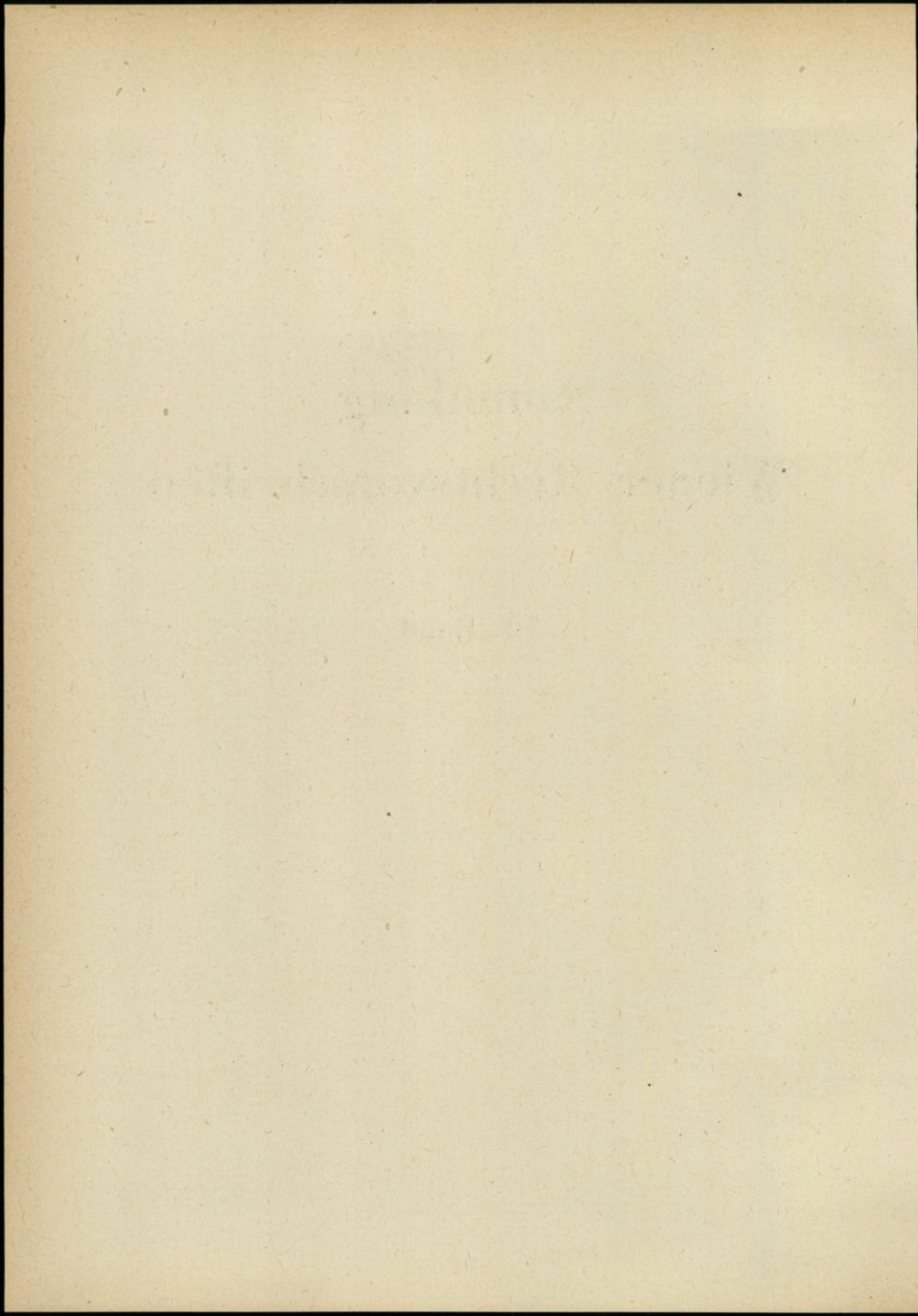


Sammlung
Wiener Rechtsvorschriften

VI. Band



Die Wiener städtischen Abgaben

Vorbemerkung

Bei der Auswahl der Vorschriften, die die Wiener städtischen Abgaben regeln, konnte nicht davon ausgegangen werden, welche Abgaben der Stadt Wien (dem Land Wien) als ausschließliche Landes-(Gemeinde-)abgaben zufließen, es mußte vielmehr der Charakter der Vorschrift, die die Abgabe regelt, als Bundes- oder Landesnorm entscheidend sein. Für die Frage, welchen Charakter die der Stadt Wien zukommenden Abgaben haben, ist das Finanzausgleichsgesetz 1959, Bundesgesetz vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 97 (von nun an abgekürzt mit FAG. 1959), maßgebend. Die Stadt Wien erhält einerseits Anteile an dem Reinertrag der gemeinschaftlichen Bundesabgaben in dem in den §§ 3—6 FAG. 1959 bestimmten Ausmaß oder an den Zuschlagsabgaben, wofür nach § 8 FAG. 1959 nur die Gebühren von Totalisator- und Budmacherwetten in Betracht kommen, andererseits werden gewisse Abgaben im § 9 FAG. 1959 als ausschließliche Landes-(Gemeinde-)abgaben erklärt. Unter diesen Abgaben finden sich aber einige (und gerade die ertragreichsten), die gänzlich oder zum Teil durch Bundesgesetze geregelt sind und die darüber hinaus auch gänzlich oder zum Teil von Bundesfinanzbehörden erhoben oder wenigstens bemessen werden. Mit dem Inkrafttreten des FAG. 1959 hat die Gewerbesteuer ihren Charakter als ausschließliche Landes-(Gemeinde-)abgabe verloren. Gemäß § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes wurde nämlich eine Bundesgewerbesteuer als ausschließliche Bundesabgabe eingeführt, die im Ausmaß von 120% des einheitlichen Steuermeßbetrages (§ 15 des Gewerbesteuergesetzes 1953 in der jeweils geltenden Fassung) erhoben wird. Demgemäß bleibt für die Gemeinden von dieser Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital unter der Annahme, daß der letzte Hebesatz 300% betragen hat, nunmehr bloß ein Hebesatz von 180% des einheitlichen Steuermeßbetrages (§ 10 Abs. 1 lit. b FAG. 1959), wobei den Gemeinden ein freies Beschlußrecht über die Höhe des Hebesatzes nicht mehr zukommt. Früher waren die angeführten Prozentsätze Höchstsätze, die nicht überschritten werden durften. Dies hat sich nun bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital dahin geändert, daß den Gemeinden nur mehr freisteht, durch Beschluß der Gemeindevertretung diese Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 180% auszuschreiben oder nicht auszuschreiben. Da der Gewerbesteuer bei allen Gemeinden eine entscheidende finanzielle Bedeutung zukommt, wurde praktisch das freie Beschlußrecht der Gemeinde beseitigt. In Wien wird die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerbekapital und die Feuerschutzsteuer gänzlich von Bundesfinanzbehörden erhoben und lediglich der Reinertrag an die Stadt Wien abgeführt.

Die als Teil der Gewerbesteuer anzusehende sogenannte Lohnsummensteuer ist durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 2/54 (Gewerbesteuergesetz 1953), insbesondere durch die §§ 1 bis 5 und 25 bis 29, geregelt.

Die Grundsteuer, die für die Zeit ab 1. Jänner 1956 durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 149, geregelt ist, wird von den Bundesfinanzämtern durch Erlassung von Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheiden bemessen und durch Anwendung des Hebesatzes auf den Steuermeßbetrag dann vom Wiener Magistrat mit Steuerbescheid für das laufende Jahr und für die folgenden Jahre bis zur Zustellung eines neuen Bescheides vorgeschrieben, eingehoben und allenfalls, wenn nötig, zwangsweise eingebracht. Auf Grund verschiedener bundesgesetzlicher Vorschriften, die im § 11 Abs. 1 FAG. 1959 angeführt sind, wurden landesgesetzliche Bestimmungen über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer erlassen, deren Aufnahme in die Sammlung, weil es sich um Landesgesetze handelt, vorgesehen ist.

Aufgabe der Gemeinden ist es nach § 10 Abs. 1 FAG. 1959 lediglich, durch Beschluß der Gemeindevertretung die Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer unter Beachtung der in dieser bundesgesetzlichen Bestimmung vorgesehenen Höchstaussätze festzusetzen. Die folgenden Höchstaussätze dürfen nicht überschritten werden:

bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Hebesatz von	400%
bei der Grundsteuer von Grundstücken der Hebesatz von	420%
bei der Lohnsummensteuer der Hebesatz von	1000%

Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital von den stehenden Gewerbebetrieben ist in ihrer Höhe nunmehr, wie schon gesagt, ab 1. Jänner 1959 mit einem Hebesatz von 180% des einheitlichen Steuermeßbetrages auszuschreiben.

Es wäre unsystematisch, die Bundesvorschriften, die diese ausschließlichen Landes-(Gemeinde-)abgaben regeln, in die „Sammlung Wiener Rechtsvorschriften“ aufzunehmen; eine Anführung dieser Vorschriften, die teilweise noch deutscher Herkunft sind, ist auch wegen des großen Umfanges nicht tunlich. Die Redaktion beschränkt sich daher auf die Aufnahme derjenigen Rechtsvorschriften über die Wiener städtischen Abgaben, die landesgesetzlichen Charakter haben oder sich als gemeindliche Selbstverwaltungsbeschlüsse darstellen. Da Wien zugleich Land und Gemeinde und daher nur eine Gebietskörperschaft mit einer einzigen finanziellen Gebarung ist, fällt die schwierige Unterscheidung, ob eine Abgabe als Landes- oder als Gemeindeabgabe anzusehen ist oder ob eine Rechtsvorschrift den Charakter einer Landes- oder einer Gemeinenorm hat, weg.

Das Verfahren in Abgabesachen — abgesehen vom Verwaltungsstrafverfahren, für das das Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden ist — ist ebenfalls durch Bundesgesetze oder durch reichsrechtliche Vorschriften geregelt, die nunmehr als bundesgesetzliche Vorschriften weitergelten. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die Reichsabgabenordnung, manchmal auch Abgabenordnung oder kurz AO. bezeichnet, die im GBl.

f. d. Land Österreich Nr. 565/38 zu finden ist, sowie 4 Bundesgesetze, die die Abgabenordnung weitgehend ersetzt haben, und zwar das Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung, das Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über die Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz), das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz), das nach einer Novelle BGBl. Nr. 11/51 im BGBl. Nr. 87/51 als Abgabeneinhebungsgesetz 1951 wiederverlautbart worden ist, und schließlich das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinkaufsordnung). Als landesgesetzliche Vorschrift auf dem Gebiet des Abgabenverfahrensrechtes besteht heute in Wien nur die Verordnung des Bürgermeisters vom 28. Juni 1934, LGBL. für Wien Nr. 36, betreffend die Abgabenberufungskommission, in der Fassung der Verordnung des Bürgermeisters vom 2. August 1938, VOBL. f. d. AB. d. Bgm. v. Wien Nr. 10, die in die Sammlung als einziges verfahrensrechtliches Landesgesetz aufgenommen wird.

Es wird aufmerksam gemacht, daß 2 städtische Abgaben vor kürzerer Zeit aufgehoben worden sind, und zwar die Jagdsteuer durch das Gesetz vom 28. März 1958, LGBL. für Wien Nr. 7, mit Wirkung vom 1. Jänner 1958 und die Überhöhungsabgabe mit Gesetz vom 28. März 1958, LGBL. für Wien Nr. 6, mit Wirkung vom 13. Mai 1958. Die Aufhebung erfolgte, weil der geringfügige Ertrag der angeführten Abgaben die mit der Einhebung verbundenen Verwaltungskosten nicht mehr gerechtfertigt hat. In diesem Zusammenhang wird auf die sogenannte Lizitations-Armenprozente verwiesen, die auf Grund uralter Vorschriften, nämlich einer Hofverordnung vom 25. April 1750, Codex Austriacus, V, S. 501, der Regierungsverordnung vom 19. Februar 1770, Codex Austriacus, VI, S. 1307, und des Dekretes der Centralfinanzhofkommission vom 25. April 1812, Z. 889, JGS. Nr. 987, mit 2% von den eingehenden Kaufschillinggeldern bei freiwilliger Feilbietung unbeweglicher Sachen in Wien eingehoben werden, die noch aufrecht bestehen, aber einen so geringfügigen Ertrag abwerfen, daß sie im Voranschlag der Stadt Wien für das Jahr 1959 gar nicht veranschlagt sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden Abgabengesetze, die wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Verwaltungsmaterien, insbesondere der Bauordnung, dem Garagengesetz, der Trinkwasserversorgung, dem Gesundheitswesen und dem Fremdenverkehrswesen, schon in den früheren Jahrgängen der Sammlung abgedruckt worden sind, wenn der Text heute noch unverändert geblieben ist, in die Sammlung nicht mehr aufgenommen, vielmehr wird nur auf die Fundstelle in den vorjährigen Jahrgängen hingewiesen, da, wie schon wiederholt betont worden ist, die Sammlung Wiener Rechtsvorschriften ein einheitliches Ganzes darstellt. Es handelt sich hierbei um folgende Abgaben:

	Jahrgang	Seite
Anliegerbeiträge, §§ 50—56 BO. f. Wien	72	193 f.
Ausgleichsabgabe (§§ 41 f.) nach dem Garagengesetz 1957	72	273 f.
Kanaleinmündungsgebühr	72	253 f.
Kanalräumungsgebühr	70	464 f.
Ortstaxe nach dem Fremdenverkehrsförderungsgesetz 1955	71	264 f.
Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen	73	289 f.
Wassergebühren nach dem Wasserversorgungsgesetz 1947	70	407 f.

Um schließlich die finanzielle Bedeutung der einzelnen Abgaben zu illustrieren, werden im folgenden die Erträge der Abgaben, die im Voranschlag für das Jahr 1959 aufscheinen, angeführt:

	Mill. S
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	820
Lohnsummensteuer	225
Grundsteuer	124
Vergnügungssteuer	80
Getränkesteuer	105
Hundeabgabe	4,5
Anzeigenabgabe	25
Ankündigungsabgabe	5,5
Gefrorenessteuer	2,5
Feuerschutzsteuer	6,8
Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh	1,8
Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch	4,3
Ortstaxe	5,5
Sportgroschen	1,5
Ausgleichsabgabe (Garagengesetz)	0,1
Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen	12
Gebrauchsgebühr	54
Kanaleinmündungsgebühr	14
Kanalräumungsgebühr	14,6
Wassergebühren	57
Hauskehrichtabfuhrgebühr	34
Wettgebührenzuschlag	0,38
	1597,48

Ankündigungsabgabe

Gesetz vom 23. Jänner 1948, LGBL. für Wien Nr. 7, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Ankündigungsabgabengesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabepflicht

Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gebietes der Stadt Wien ist eine Abgabe an die Stadt Wien zu entrichten.

§ 2

Gegenstand der Abgabepflicht

(1) Als Ankündigungen im Sinne des § 1 sind alle Ankündigungen durch Druck, Schrift, Bild oder Ton anzusehen, die an öffentlichen Verkehrsanlagen (Verkehrs- oder Erholungsflächen, Eisenbahnen, Flußläufen u. dgl.) oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Licht- oder Schallwirkungen oder durch besondere Apparate hervorgebracht werden.

(2) Öffentlich im Sinne dieses Gesetzes sind auch Ankündigungen auf Privatliegenschaften oder in Privaträumen, wenn sie von öffentlichen Verkehrsanlagen aus wahrgenommen werden.

(3) Privaträume sind öffentlichen Räumen gleichzuhalten, wenn sie dem allgemeinen Zutritt offenstehen; hiezu gehören zum Beispiel Gastwirtschaften, Vergnügungslöale, Theater, Ausstellungsräume, Verkaufsläden, Bahnhofsräume, Gartenanlagen u. dgl. Der Umstand, daß solche Räume nur vorübergehend oder nur gegen Entgelt betreten werden können, nimmt ihnen nicht die Eigenschaft eines öffentlichen Raumes im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Als öffentliche Räume gelten auch die in Wien verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 3

Von der Abgabe befreite Ankündigungen

(1) Von der Abgabe sind befreit:

1. Ankündigungen, die von Ämtern des Bundes, der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich sowie von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in Besorgung ihrer Aufgaben veranlaßt werden;

2. Ankündigungen von Wahlen;

3. Ankündigungen politischen Inhaltes der politischen Parteien;

4. Ankündigungen des Geschäftsbetriebes des Ankündigenden vor oder in seinen Geschäftsräumen, an seinen Waren oder Betriebsmitteln oder an dem Ge-

bäude, in dem sich sein Geschäftslokal befindet, sofern sie nur diesen Geschäftsbetrieb betreffen¹⁾;

5. Ankündigungen, die von den öffentlichen Verkehrsunternehmungen zur Belehrung des Publikums über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse sowie ihre Verkehrsbedingungen erlassen werden;

6. der Aushang von Tages- und politischen oder wirtschaftlichen Wochenzeitungen an öffentlichen Anschlagtafeln;

7. Ankündigungen, die der Suche nach im Kriege vermißten Personen dienen (Suchankündigungen).

(2) Überdies sind Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend und ohne Erwerbsabsichten wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen, über Ansuchen von der Abgabe zu befreien.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 6.

§ 4

Ausmaß der Abgabe und Bemessungsgrundlage

(1) Die Abgabe beträgt für Ankündigungen, für die ein Entgelt zu leisten ist, 10 v. H. des vereinbarten Entgeltes¹⁾. Ist das vereinbarte Entgelt nicht auf einmal, sondern in bestimmten Zeitabschnitten zu leisten, so ist die Abgabe von jedem Teilbetrag zu entrichten.

(2) Die Kosten der Herstellung der Ankündigungen sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzurechnen. Als Herstellungskosten sind aber nur jene Kosten anzusehen, die für die Herstellung des Ankündigungsmittels selbst, wie des Plakates, Laufbildes, Diapositives, der Schallplatte, unmittelbar und nachweislich aufgelaufen sind, nicht aber die Geschäftskosten oder die Kosten der Herstellung jener Gegenstände, die der Vorführung und Belassung oder Anbringung und Belassung von Ankündigungen dienen, wie Plakate, Litfaßsäulen, Projektionsapparate.

(3) Läßt der Ankündigende die Ankündigung durch einen Vermittler besorgen, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Vermittler zu entrichtenden Abgabe das vom Ankündigenden an ihn zu leistende Entgelt, wobei aber jenes Entgelt, das an den die Ankündigung unmittelbar besorgenden Unternehmer für die betreffende Ankündigung zu leisten ist, aus der Bemessungsgrundlage ausscheidet.

(4) Werden abgabepflichtige Ankündigungen mit der Schaustellung von Waren in Schaukasten oder Vitrinen verbunden, dient jener Teil des Gesamtentgeltes, der nach dem Verhältnis der beanspruchten Schaufläche auf die Ankündigung entfällt, mindestens aber ein Drittel des Gesamtentgeltes, als Bemessungsgrundlage.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Jänner 1955, Slg. 1083 F: Zieht der Werbungsmittler die vom Ankündigenden zu entrichtende Ankündigungsabgabe bei diesem als abgesonderten Betrag zwecks Abfuhr an die Gemeinde ein, so wird diese durchlaufende Post damit nicht zu einem Teil des zwischen Ankündigenden und Werbungsmittler vereinbarten Entgeltes. Sie ist daher in die Bemessungsgrundlage für die Abgabe nicht einzubeziehen.

Gurten, Seile, Spagete, Ecntebindegacn sowie sämtliche Seilerwaren, Hänfe und Dichtsticke

LUDWIG LOTTERANER

D 90/74

Wien 1, Werdertorgasse 4, Telephon 63 55 10

§ 5

Vergleichsweise Feststellung der Bemessungsgrundlage

Für Ankündigungen, für die kein Entgelt gefordert wird, ist die Bemessungsgrundlage vom Magistrat durch Vergleich mit Entgelten für ähnliche Ankündigungen festzusetzen. Das gleiche gilt, wenn sich das wahrheitsgemäße Entgelt nicht oder nicht verlässlich feststellen läßt oder das angeblich zu leistende Entgelt nicht den ortsüblichen Entgelten entspricht.

§ 6

Abgabe- und Haftpflichtige

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer die Ankündigung vornimmt oder vermittelt (Werbungsmittler). Er ist jedoch berechtigt, die Abgabe von demjenigen, der die Ankündigung veranlaßt, einzuziehen. Letzterer (der Ankündigende) haftet mit ihm zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

(2) Wird die Ankündigung nicht durch einen gewerbsmäßigen Werbungsmittler vorgenommen, so ist zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet, wer die Ankündigung veranlaßt¹⁾. In diesem Falle haftet derjenige, der Flächen oder Räume einem anderen zur Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt überläßt, für die Abgabe bis zur Höhe des vereinbarten Entgeltes.

(3) Die unentgeltliche Überlassung von Feuermauern zur Anbringung von Ankündigungen mittels Ölansichtes begründet keine Haftpflicht des Gebäudeeigentümers.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 25. Jänner 1952, Slg. 602 F: Der Erzeuger eines Massenartikels, der den Kleinhändlern, die diesen Artikel verkaufen, auf Wunsch auf Kartontafeln gedruckte Ankündigungen dieses Artikels zur Aufstellung in ihrem Laden zur Verfügung stellt, hat hierfür die Ankündigungsabgabe zu entrichten.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Unternehmer, die die Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt übernehmen (Werbungsmittler, Kinos u. dgl.), haben diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes dem Magistrat anzuzeigen. Unternehmer, die eine derartige Tätigkeit erst nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes aufnehmen, haben die Anzeige innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsbeginn zu erstatten.

(2) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Werbungsmittlers veranlaßt, hat dies dem Magistrat vorher unter genauer Bezeichnung der Ankündigung und Angabe des allenfalls für ihre Anbringung, Ausstellung oder Vornahme zu leistenden Entgeltes anzuzeigen. Der Magistrat kann anordnen, daß ihm bei dieser Gelegenheit die Ankündigung zwecks Anbringung eines die Anmeldung ersichtlich machenden Zeichens (Marke, Stampiglie od. dgl.) vorzulegen ist, wenn ihre Beschaffenheit dies zuläßt.

(3) Wer Flächen oder Räume einem anderen zur Anbringung, Ausstellung oder Vornahme von Ankündigungen überläßt, ist verpflichtet, dem Magistrat die zur Bemessung und Kontrolle der Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Auf jeder durch Druck oder andere mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Ankündigung muß der Name und der Wohnort des Herstellers genannt sein. Der Hersteller ist verpflichtet, dem Magistrat über Verlangen den Besteller, die Zahl und die Größe der hergestellten Ankündigungen sowie das Ausmaß des zur Herstellung verwendeten Stoffes anzugeben.

§ 8

Rechnungslegung und Entrichtung der Abgabe

(1) Unternehmer, die die Vornahme von Ankündigungen gegen Entgelt besorgen, sind verpflichtet, für jeden Monat bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats dem Magistrat unaufgefordert eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hienach sich ergebende Abgabe ohne Zahlungsauftrag oder vorherige amtliche Bemessung an die Stadt Wien einzuzahlen.

Sand- und Schottergewinnung

Josef Fröstl

Transportunternehmung

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XVI, Hütteng. 43, Tel. 92 22 13

D 75/74

MATTHIAS

Kaller

Stahlzargenbau
Eisen-Konstruktionswerkstätte
Bauschlosserei, Spezial-Schweißerei

Wien XII, Breitenfurter Straße 6

Telephon 54 91 66

Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Straße 218

Telephon 64 18 294

D 73/74



SCHALTER - KONTAKTE - KONDENSATOREN - LAMPEN

KASTNER & CO.

WIEN XVI/107, HABERLGASSE 28 - TELEPHON 92 24 96

D 78/74

Bettwaren, Bettfedern-Reinigung

Birkowitsch & Co.

Gegründet 1889

Lieferant der Gemeinde Wien

Wien XVI, Thaliastraße 1

Telephon 92 11 03

Appell-Kundenkredit

D 51/74

(2) In die Abrechnung sind alle vereinbarten Entgelte einzubeziehen. Vorauszahlungen sind in die Abrechnung jenes Monats aufzunehmen, in dem sie empfangen werden.

(3) Wurde ein bereits der Abgabe unterzogenes Entgelt nachgewiesenermaßen wegen Aufhebung des Geschäftes rückerstattet, so kann die dafür entrichtete Abgabe erstattet werden. Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des ihn begründenden Ereignisses geltend gemacht wird.

(4) Die Abrechnung wird vom Magistrat überprüft. Wird sie nicht binnen sechs Monaten nach Einreichung beanstandet, so gilt sie hinsichtlich ihres Inhaltes als genehmigt.

(5) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines nach den vorhergehenden Absätzen zur monatlichen Abrechnung verpflichteten Unternehmers durchführt oder durchführen läßt, hat die Abgabe vor der Anbringung, Ausstellung oder Vornahme der Ankündigung an die Stadt Wien einzuzahlen. Bei Dauerankündigungen, für die das Entgelt nicht auf einmal, sondern in bestimmten Zeitabschnitten zu leisten ist, ist die Abgabe von jedem fälligen Teilbetrag bis zum 10. des folgenden Monats abzuführen. Die Abgabe wird vom Magistrat erforderlichenfalls mittels Zahlungsauftrages bemessen.

§ 9

Buchführungspflicht

(1) Unternehmer, die gegen Entgelt Ankündigungen besorgen, sind verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die vorgenommenen Ankündigungen, das hierfür vereinnahmte Entgelt und die hiernach entfallenden Abgabebeträge zuverlässig ersichtlich sein müssen.

(2) Die Bücher oder Aufzeichnungen sowie sonstigen auf den Betrieb sich beziehenden Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 10

Kontrolle

(1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.



A. G. Vereinigter Wiener Tischlermeister

Ruf 57 16 08 △ Möbelverkaufsgeschäft
VI, Mariahilfer Straße 31

Ruf 92 45 31 Hölzer und Platten aller Art
92 45 32

XV, Goldschlagstraße 73

(2) Die Abgabepflichtigen sowie deren Angestellte sind gehalten, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Abgabepflicht und die Berechnung der Abgabe von Belang sind, und die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und sonstigen Aufzeichnungen sowie Behelfe, die die Durchführung von Ankündigungen sowie die hierfür geleisteten Entgelte betreffen, jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu gestatten¹⁾.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Juli 1951, Slg. 446 F: Die Vorlage von Belegen und Erteilung von Auskünften zur Festsetzung der Wiener Ankündigungsabgabe an das Kontrollorgan des Magistrates darf bei sonstiger Strafe nicht mit der Begründung verweigert werden, daß die Gemeinde Wien an einem Konkurrenzunternehmen maßgebend beteiligt ist. Sie darf auch bei sonstiger Strafe nicht von der vorherigen Erledigung einer Disziplinaranzeige des Abgabepflichtigen gegen ein Kontrollorgan abhängig gemacht werden.

§ 11¹⁾

Bemessung von Amts wegen

Wenn der Abgabepflichtige

- a) der ihm im § 7 auferlegten Pflicht zur Anzeige und zur Auskunftserteilung nicht oder nicht richtig nachkommt oder
 - b) mit der Vorlage der ihm nach § 8 obliegenden Abrechnung im Verzuge ist oder eine unrichtige oder unvollständige Abrechnung vorlegt oder
 - c) der im § 9 vorgesehenen Buchführungspflicht gar nicht oder nur mangelhaft entspricht oder
 - d) der ihn nach § 10 treffenden Pflicht zur Duldung der Kontrolle nicht nachkommt,
- kann die Abgabe unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen werden.

Anmerkung: Erkenntnis des VwGH. vom 4. Februar 1953, Slg. 712 F: Das Recht, die Ankündigungsabgabe von Amts wegen zu bemessen, wenn der abgabepflichtige Unternehmer der Aufzeichnungs- und der Offenbarungspflicht nicht nachkommt, hebt die Behörde nicht der Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit. Dem Abgabepflichtigen bleibt auch bei der Bemessung von Amts wegen das Recht auf Gehör.

Vereinbarungen über die Abgabe

Der Magistrat kann mit einzelnen oder mit Gruppen von Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Abgabe treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und die Abgabelistung der Abgabepflichtigen nicht wesentlich verändern. Bei Abfindungsvereinbarungen mit Gruppen von Abgabepflichtigen haften alle, die solchen Vereinbarungen beigetreten sind, für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag (§ 8 Abs. 4 und 5, § 11) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

Zwangsweise Eintreibung

Rückständige Abgabebeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1950 die Vorschriften der Abgabenexecutionsordnung, BGBl. Nr. 104/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 1/52, getreten.

Bemessungsbehörde

Bemessungsbehörde ist der Wiener Magistrat.

"PUCK"

FARBAND-ERZEUGUNG

Schreibbänder, Druckbänder und Drucktücher in allen Breiten und Längen für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen, Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw.

Seidenbänder und Baumwollbänder mit Webkante für Schreib-, Rechen- und Buchungsmaschinen.

Wien I, Getreidemarkt 2, 57-06-81

D 30/74

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Abgabe und sonstige Abgabebescheide ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Paragraph ist zum Teil durch das Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 254/57, mit 1. April 1949 überholt. Es gelten jetzt die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes. Insbesondere beträgt die Rechtsmittelfrist nunmehr einen Monat.

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs-¹⁾²⁾ und Einforderungsrechtes³⁾ finden die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungsrechtes sagen die §§ 1—4 des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31:

„Verjährung des Bemessungsrechtes

§ 1. Das Recht des Staates (Bundes), die Abgabe auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Akt zu bemessen, verjährt in der Regel in vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung



D 70/74

sung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

§ 2. Wenn in Folge eines Pflichtversäumnisses²⁾ der Partei die Bemessung einer Abgabe oder die Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Gebühr ganz oder teilweise unterblieben ist, so beginnt der Lauf der in § 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Bei stempelpflichtigen, aber ohne vorschriftsmäßige Gebührenentrichtung ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Behelfen beginnt der Lauf der im § 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntnis der Finanzbehörde gelangt oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

Sind jedoch, ehe die Behörde in die Lage kommt, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen, dreißig Jahre seit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist, verstrichen, so kann das Bemessungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, es wäre denn, daß von einem stempelpflichtigen Schriftstück amtlicher Gebrauch gemacht wird, in welchem Falle jene Stempelgebühr zu bemessen ist, die zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde zu entrichten war.

§ 3. Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

§ 4. Die Verjährung wird in den Fällen der §§ 1 bis einschließlich 3 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekanntgegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.^{a)}

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 10. Dezember 1931, Slg. 15.509 F, und des Bundesgerichtshofes

vom 6. Oktober 1934, Slg. 13 F: Die Pflicht zur Ausfüllung eines amtlichen Vordruckes „nach den Bestimmungen des Gesetzes“ verpflichtet zur Bekanntgabe aller Umstände, die die Behörden in die Lage versetzen, die Steuer dem Gesetz entsprechend zu bemessen. Eine Unterlassung in dieser Richtung stellt sich als ein Pflichtenversäumnis der Partei im Sinne des § 2 des Verjährungsgesetzes vom Jahre 1878 dar, so daß der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage versetzt wurde, die richtige Bemessung vorzunehmen.

³⁾ Dieser Paragraph ist hinsichtlich des Rechtes, fällige Abgaben einzufordern, durch § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87/51, überholt. Das Abgabeneinhebungsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1950 in Kraft getreten. Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes verjährt das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, binnen 6 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§ 18

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

§ 19

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit¹⁾ und gilt für alle Ankündigungen, die von diesem Zeitpunkt an vorgenommen werden. Ankündigungen, die vor diesem Zeitpunkt vorgenommen wurden, unterliegen der Abgabe nur dann, wenn sie nicht binnen drei Monaten entfernt werden. Wird eine solche Ankündigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht entfernt, so ist der Abgabepflicht vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes an zu entsprechen.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 1. März 1948.

Anliegerbeiträge

§§ 50 — 56 Bauordnung für Wien, siehe Handbuch der Stadt Wien, 72. Jahrgang, Seite 193 f.

Dipl.-Ing.

A. Winkler & Co.

Baugesellschaft m. b. H.

Wien IV, Wiedner Hauptstraße 52

Telephon 43 13 63 u. 43 13 64

D 71/74

WOHNKULTUR

GES. M. B. H.

EINRICHTUNGSHAUS FÜR VORBILDICHE
HEIMGESTALTUNG
QUALITÄTSMÖBEL
INNENAUSBAU
UNENTGELTLICHE FACHBERATUNG
TEILZAHLUNG

WIEN VI, MARIAHILFER STRASSE 7

TEL. 43 41 78

Anzeigenabgabe

Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBI. für Wien Nr. 14, über die Einhebung einer Abgabe von Anzeigen in Druckwerken (Anzeigenabgabegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Anzeigen, die in die in Wien erscheinenden Druckwerke (§ 2 des Preßgesetzes) gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, unterliegen einer Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes¹⁾.

(2) Als Erscheinungsort des Druckwerkes gilt Wien dann, wenn die Verbreitung erstmalig von hier aus erfolgt oder wenn der die Verbreitung besorgende Unternehmer (Verleger) seinen Standort in Wien hat oder wenn die verwaltende Tätigkeit des die Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerkes besorgenden Unternehmers vorwiegend in Wien ausgeübt wird²⁾.

(3) Für die Abgabepflicht ist es ohne Bedeutung, ob es sich um eine Einschaltung in einem eigenen Inseratenteile oder im Texte des Druckwerkes handelt, ob diese Einschaltung die Form eines Inserates oder eines Aufsatzes, einer Notiz u. dgl. hat, ob die Einschaltung als solche kenntlich gemacht ist oder nicht, ob das Entgelt für den Einzelfall oder für eine Mehrheit von Fällen dieser Art (Pauschale) entrichtet wird.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 13. Februar 1952, Slg. 545 F: Eintragungen im Namensverzeichnis des Amtlichen Telefonbuchs sind keine Anzeigen im Sinne des Anzeigenabgabegesetzes. Die von der Postverwaltung für Mehrzeilen und Mehrfacheintragungen im Namensverzeichnis eingehobenen Gebühren unterliegen deshalb nicht der Anzeigenabgabe.

²⁾ Erkenntnisse des VwGH. vom 18. Juni 1926, Slg. 14.375 A, und vom 31. Jänner 1928, Slg. 15.084 A: Unter dem Erscheinen eines Blattes ist das erstmalige Hinaustreten aus dem engeren Kreise jener, die mit seiner Herstellung beschäftigt sind, in den Kreis der Leser zu verstehen. Wird eine Zeitung unmittelbar von der Druckerei weg ausgegeben, so ist der Ort, wo dies geschieht, ihr Erscheinungsort, auch wenn die Schriftleitung und Verwaltung des Blattes von der Druckerei und Versendung räumlich getrennt ist.

³⁾ Erkenntnis des Bundesgerichtshofes vom 4. Jänner 1935, Slg. 598 F: Der Ort der Vervielfältigung eines Druckwerkes bestimmt den Ort ihres Erscheinens nicht. Die Tätigkeit, die notwendig ist, damit das Werk erscheine, setzt erst nach der Herstellung der Vervielfältigungen ein und besteht darin, daß die vervielfältigte Schrift verbreitet wird. Es kommt darauf an, wo das Werk zum ersten Male verbreitet wird und in die Öffentlichkeit tritt. Ist der Ort des Erscheinens einmal begründet worden, dann bleibt er es und es ist rechtlich belanglos, daß nachher auch in anderen Orten das Druckwerk verbreitet wird. Die Annahme, daß nach dem Wiener Anzeigenabgabegesetz zwei Orte des Erscheinens in Betracht kommen (scil. können), muß der BGH. ablehnen.

ÖSTERREICHISCHE
WERTARBEIT

Wertheim hilft bauen und einrichten: Fördergeräte für den Einsatz am Bauplatz; Aufzüge, Wertbehälter, Stahleinrichtungen für den fertigen Bau. Vertrauen Sie, bitte, unseren Erfahrungen und dem guten Ruf unserer Fabrikate!

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL
PANZERKASSEN
REGALANLAGEN

AUFZÜGE
ROLLTREPPEN

FÖRDERANLAGEN

WIEN X, WIENERBERGSTRASSE 23/25

§ 2

Von der Abgabe befreite Anzeigen

Von der Abgabe sind befreit:

- a) Anzeigen, die von Ämtern des Bundes oder der Stadt Wien in amtlichen Blättern erlassen werden;¹⁾²⁾
- b) Anzeigen im Kleinen Anzeiger der Zeitungen, die lediglich Arbeits- oder Stellengesuche und Anzeigen über im Kriege vermißte Personen (Suchannoncen) betreffen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß seitens des abgabepflichtigen Unternehmers von dem, der die Anzeige veranlaßt, nachweisbar um die Abgabe verminderte Tarife eingehoben werden, wenn die Tarife schon unter Einrechnung der Abgabe festgesetzt sind.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 28. November 1952, Slg. 676 F: Die Befreiung amtlicher Anzeigen von der Anzeigenabgabe gilt nur für die Fälle, in denen die Ämter des Bundes oder der Stadt Wien etwas selbst anzeigen, nicht aber für solche, in denen sie andere zu einer Anzeige (z. B. zu einer Gläubigeraufforderung) verpflichten.

²⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 1.

§ 3

Abgabe- und haftpflichtige Personen

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens, beziehungsweise der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes, in dem

die Anzeige veröffentlicht oder mit dem sie verbreitet wird, ferner nach Maßgabe der Bestimmungen des § 5 auch derjenige, der die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen vermittelt (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u. dgl.), verpflichtet.

(2) Sind der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens und der Verleger oder Herausgeber des Druckwerkes verschiedene Personen, so ist jene Person abgabepflichtig, der die Zahlung des Entgeltes für die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige geleistet wird, während die übrigen zur ungeteilten Hand mit ihr für die Entrichtung der Abgabe haften.

(3) Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 10 vom Hundert des für die Vornahme oder Verbreitung der Anzeige entrichteten Entgeltes.

§ 5

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage bildet das gesamte Entgelt, das seitens des die Anzeige oder Verbreitung besorgenden Unternehmers aus Anlaß der Vornahme oder Verbreitung der Anzeige vereinnahmt wird. Besteht das Entgelt nicht oder nicht ausschließlich in Geld, sondern in anderen Leistungen, so sind diese nach ihrem jeweiligen Wert in Anschlag zu bringen.¹⁾



LAPP-FINZE



EISENWARENFABRIKEN-AKTIENGESELLSCHAFT

KALSDORF bei GRAZ

Baubeschläge, Scharniere, Einstemmschlösser,
Isolatorenstützen, Nieten, Schraubenwaren,
Drahtstifte, Eisendraht

Drahtanschrift: LAPPFINZE KALSDORF

Telephon: Graz 87-1-81 Serie, Fernschreiber: 03 210

Zweigniederlassung: Wien V, Nikolsdorfer Gasse 31

Telephon: 57 47 64 Serie — Fernschreiber: 01 1537

(2) Provisionen oder Rabatte an Vermittlungspersonen, Vermittlungsinstitute, Agenturen, Annoncenbüros u. dgl. sind der Bemessungsgrundlage zuzuschlagen.

(3) Werden einzelne Seiten, Seitenteile, ganze Anzeigenteile der Zeitungen usw. an Unternehmer, welche Anzeigen vermitteln (Annoncenagenturen, Annoncierungsinstitute u. dgl.), zu festen Preisen abgegeben (verpachtet), so hat der die Anzeige oder Verbreitung besorgende Unternehmer (Zeitungsunternehmen u. dgl.) die Pachtsumme in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Der Pächter solcher Seiten, Seitenteile oder Anzeigenteile ist verpflichtet, die Entgelte, welche er seitens der die Anzeigen oder die Verbreitung der Anzeigen veranlassenden Personen vereinnahmt, dem Magistrat bekanntzugeben; diese Entgelte bilden die Bemessungsgrundlage für die von dem Pächter (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitut u. dgl.) zu entrichtende Abgabe, wobei jene Beträge, welche an den abgabepflichtigen Zeitungsunternehmer als Pachtsummen entrichtet wurden, sowie die dem Pächter angerechnete Abgabe eine Abzugspost bilden. Liegt keine solche Verpachtung vor, so gilt als Bemessungsgrundlage der vom Anzeigenvermittler (Annoncenagentur, Annoncierungsinstitut u. dgl.) zu entrichtenden Abgabe das vom Inserenten an ihn geleistete Entgelt, wobei aber jene Entgelte, welche an den die Anzeige besorgenden Unternehmer (Zeitungsunternehmen u. dgl.) für die betreffende Anzeige geleistet wurden, einschließlich der dem Anzeigenvermittler angerechneten Abgabe eine Abzugspost bilden.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Jänner 1955, Slg. 1084 F: Der Betrag der Anzeigenabgabe, den der Abgabepflichtige vom Anzeiger einzieht, bildet nach dem Wiener Anzeigenabgabegesetz keinen Teil der Bemessungsgrundlage für die Anzeigenabgabe. (Anderes Erkenntnis des VwGH. vom 5. Dezember 1951, Slg. 504 F, für Steiermark bei allerdings anderem Gesetzeswortlaut.)

§ 6

Anzeigepflicht

Unternehmer, die nach § 3 zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet sind, haben diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes dem Magistrat anzuzeigen. Unternehmer, die erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine die Abgabepflicht auslösende Tätigkeit aufnehmen, haben die Anzeige innerhalb einer Woche nach Tätigkeitsbeginn zu erstatten.

§ 7

Rechnungslegung und Einzahlung

(1) Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats dem Magistrat unaufgefordert eine Abrechnung über die für die Vornahme oder Verbreitung von Anzeigen aller Art vereinnahmten Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist den sich darnach ergebenden Abgabebetrag an die Stadtkasse bar oder mittels Überweisung einzuzahlen.

(2) Die Abrechnung wird vom Magistrat überprüft. Wird sie nicht binnen sechs Monaten nach Einreichung beanstandet, so gilt sie als genehmigt; erweist sie sich

Draht- & Drahtwarenhandels- Gesellschaft m. b. H.

WIEN I, Rathausstraße 18

Tel.-Nr. 33-93-57, 33-93-66

Eisendrähle	Stahldrähle
Drahtstifte	Drahtseile
Drahtgewebe	Briefklammern
Topfreiniger	Möbelfedern

Alu-Drähle	Stahl-Alu-Seile
Cu-Drähle	Aldrey-Seile
Cu-u. Alu-Seile	Stahl-Aldrey-Seile
Isolierte Leitungen	
Isolierrohre, verbleit	
Isolierrohre, flexibel	

D 57/74

CARO

ROHRE / STANGEN / PROFILE

in KUPFER
MESSING
LEICHTMETALL
PHOSPHORBRONZE

CARO-WERK GESELLSCHAFT M. B. H.

**WIEN XIV/89,
LÜTZOWGASSE 12-14**

TELEPHON 92 16 18 △
FERNSCHREIBER 2.103

D 59/74

Wirtschaftliche Städtehygiene

mit **FAUN**



für die Außenbezirke

Rolltrommel-Müllwagen



für die Innenstadt

Stopfmüllwagen



für die Ausfallstraßen

**selbstaufnehmende
Vierrad-Kehrmaschine**



für die Innenstadt

**selbstaufnehmende
Dreirad-Kehrmaschine**

FAUN-WERKE - NÜRNBERG

auf Grund der amtlichen Überprüfung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen.

§ 8

Auskunfts- und Buchführungspflicht

(1) Jedermann, insbesondere die abgabepflichtigen und haftpflichtigen Unternehmer, ihre hiezu bevollmächtigten Angestellten und jene Personen, welche die Veröffentlichung oder Verbreitung von Anzeigen veranlassen, sind verpflichtet, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Berechnung der Abgabe von Belang sind, sowie die in ihrem Besitz befindlichen, für die Berechnung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. Die abgabepflichtigen Unternehmer sind verpflichtet, für die ständige Anwesenheit eines zur Auskunftserteilung bevollmächtigten Angestellten in dem Unternehmen während der Geschäftszeit vorzusorgen. Ist kein solcher bevollmächtigter Angestellter in dem Unternehmen anwesend, so ist jeder Angestellte zur Auskunftserteilung und zur Vorlage der Behelfe verpflichtet.

(2) Jeder abgabepflichtige Unternehmer ist verpflichtet, Bücher oder sonstige Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die besorgten Anzeigen vereinnahmten Entgelte ersichtlich sein müssen. Die Bücher oder Aufzeichnungen sowie sonstige auf den Betrieb sich beziehende Aufschreibungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 9

Kontrolle

(1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Der abgabepflichtige und der haftpflichtige Unternehmer sowie dessen Angestellte sind gehalten, den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

§ 10

Bemessung von Amts wegen

Wenn der Abgabepflichtige

- a) der im § 6 vorgesehenen Anzeigepflicht nicht nachkommt oder
- b) trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm nach § 7 obliegenden Abrechnung im Verzuge ist oder
- c) die im § 8 vorgeschriebenen Bücher oder Aufzeichnungen gar nicht oder mangelhaft führt oder
- d) die ihm nach § 8 obliegende Auskunftspflicht oder die ihm nach § 9 obliegende Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt oder
- e) trotz Vorhaltes der Bemessungsbehörde eine ausreichende Auskunft über eine beanstandete Abrechnung innerhalb der bestimmten Frist nicht gibt,

wird die Abgabe unter Festsetzung einer Zahlungsfrist, allenfalls unter Berücksichtigung der bei anderen ähnlichen Unternehmen geltenden Gebührentarife und des Umfanges der vom Abgabepflichtigen veröffentlichten oder verbreiteten Anzeigen — unbeschadet etwaiger Straffolgen — amtlich bemessen.

§ 11

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der amtlich bemessene Abgabebetrag (§ 7 Abs. 2, § 10) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

§ 12

Zwangswise Eintreibung

Rückständige Abgabebeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1950 die Vorschriften der Abgabenexecutionsordnung, BGBl. Nr. 104/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 1/52, getreten.

§ 13

Bemessungsbehörde

Bemessungsbehörde ist der Wiener Magistrat.

§ 14¹⁾

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Abgabe und sonstige Abgabebescheide ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Paragraph ist zum Teil durch das Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 254/57, mit 1. April 1949 überholt. Es gelten jetzt die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes. Insbesondere beträgt die Rechtsmittelfrist nunmehr einen Monat.

§ 15

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs-¹⁾ und Einforderungsrechts²⁾ haben die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

Anmerkung: ¹⁾ Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungsrechtes gelten die §§ 1 — 4 des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31. Wortlaut siehe Anmerkungen ¹⁾ und ²⁾ bei § 17 des Ankündigungsabgabengesetzes, Seite 152.

²⁾ Dieser Paragraph ist hinsichtlich des Rechtes, fällige Abgaben einzufordern, durch § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87/51, überholt. Das Abgabeneinhebungsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1950 in Kraft getreten. Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes verjährt das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, binnen 6 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§ 16

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

§ 17

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit¹⁾ und gilt für die Anzeigen, die von diesem Tage an erscheinen oder verbreitet werden.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 1. November 1946.

SOWITSCH
AUFZÜGE

D 54/74



STEINHOLZ
TERRAZZO
ESTRICHE

BAUSTOFF- UND ESTRICH-GESELLSCHAFT HEINRICH KRIWANEK
Wien XII, Altmannsdorfer Straße 94, 54 21 20

F 30/74



Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch

Gesetz vom 16. Dezember 1949, LGBI. für Wien Nr. 8/50, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBI. für Wien Nr. 30, und vom 17. Dezember 1956, LGBI. für Wien Nr. 3/57

Vorbemerkung (Erl. 1949)

Nachstehende Erwägungen sprechen für eine gesetzliche Fundierung der Ausgleichsabgabe:

Wie andere Großstädte sah sich auch die Stadt Wien genötigt, mit großen Kosten Schlachthäuser zu errichten und zu unterhalten. Um diese Kosten wenigstens teilweise hereinzubringen, hebt die Stadt Wien Schlachthofgebühren ein. Wird Fleisch in die Stadt gebracht, das aus einer Schlachtung außerhalb Wiens stammt, so entsteht der Stadt ein Ausfall an Schlachthofgebühren. Es ist nur billig, wenn dieser Ausfall zum Teil dadurch gedeckt wird, daß für das aus Schlachtungen außerhalb des Stadtgebietes in die Stadt gebrachte Fleisch eine Abgabe gefordert wird. Übri-

gens erleidet nicht nur die Stadt Wien durch den Entgang an Schlachthofgebühren eine Einbuße, wenn Fleischzufuhren aus Schlachtungen außerhalb des Gebietes der Stadt überhandnehmen, sondern auch die Wiener Bevölkerung, die dabei um die billigen Nebenprodukte der Schlachtung wie Blut, Innereien u. dgl. kommt, da diese erfahrungsgemäß von der der Schlachtstätte zunächst wohnenden Bevölkerung verbraucht werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabegenstand

(1) Frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen und Schafen, das aus auswärtigen Schlachtungen in das Gebiet der Stadt Wien eingebracht wird, unterliegt einer Abgabe (Ausgleichsabgabe auf frisches Fleisch).

(2) Gefrierfleisch und gesalzenes Fleisch gelten als frisches Fleisch im Sinne des Gesetzes.

§ 2

Abgabepflichtige

Einbringer und Empfänger von frischem Fleisch, das aus einer auswärtigen Schlachtung in das Gebiet der Stadt Wien eingebracht wurde, sind zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Abgabe wird nicht eingehoben für
 - a) Büchsenfleisch und vom Tierkörper abgetrennte Innereien;
 - b) Fleisch, das nicht im Gebiete der Stadt Wien verbleibt (Fleisch im Durchgangsverkehr), soweit es bei der Einfuhr bei der Bemessungsbehörde angemeldet wurde und nachweisbar nicht im Gebiete der Stadt Wien verblieben ist;
 - c) Sendungen von Fleisch unter 5 kg.

Gehen am gleichen Tage vom gleichen Absender mehrere Sendungen ein, die zusammen 5 kg oder mehr wiegen, so ist die Gesamtmenge abgabepflichtig.

(2) Fleisch, das Fleisch be- und verarbeitenden Betrieben zugeführt wird, kann von der Ausgleichsabgabe freigestellt werden, soweit es nachweislich zu Wurst oder zu anderen Fleischwaren verarbeitet worden ist. Ebenso können Rohfette von der Ausgleichs-



„WAEMA“

Aktiengesellschaft
für Wärmetechnik und
Maschinenbau

Wien XIV, Linzer Straße 221
Tel. 92 26 77 (5 Serie)
Drahtanschrift: Produktivwaema
Fernschreiber: 01-1015

Wir erzeugen:

I. LUFTTECHNISCHE APPARATE

Wandluftheizapparate für Dampf, Heiß- und Warmwasser, Elektro- und Gasluftheizapparate von 1500 bis 8200 m³ Luft pro Stunde, 9000 bis 178.000 WE pro Stunde. — Deckenluffterhitzer, Leistungen wie bei Wandluftheizapparaten. — Zentrifugalventilatoren (Exhaustoren), gestrichen, verzinkt, verbleit, Nieder-, Mittel- und Hochdruck, in jeder Ausführung und Größe, geräuscharme Ventilatoren. — Saugzugventilatoren, Unterwindventilatoren, in jeder Größe. Schraubenventilatoren mit Wandring von 250 bis 1000 mm Ø und automatischer Jalousie. — Hochleistungs-Axialventilatoren, 600 bis 2000 mm Ø, mit verstellbaren Flügeln aus Spezialmaterial. — Freistehende Kaloriferen (Luffterhitzer) in jeder Größe, für Dampf, Heiß- bzw. Warmwasser, Elektrizität und Gas. — Rippenrohr-Kühler in jeder Größe für Wasser und Sole. Lufftfilter, Abscheider (Zyklone). — Industrie-Staubsauger. — Raumheiz- und Klimageräte.

II. LUFTTECHNISCHE ANLAGEN

Be- und Entlüftungsanlagen, Lufftheizungsanlagen, Entnebelungsanlagen, Absauganlagen, Entstaubungsanlagen. — Spänetransportanlagen, pneumatische Förderanlagen. Hoch- und Niederdruckklimaanlagen. — Trocknungsanlagen für Holz, Heu, Keramik usw.

III. STAHLRADIATOREN für Warm- und Heißwasser

2-, 4-, 6- und 7sülig.

IV. WARMWASSERKESSEL FÜR GAS

von 10.000 bis 62.000 WE pro Stunde.

V. BLECHARBEITEN

insbesondere Blechrohre für Heizungs- und Lüftungsarbeiten, Lufftenrohre, Klappenkasten. — Spezialaus-trittsgitter aus ALU, Jalousien, Gitter, serienmäßige Herstellung von Blech-, Preß- und Stanzteilen kleinerer Abmessungen.

D 44/74

Ausführung

sämtlicher Maler- und An-
streicherarbeiten
Plastiken und Dekorations-
malerei

ERNST SPACEK

BETRIEB: WIEN VII, ZIEGLERGASSE 98

Tel. 44 95 42

Wohnung und Büro: VI, Magdalenenstraße 1

Tel. 57 59 172

D 66/74

LINZER GLASSPINNEREI

FRANZ HAIDER

Verkaufsbüro und Auslieferungslager: Wien XIV, Missindorfstraße 39-41, Fernruf 92 61 95

D 103/74

WERK I LINZ-WEGSCHIED

Fernruf 41 1 37

WERK II STOCKERAU

Prager Straße 77 — Fernruf Stockerau 73

abgabe freigestellt werden, wenn sie Betrieben zugeführt werden, die Rohfette zu Schmalz verarbeiten, falls die Verarbeitung zu Schmalz nachgewiesen wird. Die Freistellung von der Ausgleichsabgabe darf nur zuverlässigen Betrieben mit einwandfreier Buchführung zugestanden werden.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Abgabe zuzulassen.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 12 Groschen für ein Kilogramm. (LGBL. für Wien Nr. 30/51)

§ 5

Fälligkeit und Einzahlung der Abgabe

(1) Die Abgabepflicht wird durch die Einbringung des Fleisches in das Gebiet der Stadt Wien begründet.

(2) Die Abgabe ist binnen drei Tagen nach Bekanntgabe ihres Ausmaßes zu entrichten. Vor der Entrichtung oder Stundung der Abgabe darf das Fleisch nicht verwendet (zerteilt, zubereitet, verkauft oder sonstwie abgegeben) werden.

§ 6

Meldepflicht

(1) Einbringer und Empfänger von Fleisch haben jede Menge von 5 kg und darüber (§ 3 Abs. 1 lit. c zweiter Satz) spätestens bis zum Zeitpunkt des Besitzwechsels nach Art und Gewicht der Bemessungsbehörde (§ 9) auf amtlichen Anmeldevordrucken schriftlich anzuzeigen und vorzulegen. Die Anmeldevordrucke werden von der Bemessungsbehörde ausgegeben.

(2) Unterbleibt die Anmeldung, ist sie unvollständig, unrichtig oder nicht rechtzeitig oder unterbleibt die Vorlage, so kann neben der Abgabe ein Zuschlag bis zur vierfachen Höhe der Abgabe festgesetzt werden, für den Einbringer und Empfänger zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind.

§ 7

Auskunftspflicht

Wer an der Einbringung oder dem Absatz von Fleisch beteiligt ist, das aus Schlachtungen außerhalb Wiens in das Stadtgebiet eingebracht wurde, ist verpflichtet, der Bemessungsbehörde über Verlangen die zur Bemessung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Kontrolle

(1) Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.



ELEKTROAKUSTISCHE ANLAGEN

fortschrittlicher Bauart

für

- Sportplätze
- Krankenhäuser
- Bäder
- Verkehrsmittel
- Schulen
- Theater
- Großkundengebungen

HENRY

HEINRICH & CO.

Wien VII, Schottenfeldgasse 39

Tel. 44 36 96

D 39/74

(2) Abgabe- und auskunftspflichtige Personen sowie deren Bedienstete sind gehalten, den behördlichen Organen den Zutritt zum Betrieb einschließlich der Räume, in denen Fleisch gelagert, feilgehalten oder vermutet wird, und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Organe der Bemessungsbehörde sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

§ 9

Bemessungsbehörde

Bemessungsbehörde ist der Magistrat.

§ 10

Verfahren

Soweit das Verfahren nicht durch auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erlassene Bundesgesetze geregelt ist, finden die Vorschriften der Abgabenordnung außer in Strafsachen (§ 11) sinngemäß Anwendung.

Seit Jahrzehnten sind



**MASCHINEN UND GERÄTE
EIN QUALITÄTSBEGRIFF**

AKTIENGESELLSCHAFT

ALFA - SEPARATOR

WIEN XII/82, WIENERBERGSTRASSE 31 - TEL. 54 46 11

D 47/74

D 48/74

**PROFIL
ROHR
BLECH**

**SK
STAHLBAU**
KARLSTADT 100 70

KONSTRUKTIONEN

WIEN XV., FELBERSTRASSE 58

TEL: 92 36 86

TEL: 92 11 60

Kalkgewerkschaft in Ernstbrunn

Rochleder, Wojna & Co., K. G.

Zentrale Ernstbrunn, Ruf 20

Verkaufsbüro Wien II, Vereinsgasse 28

Ruf 55 69 86

**Stückerkalk, Kalkhydrat Marke „Jurat“, Steine,
Schotter und Sand**

D 53/74

„ECCO“

**GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE
BEDARFSARTIKEL UND INDUSTRIELLE
BETRIEBSERFORDERNISSE m. b. H.**

WIEN VIII/65, LANGE GASSE 74

FERNRUF: 33 56 81

FERNSCHREIBER: 01-1716

LIEFERANT DER STADT WIEN

D 55/74

§ 11

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen.

§ 12

Vollstreckungsbehörde

Als Vollstreckungsbehörde hat der Magistrat einzuschreiten.

§ 13

Rechtsmittelbehörde

Rechtsmittelbehörde ist die Abgabenberufungskommission.

§ 14

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

§ 15

Wirksamkeitsdauer

(1) Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft.
(LGBI. für Wien Nr. 3/57)

(2) Die Durchführungsvorschriften können bestimmen, daß sie gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten.

S 43/74

**ING. W. SEDLAK
BAUMEISTER**

WIEN X., QUELLENSTR. 163, 64-32-82
VILLACH, HAUSERGASSE 36, 43-87

**HOCH-TIEF
INDUSTRIE
UND EISENBAU**

Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh

Gesetz vom 16. Dezember 1949, LGBI. für Wien Nr. 7/50, über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe auf Lebendvieh im Gebiete der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 21. September 1951, LGBI. für Wien Nr. 29, und vom 17. Dezember 1956, LGBI. für Wien Nr. 4/57

Vorbemerkung (Erl. 1949)

Nachstehende Erwägungen sprechen für eine gesetzliche Fundierung der Abgabe:

Wie andere Großstädte sah sich auch die Stadt Wien genötigt, mit großen Kosten Anlagen für den Marktverkehr von Schlachtvieh zu errichten und zu unterhalten. Um diese Kosten wenigstens teilweise hereinzubringen, hebt sie Schlachtviehmarktgebühren ein. Wird das Schlachtvieh einer Schlachtstätte in Wien ohne Berührung des Wiener Schlachtviehmarktes zugeführt, so entsteht der Stadt ein Ausfall an Schlachtviehmarktgebühren. Es ist nur billig, wenn dieser Ausfall zum Teil dadurch gedeckt wird, daß für das ohne Berührung des Wiener Schlachtviehmarktes einer Schlachtstätte in Wien zugeführte Schlachtvieh eine Abgabe gefordert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Abgabegenstand

Auf Lebendvieh, das einer Schlachtstätte im Gebiete der Stadt Wien ohne Berührung eines Wiener Schlachtviehmarktes zugeführt wird, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben.

§ 2

Abgabepflichtige

Einbringer und Empfänger von Lebendvieh, das einer Schlachtstätte im Gebiete der Stadt Wien ohne Berührung eines Wiener Schlachtviehmarktes zugeführt wird, sind zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Die Ausgleichsabgabe wird nicht eingehoben bei
 - a) Hausschlachtungen,
 - b) den auf veterinärbehördliche Anordnung einer Schlachtstätte unmittelbar zugeführten Tieren,
 - c) der Schlachtung von Tieren, deren Allgemeinbefinden durch Krankheit, Schadens- oder Unglücksfall so wesentlich gestört ist, daß eine schnelle Verschlimmerung des Leidens mit erheblichem Wertverlust des Fleisches oder das alsbaldige Verenden des Tieres zu befürchten ist. Das Vorliegen dieser Verhältnisse ist vom Amtstierarzt ausdrücklich zu bescheinigen.
- (2) Die Ausgleichsabgabe wird ferner nicht erhoben für Lebendvieh, das aus einer anderen zur Erhebung der Ausgleichsabgabe berechtigten Gemeinde zugeführt wird, wenn das Lebendvieh auf dem Schlachtviehmarkt dieser Gemeinde gekauft worden ist.
- (3) Die Landesregierung ist ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Ausgleichsabgabe zuzulassen.



LEOBERSDORFER Maschinen-, Apparate- und Werkzeugfabrik

Zentralbüro: Wien I, Lobkowitzplatz 1, Tel. 522686
FS: 01/1175

Werk: Leobersdorf, N.-U.

Erzeugungsprogramm:

Fahrbare und stationäre Diesel- und Elektrokompressoren, Elektroautomatische Kompressorstationen, Universalraupenbagger 0,3—1,0 m³, Oelhydraulische Bagger, Vibrationsgeräte für Straßen- und Bahnbau

Treibstofflagertanks, Haustankanlagen, Komplette Servicestationen, Treibstoffzapfschränke, Autohebebühnen, Reifenluftpumpen

Farbspritzanlagen, Farbspritzpistolen, Gießerei für Grauguß, Kokillenguß, legiertem und unlegiertem Spezialguß aller Art

D 104/74

Gabelstapler

von 0.6 bis 25 t
mit Diesel- u. Elektroantrieb

Hebezeuge und Transportgeräte

Büll & Strunz

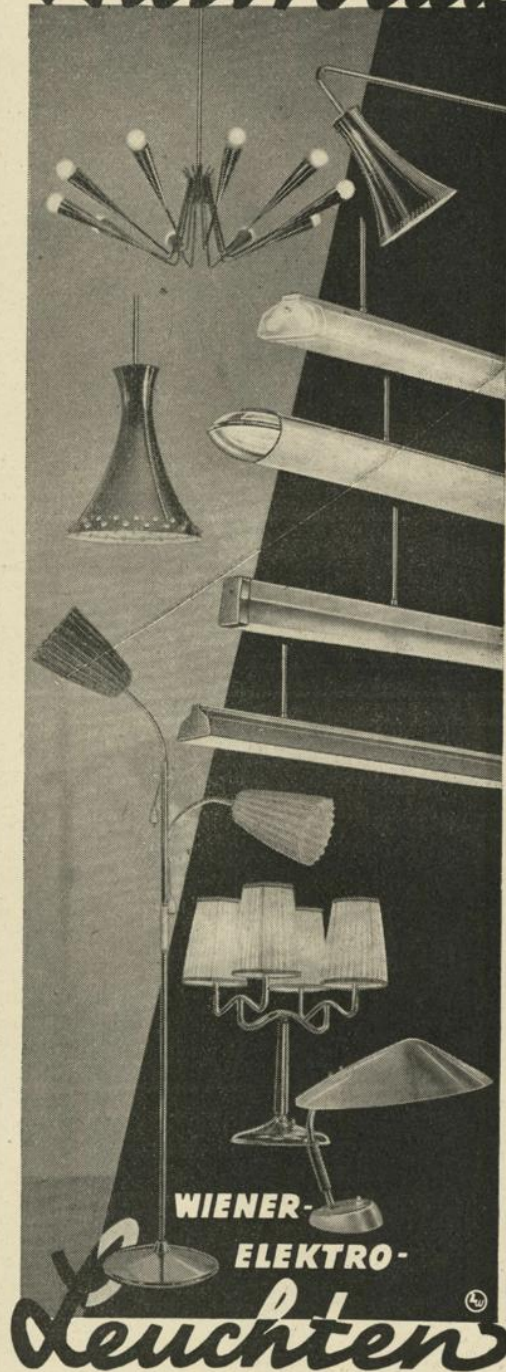
Abt. Hebezeuge

WIEN IX,
Porzellangasse 4

Tel. 56 16 05 △
FS 2113

D 29/74

Austrolux



WIENER-
ELEKTRO-

Leuchten

GES. M. B. H.

WIEN 7., SCHOTTENFELDASSE 69

D 95/74

§ 4

Höhe der Abgabe

Die Ausgleichsabgabe beträgt je

Rind	40 Schilling
Kalb	10 "
Schwein	12 "
Schaf	4 "

(LGBL. für Wien Nr. 29/51)

§ 5

Fälligkeit der Abgabe

Die Abgabe ist am Tage der Schlachtung des Tieres fällig.

§ 6

Meldepflicht

(1) Die Betriebsleiter (Eigentümer, Pächter, Geschäftsführer usw.) privater Schlachtstätten haben der Bemessungsbehörde die beabsichtigten Schlachtungen in ihren Schlachtstätten zu melden.

(2) Bei Verletzung der Meldepflicht kann ein Zuschlag bis zur doppelten Höhe der Ausgleichsabgabe eingehoben werden. Dieser Zuschlag ist mit der Ausgleichsabgabe fällig.

§ 7

Auskunftspflicht

Wer im Gebiete der Stadt Wien Schlachtungen ausführt, an Schlachtungen beteiligt ist oder — ohne zu schlachten — eine Schlachtstätte besitzt, ist verpflichtet, der Bemessungsbehörde über Verlangen die zur Bemessung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Kontrolle

(1) Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Die Abgabepflichtigen sowie deren Bedienstete sind gehalten, den behördlichen Organen den Zutritt zum Betriebe einschließlich der Räume, in denen geschlachtet oder Fleisch eingelagert, feilgehalten oder vermutet wird, und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen während der Geschäftsstunden zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Organe der Bemessungsbehörde sind verpflichtet, die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

§ 9

Bemessungsbehörde

Bemessungsbehörde ist der Magistrat.

§ 10

Verfahren

Soweit das Verfahren nicht durch auf Grund des Artikels 11 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ergangene Bundesgesetze geregelt ist, finden die Vorschriften der Abgabenordnung außer in Strafsachen (§ 11) sinngemäß Anwendung.

§ 11

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen.

§ 12

Vollstreckungsbehörde

Als Vollstreckungsbehörde hat der Magistrat einzuschreiten.

§ 13

Rechtsmittelbehörde

Rechtsmittelbehörde ist die Abgabenberufungskommission.

§ 14

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

§ 15

Wirksamkeitsdauer

(1) Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1950 in Kraft. (LGBI. für Wien Nr. 4/57)

(2) Die Durchführungsvorschriften können bestimmen, daß sie gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten.

OSRAM- Leuchtstofflampen

Universell

durch
verschiedene
Lichtfarben
und Formen -
vortreffliche
Farbwiedergabe

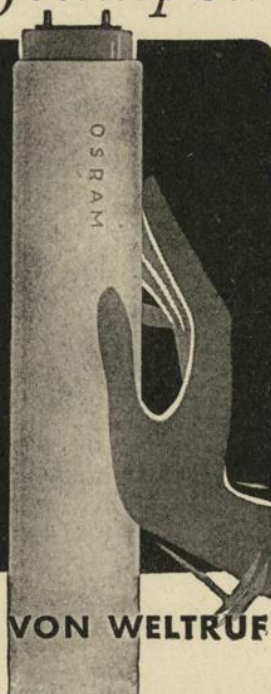
Rationell

durch
sehr lange
Lebensdauer
und sparsamen
Stromverbrauch



EW 32/2

LAMPEN VON WELTRUF



Ausgleichsabgabe nach dem Garagengesetz 1957

§§ 41 f., siehe Handbuch der Stadt Wien, 72. Jahrgang, Seite 273 f.

Gebrauchsgebühr

Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 4/48, über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes im Gebiete der Stadt Wien und die Einhebung von Gebühren hierfür (Gebrauchsgebührengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBL. für Wien Nr. 14

Vorbemerkung (Erl. 1947)

... Der Gemeingebrauch läßt am Gemeindegut nur solche Benützungsarten zu, die jedermann seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß möglich sind, nicht aber irgendwelchen ausschließenden Gebrauch. Jedermann darf ohne besondere Bewilligung hiezu z. B. auf Verkehrsflächen im Rahmen der straßenpolizeilichen Vorschriften gehen, mit seinem Fuhrwerk fahren oder Haustiere treiben. Maßt er sich aber darüber hinaus einen ausschließenden Sondergebrauch an, indem er z. B. einen Verkaufsstand aufstellt, so käme er mit den der Stadt als Grundeigentümerin zustehenden Rechten in Widerspruch, wenn er nicht vorher von ihr hiezu eine besondere Erlaubnis erlangen würde. Diese Rechtslage führte zu der Einrichtung der sogenannten Platz- und Anerkennungszinse . . . Die Stadt als Grundeigentümerin hat seit jeher die Erlaubnis für einen solchen Sondergebrauch im allgemeinen nur gegen Bezahlung eines entsprechenden Entgeltes (Platzzins, Anerkennungszins) zugestanden. Bis in die Zeit nach dem ersten Weltkrieg waren für derartige Sondergebrauchsfälle lediglich die privatrechtlichen Vorschriften für den Bestandvertrag maßgebend . . . Allmählich aber setzte sich aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anschauung durch, daß Platz- und Anerkennungszinse ebenso wie Abgaben nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu bemessen und einzubringen seien. Eine Stütze hierfür boten einzelne straßenpolizeiliche Bestimmungen. Eine befriedigende gesetzliche Regelung ist aber bis heute nicht zustande gekommen.

Der angeschlossene Gesetzentwurf macht es sich nun zum Ziel, die Bemessung und Einbringung der Entgelte für ausschließende Gebrauchsrechte an in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen oder dem darüber befindlichen Luftraum in einer jedem Zweifel entrückten Weise nach abgaberechtlichen Grundsätzen einzurichten. Um dies auch schon sinnfällig nach außen zum Ausdruck zu bringen, sollen die bisherigen Bezeichnungen „Platz- bzw. Anerkennungszins“ verschwinden und durch die Bezeichnung „Gebrauchsgebühren“ ersetzt werden. Abgabetechnisch stellen nämlich diese Entgelte eine Gebühr dar, bei der die Gegenleistung der Stadt in der Einräumung des ausschließenden Gebrauchsrechtes besteht.

Der angeschlossene Gesetzentwurf macht es sich nun zum Ziel, die Bemessung und Einbringung der Entgelte für ausschließende Gebrauchsrechte an in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen oder dem darüber befindlichen Luftraum in einer jedem Zweifel entrückten Weise nach abgaberechtlichen Grundsätzen einzurichten. Um dies auch schon sinnfällig nach außen zum Ausdruck zu bringen, sollen die bisherigen Bezeichnungen „Platz- bzw. Anerkennungszins“ verschwinden und durch die Bezeichnung „Gebrauchsgebühren“ ersetzt werden. Abgabetechnisch stellen nämlich diese Entgelte eine Gebühr dar, bei der die Gegenleistung der Stadt in der Einräumung des ausschließenden Gebrauchsrechtes besteht.

FOT ELEKTROGUSS TEMPERGUSS HARTGUSS FITTINGS

SCHWARZ UND VERZINKT

IN DEN GRÖSSEN VON 1/8" BIS 4"

STAHL- UND TEMPERGUSS A. G.

vormals Fischer — Traisen

im Konzern der Oesterreichisch-Alpine Montangesellschaft

Wien 4, Lothringer Straße 4

Tel.: 65-66-86

Telegr.: Traisenguß, Wien

Fernschr. 01/1635

Fu 106/74

Der Gesetzentwurf beschränkt sich im allgemeinen darauf, die bisher praktisch angewendeten Vorschriften nach für ein Abgabengesetz geltenden Gesichtspunkten systematisch zusammenzufassen und zu kodifizieren. Er besteht aus dem eigentlichen Gesetzestext und einem zugehörigen Tarif. Der Gesetzestext hält sich in seinem Aufbau an das Muster der anderen städtischen Abgabengesetze. Erwähnt sei, daß ein ausschließender Gebrauch an einer Verkehrs- oder Erholungsfläche oder dem darüber befindlichen Luftraum nur nach vorher erteilter Erlaubnis des Magistrates zulässig sein soll, eine an sich selbstverständliche Vorschrift. Wenn im § 1 Abs. 3 gefordert wird, daß dann, wenn durch den gebührenpflichtigen Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, dessen Zustimmung bei der Einbringung des Ansuchens um die Erlaubnis des Magistrates nachzuweisen ist, so hat diese Bestimmung hauptsächlich jene Fälle im Auge, wo jemand — gewöhnlich Mieter von Geschäftslokalen — an einem nicht ihm gehörigen Gebäude ein bestimmtes Objekt, z. B. ein Ladenportal, eine Lichtreklameanlage oder dgl., anbringen will. Es ist selbstverständlich, daß sich der Magistrat schon aus arbeitsökonomischen Gründen in die Behandlung eines solchen Ansuchens nur dann einlassen kann, wenn von Anbeginn die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegt. Soweit dieser für seine Zustimmung ein Entgelt erhält, soll er aber zwecks Sicherung für die Gebühr bis zur Höhe dieses Entgeltes haften.

Der zum Gesetz gehörige Tarif kann unmöglich alle Fälle des ausschließenden Gebrauches von Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes umfassen, da einerseits die fortschreitende Technik immer wieder neue Gebrauchsmöglichkeiten bringen kann und es andererseits Fälle ausschließenden Gebrauches gibt, die so gestaltet sind, daß sie unbedingt einer individuellen Regelung bedürfen.

Der erste Absatz des § 3 gibt daher dem Gemeinderat die Ermächtigung, in einigen Fällen eines solchen Gebrauches des öffentlichen Gutes, nämlich durch Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine weitgehende Inanspruchnahme von Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes für Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdische Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen u. dgl., sowie die dazu notwendigen Hilfseinrichtungen unbedingt notwendig ist, die Höhe der Gebrauchsgebühr festzusetzen. Es handelt sich da z. B. um Straßenbahnen, Elektrizitätswerke und ähnliche Einrichtungen. Dem Gemeinderat ist hierbei insofern eine Schranke gesetzt, als die Gebrauchsgebühr 5 v. H. (ab 1. April 1949 3 v. H.) der Rohentnahme eines solchen Unternehmens nicht übersteigen darf. Praktisch wird die Neubegründung der Gebührenpflicht (Entgeltsleistung) eines solchen Unternehmens erst durch einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluß bewirkt werden. Zur Vermeidung von Lücken enthalten jedoch die Übergangsbestimmungen

die übrigens für alle Fälle geltende Vorschrift, daß für einen von früher her bestehenden Gebrauch, der nicht unter die im Tarif vorgesehene Regelung fällt, das dormalen dafür festgesetzte Entgelt als Gebühr im Sinne des Gesetzes zu gelten und bis zu einer allfälligen Neuregelung in Wirksamkeit zu bleiben hat.

Absatz 2 des § 3 gibt die Möglichkeit, mit allen Gebührenpflichtigen, die das öffentliche Gut in ausgedehnterem Maße in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die zu entrichtende Gebühr (z. B. über ihre Festsetzung, Fälligkeit oder Pauschalierung) zu treffen. Solche Vereinbarungen liegen ebenso im Interesse des Magistrates wie der gebührenpflichtigen Unternehmer, weil sie eine wesentliche Verminderung von Verwaltungsarbeit zur Folge haben werden. Die Einschränkung, daß solche Vereinbarungen nur insoweit zulässig sein sollen, als durch sie die Bemessung und Einhebung der Gebühr vereinfacht und ihr Ergebnis bei den Gebührenpflichtigen nicht wesentlich vermindert wird, soll Mißbräuche ausschließen.

Zum Tarif sei bemerkt, daß er entweder einmalige oder sich in Zeitabschnitten wiederholende Gebührenleistungen vorsieht. Einmalige Gebührenleistungen bestehen nur bei Bauführungen; der zu entrichtenden



Feuerwehr-Ausrüstungen

F. Haberkorn

WIEN VII

Lerchenfelder Straße 57
XVI, Neu-Lerchenfelder Straße 14
44 33 81, 44 01 14

Aus unserem techn.

Programm:

Techn. Gummi- und
Asbestwaren
Staufferbüchsen
Dichtungsmaterial
Schläuche aller Art
Treibriemen und
-Verbinder
Keilriemen
Haberkornhüte
(Verkehrszeichen)
Fußbodenbeläge

D 50/74

Strassgschwandtner & Ambros

Baugesellschaft O. H. G.

Wien XIX, Kahlenberger Straße 2 b

Telephon 36 41 83, 36 24 43

Scha 143/74

D 142/74

STADTBAUMEISTER

**ING. FRIEDRICH
SCHLICHTINGER**

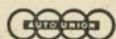
Wien VII, Kirchengasse 38

Telefon 44 41 30



DKW
SCHNELLASTER
3=6

Frontmotor und Frontantrieb ermöglichen die große, ungeteilte und ebene Ladefläche. Der stabile Fahrzeugrahmen erlaubt die Anwendung verschiedenster Aufbauformen.



GENERALVERTRETUNG:

OESTERREICHISCHE SAURER WERKE A. G.
WIEN XI, ZWEITE HAIDEQUERSTRASSE 3
TELEPHON: 72 16 61 SERIE

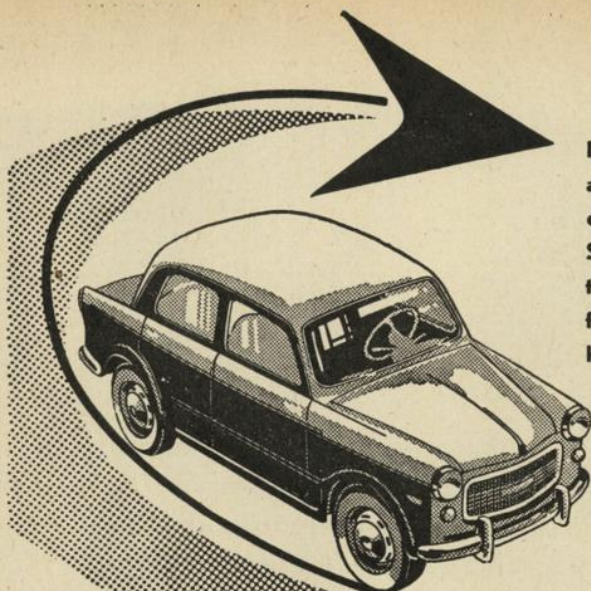
F 6/74



OESTERREICHISCHE SAURER WERKE
A K T I E N G E S E L L S C H A F T
WIEN XI, ZWEITE HAIDEQUERSTRASSE 3
TEL. 72 16 61 SERIE

TELEGR.-ADR.: SAURERWERKE WIEN

F 6/74



Mehr als 60.000 Steyr-Fiat-Wagen aller Leistungsklassen auf österreichischen Straßen.

Steyr-Fiat-Wagen sind die anerkannten Gebrauchs- und Repräsentationsfahrzeuge für österreichische Verhältnisse.



500
MOD. FIAT

... der Wagen für alle!

STEYR-DAIMLER-PUCH AKTIENGESELLSCHAFT



Streckmetall als universelles Bauelement

Streckmetall-Putzträger

Stahltore - Profile - Zargen

Fein-, Mittelbleche, verzinkte Bleche, Riffelbleche

Radiatoren und Konvektoren

VOGEL & NOOT

AKTIENGESELLSCHAFT

WARTBERG/MÜRZTAL, STEIERMARK

WERKE: WARTBERG UND MITTERDORF / MÜRZTAL

Gebrauchsgebühr kommt vom Standpunkt des Bauherrn, wie aus den entsprechenden Tarifposten zu ersehen ist, annähernd dieselbe Bedeutung zu wie Anschaffungskosten für den Baugrund. Unter den übrigen Gebührenansätzen ist eine Reihe solcher enthalten, bei denen die minder günstige Ortslage oder andere Momente, z. B. das geringere Ausmaß eines Vorsprunges in die Verkehrsfläche oder den darüber befindlichen Luftraum, eine Abstufung des Ansatzes rechtfertigen würden. Hier wurde aus legistischen Gründen wohl der im Höchstfall anzufordernde Betrag als Gebühr eingesetzt, doch ist dem sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß ein Ermäßigungsrecht eingeräumt.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Gebrauchserlaubnis

(1) Der Gebrauch der in der Verwaltung der Stadt Wien stehenden Verkehrs- oder Erholungsflächen sowie des darüber befindlichen Luftraumes zu anderen Zwecken als zu denen, die jedermann zustehen, bedarf einer vorherigen Erlaubnis des Magistrates (Gebrauchserlaubnis). Auf die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis steht ein Rechtsanspruch nicht zu¹⁾ ²⁾ ³⁾ ⁴⁾.

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist unübertragbar und jederzeit widerruflich, sofern sich nicht aus der Natur des Gebrauches etwas anderes ergibt; sie kann an die Einhaltung von Bedingungen gebunden werden. Erlischt die Gebrauchserlaubnis, so hat ihr Träger binnen zwei Wochen nach dem Erlöschen die Einrichtungen zu beseitigen, die auf Grund der Gebrauchserlaubnis hergestellt worden sind.

(3) Soweit durch den im Abs. 1 umschriebenen Gebrauch das Privatrecht eines Dritten berührt wird, ist dessen Zustimmung bei der Einbringung des Ansuchens um die Gebrauchserlaubnis nachzuweisen.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 18. März 1953, Slg. 729 F: Als der Gebrauch, der um die Bewilligung zur Benützung der Verkehrsfläche zur Lagerung von Bauschutt anzusuchen hat und bei Lagerung ohne Bewilligung strafbar wird, hat der zu gelten, in dessen Auftrag die Lagerung durchgeführt wird.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 27. Oktober 1954, Slg. 1025 F: Schuldner der Gebrauchsgebühr ist der, dem die Gebrauchserlaubnis erteilt worden ist, auch wenn die Verkehrsfläche für ein vom Erlaubnisträger verpachtetes Unternehmen vom Pächter gebraucht worden ist.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. Juni 1955, Slg. 1186 F: Der Begriff der Verkehrsfläche im Sinne des Wiener Gebrauchsgebührengesetzes ist der Wiener Bauordnung zu entnehmen. Die Grenzen der Verkehrsflächen werden durch die Baulinien bestimmt.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. Juni 1953, Slg. 786 F: Der Ausdruck „Verkehrsfläche“ im Wiener Gebrauchsgebührengesetz umfaßt auch den Raum unter der Erdoberfläche. — Eine Gebrauchsgebühr ist nicht vorzuschreiben, wenn der Gebrauch der Verkehrsfläche durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geboten ist. Für die nach der Bauordnung gebotene Herstellung und Erhaltung von Unratskanälen zum Anschluß an den Hauptkanal ist eine Gebrauchsgebühr nicht zu entrichten.

§ 2

Gebühren- und Haftpflicht

(1) Der Träger der Gebrauchserlaubnis hat hiefür eine Gebühr (Gebrauchsgebühr) zu entrichten. Mehrere an dem Gebrauch beteiligte Personen sind zur ungeteilten Hand gebührenpflichtig.

(2) Wer seine nach § 1 Abs. 3 erforderliche Zustimmung zur Erteilung einer Gebrauchserlaubnis gegen Entgelt gegeben hat, haftet bis zur Höhe des Entgeltes für die Gebrauchsgebühr.

(3) Für die Beseitigung der auf Grund der Gebrauchserlaubnis hergestellten Einrichtungen haftet derjenige, welcher seine nach § 1 Abs. 3 dazu erforderliche Zustimmung gegeben hat, oder sein Nachfolger im Privatrechte nach Erlöschen der Gebrauchserlaubnis mit deren Träger zur ungeteilten Hand.

§ 3

Höhe der Gebühr, Vereinbarungen

(1) Findet der im § 1 Abs. 1 umschriebene Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes auf eine der im angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Tarife angegebenen Arten statt, so richtet sich die Höhe der Gebrauchsgebühr nach diesem Tarife. Für Unternehmen, zu deren bestimmungsgemäßer Betriebsführung eine ausgedehntere Inanspruchnahme der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes für Schienenbahnen, Freileitungen, unterirdische Einbauten, wie Rohr- oder Kanalleitungen u. dgl., sowie die dazu notwendigen Hilfseinrichtungen erforderlich ist, kann der Gemeinderat die Höhe der Gebrauchsgebühr festsetzen. Diese darf 3 v. H. der Roh-einnahmen solcher Unternehmen nicht übersteigen. (LGBL. für Wien Nr. 14/49)

90 Jahre

FREISSLER

Aufzüge
Elektrozüge
Rolltreppen

S 51/74

(2) Der Magistrat kann mit Gebührenpflichtigen, die Gebrauchserlaubnisse an Verkehrs- oder Erholungsflächen oder dem darüber befindlichen Luftraum in ausgedehntem Maße in Anspruch nehmen, Vereinbarungen über die zu entrichtenden Gebühren treffen, soweit dadurch deren Bemessung und Einhebung vereinfacht und deren Ergebnis bei den Gebührenpflichtigen nicht wesentlich verändert wird.

§ 4

Bemessung der Tarifgebühren

Die Tarifgebühr ist vom Magistrat gleichzeitig mit der Erteilung der Gebrauchserlaubnis mittels Zahlungsauftrages zu bemessen. Soweit im Tarife Gebühren in Hundertsätzen des Grundwertes der in Anspruch genommenen Fläche festgesetzt sind, ist dieser nach dem Verkehrswert des Grundstückes, von dem aus der im § 1 Abs. 1 umschriebene Gebrauch einer Verkehrs- oder Erholungsfläche oder des darüber befindlichen Luftraumes stattfinden soll oder welches der Gebrauchsstelle zunächst liegt, festzusetzen. Befinden sich auf diesem Grundstück Baulichkeiten, so ist deren Wert außer Betracht zu lassen.

§ 5

Einzahlung und Dauer der Zahlungspflicht der Tarifgebühren

(1) Ist für den im § 1 Abs. 1 umschriebenen Gebrauch einer Verkehrs- oder Erholungsfläche oder des darüber befindlichen Luftraumes im Tarife eine einmalige Gebühr vorgesehen, so ist diese innerhalb der vom Magistrat festgesetzten, 30 Tage nicht übersteigenden Frist einzuzahlen.

(2) Ist im Tarife als Gebühr für den im § 1 Abs. 1 umschriebenen Gebrauch einer Verkehrs- oder Erholungsfläche oder des darüber befindlichen Luftraumes eine jährlich wiederkehrende Geldleistung festgesetzt, so gilt als Gebührenjahr der Zeitraum vom 1. Mai eines Kalenderjahres bis zum 30. April des nächstfolgenden Kalenderjahres. Für das erste Gebührenjahr ist die volle Gebühr ohne Rücksicht auf die Gebrauchsdauer innerhalb der vom Magistrat festgesetzten, 30 Tage nicht übersteigenden Zahlungsfrist einzuzahlen; für jedes spätere Gebührenjahr ist sie am 2. Mai ungeteilt im Vorhinein zu entrichten. Die Gebührenpflicht dauert bis zum Ablauf des Gebührenjahres, in dem die Gebrauchserlaubnis durch Widerruf des Magistrates oder durch Verzicht ihres Trägers erlischt. Erlischt sie durch Widerruf des Magistrates vor Ablauf des Gebührenjahres, für das die Gebühr bezahlt wurde, so kann eine angemessene Rückvergütung zugestanden werden. Tritt infolge Verzichtes des Trägers einer Gebrauchserlaubnis mit Zustimmung des Magistrates eine andere Person an seine Stelle, so kann dem neuen Erlaubnisträger auf die von ihm für das erste Gebührenjahr zu entrichtende Jahresgebühr die von seinem Vorgänger bereits geleistete Jahresgebühr angerechnet werden.

(3) Außer in den im Abs. 2 angegebenen Fällen findet eine Rückvergütung oder Anrechnung bereits geleisteter Gebührenbeträge nicht statt.

§ 6

Auskunftspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, von denen aus ein im § 1 Abs. 1 umschriebener Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes stattfindet, sowie deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Gebühr sowie die Feststellung der Gebührenpflichtigen von Belang sind.

§ 7

Kontrolle

(1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.



7 to Lastkraftwagen mit 145 Ps Dieselmotor

in Normal- und Frontlenkerausführung. Auf Wunsch auch mit pneumatisch anhebbarer Nachlaufachse (3. Achse) lieferbar

Geradrahmen-Kipper mit 145 Ps Dieselmotor

auch in Allradausführung

2, 2½ und 3 to Diesel Schnellastwagen

Omnibusse in Normal- und Heckausführung

mit 30 bis 41 Sitzplätzen

Sonderfahrzeuge:

Großraumtiefkühlwagen

in Normal-, Frontlenker- und Sattelschlepperausführung

Silofahrzeuge für Zement und Getreide

Tankwagen von 3000 bis 17000 Liter

Österreichische Automobil-Fabriks-Aktiengesellschaft

Wien XXI, Brünnerstraße 72, Telefon 37 16 31

Fernschreiber 01/1517, Telegrammadresse AUTOFAG Wien

Fu 105/74



SCHIFF & STERN

GES. M. B. H. APPARATEBAU FÜR WÄRMEWIRTSCHAFT

WIEN II, UNTERE DONAUSTRASSE 41

TELEFON 55 86 86

TELEGRAMM-ADRESSE: SCHIFFSTERN WIEN

Erzeugungsprogramm: Wasserreinigung, Warmwasserbereitung, Zentralheizungskessel, Druckminderer, Flüssigkeitsförderer, Wärmeaustauscher, Dampfspeicher

F 18/74

(2) Personen, die Verkehrs- oder Erholungsflächen oder den darüber befindlichen Luftraum auf eine im § 1 Abs. 1 umschriebene Art gebrauchen, sind verpflichtet, den amtlich legitimierten Organen des Magistrates über Verlangen nachzuweisen, daß ihnen hiezu die Gebrauchserlaubnis erteilt wurde.

§ 8

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere der im § 1 Abs. 1 umschriebene Gebrauch einer Verkehrs- oder Erholungsfläche oder des darüber befindlichen Luftraumes ohne Gebrauchserlaubnis, werden bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

§ 9

Zwangweise Eintreibung

Rückständige Gebührenbeträge sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1950 die Vorschriften der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 1152, getreten.

§ 10

Rechtsmittel

(1) Gegen die Verweigerung einer Gebrauchserlaubnis oder ihre Bindung an die Einhaltung von Bedingungen sowie gegen den Widerruf einer Gebrauchserlaubnis kann binnen einer Frist von zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung eingebracht werden.

(2) Gegen die Bemessung der Gebrauchsgebühr und sonstige Gebührenbescheide ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Absatz ist zum Teil durch das Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 254/57, mit 1. April 1949 überholt. Es gelten jetzt die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes. Insbesondere beträgt die Rechtsmittelfrist nunmehr einen Monat.

§ 11

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs-¹⁾ und Einforderungsrechtes²⁾ haben die auf die direkten

Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung zu finden.

Anmerkung: ¹⁾ Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungsrechtes gelten die §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31. Wortlaut siehe Anmerkungen ¹⁾ und ²⁾ bei § 17 des Ankündigungsabgabegesetzes, Seite 152.

²⁾ Dieser Paragraph ist hinsichtlich des Rechtes, fällige Abgaben einzufordern, durch § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87/51, überholt. Das Abgabeneinhebungsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1950 in Kraft getreten. Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes verjährt das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, binnen sechs Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§ 12

Vollzinsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

S 39/74

Sie erhalten

ALLES BEI:
ROTHMUND

Von den:

 **GOETZWERKEN**
DICHTUNGEN
WELLENDICHTUNGEN
PASSFORMRINGE

VON:

 **GLYCO**
LAGERSCHALEN
LAGERMETALL

VON:

 **BLW-VENTILE**
für jeden Motor

VON:

 **TROS**
VENTILDÜHRUNGEN
VENTILSITZBÜCHSEN

Friedrich
ROTHMUND
Motorenmaterial
WIEN 3., RASUMOFSKYGASSE 15
Tel.: 73 45 41 Serie
Fernschreiber Nr. 1637 — ELKOKOLBEN WIEN

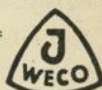
KOLBEN, ROH u. EINBAUFERTIG
KOLBENRINGE
OLRINGE
KOLBENBOLZE

 **ELKO**

VON:

 **BÖGRA**
PLEUELBUCHSEN

VON:

 **J WECO**
ZYLINDERBUCHSEN

VON:

 **CARO**
WERK G. M. B. H.
CAROBRONZE IN ROHREN
UND STANGEN

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1947 in Wirksamkeit¹⁾.

(2) Besteht beim Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes eine Erlaubnis zu einem im § 1 Abt. 1 umschriebenen Gebrauch einer Verkehrs- oder Erholungsfläche oder des darüber befindlichen Luftraumes auf Grund älterer Vorschriften, so bleibt sie in Geltung und hat die Wirkung einer Gebrauchserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes. Findet der gebührenpflichtige Gebrauch nicht auf eine der im angeschlossenen Tarife angegebenen Arten statt, so gelten die dermaligen Entgelte als Gebühren im Sinne dieses Gesetzes und bleiben bis zu einer Neuregelung in Wirksamkeit²⁾³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Die Novelle LGBL. für Wien Nr. 14/1949 ist am 1. April 1949 in Kraft getreten.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 18. März 1953, Slg. 730 F: Für Erlaubnisse, die vor dem 1. Mai 1947 erteilt wurden, ist die Gebrauchsgebühr nach dem Gebrauchsgebührengesetz rückwirkend auf diesen Tag zu bemessen.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. März 1952, Slg. 550 F: Die Rechtskraft der Festsetzung eines Platzzinses für die Benützung öffentlichen Grundes steht der Vorschreibung einer Gebrauchsgebühr auf Grund des Gebrauchsgebührengesetzes nicht entgegen.

über das Ausmaß der Gebühren für den Gebrauch in der Verwaltung der Stadt Wien stehender Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes

A. Einmalige Gebühren für den Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes ohne Rücksicht auf dessen Dauer

1. zur Verbreiterung von Keller- und Grundmauern je m² 15.— S
mindestens aber 50.— S;
2. bei Stützmauern, Pfeilern, Gebäudesockeln, Risaliten, Torummauerungen, einzelnen Säulen oder Pfeilern und anderen vom Boden aufgehenden Bauteilen 10 v. H.
des Grundwertes, mindestens aber 50.— S;
3. bei Zierverputz und sonstigen Ziergliedern, Gittern, Hauptgesimsen, Dachvorsprüngen u. dgl., die über das im § 86 Abs. 1 der Bauordnung für Wien angegebene Ausmaß hinausreichen, je Längenmeter 10.— S
4. bei Erkern oder Balkonen je Stockwerk . 10 v. H.
des Grundwertes, höchstens jedoch 80 v. H. des Grundwertes, mindestens aber 100.— S.

JENBACHER WERKE

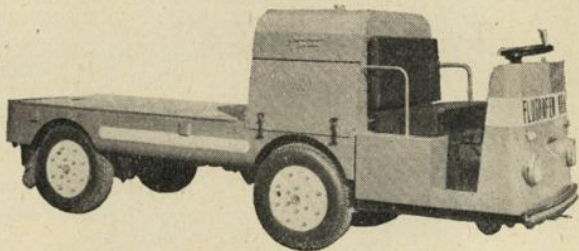
Aktiengesellschaft

WIEN I

Kramergasse 9

Telephon: 63 85 38, 63 75 38

Fernschreiber: 01/1483



Diesellokarren 3 t

F. 37/74

GEGR



1876

„ÖSTERR.

KÖRTING

A. G.“ u. C. O.

WIEN — SALZBURG — ST. POLTEN — LINZ

**ZENTRALHEIZUNGEN, DECKENSTRAHLUNGSHEIZUNG
ÖLFEUERUNGEN, ERDGASFEUERUNGEN
ERDGAS - DRUCKREGELSTATIONEN**

F. 16/74

B. Jahresgebühren für den Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes

1. bei Vorlagestufen außerhalb des Sockelvorsprungs für jede Stufe 5.— S
2. bei Stufenanlagen für jede einzelne Anlage 10.— S
3. bei Luftschächten, Lichteinfallöffnungen u. dgl. innerhalb des Sockelvorsprungs für jeden Schacht oder jede Öffnung 5.— S
4. bei Lichtschächten, Luftschächten, Füllschächten, Kohleneinwurfschächten u. dgl. außerhalb des bestehenden Sockelvorsprungs je Schacht 5 v. H.
des Grundwertes der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Fläche, mindestens aber
im I. Bezirk 25.— S
im II. bis IX. und XX. Bezirk 20.— S
in den übrigen Bezirken 15.— S
5. bei überdeckten Luftschlitzen sowie Licht- und Luftgräben unter dem Gehsteig für jeden laufenden Meter 5.— S
mindestens aber 10.— S;

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf 3.— S je Längenmeter, mindestens aber 6.— S für eine Anlage herabgesetzt werden.

6. bei Kanalschächten für jeden m² der einschließlich des Schachtmauerwerkes in Anspruch genommenen Grundfläche 15.— S
mindestens aber 25.— S für einen Schacht;
7. bei Radabweisern (Streifsteinen u. dgl.) außerhalb des bestehenden Sockelvorsprungs für eine Anlage 5.— S
8. bei ständig angebrachten Fahnenstangen und ähnlichen Vorrichtungen an Gebäuden für jede Vorrichtung 5.— S
9. bei Kanal- sowie Wasser-Zu- und Ableitungen für eine Anlage¹⁾ 10.— S

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 17. Juni 1953, Slg. 786 F: Der Ausdruck „Verkehrsfläche“ im Wiener Gebrauchsgebührengesetz umfaßt auch den Raum unter der Erdoberfläche. — Eine Gebrauchsgebühr ist nicht vorzuschreiben, wenn der Gebrauch der Verkehrsfläche durch öffentlich-rechtliche Vorschriften geboten ist. Für die nach der Bauordnung gebotene Herstellung und Erhaltung von Unratskanälen zum Anschluß an den Hauptkanal ist eine Gebrauchsgebühr nicht zu entrichten.

10. bei ober- oder unterirdischen Draht-, Kabel- oder sonstigen Leitungen für jeden Längenmeter 0.50 S
mindestens aber 5.— S für eine Leitung;
11. bei Leitungsmasten für einen Mast 5.— S
12. bei Wetterschutz- und Vordächern 5 v. H.
des Grundwertes, berechnet nach dem Ausmaß der Grundrißfläche, mindestens aber

O.M. MEISSL & CO.

Gesellschaft m. b. H. — Gegr. 1879

Technische Anstriche, Korrosionsschutz von Eisen, Holz und Beton. Alle Arten von Maler- und Anstreicherarbeiten

Wien III, Marxergasse 39
Telephon 72 42 01

S 40/74

ÖSTERREICHISCHE ABZIEHBILDERFABRIK SCHÖNBERG & CERNY

QUALITÄTS-ABZIEHBILDER
WIEN VI, HORNPOSTELGASSE 16
Telephon 57 55 42

Scha 43/74



Dipl. Ing. Erwin Puschnigg
Komm. Ges

Stahlfedereinlagen
(Federkerne)

für alle Arten von Auto-
Sitzen und -Lehnen sowie
Polstermöbel etc.

Wien VI, Liniengasse 28—30
Tel. 43 74 14

Zweigstellen: Graz, Zellergasse 4
Sulz 176, Vorarlberg

Scha 50/74

Ing. Reinprecht & Bumm

Simca-Skoda-Kundendienst

Wien IX, Nußdorfer Straße 57 — 56 46 86
Pulverturmstraße 3 — 32 23 69

Filiale: Wiener Neustadt, Wiener Straße 51 — Telephon 32 14

Reparaturwerk für Auto-Elektrik, Diesel-Einspritzanlagen und Handel mit Kraftfahrzeugen

Scha 57

in den Bezirken I bis IX
und XX 30.— S
in den übrigen Bezirken 20.— S;
Anmerkung: Die Gebühr erhöht sich für beleuchtete Vordächer um die Hälfte der Ansätze in Post Nr. 28.

13. bei gedeckten Vorbauten (Veranden u. dgl.), standfesten Verkaufshütten (ausgenommen öffentliche Benzinzapfstellen), Kiosken 5 v. H.
des Grundwertes, mindestens jedoch 50.— S für einen m² Grundfläche und 120.— S für die ganze Baulichkeit;

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf 15.— S je m² der in Anspruch genommenen Grundfläche und mindestens 100.— S für die ganze Baulichkeit herabgesetzt werden.

14. bei schmalspurigen Einfahrtsgeleisen auf dem Gehsteig für jeden Längenmeter 10.— S
mindestens aber 50.— S für jede Anlage;
15. bei normalspurigen Schleppgeleisen für jeden Längenmeter 5.— S
mindestens aber 100.— S für eine Anlage;
16. bei Schutzstangen von Auslagen u. dgl. für jeden Längenmeter 2.— S
mindestens aber 5.— S für eine Anlage;
17. bei Ladenvorbauten mit oder ohne Sonnenschutzplache, portalartigen Verkleidungen, aus welchem Material immer, Portalausgestaltung in Putz u. dgl., für jeden m² Schaufläche¹⁾ 10.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage oder bei geringerer Breite des Vorsprunges unter Einhaltung einer Mindestabgabe von 10.— S für einen Ladenvorbaue oder eine Verkleidung vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf 1.50 S für einen m² Schaufläche herabgesetzt werden.

Portalartige Verkleidungen, die nicht mehr als 5 cm über die Baulinie hervorragen, sind gebührenfrei.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 18. März 1953, Slg. 730 F: . . . Nach Verkehrsanschauung und Sprachgebrauch werden in Wien als Portale nicht nur gewisse Vorbauten oder Schauumrahmungen zu Geschäftseingängen, sondern überhaupt zur äußeren Aufmachung von Geschäftslökalen oder Geschäftshäusern bestimmte Vorbauten und Verkleidungen verstanden. Daß solche Anlagen dann auch zum Einbau von Heizkörpern, zur Vergrößerung von Schau- oder Geschäftsräumen und ähnlichem dienen, ändert nicht an ihrem Wesen als portalartige Verkleidungen und ist, wie der bekämpfte Bescheid richtig ausführt, rechtlich unerheblich.

18. bei leistenartigen Umrahmungen, die zur Verzierung eines einzelnen Geschäftes dienen und nicht einen Bestandteil der Gesamtschaufläche des Gebäudes bilden, für jeden Längenmeter 3.— S
mindestens aber 10.— S für eine Umrahmung;

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß unter Einhaltung einer Mindest-



Österreichische Gesellschaft für universelle Wärmetechnik m. b. H.

Wien XI, Nemeikagasse 9, Tel. 72 16 46 △
Drahtwort Unitherm-Wien

Für jeden Wärmeprozess und für jede Aufgabe auf dem Gebiete des Feuerungswesens bringt Unitherm die geeignete Lösung

Aus unserem Erzeugungsprogramm:

Vollautomatische Brenner für Leicht-, Mittel- und Schweröl

Spezialöl- und Erdgasbrenner

Öl- und Gasfeuerungsanlagen

Industrieöfen, öl-, gas- und elektrisch beheizt

Vollautomatische Heißluffterzeuger

das ideale Raumheizgerät „Ölofen Vampir“

usw.

F 22/74

SCHLOSSEREI UND SCHWEISSWERKSTÄTTE

FRIEDRICH DIABL

Spezialschweißungen von Schienen — Weichen — Träger etc.

WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTRASSE 471

SCHWECHAT BEI WIEN, WIENER STRASSE 37

Ruf: 77 67 364

Kontrahent der Gemeinde Wien

D 162/74

JOHANN KLINGER

Komm.-Ges.

Spiralfedern- und Metallwarenfabrik

Wien X/82, Fernkorngasse 54—56

Telephon 64 36 41 △ F. S. 01/1357

TECHNISCHE FEDERN

für sämtliche Zwecke, insbesondere für Verkehrsmittel aller Art / Weberei - Utensilien

Scha 112/74

FEUERLÖSCHGERÄTE VON:



KONRAD ROSENBAUER K.G.

Feuerwehrgeräte- u. Spritzenfabrik

Niederlage: **WIEN IX, Universitätsstraße 8**

Tel. 33 28 55, 56 46 17

**Tankspritz- und Pumpenwagen
Tragkraftspritzen, Wasserstrahlpumpen
Zubehör und Ausrüstung
STRASSENSPRENGFAHRZEUGE
Sandstreugeräte
Baumotorpumpen
Pflanzenschutzgeräte**

F 9/74

**Automobil- und Karosseriezugehör
Lastwagen- und Omnibusbeschläge**

Josef Teuber & Co.

Wien VIII/65, Schlösselgasse Nr. 28

Telephon 457631 Serie

S 41/74

TEERAG

AKTIENGESELLSCHAFT

Erzeugung von Dachpappen,
Dachlack, Holzzement,
Naphthalin und sonstigen chemischen Produkten

Bauabteilung: „ASDAG“

Straßenbau, Straßenölungen,
Schwarzdeckungen, Isolierungen,
Rostschutzanstriche, Holzimprägnierungen

Zentrale:

WIEN III, MARXERGASSE NR. 25

Telephon 72 61 71, F.-S. 01383

Zweigniederlassungen:

GRAZ — KLAGENFURT

KREMS — LINZ — SALZBURG

Scha 27/74

gebühr von 10.— S für eine Umrahmung bis auf 1.— S für jeden Längenmeter herabgesetzt werden. Umrahmungen, die nicht mehr als 5 cm über die Baulinie hervorragen, sind gebührenfrei.

19. bei Portalköpfen mit oder ohne Sonnenschutzplache und Schaukasten für jeden m² Schaufläche 10.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage oder bei geringerer Breite des Vorsprunges unter Einhaltung einer Mindestgebühr von 5.— S für eine Anlage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf 1.50 S für einen m² Schaufläche herabgesetzt werden.

20. bei Sonnenschutzplachen ohne besondere Konstruktion für jeden Längenmeter 2.— S mindestens aber 5.— S;

Anmerkung: Für Sonnenschutzplachen entfällt die Vorschreibung einer besonderen Gebühr, wenn sie in Verbindung mit einem Portal oder Portalkopf stehen, für welche nach Post Nr. 17 oder 19 ohnehin eine Gebühr vorgeschrieben ist.

21. bei Sonnenschutzplachen, die wegen ihrer großen Spannweite eine besondere Konstruktion erfordern, für jeden Längenmeter 4.— S mindestens aber 30.— S;

22. bei Rollbalkenkasten für jeden Längenmeter 2.— S mindestens aber 5.— S;

23. bei Flachschildern, Firmenschildern, Schautafeln, Ankündigungen, Geschäftsbezeichnungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Steckbuchstaben, Zeichen u. dgl. für jeden m² der Gesamtfläche beziehungsweise der umschriebenen Fläche 1.— S mindestens aber 5.— S;

Anmerkung: Die in Post Nr. 23 aufgezählten Objekte sind gebührenfrei, wenn sie an dem Gebäude, in dem sich das angekündigte Unternehmen befindet, angebracht sind, nur das angekündigte Unternehmen betreffen und 6 m² Gesamtfläche, beziehungsweise umschriebene Fläche nicht übersteigen.

24. bei einem Steckschild oder Firmenzeichen bis 1.50 m Vorsprung und 0.50 m² Fläche 5.— S bis 1.50 m Vorsprung und 1 m² Fläche 15.— S über 1.50 m Vorsprung für jeden m² Fläche 20.— S bei Steckschildern und Firmenzeichen mit besonderer Werbewirkung, z. B. Spiegelschildern, erhöhen sich die vorstehenden Sätze um 50 v. H.

Anmerkung: Für ein Unternehmen ist ein Steckschild oder ein Firmenzeichen bis zu 60 cm Vorsprung und bis zu 0.25 m² Fläche gebührenfrei, falls es an dem Gebäude, in dem sich das Unternehmen befindet, angebracht ist und nur dieses Unternehmen betrifft; unter den gleichen Voraussetzungen ist bei Rasierstuben ein Paar Firmenzeichen (Rasiererschüsseln) gebührenfrei.

25. bei einer Lampe bis zu einem Vorsprung von 1.50 m 5.— S über 1.50 m Vorsprung 10.— S

Anmerkung: Eine Lampe ist vor einem Geschäftslokal unter der Voraussetzung gebührenfrei,

daß sie in erster Linie zur Beleuchtung des Geschäftseinganges dient und nicht mehr als 0,6 m vorspringt.

26. bei Scheinwerfer-(Fluter-)anlagen für einen jeden Scheinwerfer 30.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage, geringer Breite des Vorsprunges oder unbedeutenderem Ausmaße des Scheinwerfers vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf 10.— S für einen jeden Scheinwerfer herabgesetzt werden.

27. bei Lichtspiegel-(Tageslichtreflektoren-)anlagen für jeden Lichtspiegel 5.— S

28. bei leuchtenden Werbezeichen (Lichtreklame)

- a) Leuchtschildern, Leuchtkasten, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren, wenn sie flach an der Wand angebracht sind, für einen m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche wenn sie senkrecht zur Wand angebracht sind, für einen m² des umschriebenen Rechteckes der Sichtfläche 15.— S

- b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leisten, Streifen, Bänder, Umrahmungen u. dgl., für jeden Längensmeter 40.— S

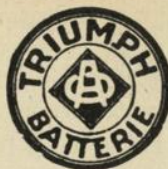
- c) Leuchtschriften auf oder über der Verkehrsfläche unter Zuhilfenahme von Bildwerfern für eine Leuchtschrift 5.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage oder geringerer Breite des Vorsprunges vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf ein Drittel herabgesetzt werden, darf aber hiedurch für eine Anlage nicht unter 15.— S, bei senkrecht zur Wand angebrachten Werbezeichen nicht unter 30.— S sinken.

29. bei Vorgärten (Aufstellung von Tischen und Stühlen) vor Gast- sowie Kaffeehäusern u. dgl. je m² Fläche
- im I. Bezirk 6.— S
 - mindestens 30.— S
 - im II. bis IX. und XX. Bezirk 4.— S
 - mindestens 25.— S
 - in den übrigen Bezirken 3.— S
 - mindestens 20.— S;

Anmerkung: Die Abfriedung (Geländer, Gitter, Abschlussswand, Zierpflanzen u. dgl.) ist innerhalb der bewilligten Ausmaße aufzustellen; für etwaige Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und über die zugestandene Vorgartenfläche nicht hinausragen, ist eine weitere Gebühr nicht zu entrichten.

Die Bewilligung für Vorgärten gilt nur für die Monate Mai bis November und den Monat April des nächstfolgenden Jahres. Wird ausnahmsweise



„TRIUMPH“

Akkumulatorenfabrik

Anton Ohrenstein

Wien XII, Arndtstraße 72
54 91 26

Motorrad-, Starter-, Elektrokarren-,
Telephon- und Radio-Batterien, Reparaturen — Lade-
station, Leihbatterien

Büro: Wien XII, Arndtstraße 72, Tel. 54 51 22
Auslieferungslager und Großladestation:
Wien XV, Viktoriagasse 12, Tel. 54 26 06

Filialen:

Wien VI, Windmühlgasse 16, Tel. 43 40 01
Wien XIII, Arndtstraße 72, Tel. 54 91 26
Wien III, Petrusgasse 7a, Tel. 72 19 952

F 14/74

die Belassung der Abfriedung ganz oder teilweise über die Wintermonate bewilligt, so ist hiefür eine weitere Gebühr in der Höhe eines Drittels der vorgenannten Ansätze zu entrichten.

Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, doch darf hiedurch die Mindestgebühr nicht unterschritten werden.

30. bei Windfängen bis zu einer Bodenfläche von 1 m² 20.— S

für jeden angefangenen weiteren m² 20.— S

31. bei Warenausräumungen je m² der beanspruchten Bodenfläche bis 50 cm Vorsprung 10.— S

mindestens aber 25.— S,

über 50 cm Vorsprung 15.— S

mindestens aber 40.— S;

32. bei Warenaushangungen je m²

Schaufläche 5.— S

mindestens aber 25.— S;

33. bei Zierpflanzen in Behältern aufgestellt

a) durch Blumenhändler als Warenausräumung wie bei Post Nr. 31, für

einzelne Behälter jedoch je Stück 10.— S

b) ohne Verbindung mit einer Tischaufstellung (Post Nr. 29) je Stück 5.— S

c) durch Inhaber von Hotels, Vergnügungsstätten u. dgl. 20.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, darf aber hiedurch nicht unter 15.— S sinken.

34. bei Automaten aller Art an Gebäuden, Einfriedungen u. dgl. je Automat für

je 30 cm Breite in den Bezirken I bis IX

und XX 30.— S

in den übrigen Bezirken

an Hauptstraßen oder anderen

günstig gelegenen Stellen 25.— S

sonst 15.— S

ARBEITERSCHUTZKLEIDUNG

gegen Wasser, Säure, Feuer und Steinschlag
aus Kunststoffen, Gewebe, Leder, Asbest usw.
Schutzbrillen, Schutzhelme, Berufsbekleidung

liefert

RUDOLF GROHS, Arbeiterschutz-Werkstoffartikelfabrik, Zentrale: Wien XII, Rauchgasse 1, 54 26 21

Fabriken: Wien — Hartberg, Steiermark

F 13/74

Unsere 90jährige Erfahrung ist Ihr Vorteil

wenn Sie diese Marken verwenden!

**Tschelnitz-
Produkte**
seit 1864

BRAKEWELL - Bremsflüssigkeit
mit allen Weltmarkttypen mischbar
RUNWELL - Motor- und Getriebeöle
in allen SAE- und Belastungsgraden
TSCHELNITZ - Fahrgestellschmiermittel
für jeden Verwendungszweck
SLIPFIX - Entfettungsfluid zur Reinigung von Motor und Chassis

SWING - Universalschmierfett
das moderne Mehrzweckschmiermittel
BELIX - feste und flüssige Autopolitur
mit Silicon-Glanzhärter
SLIP - Durchdringungsöl
in der nachfüllbaren Spritzkanne

D 76/74

Anmerkung: Die Gebühr kann in rücksichtswürdigen Fällen vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, darf aber hiedurch in den Bezirken I bis IX und XX nicht unter 30.— S, an Hauptstraßen oder an anderen günstig gelegenen Stellen der übrigen Bezirke nicht unter 25.— S, sonst nicht unter 20.— S sinken.

35. bei freistehenden automatischen

Waagen je Stück 100.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

36. bei Fernsprechkablen je Zelle 25.— S

37. bei Tränkgefäßen je 2 Tränkgefäße 5.— S

38. bei nicht standfesten oder bei transportablen Verkaufsständen aller Art je Stand 60.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage oder bei geringerem Ausmaß der in Anspruch genommenen Grundfläche vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf 15.— S für einen Stand herabgesetzt werden;

39. bei regelmäßigen Aufstellungen von Handwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstand dienen, ausgenommen das Platzfuhrwerk auf Standplätzen für ein Fahrzeug 30.— S

40. bei Fahrradständern je Fahrrad 5.— S
mindestens aber 30.— S für einen Fahrradständer;

41. bei freistehenden Schaukasten (Vitrinen) 50.— S

42. bei Ständern für Werbezwecke und Ankündigungen mit oder ohne Lichtwirkung je Ständer 50.— S

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage oder geringerem Ausmaß der Anlage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß bis auf 5.— S je Ständer ermäßigt werden.

43. bei Ankündigungstafeln auf Holzverschaltungen, an Hausmauern, Bauplänen, Einfriedungen u. dgl. (Plakate) für den laufenden Meter

im I. Bezirk 5.— S

im II. bis IX. und XX. Bezirk 3.— S

in den übrigen Bezirken 2.— S

mindestens aber 5.— S für eine Ankündigungstafel;

- C. Gebühren für kürzeren, vorübergehenden Gebrauch von Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes

1. zur Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten u. dgl. (mit Ausnahme der für die Schwarzdeckerei benötigten) für jeden m² der in Anspruch genommenen Grundfläche je Monat 1.— S
mindestens aber

in den Bezirken I bis IX und XX 20.— S

in den übrigen Bezirken 15.— S

Anmerkung: Lagerungen in der Höchstdauer bis zu 3 Tagen sind gebührenfrei; gebührenfrei ist auch der Gebrauch der nach § 123 Abs. 2 der Bauordnung für Wien zustehenden Freifläche; (LGBI. für Wien Nr. 14/49)

2. zur Verkleidung der Schaufflächen von Häusern oder Geschäftslokalen, zum Ausstecken von Fahnen u. dgl., zu Werbezwecken bei besonderen Anlässen (Weiße Wochen, Weihnachten u. dgl.) für jeden einzelnen Anlaß bis zu höchstens vier Wochen 25 v. H.
der sinngemäß anzuwendenden Ansätze in B, Post Nr. 17, 18, 23, 24, 25, 26 und 28, mindestens jedoch 20.— S für eine Verkleidung und einen Anlaß;

3. zum Auflegen schmalspuriger Geleise von Materialbahnen u. dgl. für je 2 Monate und jeden Längmeter 2.— S
mindestens aber 100.— S;

Anmerkung: Die Gebühr kann in rücksichtswürdigen Fällen vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß auf die Hälfte herabgesetzt werden.

4. durch Zirkusunternehmen und pratermäßige Volksbelustigungsstätten für jeden Tag und Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche 4 Groschen
mindestens aber für jeden angefangenen Monat für die ganze in Anspruch genommene Fläche 30.— S.

Anmerkung: Die Gebühr kann bei minder günstiger Ortslage vom sachlich zuständigen Gemeinderatsausschuß auf 2 Groschen für einen Tag und Quadratmeter herabgesetzt werden, darf aber hiedurch für jeden angefangenen Monat nicht unter 20 S für die ganze in Anspruch genommene Fläche sinken. (LGBI. für Wien Nr. 14/49)

Franz Nemec

Elektrische Licht-, Kraft- und
Signal-Anlagen, Freileitungen
und Blitzschutz

Wien XXII, Schütttastr. 32-40

Telephon 55 43 02

S 17/54

Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses VII vom 20. Jänner 1949, A. Z. 894/48, ABL. Nr. 11/49, S. 7, und des Gemeinderatsausschusses II vom 26. Jänner 1949, A. Z. 20, ABL. Nr. 15, S. 6, in der Fassung der Beschlüsse des Gemeinderatsausschusses VII vom 20. Februar 1952, A. Z. 19, ABL. Nr. 18, S. 5, und des Gemeinderatsausschusses II vom 4. März 1952, A. Z. 45, ABL. Nr. 24, S. 7, denen zufolge das Gebiet der Stadt Wien in 5 Abschnitte eingeteilt und die für die Bemessung der Gebrauchsgebühr abschnittsweise anzuwendenden Ansätze festgelegt wurden

I.

Der Beschluß des Gemeinderatsausschusses VII vom 22. Juli 1948, Zahl 364/1948, demzufolge das Gebiet der Stadt Wien gemäß dem Plan zu M.Abt. 35 — G/544/a/48 in 3 Abschnitte eingeteilt und die für die Bemessung der Gebühr abschnittsweise anzuwendenden Ansätze festgelegt wurden, wird aufgehoben.

II.

Für die Bemessung der Gebühr gemäß dem Tarif B, Post 13, 17, 19 und 28a des Gebrauchsgebührengesetzes für Portale, Portalköpfe, steckschildartige Werbezeichen (Lichtreklamen) und gedeckte Vorbauten, Hütten, Kioske, wird das Gebiet der Stadt Wien mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1947 in die im angeschlossenen Plan¹⁾ zu M.Abt. 35 — G/1457/a/48 ersichtlich gemachten Abschnitte I bis V²⁾ unterteilt.

Anmerkung: ¹⁾ Von einem Abdruck des Planes wird aus Raumersparungsgründen abgesehen.

²⁾ Die abschnittsweise Einteilung des Gebietes von Wien ist folgende:

Abschnitt I beinhaltet den I. Bezirk.

Abschnitt II umfaßt das außerhalb der Grenzen des Abschnittes I gelegene und von nachstehend angeführten Straßen eingeschlossene Gebiet der Bezirke II, III, IV, V, VI, VII, VIII und IX: Obere Donaustraße von Augartenbrücke — Gaußplatz — Obere Augartenstraße — Taborstraße — Am Tabor — Nordbahnstraße — Praterstern — Franzensbrückenstraße — Weißgerber Lände — Erdberger Lände — Wassergasse — Landstraßer Hauptstraße — Juchgasse — Boerhavegasse — Schützengasse — Fasangasse — Landstraßer Gürtel — Wiedner Gürtel — Margaretengürtel — Sechshauser Gürtel — Mariabilfer Gürtel — Neubaugürtel — Lerchenfelder Gürtel — Hernalser Gürtel — Währinger Gürtel — Nußdorfer Straße — Alserbachstraße — Rosauer Lände; die Grenze des Abschnittes II in der Strecke von der Überbrückung des Sechshauser Gürtels nächst der Graumanngasse bis Ende des Währinger Gürtels verläuft entlang der äußeren Seite der Stadtbahntrasse.

Abschnitt III beinhaltet Teile des außerhalb der Grenzen des Abschnittes II gelegenen Gebietes der Bezirke III, X, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX, XX und II, begrenzt von der Erdberger Lände — Koeßlerplatz — Schlachthausgasse — Landstraßer Hauptstraße — Landstraßer Gürtel; Wiedner Gürtel — Bahndurchlaß — Favoritenstraße — Quellenstraße — Triester Straße; Eichenstraße — Edelsinnstraße — Hohenbergstraße — Aichholzgasse — Ratschkygasse — Schwenkergasse — Tivoligasse — Zenogasse — Grünbergstraße — Winckelmannstraße — Linzer Straße — Johnstraße — Hütteldorfer Straße — Holoberggasse — Oeverseestraße — Stutterheimstraße — Gablenzgasse —

Seit 1883

SIROCCO-

Ventilatoren und Gebläse

für Luft- und Gasbewegung, für Drücke bis 5000 mm WS

in allen Größen betriebssicher und zuverlässig

Weiteres Lieferprogramm:

SIROCCO - Lufttechnische Anlagen aller Art
SIROCCO - Klimaanlage
SIROCCO - Entstaubungsanlagen
SIROCCO - Luffthitzer und Lufftheizungsanlagen
SIROCCO - Patent-Schweißlichte
SIROCCO - Industriestaubsauger
Rohrleitungs- und Apparatebau

Ständiger Kontrahent der Gemeinde Wien

SIROCCO-WERK

WHITE, CHILD & BENEY GES. M. B. H.

Wien X, Troststraße 11 - Tel. 64 26 05 Serie

D 84/74

WASSERAUFBEREITUNG

FÜR
KEGELSPEISUNG
INDUSTRIEBEDARF
TRINKZWECKE
DURCH
FILTRIERUNG
ENTHÄRTUNG
ENTGASUNG

BÜHRING & BRUCKNER

GES. M. B. H.
WIEN IV. SCHELLEING. 12

D 125/74

Possingergasse — Wattgasse — Hernalser Hauptstraße — Lacknergasse — Aumannplatz — Gentzgasse — Gymnasiumstraße — Pyrkerstraße — Döblinger Hauptstraße — Trasse der Vorortelinie — Heiligenstädter Straße — Rampengasse — Heiligenstädter Lände — Wexstraße — Stromstraße — Marchfeldstraße — Engelsplatz — Nordbahnlande — Praterlande — Machplatz — Vierundachtzigplatz — Ausstellungsstraße.

Abschnitt IV beinhaltet das außerhalb der Grenzen des Abschnittes III gelegene Gebiet der Bezirke III, XI, X, XII, XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XIX und XX begrenzt von Donaulände — Nottendorfer Gasse — Guglgasse — Hallergasse — Simoningplatz — Dorfstraße — Simmeringer Hauptstraße — Trasse der Ostbahn — Am Kanal — Geiselbergstraße — Kempelengasse — Quellenstraße — Absberggasse — Kudlichgasse — Kennergasse — Favoritenstraße — Troststraße — Triester Straße — Wienerbergstraße — Eibesbrunnengasse — Stüber-Gunther-Gasse — Oswaldgasse — Khleslplatz — Hetzendorfer Straße — Feldkellerstraße — Lainzer Straße — Hietzinger Hauptstraße — St. Veith-Gasse — Baumgartner Brücke — Kaltenbäckgasse — Cumberlandstraße — Einwanggasse — Linzer Straße — Matznergasse — Hütteldorfer Straße — Breitenseer Straße — Laurenziusplatz — Huttengasse — Wernhardtstraße — Maroltlingergasse — Sandleitengasse — Güpferlingstraße — Hernalser Hauptstraße — Gräffergasse — Richthausenstraße — Lidlgasse — Maystallergasse — Alsegger Straße — Gersthofer Straße — Türkenschanzplatz — Max Emanuel-Straße — Peter Jordan-Straße — Hans Richter-Gasse — Blaasstraße — Obkirchergasse —

Grinzing Allee — Sandgasse — Armbrustergasse — Kahlenberger Straße — Nußdorfer Platz — Sporn — Rechtes Donauufer bis Floridsdorfer Brücke; weiters die in Abschnitt V gelegenen Ortskerne in

Floridsdorf, begrenzt von Am Spitz — Floridsdorfer Hauptstraße — Ferstlgasse — Nordbahn — Schloßhofer Straße — Hößplatz — Patricigasse — Angerer Straße — Nordbahn — Floridsdorfer Markt — Brünner Straße,

Jedlese, begrenzt von Prager Straße — Anton Dengler-Gasse — Helmholtzgasse — Voltagasse,

Kaisermühlen, bestehend aus Bellegardegasse und Linnégasse bis Sinagasse, Mendelssohnstraße, Schütt-
austraße und Schiffmühlenstraße zwischen Bellegardegasse und Berchtoldgasse,

Kagran, bestehend aus Wagramer Straße zwischen Steigenteschgasse und Donaufelder Straße, Kagraner Platz,

Stadlau, begrenzt von Stadlauer Straße — Lango-
bardenstraße — Konstanziagasse — Varnhagen-
gasse — Genochplatz,

Liesing, bestehend aus Breitenfurter Straße von Schuhmeiergasse bis Südbahnüberbrückung, Atzgersdorf, bestehend aus Breitenfurter Straße von O.-Nr. 291—242 bis Schuhmeiergasse,

Mauer, bestehend aus Hauptplatz und Kirchen-
gasse bis Lange Gasse.

Abschnitt V beinhaltet das zwischen den Grenzen der Abschnitte II, III, IV und der Stadtgrenze gelegene Gebiet mit Ausnahme der im Abschnitt IV angeführten Ortskerne.

ZAHNRÄDERFABRIK FRIEDRICH STEINGASSNER

Herstellung von Zahnrädern
und Getrieben aller Art
Spiralverzahnung

WIEN XIV, FUNKHGASSE 30

92 53 56, 92 53 57

H 1/74

KAROSSERIE-REPARATUREN

Anton Geisler & Söhne

GES. M. B. H.

GEGRÜNDET 1924

AUTO-LACKIERER- UND SPENGLEREI

WIEN XX, SACHSENPLATZ 10
35 44 22

ZWEIGBETRIEB: KLOSTERNEUBURG,
BACHGASSE 4

DURCHFÜHRUNG SÄMTLICHER KAROSSERIE-
ARBEITEN

Fu 8/74

SOLEX Schnellstart-
und Sparvergaser
VELOSOLEX Motor-
Fahrräder
ABARTH Doppel-Vergaser
u. Auspuff-Anlagen

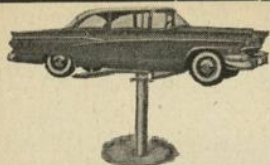
Generalvertretungen
Adalbert Kiss

Wien I, Bartensteingasse 4
35 51 82

Wien X, Gudrunstraße 194
64 23 16

Service und Ersatzteile

H 4/74



Auto-Service-Geräte, österr. Spezialerzeugung von Hochleistungs-Schmier- und Ölfördergeräten, Garagen-, Werkstatt- und Tankstelleneinrichtung

Josef Kozák & Co.

Wien VII, Kaiserstraße 45 — Tel. 44 81 72, 44 16 87, 44 54 89

D 79/74

III.

Gemäß den Bestimmungen des Tarifs B, Post 17 und 19, ist für Portale, Portalköpfe und Schaukasten für die Berechnung der Gebühr als Ansatz für jeden qm Schauffläche anzuwenden:

A. Im Abschnitt I:

In den Hauptgeschäfts- und Hauptverkehrsstraßen, und zwar: Kärntner Straße, Stock-im-Eisen-Platz, Stephansplatz, Graben, Kohlmarkt, Opern- und Kärntner Ring und Rotenturmstraße bis Fleischmarkt

über 25 cm Vorsprung	10 S
bis 25 cm Vorsprung	8 S
in den übrigen Straßen und Plätzen	
über 25 cm Vorsprung	7 S
bis 25 cm Vorsprung	5 S

B. Im Abschnitt II:

In der Mariahilfer Straße zwischen Babenbergerstraße und Mariahilfer Gürtel bis Neubaugürtel als Hauptgeschäfts- und Hauptverkehrsstraße

über 25 cm Vorsprung	10 S
bis 25 cm Vorsprung	8 S
in den übrigen Straßen und Plätzen	
über 25 cm Vorsprung	5 S
bis 25 cm Vorsprung	4 S

C. Im Abschnitt III:

über 25 cm Vorsprung	4 S
bis 25 cm Vorsprung	3 S

D. Im Abschnitt IV:

und für die im Ortskern von Floridsdorf, Jedlese, Kagran, Stadlau, Schwechat, Liesing, Atzgersdorf, Mauer, Perchtoldsdorf, Mödling und Klosterneuburg¹⁾ gelegenen Straßen und Plätze

über 25 cm Vorsprung	3 S
bis 25 cm Vorsprung	2 S

E. Im Abschnitt V:

mit Ausnahme der im Abschnitt IV im Ortskern der einzelnen ehemaligen Gemeinden angeführten Straßen und Plätze

über 25 cm Vorsprung	2.— S
bis 25 cm Vorsprung	1.50 S

Anmerkung: ¹⁾ Durch das Gebietsänderungsgesetz gegenstandslos geworden.

IV.

Für steckschildartige leuchtende Werbezeichen (Lichtreklamen) gemäß dem Tarif B, Post 28a, ist für die Berechnung der Gebühr als Ansatz für jeden qm Sichtfläche anzuwenden:

A. Im Abschnitt I:

B. Im Abschnitt II:

In Hauptverkehrsstraßen, das sind solche

mit Straßenbahnlinien	40 S
in Nebengassen	35 S

C. Im Abschnitt III:

In Hauptverkehrsstraßen, das sind solche mit Straßenbahnlinien	35 S
in Nebengassen	30 S

D. Im Abschnitt IV:

In Hauptverkehrsstraßen, das sind solche mit Straßenbahnlinien	30 S
in Nebengassen	25 S

E. Im Abschnitt V:

In Hauptverkehrsstraßen, das sind solche mit Straßenbahnlinien	25 S
in Nebengassen	20 S

V.

Für gedeckte Vorbauten, Hütten und Kioske gemäß dem Tarif B, Post 13, ist für die Berechnung der Gebühr der Ansatz für jeden qm Fläche

A. Im Abschnitt I	50 S
B. Im Abschnitt II	40 S
C. Im Abschnitt III	30 S
D. Im Abschnitt IV	20 S
E. Im Abschnitt V	15 S

anzuwenden, doch darf hierbei die in der Anmerkung unter Post 17 des Tarifs B vorgesehene Mindestgebühr von 100 S für die ganze Baulichkeit nicht unterschritten werden.

Beschluß des Gemeinderates vom 25. März 1948, Pr. Z. 323, ABl. Nr. 29/48, S. 6, über die Höhe der Gebrauchsgebühr für die Elektrizitätswerke, Gaswerke und Wasserwerke der Stadt Wien

Die städtischen Elektrizitätswerke, Gaswerke und Wasserwerke haben für die Zeit ab 1. Jänner 1948 für die Inanspruchnahme der in der Verwaltung der Stadt Wien befindlichen Verkehrs- oder Erholungsflächen oder des darüber befindlichen Luftraumes an die Stadt Wien eine Gebrauchsgebühr im Ausmaß von drei Prozent der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage bildet bei den Elektrizitätswerken und den Gaswerken der Betriebsertrag, bei den Wasserwerken die Einnahme aus den Wassergebühren.

Die zur Entrichtung der Gebrauchsgebühr verpflichteten Werke haben dem Magistrat jeweils bis Ende April, Juli, Oktober und Jänner für das vorhergehende Jahresviertel eine Abrechnung über die Bemessungsgrundlage vorzulegen und gleichzeitig die sich danach ergebende Gebrauchsgebühr bei der Zentralsteuerkasse einzuzahlen.



Gebrüder Hardy

Maschinenfabrik A. G.

Wien XX, Höchstädtplatz 4, Tel. 35 26 11 Serie

Hardy-Knorr-Autobremse, Türschließeinrichtungen, Druckluftscheibenwischer, Drucklufthörner, Hardy-Knorr-Magnetschienenbremse

Generalvertretung für Österreich der Knorr-Bremse G. m. b. H., München

Schd 38/74

Gefrorenessteuer

Gesetz vom 25. März 1948, LGBl. für Wien Nr. 17, über die Einhebung einer Steuer anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem im Gebiete der Stadt Wien

Vorbemerkung (Erl.)

Nach Einführung der Getränkesteuer ergaben sich wiederholt Streitigkeiten, ob Gefrorenes der Getränkesteuer unterliege. Schließlich kam es zur Entscheidung, daß jedenfalls Eiskaffee und Eisschokolade dieser Steuer unterlägen, weil sie ihrem Sinn nach eine Abart der Getränke Kaffee und Schokolade bildeten. Die Frage aber, ob das sogenannte Wassergefrorene, nämlich das aus verdünnten Fruchtsäften hergestellte Gefrorene, das infolge des Mangels an entsprechenden Rohstoffen das heute nahezu ausschließlich hergestellte Gefrorene darstellt, der Steuer unterworfen sei, weil es ja nur einen anderen Aggregatzustand einer an und für sich der Steuer unterliegenden Flüssigkeit bilde, blieb nach wie vor umstritten. Erscheint es daher schon zur Beseitigung dieser Zweifel angezeigt, diese Streitfragen durch einen Akt der Gesetzgebung aus der Welt zu schaffen, so kommt dazu noch die Erwägung, daß dieselben Gründe, die für die Besteuerung von Getränken durch die Getränkesteuer sprechen, jedenfalls auch für die Besteuerung des Gefrorenen überhaupt, mag es aus welchen Rohstoffen immer hergestellt sein, gelten . . .

Die Steuer soll 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben (z. B. Waffeln), die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden, betragen. Der Steuersatz wird also dem der Getränkesteuer entsprechen. Für die Steuerpflicht soll es keinen Unterschied machen, ob der Verzehr an Ort und Stelle stattfindet oder ob der Käufer die Ware mitnimmt. Im übrigen lehnt sich das Gesetz eng an die Vorschriften an, die für die Getränkesteuer gelten. . . .

Von Bedeutung ist, daß der gegenständliche Gesetzesentwurf davon absieht, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung als anwendbar zu erklären. Dies geschah aus dem Bestreben, deutsches Recht, wo immer dies möglich ist, auszumerzen, zwang aber dazu, einzelne verfahrensrechtliche Vorschriften des Gesetzesbuches im Vergleich zu den für die Getränkesteuer geltenden ausführlicher zu halten bzw. sie neu einzufügen. Hierzu gehören die Vorschriften über die Anzeigepflicht (§ 7), durch die der Magistrat in die Lage kommen soll, die Betriebe zu erfassen, die Gefrorenes führen, und die Vorschriften über die Kontrolle (§ 10). Diese Bestimmungen entsprechen aber inhaltlich vollkommen den analogen in jenen Abgabengesetzen der Stadt Wien, auf die die Reichsabgabenordnung gleichfalls keine Anwendung findet.

Als Grundlage für die Berechnung und Kontrolle der Steuer mußte die Führung von Nachweisungen vorgesehen werden (§ 9); im Hinblick darauf, daß der Verkauf von Gefrorenem aber mitunter den Charakter eines Rummelgeschäftes annimmt, ist ermöglicht, daß der Magistrat Steuerpflichtige von der Führung der Nachweisungen befreien kann, wenn sie durch andere Unterlagen eine einwandfreie Berechnung und Kontrolle der Steuer gewährleisten; zu solchen Unterlagen können z. B. Abstrichlisten gehören oder Rechnungen von Großerzeugern von Gefrorenem, die, wenn die Verkaufspreise und die Zahl der aus einer Gewichtseinheit herstellbaren Portionen außer Streit stehen, einen verlässlichen Schluß auf die erzielbare Einnahme zulassen. Natürlich mußte dem Magistrat das Recht gewahrt werden, zu entscheiden, ob solche Unterlagen im einzelnen Fall einen geeigneten Ersatz für die Nachweisungen bedeuten.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Steuerpflicht

Anlässlich der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem an Verbraucher im Gebiete der Stadt Wien ist eine Steuer an die Stadt Wien zu entrichten.

Unternehmung für Fliesenverkleidung
und Plattenpflasterung

Franz Palman & Sohn

seit 1898

Wien IX, Porzellang. 44, Tel. 32 75 12

D 15/74

Austro-Tatra-Werke

Ges. m. b. H.

Automobil-Fabrik und Reparatur-Werkstätte

Wien XI, Simmeringer Hauptstraße 98—100

Telephon 72 16 01 △

Karosseriebau - Umbauten - Auto- busse - San.-Wagen - Reparaturen

Scha 67/74

Steuersatz und Gegenstand der Steuerpflicht

(1) Die Steuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes für das Gefrorene einschließlich üblicher Beigaben, die nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Für die Steuerpflicht begründet es keinen Unterschied, ob der Verzehr an Ort und Stelle stattfindet oder ob der Käufer die Ware mitnimmt. Ein allfälliges Bedienungsgeld gehört nicht in die Bemessungsgrundlage der Steuer.

(2) Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die Steuer entweder seinen Kunden getrennt aufzurechnen oder sie in das Entgelt einzubeziehen. In letzterem Falle ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Steuer zugrunde zu legen, wenn die Kunden in geeigneter Weise, zum Beispiel durch einen entsprechenden Ausgang, auf die Einrechnung der Steuer hingewiesen werden: Ansonsten wird die Steuer nach dem Gesamtentgelt berechnet.

§ 3

Steuervereinbarungen

Der Magistrat kann mit Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Pauschalierung) treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

§ 4

Steuerbefreiung

Von der Steuer befreit ist die entgeltliche Abgabe von Gefrorenem

1. in Krankenhäusern und Kliniken, soweit es im Rahmen der allgemeinen Verpflegung oder auf Grund ärztlicher Verordnung an die Patienten abgegeben wird,

2. in allen Fällen, in denen der monatliche Gesamtsteuerbetrag 1 Schilling nicht übersteigt.

§ 5

Steuer- und Haftpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer Gefrorenes entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger). Die Steuerpflicht ist vom Besitz einer Gewerbeberechtigung unabhängig.

(2) Erfolgt die Abgabe des Gefrorenen in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter (Haftpflichtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen.

§ 6

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Abgabe der steuerpflichtigen Ware.

§ 7

Anzeigepflicht

Wer Gefrorenes gegen Entgelt abgibt, hat diese Tatsache innerhalb einer Woche nach Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes dem Magistrat anzuzeigen. Wer erst nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes mit der entgeltlichen Abgabe von Gefrorenem beginnt, hat die Anzeige innerhalb einer Woche nach Aufnahme dieser Tätigkeit zu erstatten.

Rechnungslegung und Entrichtung der Steuer

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum 10. eines jeden Monats das Gefrorene, einschließlich der Beigaben, soweit dafür im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, dem Magistrat nach Art, Menge und Preisen abzurechnen und die Steuer dafür zu entrichten.

(2) Für Steuerpflichtige, die die Abrechnungs- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden (zum Beispiel Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits vorher erfolgte Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen monatlichen Abrechnungs- und Zahlungsfrist eine kürzere Frist vorschreiben.

§ 9

Führung von Nachweisungen

(1) Die Steuerpflichtigen sind gehalten, Nachweisungen zu führen, aus denen Art, Menge und Preise des abgegebenen Gefrorenen, einschließlich der Beigaben, sowie die hienach entfallenden Steuerbeträge für jeden Betriebstag zuverlässig ersichtlich sein müssen. Der Magistrat kann die Form der Führung dieser Nachweisungen allgemein, für Gruppen von Steuerpflichtigen oder auch für einzelne Steuerpflichtige vorschreiben.

(2) Von der Pflicht zur Führung der Nachweisungen können Steuerpflichtige vom Magistrat befreit werden, wenn die tagweise Berechnung der Steuer aus anderen Unterlagen (Geschäftsbüchern, Kassenstreifen, Abstrichlisten, Rechnungen u. dgl.) einwandfrei durchführbar und überprüfbar ist. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Magistrat.



TUNGSRAM

GLUHLAMPEN • RADIORÖHREN
LEUCHTSTOFFLAMPEN • BALKEN-
LEUCHTEN • QUECKSILBERDAMPF-
HOCHDRUCKLAMPEN

"WATT"

GLUHLAMPEN u. ELEKTRIZITÄTS A. G
WIEN XIX, HEILIGENSTÄDTER STRASSE 134

Telephon 36 24 50

Fernschreiber : 01/1072

MITGLIED
AUSTRIA
ARBEITSGEMEINSCHAFT
ÖSTERREICHISCHE
QUALITÄTSARBEIT
Nr. 10232

(3) Die für die Steuerbemessung und -kontrolle in Betracht kommenden Nachweisungen und Unterlagen sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

§ 10

Kontrolle

(1) Der Magistrat ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

(2) Die Steuerpflichtigen sowie deren Angestellte sind gehalten, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Steuerpflicht und die Berechnung der Steuer von Belang sind, und die Einsichtnahme in die Nachweisungen und Unterlagen (§ 9) jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu gestatten.

(3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Steuer betrauten Beamten sind verpflichtet, die ihnen in ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Geschäftsverhältnisse geheim zu halten.

§ 11

Schätzung der Steuerschuld

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Abrechnung über das von ihm abgegebene Geforene nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden.

**Steinzeugrohre
Wandplatten
Fußbodenplatten
Baukeramik
Klinkerziegel
Mosaik
Spaltplatten**



**Tonwaren-Gesellschaft
m. b. H.**

Wien I, Stubenring 24, Tel. 52 76 07

S 3/74

§ 12

Steuerbescheide

(1) Der Erteilung eines Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn eine Abrechnung nicht eingereicht oder nicht als richtig anerkannt worden ist. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem Tag der Zustellung des Steuerbescheides, in allen übrigen Fällen mit dem Tag des Eingangs der Abrechnung.

(2) Die Abrechnung wird vom Magistrat überprüft. Wird sie nicht binnen sechs Monaten nach Einreichung beanstandet, so gilt sie hinsichtlich ihres Inhaltes als genehmigt.

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheid festgesetzte Steuerbetrag (§ 12) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

§ 14

Zwangsweise Eintreibung

Rückständige Steuerbeträge sind nach den Vorschriften des *Verwaltungsvollstreckungsgesetzes*¹⁾ einzutreiben.

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Vorschriften des *Verwaltungsvollstreckungsgesetzes* sind ab 1. Jänner 1950 die Vorschriften der *Abgabenexekutionsordnung*, BGBl. Nr. 104/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 1/52, getreten.

§ 15

Steuerbehörde

Steuerbehörde ist der Wiener Magistrat.

§ 16

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zur Steuer und sonstige Steuerbescheide ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Paragraph ist zum Teil durch das *Abgabenrechtsmittelgesetz*, BGBl. Nr. 60/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 254/57, mit 1. April 1949 überholt. Es gelten jetzt die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes. Insbesondere beträgt die Rechtsmittelfrist nunmehr einen Monat.

§ 17

Verjährung

Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungs¹⁾ und *Einforderungsrechtes*²⁾ finden die auf die direkten Steuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, Anwendung³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungsrechtes gelten die §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31. Wortlaut siehe Anmerkungen ¹⁾ und ²⁾ bei § 17 des Ankündigungsabgabegesetzes, Seite 152.

²⁾ Dieser Paragraph ist hinsichtlich des Rechtes, fällige Abgaben einzufordern, durch § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87/51, überholt. Das Abgabeneinhebungsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1950 in Kraft getreten. Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes verjährt das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, binnen sechs Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 4. November 1953, Slg. 841 F: Das Recht, die Wiener Gefrorenessteuer einzubeheben, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist, das Recht, sie zu bemessen, binnen vier Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem die Partei ihrer Verpflichtung zur Lieferung der Bemessungsgrundlagen nachgekommen ist.

§ 18

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

§ 19

Wirksamkeitsbeginn

Das Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das war der 1. Juni 1948.

Ignaz Dürr o.H.G.

Glasbeton, Bau- und Kunstverglasung, Glasmosaiken, Sandstrahlmattierung

Wien V, Schönbrunner Straße 108

Telephon 43-81-97

Filiale: VI, Königsklostergasse 3

Telephon 57 66 58

D 43/74

ING. WILHELM BLUMAUER

Zentralheizungen aller Systeme

Lüftungsanlagen

Ölfeuerungen, Sanitäre Anlagen etc.

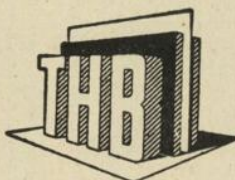
WIEN I, BAUERNMARKT 24

Telephon 63 54 12, 63 54 59

Scha 11/74

Thermobau

Ernst Schubert & Co., K. G.



Wien I,

Spiegelgasse 21

Telephon

52-75-95 Serie

Sämtliche Hoch- und Tiefbau-Arbeiten

D 41/74

JESS

WASCHMASCHINEN

Wäsche-Zentrifugen

Wäsche-Trocknungsanlagen

Metallwarenfabrik

JOSEF JESSERNIGG

Stockerau, Bahnhofstraße 6-8, Tel. 72

Fu 60/74



Reinigungsbetrieb und Schädlingsbekämpfung

WIEN I, BALLGASSE 4

Telephon 52-78-06

Alle Reinigungs- u. Instandhaltungsarbeiten, Ungeziefervertilgung, Rattenbekämpfung, Fliegenbekämpfung



Beistellung von weiblichem oder männlichem Reinigungs- und Bedienungspersonal mit allen Materialien und Requisiten.

D 60/74

M. ADLERSFLÜGEL

92 JAHRE

BÜROMÖBEL AUS STAHL

WIEN XII, BREITENFURTER STRASSE 38,**TEL. 54 43 40**

D 74/74

Getränkesteuer

Getränkesteuergesetz für Wien, verlautbart durch die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Februar 1948, LGBl. für Wien Nr. 11

Vorbemerkung

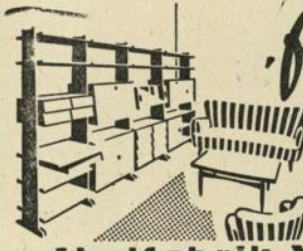
Die Getränkesteuer wurde in Wien mit der Getränkesteuerordnung vom 20. Dezember 1939, VOBl. f. d. Reichsgau Wien Nr. 30, eingeführt. Diese Verordnung wurde durch das Gesetz vom 12. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 2/48, abgeändert und unter Änderung des Namens in „Getränkesteuergesetz für Wien“ mit der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 10. Februar 1948, LGBl. für Wien Nr. 11, auf Grund einer in dem angeführten Gesetz enthaltenen Ermächtigung neu verlautbart.

(Erl. 1947) Daß nach der bisherigen Regelung nur die Einnahmen aus Verkäufen zum Verzehr an Ort und Stelle zu versteuern sind, hat zur Folge, daß gerade jene Gewerbetreibenden, die ihren Kunden außer der Ware noch eine gewisse Befürsorgung durch Bereitstellung von Aufenthaltsräumen und Sitzgelegenheiten für einen längeren Aufenthalt, von Trinkgefäßen usw. bieten, den Vorschriften der Steuerordnung unterliegen, während Händler, die das Getränk den Kunden bloß nach Hause mitgeben, von all den Belastungen jeder Art, die nun einmal eine Steuerordnung unvermeidlicherweise den Steuerpflichtigen auferlegt, verschont bleiben. . . . Auch auf Seiten der Verbraucher sprechen Gründe der sozialen Gerechtigkeit für eine Regelung in diesem Sinne. So sei beispielsweise darauf verwiesen, daß der, den beengte oder sonstige ungünstige Wohnverhältnisse nötigen, ein Gasthaus aufzusuchen, wenn er einmal zu seiner Entspannung mit Freunden gemütlich beisammen sitzen will, für das bei dieser Gelegenheit genossene Getränk einen um die Steuer erhöhten Preis zu bezahlen hat. Hingegen haben jene Kreise, denen ihre Geldmittel und dementsprechenden Wohnräume die Annehmlichkeit gestatten, ihre geselligen Zusammenkünfte zu Hause abzuhalten, dabei derzeit noch den weiteren Vorteil, daß sie sich die Steuer ersparen, da bisher die oft nicht unbeträchtlichen Einkäufe von Getränken zu solchem Zweck der Steuerpflicht nicht unterliegen. Zu erwägen ist noch, daß die Auflassung der Steuerfreiheit der Erlöse aus Verkäufen über die Gasse auch eine wesentliche Vereinfachung der Kontrolle der Steuererklärungen zur Folge haben und die Ursache der meisten Differenzen, die bisher zwischen der Steuerbehörde und Steuerpflichtigen entstanden sind, beseitigen würde.

Gegenüber der geplanten Einbeziehung der Erlöse aus Verkäufen über die Gasse in die Steuerpflicht treten die übrigen vorgeschlagenen Änderungen der Getränkesteuerordnung der Stadt Wien an Bedeutung

in den Hintergrund, zumal sie im allgemeinen nur formaler Natur sind. . . . Der steuerliche Begriff „mildtätiger Zweck“, der bisher auf die ausschließliche und unmittelbare Unterstützung bedürftiger deutscher Volksgenossen eingeschränkt war, wird auf bedürftige Personen überhaupt ausgedehnt. Im Punkt 6 des Artikels I ist im Interesse einer Beschleunigung der Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle vorgesehen, daß die Steuerbehörde Vereinbarungen mit den Steuerpflichtigen, sofern dadurch das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich geändert wird, abschließen kann, ohne vorher hierfür im einzelnen Fall die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (heute Landesregierung) einholen zu müssen.

Neu ist für verpachtete Betriebe die Einführung der Haftung des Verpächters für vom Pächter herrührende Steuerrückstände. Die Haftung ist aber in Analogie nach den Bestimmungen des § 116 der Reichsabgabenordnung auf Steuerbeträge beschränkt, die auf das Kalenderjahr, in welchem die Beendigung der Betriebsführung des Pächters erfolgt, und das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr entfallen. Die Einführung der Verpächterhaftung erscheint geboten, weil die Erfahrung immer wieder zeigt, daß wenig gedeihende Betriebe an finanziell schlecht fundierte Bewerber verpachtet werden. Könnte ein solcher Betrieb schon den Verpächter allein kaum ernähren, so müssen sich die Schwierigkeiten noch vermehren, wenn er nunmehr außerdem noch den Pächter erhalten soll. Die Folge solcher Verpachtungen sind Anhäufungen von Waren- und Steuerschulden. Dies erscheint vom Standpunkt der Getränkesteuer aus umso weniger statthaft, als ja der wahre Steuerträger der Käufer des Getränkes ist, während dem Steuerpflichtigen in Wirklichkeit bloß die Rolle des Einhebenden zukommt, der die nicht aus seinen Mitteln stammenden Steuerbeträge an die Behörde abzuführen hat. Durch die Einführung der Verpächter-Haftung soll nun erreicht werden, daß die Verpächter bei der Auswahl der Pächter mit entsprechender Sorgfalt vorgehen und deren Geschäftsbearbeitung zumindest nach der Richtung überwachen, daß durch sie nicht Steuerrückstände angehäuft werden.



fregola
**RAUMTEIL
MÖBEL**
**POLSTER
MÖBEL**
möbelfabrik VOGL & CO
VII., mariahilferstr. 12-16

D 150/74

Solche Verpächterhaftungen spielten schon vor der Annexion Österreichs im heimischen Steuerrecht eine Rolle und erwiesen sich als wichtiges Abwehrmittel gegen die dargelegten Unzukömmlichkeiten.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 2 aus 1948, über Änderungen der Getränkesteuerordnung der Stadt Wien (Getränkesteuernovelle 1947) wird in der Anlage der Text dieser Steuerordnung in seiner derzeit geltenden Fassung als „Getränkesteuergesetz für Wien“ neu verlautbart.

Getränkesteuergesetz für Wien

§ 1

Die entgeltliche Abgabe von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch an den Letztverbraucher unterliegt einer Steuer nach Maßgabe dieses Gesetzes¹⁾—).

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 4. November 1953, Slg. 841 F: Verbrauchssteuern sind Steuern, die den einzelnen nach Maßgabe seines Verbrauches belasten. Der Verbrauch muß nicht unmittelbar Steuergegenstand sein; die Steuer kann beim Erzeuger oder Verkäufer der betreffenden Gegenstände eingehoben werden, wobei es diesem überlassen bleibt, sie in den Veräußerungspreis einzuzurechnen.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 31. März 1953, Slg. 739 F: Der Eigenverbrauch unterliegt nicht der Getränkesteuer. (Ebenso Erkenntnis des VwGH. vom 24. Februar 1954, Slg. 891 F.)

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 9. Jänner 1952, Slg. 519 F: Die Abgabe von Getränken, die ein Wirt in seinem Haus beschäftigten Bauarbeitern ohne Bezahlung abgibt, ist getränkesteuerfrei, wenn sie nicht einen Teil des bedungenen Lohnes bildet.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 28. April 1954, Slg. 937 F: Die Ausgabe des Haustrunkes an das Personal eines Weinbaubetriebes unterliegt, wenn sie auf einer kollektivvertraglichen Pflicht beruht, als entgeltliche Abgabe des Getränkes der Getränkesteuer.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 15. Dezember 1954, Slg. 1067 F: Der Wiener Getränkesteuer unterliegt nur die entgeltliche Abgabe solcher Flüssigkeiten an den Letztverbraucher, die verkehrsüblicherweise zum Trinken, d. h. zur Stillung des Durstes oder zur Befriedigung eines geschmacklichen Bedürfnisses verwendet, nicht aber auch Flüssigkeiten, die ausschließlich als Medikamente eingenommen werden. Die Abgabe von China-Eisenwein unterliegt deshalb nicht der Getränkesteuer.

⁶⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 7. November 1951, Slg. 493 F: Für die Getränkesteuerpflicht ist nicht der Verwendungszweck, sondern die Eigenschaft als Getränk nach Verkehrsauffassung entscheidend. Letztverbraucher ist, wer das Getränk vom Lieferer als Letzter gegen Entgelt abnimmt.

⁷⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 21. März 1956, Slg. 1389 F: Die Wiener Getränkesteuer erfaßt nur die Abgabe von Getränken an Letztverbraucher innerhalb des Wiener Gemeindegebietes. Lieferungen an Letztverbraucher außerhalb des Wiener Gemeindegebietes (oder gar an solche im Ausland) unterliegen dieser Steuer nicht.

§ 2

(1) Befreit ist die entgeltliche Abgabe der gemäß § 1 steuerpflichtigen Getränke:

1. in Krankenhäusern¹⁾ und Kliniken, soweit die Getränke im Rahmen der allgemeinen Verpflegung oder auf Grund ärztlicher Verordnung an die Patienten abgegeben werden,

2. in Schulen, soweit die Getränke mit Genehmigung der Schulverwaltung an Schulkinder abgegeben werden,

3. in allen Fällen, in denen der monatliche Gesamtsteuerbetrag einen Schilling nicht übersteigt.

(2) Auf Antrag können von der Steuer befreit werden: Körperschaften und Personenvereinigungen, die nach ihrer Verfassung oder tatsächlichen Geschäftsführung mildtätigen Zwecken dienen, für Getränke, die sie in Ausübung ihrer mildtätigen Zwecke an Bedürftige zu billigen Preisen abgeben. Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Personen zu unterstützen.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 29. Juni 1955, Slg. 1204 F: Die Befreiung der Abgabe von Getränken in Krankenhäusern und Kliniken von der Getränkesteuer hängt nicht davon ab, ob der Betrieb der Anstalt auf Gewinn abgestellt ist. Auch ein „Sanatorium“ kann unter den Begriff eines Krankenhauses oder den einer Klinik fallen.

§ 3

(1) Die Steuer beträgt 10 v. H. des Entgeltes (Kleinhandelspreises) für die gemäß § 1 steuerpflichtigen Getränke. Kleinhandelspreis ist das Entgelt, das dem Verbraucher für das Getränk ausschließlich der Getränkesteuer in Rechnung gestellt wird. Bei der Berechnung der Steuer darf für übliche Beigaben, deren

Rudolf Sigmund

Nah- und Fernverkehr von 1—20 Tonnen

Kipper von 3—10 Tonnen

Langeisen- und Langholztransporte

Sand- und Schottergewinnung

Wien XVII, Schumannngasse 103

66-25-25

Scha 137/74



Wachen für Bau-
stellen, Lagerplätze
und Betriebe
Verkehrsdienst
Straßenbauten
Eigene Funkstreife

Bewachungsdienst
Dr. Frisch

Wien XVI, Watt-
gasse 20 / 66 11 57
Linz an der Donau,
Ob. Donaulände 35
25 59 85
Graz, Stadlgasse 2
81 7 77



D 807/4

Preis herkömmlicherweise im Preise für das Getränk mitenthalten ist (zum Beispiel Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee), nichts abgezogen werden; dagegen gehört das Bedienungsgeld nicht zum Kleinhandelspreis. Ist in das Entgelt die Getränkesteuer bereits eingerechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Getränkesteuer zugrunde zu legen.

(2) Wird die Steuer in das Entgelt eingerechnet, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, seine Kunden auf die Einrechnung der Steuer in geeigneter Weise (Ausgang, Vermerk auf der Preiskarte, zum Beispiel „Preise einschließlich Getränkesteuer“, oder ähnlich) hinzuweisen. Beim Fehlen dieses Hinweises wird die Steuer nach dem gesamten Entgelt berechnet.

§ 4

Der Magistrat ist ermächtigt, mit dem Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer (zum Beispiel über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung) zu treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei dem Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Nach einem an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion Handel, Landesgremium Lebens- und Genußmittelhändler (Kleinhandel), an das Landesgremium Drogisten und an die Apothekerkammer gerichteten Schreiben der M.Abt. 4 vom 21. Dezember 1951, Zl. M.Abt. 4, Ref. 7, K 8/51, ist ab Jänner 1952 zugelassen, daß

1. die Getränkesteuer, wenn sie monatlich nicht mehr als 50 S beträgt, von den in einem Kalendervierteljahr abgegebenen Getränken bis zum 10. des darauffolgenden Monats entrichtet wird,

2. die getränkesteuerpflichtigen Betriebe, mit Ausnahme der Gast- und Schankbetriebe und Weinhandelsbetriebe, an Stelle der gesetzlichen Abrechnung nach dem Verkaufserlös alle im Laufe eines Kalendervierteljahres laut Eingangsbelegen bezogenen getränkesteuerpflichtigen Waren unter Zugrundelegung des Kleinhandelspreises bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr nächstfolgenden Monats der Getränkesteuer unterziehen.

§ 5

(1) Zur Entrichtung der Steuer ist verpflichtet, wer steuerpflichtige Getränke entgeltlich abgibt (Steuerpflichtiger).

(2) Erfolgte die Abgabe steuerpflichtiger Getränke in einem Pachtbetriebe, so haftet der Verpächter (Haftpflchtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen¹⁾—³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 26. September 1951, Slg. 462 F: Als Folge der nicht rechtzeitigen Entrichtung der Abgabe trifft der Säumniszuschlag auch den Haftungspflichtigen.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 3. März 1954, Slg. 899 F: Im Falle der Zwangsverpachtung einer Gastwirtschaft haftet der Verpflichtete für Getränkesteuerrückstände des Pächters nicht.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 15. Februar 1956, Slg. 1356 F: Die Haftung des Verpächters für Getränkesteuerschulden des Pächters nach § 5 Abs. 2 des Wiener Getränkesteuergesetzes, LGBL. 11/1948, ist keine subsidiäre. Der Haftende kann sich gegenüber dem Steuergläubiger nicht darauf berufen, daß dieser bei Eintreibung der Steuer beim Schuldner säumig gewesen sei. § 1364 ABGB. ist auf das Verhältnis zwischen Steuergläubiger und haftendem Verpächter nicht einmal sinngemäß anwendbar.

§ 6

Die Steuerschuld entsteht, wenn gemäß § 1 steuerpflichtige Getränke abgegeben werden, mit dem Zeitpunkt der Abgabe des Getränkes.

§ 7

(1) Der Steuerpflichtige hat bis zum zehnten Tage eines jeden Monats die Getränke, für die im Vormonat eine Steuerschuld entstanden ist, beim Magistrat nach Art, Menge und Kleinhandelspreisen anzumelden und die Steuer dafür zu entrichten.

DIPL.-ING. FRANZ CZEPEK

PRESSLUFTANLAGEN UND MASCHINEN

Wien XVIII, Theresiengasse Nr. 50

Telephon 33 06 01 / Fernschreiber 01/1088

Kompressoren, Preßluftwerkzeuge, Bagger, Stahlrohrgerüste, Straßenwalzen, Bodenrammen, Elektro-Hämmer, Planierdraht, Autoschütter, Baudrehkrane sowie sämtliche Baumaschinen

Verkauf / Vermietung / Reparatur

Fu 2/74

MICHAEL PECARZ

Kesselreinigungsunternehmen

Spezialist in chemischer und mechanischer Reinigung aller Systeme, Dampfkessel wie Cornwall, Tischbein, Stero, Lokomobile und Wasserrohrkessel, Hoch- und Niederdruckkessel, Öltanks, Ölbehälter, Wasserreservoirs sämtlicher Vorwärmer und Heizkörper

Wien XVI, Neulerchenfelder Straße 84

Telephon 45 47 17

Fu 95/74



WIHOKO

WIEN I

NEUTORGASSE 17 - Telephon 63 37 51—54

WIENER HOLZ- UND KOHLENVERKAUF

Scha 3/74

(2) Für Steuerpflichtige, die die Anmelde- oder Zahlungsfrist wiederholt versäumen oder bei denen Gründe vorliegen, die die Entrichtung der Steuer gefährden (zum Beispiel Verschuldung, Mangel an Betriebskapital, bereits früher erfolgte Leistung des Offenbarungseides), kann der Magistrat statt der im Abs. 1 vorgeschriebenen monatlichen Anmelde- und Zahlungsfrist eine kürzere, äußerstenfalls eine tägliche Frist vorschreiben.

§ 8

Der Magistrat kann allgemein oder für Gruppen von Steuerpflichtigen die Ausstellung von Rechnungen oder die Verwendung von Steuermarken vorschreiben. Erfolgt eine solche Anordnung nicht, kann der Magistrat im Einzelfall für Steuerpflichtige, die keine geordnete Buchführung haben oder keine Angestellten beschäftigen, sowie für Steuerpflichtige, deren Steuerabrechnung nicht einwandfrei nachgeprüft werden kann oder die die Steuer wiederholt nicht pünktlich entrichtet haben, die Ausstellung von Rechnungen oder die Verwendung von Steuermarken vorschreiben.

§ 9

Wenn der Steuerpflichtige die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Meldung über die von ihm abgegebenen steuerpflichtigen Getränke nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet, kann die Steuerschuld geschätzt werden¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 27. Jänner 1954, Slg. 871 F: Die vom Magistrat der Stadt Wien im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer für Wien festgesetzten Richtlinien bilden eine geeignete Grundlage für die Schätzung des Eigenverbrauches an Wein durch den Erzeuger, wenn nicht besondere Umstände glaubhaft gemacht werden, die im einzelnen Fall auf einen höheren Eigenverbrauch schließen lassen.

§ 10

(1) Die Meldung über die Abgabe steuerpflichtiger Getränke (Steuererklärung) wird vom Magistrat überprüft. Wird sie nicht binnen sechs Monaten nach Einreichung beanstandet, so gilt sie hinsichtlich ihres Inhaltes als genehmigt.

(2) Der Erteilung eines Steuerbescheides bedarf es nur dann, wenn eine Steuererklärung nicht eingereicht oder nicht als richtig anerkannt worden ist. In diesen Fällen beginnt die Rechtsmittelfrist mit dem auf die Zustellung des Steuerbescheides folgenden Tage, in allen übrigen Fällen mit dem auf den Eingang der Steuererklärung folgenden Tage²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 15. April 1953, Slg. 744 F: Das Vorliegen einer formell ordnungsmäßigen Buchführung schließt das Recht der Behörde nicht aus, deren materielle Richtigkeit auf Grund des Wareneinsatzes unter Ansatz der üblichen Gewinnspannen zu überprüfen. Eine Abweichung vom Ergebnis einer formell in Ordnung befundenen Buchführung berechtigt in der Regel nur bei erheblichen Abweichungen zu einer amtlichen Bemessung, die von der mit dem bürgerlichen Ergebnis übereinstimmenden Erklärung abweicht.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 15. April 1953, Slg. 744 F: Wenn der Steuerpflichtige die Richtigkeit der vom Prüfer angenommenen Gewinnspanne

Fr. Sauter AG., Basel

Elektrische und pneumatische Apparate für Regulierungen und Fernsteuerungen. Zeitschalter und Schaltuhren

Trüb. Täuber & Co. AG., Zürich

Elektrische und wärmetechnische Meßgeräte

Micafil AG., Zürich

Elektrische Isolationen jeder Art

Fritz Driescher jr., Moosburg/Obb.

Hoch- und Niederspannungs-Schaltgeräte für die Energieversorgung

Vertretung:

Ing. Karl Bitz Ges. m. b. H.

Wien I, Johannesgasse 14 — Tel. 52 14 36, FS 01/2187

Bregenz, Römerstraße 8 — Tel. 20 47, FS 051/159

Lieferant der Stadt Wien, Zeitschalter für die öffentliche Beleuchtung und Wohnhausbauten und für die Städtischen Elektrizitätswerke

D 22/74

BAUNTERNEHMUNG

ZAUFAL & CO.

HOCH- UND STAHLBETONBAU

WIEN IX

ALSER STRASSE 28, TELEPHON

33 41 50 und 45 93 80

S 16/74

bestreitet, es aber trotz gebotener Gelegenheit unterläßt, seine bezüglichen Behauptungen unter Beweis zu stellen, so darf die Behörde dem Bescheid die Ansätze des Prüfers zugrunde legen.

§ 11

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinn-gemäße Anwendung¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 27. Jänner 1954, Slg. 871 F: Die Wiener Getränkesteuer verfährt in einem Jahr.

²⁾ Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sind teilweise durch nachfolgende Vorschriften über das Abgabeverfahren ersetzt worden:

Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, über Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung;

hiezv Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. März 1949, BGBl. Nr. 75;

Bundesgesetz vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 60, über das Rechtsmittelverfahren in Abgabensachen (Abgabenrechtsmittelgesetz — AbRG.);

Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 103, über die Voraussetzungen der Einhebung der öffentlichen Abgaben (Abgabeneinhebungsgesetz — AbEG.), in der Fassung der Abgabeneinhebungsgesetzesnovelle vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 11/1951, wieder verlaublich mit Kundmachung der Bundesregierung vom 13. März 1951, BGBl. Nr. 87, als „Abgabeneinhebungsgesetz 1951“;

Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 104, über die Einhebung und Sicherung der öffentlichen Abgaben (Abgabenexekutionsordnung — AbgEO.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 24. Oktober 1951, BGBl. Nr. 1/1952;

hiez u Durchführungsvorordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 23. Juni 1949, BGBl. Nr. 157.

Hinsichtlich des Rechtes, fällige Abgaben einzufordern, ist § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87/51, anzuwenden. Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes verjährt das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, binnen sechs Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

Die Verjährung des Bemessungsrechtes bestimmt sich nach §§ 144 und 145 der Reichsabgabenordnung und beträgt demnach, da es sich um eine Verbrauchssteuer handelt, ein Jahr, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem der Steueranspruch entstanden ist.

§ 12

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünfzigfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheide festgesetzte Steuerbetrag (§ 10) die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu drei Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

(3) Auf das Strafverfahren finden die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes Anwendung.

§ 13

Für die Eintreibung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1950 die Vorschriften der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 104/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 1/52, getreten.

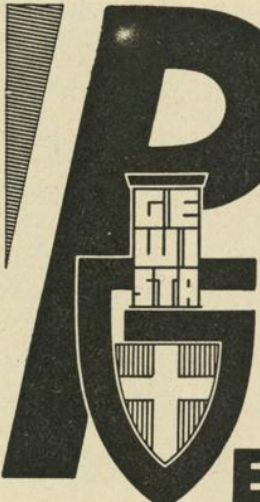
§ 14¹⁾

Gegen die Heranziehung zur Steuer und sonstige Steuerbescheide ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission (LGBL. für Wien Nr. 36/1934) binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig.

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Paragraph ist zum Teil durch das Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 254/57, mit 1. April 1949 überholt. Es gelten jetzt die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes. Insbesondere beträgt die Rechtsmittelfrist nunmehr einen Monat.

§ 15

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.



**PLAKAT-
ANSCHLAG
IN WIEN**

WERBUNG IM VERKEHR
DAUERANKÜNDIGUNGEN

GEWISTA

GEMEINDE WIEN - STÄDTISCHE ANKÜNDIGUNGS-UNTERNEHMUNG
WIEN I · RATHAUSSTRASSE 1 · TEL. 33-06-51 SERIE

**Verordnung der Wiener Landesregierung
vom 24. Februar 1948, LGBL. für Wien
Nr. 12, zur Durchführung des Getränke-
steuergesetzes für Wien**

Auf Grund des § 15 des Getränkesteuergesetzes für Wien wird verordnet:

Artikel I

Zu § 1

(1) Getränke sind zum Trinken bestimmte Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten.

(2) ...¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Absatz, der durch die Verordnung vom 18. Dezember 1951, LGBL. für Wien Nr. 9/52, eine neue Fassung erhalten hatte, wurde durch Erkenntnis des VfGH. vom 17. März 1955, Slg. 2796, kundgemacht im LGBL. für Wien Nr. 7/55, aufgehoben.

Artikel II

Zu § 3

(1) Ist in einem Preise ein steuerfreies und ein steuerpflichtiges Entgelt zusammengefaßt (wie zum Beispiel beim Gedeck in gastgewerblichen Betrieben, beim Frühstück in Hotels und Pensionen oder beim Pensionspreis in Sommerfrischen), so ist als Preis für das steuerpflichtige Getränk der Betrag anzunehmen, der in dem betreffenden Betriebe für gleichartige Getränke bei gesonderter Verabfolgung erhoben wird oder, falls eine gesonderter Verabfolgung nicht stattfindet, der Preis, der in ähnlichen Betrieben für gleichartige Getränke bei gesonderter Verabfolgung üblich ist.

(2) Ergeben sich bei gesonderter Anrechnung der Steuer Bruchteile von Groschen, so ist dem Gast gegenüber stets auf volle Groschen nach oben abzurunden. Die abzuführende Steuer ist dagegen ohne Rücksicht hierauf von der Gesamtsumme der Kleinhandelspreise der in dem Verrechnungsabschnitt verkauften steuerpflichtigen Getränke zu berechnen. Bruchteile der Summe sind auf volle Groschen nach oben abzurunden.

Artikel III

Zu § 4

(1) Pauschalierungsvereinbarungen sind mit dem Steuerpflichtigen erst abzuschließen, wenn der Magistrat eine ausreichende Übersicht über den durchschnittlichen steuerpflichtigen Umsatz erlangt hat.

(2) Die vereinbarten Pauschbeträge gelten als endgültige Steuerbeträge. Nachforderungen sind vom Magistrat nur dann zu stellen, wenn die Vereinbarung auf unrichtigen Voraussetzungen aufgebaut ist.

(3) Für die Dauer einer Pauschalierungsvereinbarung ruht die Verpflichtung zur Rechnungslegung gemäß § 7 des Gesetzes. Es sind jedoch auch weiterhin verlässliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen die für die Steuer maßgebenden Verhältnisse zu entnehmen sind.

(4) Die Pauschalierungsvereinbarungen sind vom Magistrat in angemessenen Zeiträumen nachzuprüfen.

(5) Pauschalierungsvereinbarungen sind für die Zeit, für die sie geschlossen wurden, abgesehen von den im Abs. 2 enthaltenen Voraussetzungen, unkündbar. Kündigungen von Pauschalierungsvereinbarungen, die auf unbestimmte Zeit geschlossen wurden, werden drei Monate nach dem der Kündigung folgenden Monatsersten wirksam.

Artikel IV

Zu § 5

(1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer, das ist derjenige, auf dessen Namen und Rechnung die Abgabe steuerpflichtiger Getränke erfolgt.

(2) Unternehmer, die neu in die Steuerpflicht treten, haben ihren Betrieb binnen drei Tagen nach Eröffnung dem Magistrat anzuzeigen. Die Anzeige muß die genaue Angabe des Namens und der Wohnung des Steuerpflichtigen sowie die Bezeichnung des Betriebes und seiner Lage enthalten.

Artikel V

Zu § 6

(1) Die Unternehmer haben die abgegebenen steuerpflichtigen Getränke täglich einzeln nach Art, Menge und Kleinhandelspreis in eine besondere Nachweisung einzutragen. Der Magistrat kann die Form der Nachweisung ganz allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben oder die Benutzung amtlich aufgelegter, gegen Ersatz der Unkosten von ihm zu beziehender Vordrucke verlangen.

(2) Der Magistrat kann den Steuerpflichtigen von der Führung der Nachweisung befreien, wenn aus sonstigen Unterlagen (Geschäftsbüchern, Kassenstreifen, Abstrich- und Notizlisten, Rechnungen u. dgl.) die tägliche Berechnung der Getränkesteuer ersichtlich und überprüfbar ist. Darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Magistrat.

(3) Die für die Steuerbemessung belangreichen Unterlagen sind bis zur Überprüfung durch den Magistrat, mindestens aber drei Jahre, aufzubewahren.

Artikel VI

Zu § 7

(1) Die Abrechnung und Entrichtung der Steuer ist beim Magistrat vorzunehmen.

(2) Für die Abrechnung ist der amtlich aufgelegte Vordruck zu verwenden, der als Steuererklärung gilt.

Artikel VII

Zu § 8

(1) Die Steuerpflichtigen, denen der Magistrat aus besonderen Gründen die Ausstellung von Rechnungen vorgeschrieben hat, haben die Getränkesteuer gesondert in Rechnung zu stellen und den Kunden über die an sie abgegebenen steuerpflichtigen Getränke die Durchschrift einer Rechnung auszuhändigen.

(2) Für die Rechnungen sind Durchschreibeblocke (Kassenblöcke) zu verwenden.

(3) Jeder Block muß 50 Doppelblätter enthalten, die von 1 bis 50 (Urschrift und Durchschrift) nummeriert sein müssen. Jedes Blatt der Blöcke muß mit einer bei jedem Block wechselnden Blocknummerierung und dem Siegel der Stadt Wien sowie mit Einteilungen für die Angabe des Datums, der Art und des Preises der Getränke sowie der Getränkesteuer versehen sein. Außerdem muß jedes Blatt die Angabe der Herstellerfirma enthalten.

(4) Die Blöcke dürfen nur durch Druckereien hergestellt werden, die vom Magistrat zugelassen worden sind. Der Steuerpflichtige hat den Druckauftrag für die Blöcke selbst zu erteilen und die Herstellungskosten unmittelbar an den Hersteller zu entrichten. Die hergestellten Blöcke dürfen von der Druckerei nur mit Zustimmung des Magistrates an den Steuerpflichtigen oder den Besteller abgeliefert werden.

(5) Bei der Abrechnung der Getränkesteuer hat der Steuerpflichtige dem Magistrat die Urschriften der Rechnungen in der Reihenfolge der fortlaufenden Blocknummern gleichzeitig mit den nach Artikel V zu führenden Nachweisungen vorzulegen.

(6) Der Magistrat prüft, ob die Blockzettel vollständig sind und ob die steuerpflichtigen Getränke in die nach Artikel V zu führenden Nachweisungen richtig eingetragen worden sind.

Artikel VIII

Zu § 9

Der Magistrat kann die Erfüllung der dem Steuerpflichtigen auferlegten Pflichten und die Richtigkeit der Steuererklärungen jederzeit durch Einsicht in die den Steuererklärungen zugrunde liegenden Aufzeichnungen, Eintragungen, Rechnungen und Geschäftsbücher sowie in sonst geeigneter Weise überprüfen; die Ergebnisse dieser Überprüfung sind dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme vorzuhalten. Erweist sich eine Schätzung der Steuerschuld als notwendig, so hat der Magistrat alle Umstände von Bedeutung zu würdigen. Dabei kann von den bekannten Verhältnissen gleichartiger Betriebe ausgegangen werden; im Bedarfsfalle sind Sachverständigengutachten einzuholen¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 10. Dezember 1952, Slg. 684 F: Der Steuerpflichtige kann im Falle einer Buchprüfung nicht die mangelnde Sachkenntnis des Prüfers, sondern nur das Ergebnis der Prüfung bemängeln. — Die Abgabenbehörde kann sich zur Ermittlung des Sachverhaltes auch auf Tatsachen stützen, die in einem anderen behördlichen Verfahren festgestellt wurden. — Die nachträgliche Aufklärung von Irrtümern und Berichtigung von Fehlern in den Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen nimmt der Behörde nicht das Recht, wegen Mangelhaftigkeit dieser Aufzeichnungen zur Schätzung zu schreiten.

Artikel IX

Zu § 10

(1) Von der Genehmigung einer Abrechnung kann nach dem Wortlaut des Gesetzes nur mit Bezug auf einen dem Magistrat vorliegenden Tatbestand und die Schlüsse, die daraus gezogen werden können, die Rede sein. Soweit aber in der Abrechnung aus irgendeinem Grund die für die Bemessung der Steuer maßgebenden Daten dem Magistrat nicht oder nicht vollständig zur Kenntnis gebracht worden sind, kann eine Anerkennung nicht Platz greifen.

(2) Erfolgt innerhalb der sechsmonatlichen Frist von seiten des Magistrates keine Beanstandung, so ist das Verfahren für diesen Verrechnungsabschnitt im Rahmen des Abs. 1 als rechtskräftig abgeschlossen anzusehen. Daraus folgt, daß diese Abrechnung auch vom Steuerpflichtigen nicht mehr angefochten werden kann und daß insbesondere nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist kein Rückvergütungsansuchen mehr gestellt werden kann.

Artikel X

Zu § 11

Den mit Ausweis versehenen städtischen Beauftragten (Revisionsbeamten) ist vom Betriebsinhaber sowie dessen Angestellten der Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gestatten und jede gewünschte zweckdienliche Auskunft zu erteilen. Auf Verlangen sind ihnen die Nachweisungen, Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen zur Einsicht vorzulegen; auch ist ihnen zu ermöglichen, den vorhandenen Vorrat an steuerpflichtigen Getränken festzustellen oder zu überprüfen.

KAPSREITER

GESELLSCHAFT M.B.H.

WIEN · I · PARKRING 16

TEL · 52 · 26 · 17

HOCHBAU

TIEFBAU

STRASSENBAU

GRANITSTEIN-
MATERIAL

FÜR ALLE BAUZWECKE

AUS UNSEREN

STEINBRÜCHEN IN

SCHÄRDING O.O.

F 5/74



Panther-Teigwaren
Panther-Süßwaren
Panther-Brot
Panther-Vitalis-Brot
Ein Qualitätsbegriff

„PANTHER“

Brot-, Teig- u. Süßwarenfabriken
Aktiengesellschaft

Feurich-Lizenzherzeugung für Österreich

Zentrale: Wien XV, Oelweing. 13-17

Telephon: 54 18 86 Serie

Scha 116/74

Gewerbsteuer

Die Gewerbesteuer wurde in Österreich durch die Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Land Österreich vom 17. Dezember 1938, DRGBL. I S. 1817, eingeführt, das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (DRGBL. I S. 979) wurde mit den dazugehörigen Vorschriften im GBL für das Land Österreich Nr. 699/38 abgedruckt. Die Gewerbesteuer ist derzeit durch das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 2/54, in der Fassung des Gewerbesteueränderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 191, und des Steueränderungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 59, geregelt. Eigentlich schreibt dieses Gesetz zwei inhaltlich und in der Form der Bemessung und Einhebung ganz verschiedene Steuern vor, nämlich die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerkekapi-tal einerseits — die man im täglichen Leben schlechthin als Gewerbesteuer zu bezeichnen pflegt — und die Lohnsummensteuer andererseits. Die Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerkekapi-tal wird, ähnlich wie die Einkommensteuer, zur Gänze von den Bundesfinanzbehörden erhoben, die Lohnsummensteuer ist dagegen eine sogenannte Selbstbemessungsabgabe, d. h. der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der Entrichtung der Steuer der Gemeinde, in Wien also dem Magistrat, eine Erklärung über die Berechnungsgrundlage abzugeben. Nur auf Antrag des Steuerschuldners oder einer beteiligten Gemeinde wird vom Betriebsfinanzamt der Steuermeßbetrag festgesetzt, wenn ein berechtigtes Interesse an der Festsetzung dargetan wird. Die Erhebung der Lohnsummensteuer ist also in dieser nicht ganz einfachen Weise zwischen den Bundesfinanzbehörden und dem Magistrat der Stadt Wien geteilt.

Im § 9 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97 (von nun an als FAG. 1959 bezeichnet), wird in Übereinstimmung mit dem Wortlaut der früheren Finanzausgleichsgesetze die Gewerbesteuer, und zwar in ihren beiden Formen, unter den ausschließlichen Gemeindeabgaben aufgezählt. Seit dem Inkrafttreten des FAG. 1959 ist diese Bezeichnung aber nicht mehr zutreffend, denn der Ertrag des einen Teiles der Gewerbesteuer, nämlich der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerkekapi-tal, wird nunmehr zwischen dem Bund und den Gemeinden nach dem Verhältnis 40 : 60 geteilt. Nach § 10 der dem FAG. 1959 vorausgegangenen Finanzausgleichsgesetze waren die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung den Hebesatz der Gewerbesteuer festzusetzen, wobei der Höchstsatz von 300 v. H. bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi-tal nicht überschritten werden durfte. Seit 1. Jänner 1959, dem Tag des Inkrafttretens des FAG. 1959, können die Gemeinden die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi-tal nur mehr mit einem feststehenden Hebesatz von 180 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages ausschreiben, haben also hinsichtlich der Höhe des Hebesatzes kein selbständiges Beschlußrecht mehr. Nach § 2 Abs. 5 FAG. 1959 wird eine Bundesgewerbesteuer im Ausmaß von 120 v. H. des einheitlichen Steuermeßbetrages als ausschließliche Bundesabgabe erhoben. Daß die Gemeinden keinen Spielraum mehr hinsichtlich der Höhe des Hebesatzes des ihnen zukommenden Teiles der Gewerbesteuer vom Gewerbeertrag und Gewerkekapi-tal haben, spielt praktisch kaum eine Rolle, da ohnedies alle Gemeinden früher den höchstzulässigen Hebesatz beschlossen

hatten. Der Wiener Gemeinderat hatte mit Beschluß vom 23. Jänner 1959, Pr. Z. 200, für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapi-tal einen Hebesatz von 300 v. H. der Steuermeßbeträge festgesetzt. Unter Aufhebung dieses Beschlusses hat der Wiener Gemeinderat am 17. Juli 1959, Pr. Z. 1741, auf Grund des § 10 Abs. 1 lit. b FAG. 1959 den Hebesatz mit 180 v. H. festgesetzt (Amtsblatt der Stadt Wien vom 8. August 1959, Nr. 63, Seite 9).

Die Lohnsummensteuer, der andere Teil der Gewerbesteuer, bleibt als ausschließliche Gemeindeabgabe unberührt. Für das Jahr 1959 wurde der Hebesatz vom Wiener Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Jänner 1959, Pr. Z. 200, im Einklang mit dem vom FAG. 1959 vorgeschriebenen Höchstausmaß mit 1000 Prozent festgesetzt (Amtsblatt der Stadt Wien vom 25. Februar 1959, Nr. 16, Seite 12).

Von der Wiedergabe der Vorschriften über die Gewerbesteuer wird aus den in der Vorbemerkung zum Abschnitt „Die Wiener städtischen Abgaben“ dargelegten Gründen abgesehen.



Schwere **ARMATUREN**

für Gas- und Wasserversorgung
Schieber, Hydranten, Ventilbrunnen,
Rückschlag-Klappen, Fußventile etc.

TEUDLOFF-VAMAG

AKTIENGESELLSCHAFT · WIEN (AUSTRIA) · I. GAUERMANNGASSE

Grundsteuer

Vorbemerkung

Die Grundsteuer ist nach § 9 Abs. 1 Z. 1 Finanz-ausgleichsgesetz 1959 eine ausschließliche Gemeindeabgabe. Sie ist derzeit im wesentlichen bundesgesetzlich geregelt, und zwar durch das Bundesgesetz vom 13. Juli 1955, BGBl. Nr. 149, soweit die Zeit ab 1. Jänner 1956 in Betracht kommt. Für die frühere Zeit gelten noch die aus der deutschen Zeit stammenden Vorschriften, insbesondere das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936, DRGBl. I S. 986, das mit der Verordnung zur Einführung des Grundsteuergesetzes vom 13. März 1940, DRGBl. I S. 571, in Österreich in Wirksamkeit gesetzt worden ist. Mit § 3 dieser Einführungsverordnung waren alle bisherigen österreichischen Vorschriften über Steuern, die vom Grund und Boden sowie von Gebäuden erhoben worden sind, wozu auch Steuern auf Räume und Mieten gehören (insbesondere die Mietaufwandsteuer, früher Wohnbausteuer genannt, die Hausgroschenabgabe, die Landgrundsteuer, die Bodenwertabgabe vom verbauten

und vom unverbauten Grund, die Zinsgroschensteuer u. a.), für die Zeit ab 1. April 1941 aufgehoben worden.

Die Vollziehung des Grundsteuergesetzes 1955 ist insofern geteilt, als die Festsetzung der Steuermeßbeträge, von denen bei der Berechnung der Grundsteuer auszugehen ist, in das Aufgabengebiet der Finanzämter fällt, die darüber Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheide erlassen. Durch Anwendung des Hebesatzes auf den Steuermeßbetrag wird dann vom Wiener Magistrat die jährlich zu entrichtende Grundsteuer mit Steuerbescheid vorgeschrieben, eingehoben und, wenn notwendig, zwangsweise eingebracht. Der Hebesatz ist ein Hundertsatz des Steuermeßbetrages und wird nach Maßgabe der Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, zuletzt des FAG. 1959, BGBl. Nr. 97, von der Gemeindevertretung, in Wien also vom Gemeinderat, mit Beschluß festgesetzt. Für das Jahr 1959 wurde der Hebesatz vom Wiener Gemeinderat mit Beschluß vom 23. Jänner 1959, Pr. Z. 200, in folgender Weise in Einklang mit den im FAG. 1959 vorgesehenen Höchstsätzen festgesetzt (Amtsblatt der Stadt Wien vom 25. Februar 1959, Nr. 16, Seite 12): Bei der Grundsteuer von den land- und

forstwirtschaftlichen Betrieben . . . 400 v. H. bei der Grundsteuer von den Grundstücken 420 v. H. der Steuermeßbeträge.

Mit § 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, in der Fassung BGBl. Nr. 26/51, wurde angeordnet, daß Leistungen des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nur in denjenigen Ländern gewährt werden, in denen für wiederhergestellte Wohnhäuser eine mindestens 20jährige vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben eingeräumt wird, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und Zwecken eines Gewerbebetriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden, und die Landesgesetzgebung ermächtigt, solche Befreiungsbestimmungen schon vor Erlassung des Grundsteuer-Grundsatz-

Friedrich Lukan

Elektrogeräte für Industrie, Gewerbe, Restaurationen
Spitäler, Landwirtschaft und Haushalt

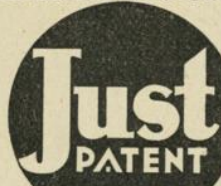
Elektro- und Radio-Großhandel, Werksvertretungen

Wien III, Ungargasse 27 und 29
Telefon 736330, 736331

Lieferant der Stadt Wien

D 120

PREISLISTE KOSTENLOS



FABRIK: WIEN, 19, HEILIGENSTÄDTERSTR. 125
TELEFON 36 12 70

D 98/74



FELIX ANTREICH

Papier und Bürobedarf

WIEN IX, LIECHTENSTEINSTRASSE NR. 112

Telephon 32 71 27, 34 32 89, 32 56 89

LIEFERANT ÖFFENTLICHER DIENSTSTELLEN

Scha 131/74



ELEKTRO-THERMIT Ges. m. b. H.

WIEN XXIII, ERLAAR STRASSE 116 — 118

TELEFON 86 03 69, 86 03 12

Schienenstift-Schweißung und Schienen-Auftragsschweißung nach dem THERMIT-Verfahren. Schweißung großer Werkstücke aus Stahl und Eisen nach dem THERMIT-Stahlgießverfahren. Elektrische Auftragsschweißung, Schweißportionen Marke THERMIT THERMIT-Schweißgeräte



D 69/74

gesetzes zu erlassen. Mit dem Bundesgesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157, betreffend Grundsätze über eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, wurde die Landesgesetzgebung ermächtigt, für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten ebensolche Befreiungsbestimmungen unter Beachtung der in diesem Gesetz angeführten Grundsätze zu erlassen. Nach § 5 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. März 1954, BGBl. Nr. 153 (Wohnbauförderungsgesetz 1954), dürfen Bundesmittel nur Ländern zugeteilt werden, in denen Bauführungen, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gefördert werden, eine mindestens 20jährige Grundsteuerbefreiung genießen. Auf der Grundlage dieser drei Bundesgesetze beruhen die im folgenden angeführten Grundsteuerbefreiungsgesetze. Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 14. Juni 1949, LGBL. für Wien Nr. 27, zur Durchführung des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 wird nicht wiedergegeben, da sie infolge der Abänderung dieses Gesetzes durch die Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1951, LGBL. für Wien Nr. 8/52, die die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung ins Gesetz übernommen hat, als überholt anzusehen ist.

1.

Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948, Gesetz vom 16. Juli 1948, LGBL. für Wien Nr. 25, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBL. für Wien Nr. 7/52

Vorbemerkung (Erl. 1951)

Bekanntlich bestimmt das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz im § 21, daß Leistungen aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds nur in denjenigen Ländern zu gewähren sind, in denen für wiederhergestellte Wohnhäuser eine mindestens 20jährige vollständige Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben eingeräumt wird, die von den Ländern und Gemeinden vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden.

**FARBEN
LACKE
EMAILS.**



FARBEN U. LACKFABRIKEN

ED. LUTZ & CIE

WIEN X. HAUSERGASSE 15-19

TELEFON: 64 14 86 64 14 87

FERNSCHREIBER: 01 2407

F 26/74

Das österreichische graphische Gewerbe

ist wegen
seiner
hervorragenden
Leistungen

weltberühmt

Scha 93/74

Das genannte Bundesgesetz ermächtigt die Landesgesetzgebung, Befreiungsbestimmungen hinsichtlich der Grundsteuer noch vor Erlassung des Grundsteuergesetzes zu beschließen. Um im Interesse der Wiener Bevölkerung dazu beizutragen, daß der Wiederaufbau der durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhäuser baldigst in einem breiteren Umfang aufgenommen werden könne, hat der Wiener Landtag bereits am 16. Juli 1948 das Gesetz über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für wiederhergestellte Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948), beschlossen. Der Zweck des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948, der also darin liegt, die Voraussetzung für die Erlangung der Fondshilfe zur Wiederherstellung der im Krieg zerstörten oder beschädigten Wiener Wohnhäuser zu schaffen, bedingt, daß das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz den Inhalt der Begriffe „Wohnhäuser“ und „durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt“ aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz zu übernehmen hat. Bekanntlich wurde nun zum Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 (Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26/51) erlassen. Diese hat den Begriff „Wohnhäuser“ dadurch präziser gefaßt, daß sie ihn der im Grundsteuergesetz gebrauchten Terminologie angepaßt hat; außerdem hat sie den Begriff „durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt“ genau bestimmt, was bis dahin im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz nicht der Fall war, welches bloß den Begriff des „unbedeutenden Kriegsschadens“ umschrieb.

Die gegenständliche Gesetzesnovelle soll nun die Begriffe „Wohnhäuser“ und „durch Kriegseinwirkung zerstört bzw. beschädigt“ so, wie sie in der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950 geprägt sind, für den Anwendungsbereich des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 übernehmen. Dieser Anlaß soll auch dazu benützt werden, Ergänzungen, die sich bei der Anwendung des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 als wünschenswert erwiesen haben, in den Gesetzestext einzubauen und Unklares durch authentische Interpretation außer Streit zu stellen; daneben sollen einige Bestimmungen, die in der Durchführungsverordnung zum Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 enthalten sind, aus Zweckmäßigkeitsgründen in den Text des Gesetzes aufgenommen werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1^a)

(1) Für Wohnhäuser, die durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt worden sind und wiederhergestellt werden, wird die Befreiung von der Grundsteuer und von allen Abgaben, die vom Land oder der Gemeinde Wien vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden, nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeräumt, soweit Wiederherstellungsarbeiten nicht vor dem 1. Juni 1948 geleistet wurden.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Befreiung wird auch zugestanden, wenn an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses ein Wohnhaus an einem anderen Ort errichtet und für den Neubau eine Hilfe aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds (§ 15 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes) gewährt wird.

„Nowalux“

Speziallampen — Glimmlampen — Autolampen

Ing. Karl Nowak O. H. G.

Elektroindustrie

Wien VI, Mollardgasse 8, 57 45 23

D 96/74

(3) Die Überhöhungsabgabe²⁾, ferner Abgaben für die Benützung von öffentlichem Gemeindegrund und des darüber befindlichen Luftraumes sowie Anliegerbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern gehören nicht unter die Abgaben, von denen im Abs. 1 eine Befreiung vorgesehen ist.

(4) Gehen Bauführungen über den ursprünglichen Bestand wesentlich hinaus, so wird eine Befreiung für den über den ursprünglichen Bestand hinausgehenden Teil nicht gewährt.

(5) Als Wohnhäuser nach Abs. 1 gelten bebaute Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950³⁾.

(6) Als durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt sind solche Wohnhäuser anzusehen, bei denen die im § 1 Abs. 3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950⁴⁾ aufgestellten Voraussetzungen vorliegen.

(LGBL. für Wien Nr. 7/52)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1951) Die Steuerbefreiung soll für alle wiederhergestellten Wohnhäuser gewährt werden, ohne Rücksicht darauf, ob dies mit Fondshilfe oder ohne Inanspruchnahme von Fondshilfe geschieht, soweit Wiederherstellungsarbeiten ab 1. Juni 1948 geleistet wurden. Dieser im § 17 lit. c des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes vorgesehene Stichtag soll also eine gleichmäßige steuerliche Begünstigung für alle ab 1. Juni 1948 durchgeführten Wiederherstellungen schaffen.

Abs. 2 führt die bisher nicht vorgesehene Befreiung für solche Neubauten von Wohnhäusern ein, die an Stelle des Wiederaufbaues eines durch Kriegseinwirkung zerstörten oder beschädigten Wohnhauses an einem anderen Ort errichtet werden, sofern dieser Neubau mit Fondshilfe durchgeführt wird. Diese Bestimmung ist wohl in erster Linie für Grundstückseigentümer in locker verbauten Gebieten von Bedeutung. Es sind aber auch Fälle ihrer Anwendbarkeit im dichter verbauten Gebiet denkbar; von ihr kann unter Umständen sogar eine Erleichterung von Grundtransaktionen erwartet werden, die im Interesse der Schaffung von Grünflächen oder der zweckmäßigeren Gestaltung von Verkehrsflächen wünschenswert wären.

Zu Abs. 3: Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 sieht nur eine Befreiung von der Grundsteuer und solchen Abgaben, die vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecke und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden, vor; die im Zeitpunkt der Erlassung des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 bereits eingeführten Abgaben, die in irgendeiner Beziehung zum Grundbesitz oder zum Aufwand für Wohnzwecke und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume stehen, fallen also — abgesehen von der Grundsteuer — nicht unter die Befreiung. Gleichwohl hat die Erfahrung gezeigt, daß derartige Befreiungsansprüche hinsichtlich der

Gebrauchsgebühren und der Anliegerbeiträge gestellt und mit Energie verfochten wurden. Im Interesse der Vermeidung langwieriger Rechtsmittelverfahren soll daher ausdrücklich festgelegt werden, daß sich die Befreiung auf diese Abgaben nicht erstreckt.

Abs. 4 übernimmt eine an sich selbstverständliche Bestimmung nunmehr in den Text des Gesetzes, die derzeit im § 2 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 enthalten ist.

Die Abs. 5 und 6 verweisen hinsichtlich des Inhaltes der Begriffe „Wohnhäuser“ und „durch Kriegseinwirkung zerstört oder beschädigt“ auf die entsprechenden Bestimmungen im § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950.

²⁾ Die Überhöhungsabgabe wurde mit Gesetz vom 28. März 1958, LGBL. für Wien Nr. 6, aufgelassen.

³⁾ § 1 Abs. 2 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 26/51, lautete:

„(2) Wohnhäuser im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bebaute Grundstücke, die ganz oder überwiegend Wohnzwecken dienen. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestimmt in Zweifelsfällen, ob diese Voraussetzung vorliegt.“

⁴⁾ § 1 Abs. 3 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950, BGBl. Nr. 26/51, lautete:

„(3) Als durch Kriegseinwirkung beschädigt oder zerstört (kriegsbeschädigt) sind Wohnhäuser und andere bebaute Grundstücke anzusehen, wenn die Kosten der Behebung des Schadens den Hauptmietzins für drei Jahre oder den zweifachen Jahresbruttomietzins übersteigen. Hierbei sind die tatsächlichen oder voraussichtlichen Kosten der Kriegsschadensbehebung im Zeitpunkt der Wiederherstellung dem Hauptmietzins im Zeitpunkt der Kriegseinwirkung gegenüberzustellen. Als kriegsbeschädigte, bebaute Grundstücke sind auch solche anzusehen, die durch eine Artfortschreibung infolge eines totalen Kriegsschadens als unbebaute Grundstücke erklärt wurden.“

§ 2

Die Befreiung gilt im Falle der Wiederherstellung eines vollständig zerstörten Wohnhauses für das ganze Wohnhaus, im Falle der Wiederherstellung eines beschädigten Wohnhauses bloß für die wiederhergestellten Teile.

§ 3¹⁾

Die Befreiung dauert 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des wiederhergestellten Wohnhauses (Teiles des Wohnhauses),

S. SCHNEIDER

Ein- und Verkauf von Alteisen, Nutzeisen und Metallen-Schrottpressen Fu 4/74
Wien XXIII, Inzersdorf, Triester Straße 228-232, Tel. 86 02 86

spätestens aber von jenem Tag, von dem an die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als vollendet.

(LGBI. für Wien Nr. 7/52)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1951) Der neue Wortlaut des § 3 soll in Anpassung an § 22 des Bewertungsgesetzes aussprechen, daß der Bewertung für steuerliche Zwecke die Verhältnisse am Beginn des Kalenderjahres zugrunde zu legen sind, das auf die durch die Wiederherstellung bewirkte Änderung folgt (Fortschreibungszeitpunkt). Die Befreiung soll also mit dem 1. Jänner des der Wiederherstellung des Wohnhauses folgenden Kalenderjahres beginnen und von da an volle zwanzig Jahre dauern. Da die Bauvollendung erfahrungsgemäß nur selten mit dem Fortschreibungszeitpunkt zusammenfällt, sondern in der Regel einige Monate früher liegt, die Befreiung aber schon vor der Bauvollendung an zustehen soll, ist damit klar, daß sie vielfach einige Monate länger währen wird als 20 Jahre.

Der neue § 3 soll den bisher in diesem Paragraphen enthaltenen Satz „Hiebei sind alle Bauführungen, auf die sich die Baubewilligung bezieht, als ein Ganzes aufzufassen“ nicht mehr übernehmen. Das wird zur Folge haben, daß nunmehr die Wiederherstellung einzelner Teile eines Wohnhauses zu verschiedenen Zeitpunkten nicht zu einer Kürzung der Befreiung für jene Teile führt, deren Wiederherstellung z. B. wegen Kapitalmangels erst in einem späteren Zeitpunkt in Angriff genommen werden kann als die zunächst wiederhergestellten Teile.

§ 4

(1) Dem Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung;
- b) die behördlich bestätigten Baupläne (mit topographischen Nummern ergänzt);
- c) gegebenenfalls die Planauswechslungsbewilligung und die zu ihr gehörigen behördlich bestätigten Pläne;
- d) die Benützungsbewilligung;
- e) die Erklärung über den Tag der ersten Benützung;
- f) die Beschreibung der Baulichkeit unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neugeschaffenen Bestandteile;
- g) im Falle der Gewährung von Fondshilfe nach § 15 Abs. 1 lit. a des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes ein diesbezüglicher Nachweis, sonst eine Erklärung der Baubehörde, ob und inwieweit die Baubewilligung die Wiederherstellung nach einem Kriegsschaden zum Gegenstand hat.

(2) Sonstige Nachweise sind über besondere Anforderung beizubringen.

(3) Die Nachweise bilden einen wesentlichen Bestandteil des Befreiungsansuchens; sie haben beim Ansuchen zu verbleiben.

§ 5¹⁾

(1) Der Steuerbefreiung ist auf die Weise Rechnung zu tragen, daß die für das bebaute Grundstück nach Bauvollendung sich ergebende Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) um jenen Teil zu kürzen ist, der auf das wiederhergestellte Wohnhaus (die wiederhergestellten Teile des Wohnhauses) entfällt.

(2) Das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) nach Abs. 1 wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert (Herstellungskosten) der befreiten Räume zum Wert des ganzen bebauten Grundstücks einschließlich des Wertes der befreiten Räume (fiktive Herstellungskosten aller Bauwerke auf der Liegenschaft zuzüglich des Wertes des Grundes) steht.

(3) Dieses Verhältnis ist von der Baubehörde in einem Hundertsatz festzusetzen und dem Steuerpflichtigen in einem besonderen Bescheid bekanntzugeben. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen die Berufung an die Bauoberbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(4) Bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Wertverhältnis (Abs. 2) neu festzusetzen.

(LGBI. für Wien Nr. 7/52)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1951) Der neue § 5 übernimmt im allgemeinen den bisherigen § 3 der Durchführungsverordnung zum Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 in den Wortlaut des Gesetzes, spricht aber in den Absätzen 1 und 2 verständlicher, als dies bisher geschehen ist, aus, wie das Ausmaß der Kürzung der Steuer zu berechnen ist.

§ 6¹⁾

Das Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung ist bei dem nach der Lage des Grundstücks zuständigen Finanzamt zu überreichen, das, ohne an die in den Baubescheiden gewählten Bezeichnungen der Bauführung gebunden zu sein, unter Zugrundelegung der Entscheidung der Baubehörde (§ 5 Abs. 3) darüber entscheidet. Hiebei ist auszusprechen, inwieweit sich die Befreiung auf die Grundsteuer und alle Abgaben erstreckt, die vom Land oder der Gemeinde Wien vom Gebäudebesitz oder vom Aufwand für Wohnzwecken und Zwecken eines gewerblichen Betriebes dienende Räume zukünftig eingehoben werden, und der Tag des Beginnes und des Endes der Befreiungsdauer sowie die neue Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) anzugeben. Der Bescheid des Finanzamtes kann nicht mit der Begründung angefochten werden,

daß die in einem Bescheid nach § 5 Abs. 3 getroffene Festsetzung unzutreffend sei.

(LGBL. für Wien Nr. 7/52)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1951) Der neue § 6 übernimmt ebenfalls aus der Durchführungsverordnung zum Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 deren § 5 mit unwesentlichen stilistischen Änderungen.

§ 7¹⁾²⁾

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung am 11. September 1948, die Novelle, LGBL. für Wien Nr. 7/52, ist am 17. Februar 1952 in Kraft getreten. Soweit an diesem Tag für wiederhergestellte Wohnhäuser bereits eine Befreiung nach den Bestimmungen des ursprünglichen Gesetzes gewährt wurde, hat es nach Art. II Abs. 2 der Novelle hiebei sein Bewenden.

²⁾ (Erl. 1951) Das Gesetz soll nur auf die in Behandlung stehenden und künftig zur Behandlung gelangenden Befreiungsanträge Anwendung finden; demzufolge soll es, soweit für wiederhergestellte Wohnhäuser bereits Befreiung gewährt worden ist, hiebei sein Bewenden haben.

2.

Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, Gesetz vom 21. Dezember 1951, LGBL. für Wien Nr. 8/52, über die Befreiung neu geschaffenen Wohnraumes von der Grundsteuer, in der Fassung des Gesetzes vom 10. April 1959, LGBL. für Wien Nr. 15

Vorbemerkung (Erl. 1952)

Durch das Gesetz vom 11. Juli 1951, BGBl. Nr. 157, wurden die Landesgesetzgebungen ermächtigt, gesetzliche Bestimmungen zur Befreiung von Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von der Grundsteuer zu erlassen. Von dieser Ermächtigung wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf Gebrauch gemacht. In Wien besteht bereits ein Gesetz, das die Befreiung von der Grundsteuer zum Gegenstand hat, nämlich das Gesetz vom 16. Juli 1948, LGBL. für Wien Nr. 25 (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948). Dieses Ge-

setz will, wie sein Titel besagt, durch Steuerbefreiung die Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Wohnhäuser fördern. Das vorliegende Gesetz erweitert den Kreis der Steuerbegünstigung auf Wohnraum, der neu geschaffen wird, so daß nunmehr nicht nur in bezug auf wiederhergestellten, sondern auch auf neu geschaffenen Wohnraum weitgehende steuerliche Begünstigungen bestehen sollen.

Es empfiehlt sich, die Vorschriften über die steuerlichen Begünstigungen des wiederhergestellten und des neu geschaffenen Wohnraumes so weit einander anzupassen, als es die immerhin vorhandenen Verschiedenheiten der Materie gestatten. Damit soll nicht nur eine möglichst gleichartige Behandlung des zu befreienden Wohnraumes, sondern auch eine leichtere Handhabung der Gesetze erzielt werden. Wo es daher angeht, sind die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes denen des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 nachgebildet.

Das vorliegende Gesetz verfolgt einen zweifachen Zweck: die Steuerbefreiung soll einen Anreiz bieten, neuen Wohnraum zu schaffen, und soll dadurch zugleich dem Baugewerbe, das eine Schlüsselstellung einnimmt, eine Belebung bringen. Das Ziel des Gesetzes ist also einerseits die Linderung der Wohnungsnot, andererseits ein Beitrag zur Vollbeschäftigung. Unter diesen beiden Gesichtspunkten sind auch schon Umfang und Anwendungsbereich des Gesetzes umrissen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1¹⁾

(1) Wohnungen bis zu 130 m² Nutzfläche, die durch Neu-, Zu-, Um-, Auf- und Einbauten geschaffen werden, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Grundsteuer befreit. Das gleiche gilt für einzelne Wohnräume oder Wohnraumteile, durch deren Herstellung zur Schaffung einer bisher nicht vorhandenen selbständigen Wohnung im Ausmaß von nicht mehr als 130 m² beigetragen wird. (LGBL. für Wien Nr. 15/59)²⁾

(2) Auf Wohnraum, der von der Stadt Wien geschaffen wird, findet das Gesetz keine Anwendung.

(3) Die Steuerbefreiung erstreckt sich, wenn ganze Wohnungen neu geschaffen werden, auf diese, sonst nur auf die neu geschaffenen Wohnräume oder Wohnraumteile.

(4) Auf das Höchstausmaß der im Abs. 1 angeführten Nutzfläche sind Veranden, Küchen, Speise-

Eichen- Eschen- und Buchenparkett
Lärchen- und Kieferriemenboden,
Schiffboden

ELEMER WEISZ & Co.

Wien 12, Breitenfurter Straße 57

Tel. 54 24 93, 54 81 66

D 5/74

Baumeister

Ing. Viktor Hörnlein

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Wien XIV, Penzinger Straße 117

Telephon 82 53 92

F 32/74

kammern, Klosette, Garderoben, Vorzimmer, Hausgehilfenzimmer und Dielen anzurechnen. Die Befreiung erstreckt sich auch auf Waschküchen, Stiegenhäuser, Keller und Dachbodenräume, wenn sie zugleich mit mindestens einer neuen und zu befreienden Wohnung gebaut werden; sie sind jedoch nicht auf das Flächenmaß (Abs. 1) anzurechnen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952) Die Befreiung soll nur neu geschaffenem Wohnraum zugute kommen, in erster Linie also neu gebauten Wohnungen, aber auch Wohnräumen und Wohnraumteilen, wenn durch ihre Erbauung zur Schaffung einer selbständigen Wohnung, die bisher nicht bestanden hat, beigetragen wird. Allerdings muß das Gesetz bezüglich der Größe dieser Wohnungen eine Abgrenzung nach oben ziehen. Es ist nicht Absicht, die Errichtung von Großwohnungen oder Luxusvillen zu fördern.

Die Stadt Wien betrachtet die Beseitigung der Wohnungsnot als eine öffentliche Aufgabe, der sie selbst durch Schaffung neuer Wohnungen nachzukommen sucht, soweit es ihre Mittel zulassen. Es bedarf dazu nicht erst der Zusicherung einer steuerlichen Begünstigung. Überdies sind für den sozialen Wohnhausbau, den die Stadt Wien pflegt, wesentlich andere Gesichtspunkte maßgebend als für die private Bautätigkeit. Für die private Bautätigkeit kommt es darauf an, daß sich aus den Mieten der neu geschaffenen Wohnungen über den Kostenersatz hinaus eine Rente erzielen läßt. Diese Möglichkeit ist geschmälert, wenn mit einer Grundsteuerbelastung gerechnet werden muß. Die Befreiung von der Grundsteuer fällt daher für die private Bautätigkeit bei der Erstellung der Mieten kalkulatorisch ins Gewicht. Anders beim sozialen Wohnhausbau der Stadt Wien. Die Stadt Wien verzichtet auf volle Kostendeckung und strebt keine Vermieterrente an. Obwohl gerade bei neuen Wohnungen eine hohe Miete gerechtfertigt wäre, werden die Mieten der von ihr geschaffenen Wohnungen so niedrig erstellt, daß die Grundsteuer daneben ohne weiteres

Raum findet. Es bedarf nicht einer zusätzlichen Entlastung von der Grundsteuer, um den Wohnungsaufwand für die Mieter tragbar zu halten. Eine Befreiung dieser Wohnungen von der Grundsteuer würde der Absicht des Gesetzes geradezu entgegenwirken, da sie nur die Mittel schmälern würde, deren die Stadt Wien zur Fortsetzung ihrer Wohnbautätigkeit bedarf.

Der Gesetzesentwurf übernimmt aus dem Grundgesetz des Bundes die Aufzählung der verschiedenen Arten von Bauführungen, für die die Befreiung zu gelten hat, und schöpft diesbezüglich die im Grundgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einschränkungslos aus. Auf eine nähere Umschreibung kann verzichtet werden, weil es für die Zwecke, die das Gesetz erreichen will, gleichgültig ist, ob die Bauführung auf einem bisher unbauten Grund oder auf einem bereits bestehenden Gebäude erfolgt.

Einige Beispiele sollen das Vorstehende erläutern:

1. In einem neu errichteten Haus befinden sich zwei Garagen, zwei Wohnungen mit je 150 m² und zwei mit je 110 m² Fläche, ferner ein Stiegenhaus und eine Waschküche. Zu befreien werden sein: die beiden Wohnungen mit je 110 m² Fläche, das Stiegenhaus und die Waschküche, nicht aber die beiden Wohnungen von 150 m² und die beiden Garagen.

2. Ein Einfamilienhaus wurde auf ein Zweifamilienhaus umgestaltet, indem zu den Parterreräumen ein Kabinett und darüber eine Küche zu den Räumen im ersten Stock errichtet wurden. Zu befreien sind das Kabinett und die Küche, vorausgesetzt, daß nun im Parterre und im ersten Stock je eine selbständige Wohnung entstanden ist, deren Fläche nicht mehr als je 120 m² beträgt.

Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „wirtschaftliche Einheit“, um darzutun, daß es sich nicht nur auf Bauführungen auf Grundstücken im Sinne des Grundsteuerrechtes bezieht, sondern auch auf solche auf land- und forstwirtschaftlichen oder Betriebsgrundstücken.

²⁾ (Erl. 1959) Durch die „Neue Wiener Wohnbauaktion“, die zufolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 1958, Pr. Z. 2969, ins Leben gerufen wurde, soll der Bau von zehntausend Wohnungen durch die Gewährung von Annuitätsschüssen gefördert werden. In den Richtlinien zur Durchführung dieses Beschlusses ist vorgesehen, daß die Nutzfläche einer zu fördernden Wohnung höchstens 130 m² betragen darf. Hiezu wird bemerkt, daß die in den Richtlinien festgelegten Ausmaße denen entsprechen, die im Wohnbauförderungsgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 153/1954, statuiert sind.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl. für Wien Nr. 8/52, in der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBl. für Wien Nr. 3/56, betreffend die Befreiung

Georg Prachner

Buchhandlung — Verlag — Antiquariat

Wien I, Körnerstraße 30 / Tel. 522424, 522372

Literarische Neuerscheinungen,
Kunstpublikationen u. populär-
wissenschaftliche Werke

Spezialsortiment für Fachbücher der
Architektur und des Baugewerbes

Scha 14/74

LICHTPAUSEN
FOTOKOPIEN
PLAN-
REPRODUKTIONEN

LIEPOLT & FALLY

WIEN

VII, STIFTGASSE NR. 21, TEL. 44 65 39
XV, SECHSHAUSER STR. 11, TEL. 54 65 77

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

PLANDRUCKE
(Einreichungspläne)

STEIN- UND
OFFSETDRUCK

D 12/74

neu geschaffenen Wohnraumes von der Grundsteuer (Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952), können auch die mit Hilfe der „Neuen Wiener Wohnbauaktion“ geschaffenen Wohnungen auf längstens 20 Jahre von der Grundsteuer befreit werden. Zu den Voraussetzungen des Gesetzes gehört allerdings, daß die Nutzfläche einer derartigen Wohnung 120 m² nicht übersteigt. Um also alle im Rahmen der „Neuen Wiener Wohnbauaktion“ errichteten Wohnungen gleichmäßig von der Grundsteuer ausnehmen zu können, ist es notwendig, das in den §§ 1 und 7 des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1952 vorgesehene Höchstausmaß an Nutzfläche von 120 m² auf 130 m² zu erhöhen.

§ 2¹⁾

(1) Die Befreiung ist für Wohnungen, Wohnräume oder Wohnraumteile zuzuerkennen, deren Schaffung frühestens am 1. Jänner 1951 begonnen und vor dem 1. Jänner 1964 beendet wird. Für Wohnungen in Häusern von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen ist die Befreiung auch dann zuzuerkennen, wenn die Bauführung schon zu einem früheren Zeitpunkt, aber nicht vor dem 1. Jänner 1946 beendet war. (LGBL. für Wien Nr. 15/59)²⁾

(2) Als Beginn der Bauführung ist jede Handlung anzusehen, durch die von der Baubewilligung Gebrauch gemacht wird, zum Beispiel das Aufstellen einer Bauhütte, die Ablagerung von Baumaterial, das Ausheben der Fundamente, die Einplankung der Baustelle u. dgl.

(3) Eine Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung des zu befreienden Baues oder eines seiner Teile, spätestens aber mit jenem Tag, von dem an die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als beendet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952) An eine Rückwirkung dieses Gesetzes auf Bauführungen, die vor seinem Inkrafttreten bereits im Zuge oder gar schon abgeschlossen waren, ist mit der im übernächsten Satz erörterten Ausnahme nicht gedacht. Die Begründung dafür liegt in der Tatsache, daß ein Bauherr, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits einen Neubau begonnen oder gar schon beendet hat, bei seinen Kalkulationen die Grundsteuer in Rechnung gestellt haben muß; er bedarf daher keiner Anregung mehr zu seiner Bauführung durch Erlaß der Grundsteuer. Anders verhält es sich bei Wohnbauten, die von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet worden sind. Hier soll die Befreiung im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit schon dann gewährt werden, wenn der Bau nach dem 31. Dezember 1945 beendet worden ist. Die Möglichkeit einer derartigen Sonderbehandlung ist in dem Grundsatzgesetz des Bundes vorgesehen.

Es soll aber auch ein Termin für die Baubeendigung gesetzt werden. Die allgemeinen, wirtschaftlichen Verhältnisse lassen sich heute nicht auf weite Zeiträume überblicken und die Bautätigkeit soll in möglichst naher Gegenwart und nicht erst in fernerer Zukunft belebt werden.

²⁾ (Erl. 1959) Das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 läuft auf Grund des Gesetzes vom 15. Dezember 1955, LGBL. für Wien Nr. 3/56, mit

Ende des Jahres 1959 ab; seine Wirkungskdauer war bereits im Jahre 1955 um vier Jahre verlängert worden. Maßgebend dafür war die Erwägung, daß die Grundsteuerbefreiung einen Anreiz bieten soll, neuen Wohnraum zu schaffen, womit gleichzeitig das Baugewerbe, das ja eine Schlüsselstellung einnimmt, eine Belebung erfährt. Das Ziel des Gesetzes ist es also, einerseits zur Linderung der Wohnungsnot, andererseits zur Sicherung der Vollbeschäftigung beizutragen. Wenn auch diesmal wieder eine Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes um weitere vier Jahre beantragt wird, geschieht das aus der Erwägung, daß sich die wirtschaftlichen Verhältnisse noch nicht auf einen längeren Zeitraum überblicken lassen und die Bautätigkeit in möglichst naher Zukunft und nicht erst in weiter Sicht gefördert werden soll.

§ 3¹⁾

(1) Die Befreiung dauert bei rechtzeitigem Ansuchen volle 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Baubeendigung folgt. Für Wohnungen in Bauten von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen, die bereits vor dem 1. Jänner 1952 beendet waren, beginnt die Befreiungsfrist frühestens mit diesem Tage.

(2) Das Ansuchen ist rechtzeitig, wenn es vor dem Ablauf des auf die Baubeendigung folgenden Kalenderjahres gestellt wird.

(3) Bei verspätetem Ansuchen wirkt die Befreiung vom Beginn des Kalenderjahres an, in dem der Befreiungsantrag gestellt wird, für den restlichen Teil der nach Abs. 1 zu berechnenden Zeit.

Danubia A.G.
FÜR GASWERKS - BELEUCHTUNGS- UND MESSAPPARATE
WIEN XIX, KROTTENBACHSTRASSE 82-88

Elektrizitätszähler

Für alle Stromarten und
Spannungen sowie Spezialzähler

Schaltuhren

Hochleistungs-Gaszähler
für Haushalte

Netzkommando-Anlagen

DAG

Wallner & Neuberger

Wien V,

Schönbrunner Straße 13

Telephon 43 86 86 △, 43 56 11 △

Fernschreiber Wien 11 34

Guß-Abflußrohre T.R.M.

Kanal- und Bauguß

Kamintürl

Eisenwaren

Schmiedeeiserne Rohre

Fittings — Armaturen

Sanitäre Anlagen

F 17/74

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952) Die 20jährige Steuerbefreiung stellt das Höchstmaß dar, das zuzuerkennen der Landesgesetzgebung durch das Grundsatzgesetz des Bundes eingeräumt wurde. Voraussetzung für die Gewährung der vollen 20jährigen Befreiung ist jedoch, daß rechtzeitig um die Begünstigung angesucht wird. Auch für Wohnhäuser, die von gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vollendet worden sind, soll die 20jährige Befreiung gelten, wenn die Bauführung nicht schon vor dem 1. Jänner 1946 beendet war; die Befreiung soll im Sinne der Bestimmungen des Grundsatzgesetzes jedoch erst ab 1. Jänner 1952 zu laufen beginnen.

Im Sinne der Verfahrensvorschriften in Abgabensachen ist die Befreiung vom 1. Jänner des Jahres an zu erteilen, in dem um die Begünstigung angesucht wird. Ein Ansuchen um Steuerbefreiung ist daher rechtzeitig und löst die Gewährung der vollen 20jährigen Befreiung aus, wenn es bis zum Ablauf des Jahres gestellt wird, das der Baubeendigung folgt.

Aber auch bei Überschreitung dieser Frist soll der Anspruch auf Steuerbefreiung trotzdem nicht verloren gehen. Die Befreiung kann jedoch nicht eher als vom 1. Jänner desjenigen Jahres an, in dem der Antrag gestellt wird, wirksam werden; für die Zeit vorher ist der Anspruch auf Befreiung allerdings verwirkt.

Es müßte z. B. eine gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung um die Befreiung eines Wohnobjektes, das zwischen dem 1. Jänner 1946 und dem 31. Dezember 1951 erbaut worden

ist, bis zum 31. Dezember 1952 ansuchen, damit sie die volle 20jährige Befreiung ab 1. Jänner 1952 erhält. Würde das Ansuchen erst im Laufe des Jahres 1953 eingereicht, könnte die Befreiung erst ab 1. Jänner 1953 auf nur mehr 19 Jahre zugestanden werden. Für das Jahr 1952 bestünde die Steuerpflicht.

§ 4¹⁾

(1) Der Steuerbefreiung ist auf die Weise Rechnung zu tragen, daß die für die wirtschaftliche Einheit nach Baubeendigung sich ergebende Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) um jenen Teil zu kürzen ist, der auf die neuen und befreiten Wohnungen, Wohnräume oder Wohnraumteile entfällt.

(2) Das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) nach Abs. 1 wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert (die Herstellungskosten) der befreiten Räume zum Wert der ganzen wirtschaftlichen Einheit einschließlich des Wertes der befreiten Räume (fiktive Herstellungskosten aller Bauwerke auf der Liegenschaft zuzüglich des Wertes des Grundes) steht.

(3) Dieses Verhältnis ist von der Baubehörde in einem Hundertsatz festzusetzen und dem Steuerpflichtigen in einem besonderen Bescheid bekanntzugeben. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen die Berufung an die Bauoberbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(4) Bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Wertverhältnis (Abs. 2) neu festzusetzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952) Der fiktive Wert eines allenfalls vorhandenen baulichen Altbestandes läßt sich aus den Herstellungskosten des Neubaus, die aus den Rechnungen ersichtlich sind, unschwer ermitteln. Der ganze Paragraph ist jenem des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 nachgebildet, bedeutet also an sich nichts Neues.

§ 5¹⁾

(1) Der Steuerpflichtige hat um die Steuerbefreiung schriftlich anzusuchen; dem Ansuchen sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung;
- b) die behördlich bestätigten Baupläne (mit topographischen Nummern ergänzt);
- c) gegebenenfalls die Planauswechslungsbewilligungen und die zu ihnen gehörigen behördlich bestätigten Pläne;
- d) die Benützungsbewilligung;
- e) die Erklärung, wann mit dem Bau begonnen wurde;
- f) die Erklärung über den Tag der Baubeendigung und der ersten Benützung oder Vermietung;
- g) die Beschreibung des Baus unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neu geschaffenen Baulichkeiten.

(2) Werden durch diese Beilagen des Ansuchens nicht alle Voraussetzungen zur Befreiung nachgewiesen, können von Amts wegen die notwendigen Ergänzungen vorgenommen oder verlangt werden. Hiezu kann das Gesuch dem Einschreiter unter Gewährung einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Ergänzung zurückgestellt werden. Ein fristgerecht wieder vorgelegtes

und vollständig ergänztes Gesuch gilt als zum ursprünglichen Termin überreicht. Ein Gesuch, das nach Ablauf der Frist wieder vorgelegt wird, ist, wenn es vollständig ergänzt wurde, als neues Ansuchen zu behandeln, sonst abzuweisen.

(3) Die Beilagen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Befreiungsansuchens und haben bei ihm zu verbleiben.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952 zu §§ 5 und 6) Dem Gesuch um Steuerbefreiung sind diejenigen Beilagen anzuschließen, auf die der Anspruch gestützt wird. Sie müssen beim Akt verbleiben, damit im Laufe der nächsten 20 Jahre die Möglichkeit besteht, den Umfang der Befreiung ohne Schwierigkeit zu identifizieren. Das Befreiungsansuchen ist bei dem nach der örtlichen Lage des Steuerobjektes zuständigen Finanzamt einzubringen. Nach der gegebenen Rechtslage obliegt nämlich die Entscheidung über die persönliche und sachliche Steuerpflicht — somit auch über eine allfällige Befreiung von der Steuerpflicht — in Grundsteuer-sachen den Finanzämtern und nicht den Gemeindebehörden.

Im übrigen sind beide Paragraphen jenen des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 analog.

§ 6¹⁾

Das Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung ist bei dem nach der Lage der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt zu überreichen, das, ohne an die in den Baubescheiden gewählten Bezeichnungen der Bauführung gebunden zu sein, unter Zugrundelegung der Entscheidung der Baubehörde (§ 4 Abs. 3) darüber entscheidet. Hierbei ist auszusprechen, auf welche Teile der wirtschaftlichen Einheit (Räume) sich die Befreiung erstreckt, ferner sind der Tag des Beginnes und des Endes der Befreiungsdauer sowie die neue Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) anzugeben. Dieser Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in einem Bescheid nach § 4 Abs. 3 getroffene Festsetzung unzutreffend sei.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ bei § 5.

§ 7¹⁾

(1) Wird während der Befreiungsdauer das Ausmaß einer nach diesem Gesetz begünstigten Wohnung über 130 m²) vergrößert oder verlieren befreite Wohnungen, Wohnräume oder Wohnraumteile ihre bisherige Widmung zu Wohnzwecken, so erlischt die erteilte Steuerbefreiung mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung erfolgt. Der Steuerpflichtige hat den Eintritt derartiger Tatsachen bei sonstiger Straffälligkeit dem Finanzamt binnen drei Monaten anzuzeigen. (LGBL. für Wien Nr. 15/59)

(2) Die Befreiung lebt nicht wieder auf, wenn der frühere Zustand wiederhergestellt wird.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952) Soll der vornehmste Zweck des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1952, zur Linderung der Wohnungsnot beizutragen, erreicht werden, dann muß vorgesorgt sein, daß die als Wohnraum befreiten Baupermissionen nicht im Laufe der Befreiungsdauer anderen Zwecken zugeführt werden. Dies soll durch eine be-

sondere Sanktion erreicht werden. Diese kann aber nur in einem unwiderruflichen Verlust der Befreiung bestehen, wenn die Räume dem Wohnzweck entzogen werden.

²⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu § 1.

§ 8¹⁾

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf wiederhergestellte Wohnhäuser (Teile von Wohnhäusern), soweit sie unter die Befreiungsbestimmungen des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 fallen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952) Im Sinne des Grundsatzgesetzes des Bundes ist es notwendig, auszusprechen, daß Baupermissionen an Wohnhäusern, soweit sie sich als Wiederherstellung gänz-



Wien VII

Mariahilfer Straße 56

Telephon 44 23 87, 44 93 22

Herren-, Damenbekleidung und Uniformen
Lieferant der Wiener Stadtwerke, der Österreichischen
Bundesbahnen, Postzeugverwaltung usw.

Verkaufsstellen Wien: VII, Mariahilfer Str. 56, D 100/74

XVI, Deinhardsteing. 21

Gemeindeangestellte 5% Rabatt

Installation von Licht- u. Kraftanlagen
Moderne Beleuchtung
Reparatur aller Elektrogeräte u. Motore

FRANZ CZIPKE
ELEKTROMEISTER

GESCHÄFT:

Wien XX, Dresdner Str. 66, Tel. 35-33-62

D 113/74

OPTIKER
ECKER

WIEN IX/66

NUSSDORFER STRASSE NR. 54 U. 56

FERNRUF A 16 2 30, 32 73 41 - GEGR. 1860

Scha 30/74

licher oder teilweiser Zerstörungen infolge von Kriegereignissen darstellen, nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beurteilt und befreit werden dürfen. Es soll jedoch ausgesprochen werden, daß bauliche Herstellungen anderer Art auch an derartigen Wohnhäusern nach den Vorschriften dieses Gesetzes befreit werden können. Wenn z. B. ein zweistöckiges Wohnhaus, das durch Kriegereignisse weitgehend zerstört worden ist, wiederhergestellt wird, kann die Befreiung dafür nach dem Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 zuerkannt werden. Erhöht nun der Steuerpflichtige im Zuge der Wiederherstellung das Haus um zwei weitere Geschosse, gewährt ihm dieses Gesetz für sie keine Begünstigung, wohl aber soll er die Steuerfreiheit nach den Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesvorlage für das dritte und vierte Geschoss in Anspruch nehmen können. Dieses Beispiel zeigt gleichzeitig, wie zweckmäßig es ist, das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952 auf das Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1948 abzustimmen.

§ 9

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

§ 10

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1952 in Wirksamkeit¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz vom 10. April 1959, LGBL. für Wien Nr. 15, ist am 27. Mai 1959 in Kraft getreten.



Gasgeräte

Gasherde, Gaskocher, Gasbackrohre, kombinierte Herde, Gas-Infra-Strahler, Gas-Konvektoren, Gas-Radiatoren

Kohlenherde

Siedlungsherde, Dauerbrandherde

Großküchen-einrichtungen

für Gas und Kohle

Dauerbrand-öfen

Elektroherde

„GEBE“

Koch- u. Heizapparate-Fabrikationsges. m. b. H.

Werk:

Wien XIV, Linzer Straße 141, Tel. 92 16 14 Δ

Niederlage:

Wien I, Getreidemarkt 10, Telefon 43 73 83

S 49/74

3.

Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetz 1955, Gesetz vom 4. Februar 1955, LGBL. für Wien Nr. 4, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Baulichkeiten, deren Errichtung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 gefördert worden ist

Vorbemerkung (Erl.)

Im Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153, durch das Bestimmungen über die Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen getroffen und Grundsätze über die Schaffung von Wohnbauförderungsbeiräten aufgestellt werden (Wohnbauförderungsgesetz 1954), ist unter anderem vorgesehen, daß der Bund die Eingänge aus dem Wohnbaubeitrag auf Grund des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, den Ländern, die die Förderung durchzuführen haben, zuzuweisen hat. Voraussetzung für die Zuweisung der Bundesmittel aus dem Wohnbaubeitrag an die Länder ist aber, daß die Baulichkeiten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 zu fördern ist, eine mindestens 20jährige Grundsteuerbefreiung genießen.

Im Interesse der Förderung der Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen ist es daher, um die Voraussetzung für die Zuweisung der Bundesmittel an das Land Wien zu bieten, unumgänglich, die rechtliche Grundlage für das Zugeständnis einer 20jährigen Grundsteuerbefreiung für die zu fördernden Baulichkeiten zu schaffen. Diesem Zweck soll der gegenständliche Gesetzentwurf dienen.

Der Entwurf hält sich weitestgehend an das Vorbild des Wiener Grundsteuergesetzes 1948 in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1951 und des Wiener Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1952.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1¹⁾

(1) Für Baulichkeiten, deren Errichtung durch Maßnahmen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954²⁾ gefördert wurde (geförderte Baulichkeiten), wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

(2) Umfaßt die Förderung auch die Errichtung von Waschküchen, Stiegenhäusern, Kellern, Dachböden und Lagerräumen, dann erstreckt sich die Befreiung auch auf diese Räume.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) § 1 Abs. 1 gewährt die Befreiung von der Grundsteuer für alle „Baulichkeiten“, deren Herstellung gemäß dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 begünstigt wird. Damit ist klargestellt, daß für jeden Neu-, Auf-, Zu- oder Einbau von Klein- oder Mittelwohnungen, Ledigen- oder Lehrlingsheimen sowie von Geschäftsräumen für Kleinbetriebe zur Versorgung einer größeren Wohnanlage mit Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens, für den eine Begünstigung nach dem genannten Bundesgesetz gewährt worden ist, die Grundsteuerbefreiung zugestanden wird.

Mit der Anführung der Waschküchen, Stiegenhäuser, Keller, Dachböden und Lagerräume soll darüber Klarheit geschaffen werden, daß derartige, zur ordnungsmäßigen Benützung einer Wohnung oder eines Geschäftslokales gehörige Bestandteile des Hauses für sich allein der Grundsteuer nicht

unterzogen werden sollen, soferne die geförderte Baulichkeit auch Räume dieser Art umfaßt.

²⁾ Das ist das Bundesgesetz vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 153. Hiezu siehe das Gesetz vom 4. Februar 1955, LGBL. für Wien Nr. 3, über die Bestellung eines Wohnbauförderungsbeirates.

§ 2¹⁾

Die Befreiung dauert 20 Jahre, gerechnet vom Beginn des Kalenderjahres an, das der Bauvollendung folgt. Die Bauführung gilt mit der ersten tatsächlichen Benützung oder Vermietung der geförderten Baulichkeit, spätestens aber von jenem Tage, von dem an die Baubehörde die Benützung für zulässig erklärt hat, als vollendet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Wortlaut dieses Paragraphen ist mit dem des § 3 des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1948 in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1951 gleichlautend.

§ 3¹⁾

(1) Der Steuerbefreiung ist auf die Weise Rechnung zu tragen, daß die für die wirtschaftliche Einheit nach Baubeendigung sich ergebende Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) um jenen Teil zu kürzen ist, der auf die geförderte Baulichkeit entfällt.

(2) Das Ausmaß der Kürzung der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) nach Abs. 1 wird durch das Verhältnis bestimmt, in dem der Wert (die Baukosten) der geförderten Baulichkeit zum Werte der ganzen wirtschaftlichen Einheit einschließlich des Wertes der geförderten Baulichkeit (fiktive Gesamtbaukosten aller Baulichkeiten auf der Liegenschaft zuzüglich des Wertes des Grundes) steht.

(3) Dieses Verhältnis ist von der Baubehörde in einem Hundertsatz festzusetzen und dem Steuerpflichtigen in einem besonderen Bescheid bekanntzugeben. Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen die Berufung an die Bauoberbehörde zulässig, die endgültig entscheidet.

(4) Bei Veränderungen der Bemessungsgrundlage (des Steuermeßbetrages) während der Befreiungsdauer ist das für die Steuerbefreiung maßgebliche Wertverhältnis (Abs. 2) neu festzusetzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Ausdruck „Baukosten“ wurde gewählt, um eine Anlehnung an § 2 Abs. 6 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 herbeizuführen. Er bedeutet jedoch nichts anderes als der Ausdruck „Herstellungskosten“, der in den Grundsteuerbefreiungsgesetzen 1948 (in der Fassung der Grundsteuerbefreiungsgesetznovelle 1951) und 1952 gebraucht ist. Von diesem Unterschied abgesehen, ist dieser Paragraph mit § 5 bzw. mit § 4 der beiden erwähnten Gesetze gleichlautend.

§ 4¹⁾

(1) Dem Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuschließen:

- a) die Baubewilligung;
- b) die behördlich bestätigten Baupläne (mit topographischen Nummern ergänzt);
- c) gegebenenfalls die Planauswechslungsbewilligungen und die zu ihnen gehörigen behördlich bestätigten Pläne;

d) die Benützungsbewilligung;

e) die Erklärung über den Tag der ersten Benützung;

f) die Beschreibung der Baulichkeit unter besonderer Anführung der topographischen Nummern der neugeschaffenen Bestandteile;

g) der Nachweis, daß die Errichtung der Baulichkeit im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 gefördert worden ist.

(2) Sonstige Nachweise sind über besondere Anforderung beizubringen.

(3) Die Nachweise bilden einen wesentlichen Bestandteil des Befreiungsansuchens; sie haben beim Ansuchen zu verbleiben.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ bei § 5.

§ 5¹⁾

Das Ansuchen um Zuerkennung der Befreiung ist bei dem nach der Lage der wirtschaftlichen Einheit zuständigen Finanzamt zu überreichen, das, ohne an die in den Baubescheiden gewählten Bezeichnungen der Bauführung gebunden zu sein, unter Zugrundelegung der Entscheidung der Baubehörde (§ 3 Abs. 3) darüber entscheidet. Hiebei ist auszusprechen, auf welche Teile der wirtschaftlichen Einheit sich die Befreiung erstreckt, ferner sind der Tag des Beginnes und des Endes der Befreiungsdauer sowie die neue Bemessungsgrundlage (Steuermeßbetrag) anzugeben. Dieser Bescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in einem Bescheid nach § 3 Abs. 3 getroffene Festsetzung unzutreffend sei.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. zu §§ 4 und 5) Dem Gesuch um Steuerbefreiung sind diejenigen Beilagen anzuschließen, auf die der Anspruch gestützt wird. Sie müssen beim Akt verbleiben, damit im Laufe der nächsten 20 Jahre die Möglichkeit besteht, den Umfang der Befreiung ohne Schwierigkeit klarzustellen. Das Befreiungsansuchen ist bei dem nach der örtlichen Lage des Steuerobjektes zuständigen Finanzamt einzubringen. Nach der gegebenen Rechtslage obliegt nämlich die Entscheidung über die persönliche und sachliche Steuerpflicht — somit auch über eine allfällige Befreiung von der Steuerpflicht — in Grundsteuersachen den Finanzämtern und nicht den Gemeindebehörden.

Im übrigen sind diese beiden Paragraphen den entsprechenden der Grundsteuerbefreiungsgesetze von 1948 und 1952 analog.



**Brüder
Koranda & Co.**

Erzeugung
technischer Leuchten aller Art
für Glühlampen, Leuchtstoff-
röhren, Natriumdampf etc.

WIEN VII, KAISERSTRASSE 68

44 35 05

44 26 88

§ 6¹⁾

Wird während der Befreiungsdauer in einer nach diesem Gesetz befreiten Baulichkeit das Ausmaß einer oder mehrerer Klein- oder Mittelwohnungen über das im § 2 Z. 3 beziehungsweise Z. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 angegebene Ausmaß hinaus vergrößert oder verlieren Teile der befreiten Baulichkeit die bisherige Widmung zu Wohnzwecken, so erlischt die erteilte Steuerbefreiung, soweit sie sich auf die vergrößerten beziehungsweise in ihrer Widmung geänderten Objekte bezieht, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Änderung erfolgt. Das gleiche gilt, wenn Geschäftsräume in der befreiten Baulichkeit über das unbedingt notwendige Ausmaß hinaus vergrößert oder für einen anderen geschäftlichen Zweck als den der Versorgung der Bewohner mit Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens verwendet werden. Der Steuerpflichtige hat den Eintritt derartiger Tatsachen binnen drei Monaten dem Finanzamt anzuzeigen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Soll der Zweck des Gesetzes, die Förderung der Schaffung von Klein- und Mittelwohnungen, erfüllt werden, dann muß auch nach Möglichkeit vorgesorgt werden, daß derartige Wohnungen als solche erhalten bleiben und nicht im Laufe der Zeit zu Großwohnungen oder Geschäftsräumen umgestaltet werden. Desgleichen soll hintangehalten werden, daß begünstigte Geschäftslokale von Kleinbetrieben für einen anderen Zweck benützt werden als den der Versorgung der umwohnenden Bevölkerung mit notwendigen Bedarfsgegenständen des täglichen Lebens. Der Entwurf sieht daher bei derartigen Veränderungen der ursprünglichen Zweckwidmung von Objekten für sie den Verlust der Grundsteuerbefreiung vor.

§ 7

Mit der Vollziehung des Gesetzes ist die Wiener Landesregierung betraut.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1955 in Wirksamkeit.

HUDRIN-SETRA-KABEL

Huber & Drott

WIEN I, JOHANNESGASSE 18

Tel. 52-45-45

Telex 01/1499

D 126/74

GLASHÜTTENWERKE LEOPOLD STIASSNY

WIEN II, CZERNINPLATZ 1

Telephon 5 54 621

Telegrammadresse: Stiassnyglas

Fensterglas und Gärtnerglas
in allen Stärken

Kathedral- u. Ornamentglas,
weiß und farbig

Rohgußglas in allen Stärken

Drahtglas

Hartglas
Isolierverglas
Verbundglas
Farbenglas
Spezialglas
Spiegel
Spiegelglas

Drahtspiegelglas
Marmorglas und Fliesen
Sonderglas
Glasbausteine
Glasdachziegel
Kitt usw.

Scha 25/74

Hauskehrrichtabfuhrgebühr

Gesetz vom 21. Mai 1954, LGBL. für Wien Nr. 16, über die öffentliche Hauskehrrichtabfuhr und die Einhebung einer Gebühr hierfür im Gebiete der Stadt Wien (Hauskehrrichtabfuhrgesetz 1954), in der Fassung des Gesetzes vom 6. März 1959, LGBL. für Wien Nr. 10

Vorbemerkung

Mit der folgenden Wiedergabe des Hauskehrrichtabfuhrgesetzes wird der ursprüngliche Abdruck dieses Gesetzes im 70. Jahrgang des Handbuches der Stadt Wien, Seite 457 f., sowie der Nachtrag, die Hauskehrrichtabfuhrgesetz-Novelle 1955, LGBL. für Wien Nr. 4/56, von der heute keine Bestimmung mehr in Kraft steht, im 71. Jahrgang des Handbuches der Stadt Wien, Seite 393 f., gegenstandslos.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Hauskehrricht. Einsammlung und Abfuhr

(1) Die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrrichts innerhalb der Stadt Wien wird vom Magistrat gegen Einhebung einer Gebühr zur Deckung der damit verbundenen Kosten besorgt (öffentliche Hauskehrrichtabfuhr). (LGBL. für Wien Nr. 10/59)¹⁾

(2) Als Hauskehrricht sind anzusehen der Haus- und Wohnungskehrricht, Küchenabfälle, Scherben, Blechdosen, Asche, Schlacke, Bauschutt in ganz geringen Mengen sowie hauskehrrichtähnliche Abfälle aus gewerblichen Betrieben, soweit sie nicht von der Abfuhr ausgenommen sind.

(3) Als Hauskehrricht gelten nicht Bauschutt in größeren Mengen, Erde, landwirtschaftliche und Gartenabfälle, Fäkalien, Stallmist, Kadaver, flüssige Küchenabfälle (Trank) sowie Abfälle, welche die zur Abfuhr verwendeten Einrichtungen beschädigen können, zum Beispiel Säuren, Farb- oder Karbidrückstände.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Die bisher bestandene Aufspaltung des Stadtgebietes in einzelne Abfuhrgebiete ist entbehrlich geworden, weil die Stadt heute praktisch bereits ein einziges Abfuhrgebiet darstellt, da die Einrichtung der städtischen Hauskehrrichtabfuhr mit ganz geringen Ausnahmen schon im ganzen Stadtgebiet funktioniert. Es ist daher zweckmäßig, den Begriff „Abfuhrgebiet“ aus dem Gesetzestext zu eliminieren.

§ 2

Benützungsrecht

Die Eigentümer nicht ausgeschlossener oder nicht ausgenommener Liegenschaften (§ 3 bzw. § 5) sind berechtigt, die Einrichtung der öffentlichen Hauskehrtabfuhr zu benutzen.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

§ 3

Beschränkung des Benützungsrechtes

Der Magistrat kann nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, daß nach Maßgabe der Betriebserfordernisse Gruppen von Liegenschaften oder einzelne Liegenschaften von der öffentlichen Hauskehrtabfuhr ausgeschlossen werden.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

§ 4

Benutzungszwang

Die Eigentümer nicht ausgeschlossener oder nicht ausgenommener Liegenschaften (§ 3 bzw. § 5) sind verpflichtet, die öffentliche Hauskehrtabfuhr zu benutzen.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

§ 5¹⁾

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Magistrat kann Betriebe, Unternehmungen oder Anstalten, die ihre Tätigkeit auf einer abgeschlossenen Liegenschaft, in ganzen Objekten oder in sich abgeschlossenen Objektteilen ausüben, über begründetes Ansuchen vom Benutzungszwang ausnehmen. Eine gleiche Ausnahme kann er auch für Objekte zugestehen, die im geltenden Einheitswertbescheid als landwirtschaftliche, weinbaummäßige oder gärtnerische Betriebe festgestellt sind, wenn der Nachweis einer sachlich einwandfreien Beseitigung des nicht für Düngerzwecke verwendeten Hauskehrrechts erbracht wird. Bewilligungen dieser Art dürfen nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt werden.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Lediglich der zweite Satz des § 5 des abzuändernden Gesetzes soll neu formuliert werden. In Entsprechung eines Wunsches der Landwirtschaftskammer für Wien soll ausgesprochen werden, daß die Ausnahme vom Be-

nutzungszwang nicht nur für die Landwirtschaft im engeren Sinn, sondern auch für weinbaummäßige und gärtnerische Betriebe möglich sein soll, falls der Nachweis einer sachlich einwandfreien Beseitigung des nicht für Düngerzwecke verwendeten Hauskehrrechts erbracht wird. Um vermeidbare Verwaltungsarbeit und insbesondere Streitigkeiten mit den Interessenten zu vermeiden, welche Betriebe im Einzelfall unter diese drei Gruppen fallen, sieht der Entwurf vor, daß hiefür die vom Finanzamt vorgenommene und im geltenden Einheitswertbescheid zum Ausdruck kommende Qualifikation maßgebend sein soll.

§ 6

Arten der öffentlichen Hauskehrtabfuhr

(1) Die öffentliche Hauskehrtabfuhr kann entweder auf staubfreie Art unter Verwendung von der Stadt beigestellter Sammelgefäße und Spezialfahrzeuge oder auf nicht staubfreie Art geschehen.

(2) Der Übergang von der einen Art auf die andere in einer Gruppe von Liegenschaften erfolgt über Beschluß des zuständigen Gemeinderatsausschusses.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

II. ABSCHNITT

Hauskehrtabfuhr auf staubfreie Art

§ 7

Sammelgefäße

(1) Wo die Sammlung des Hauskehrrechts auf staubfreie Art erfolgt, besteht die Verpflichtung, nur die von der Stadt beigestellten Sammelgefäße (Gefäße nach dem System Colonia mit 90 Litern Inhalt oder Eimer mit 35 Litern Inhalt) zu benutzen. Die Liegenschaftseigentümer haben die vom Magistrat angeordnete Aufstellung und Anbringung der zur Hauskehrtabfuhr bestimmten Einrichtungen in und an den Baulichkeiten ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden und den Aufstellungsort in bautechnisch sowie hygienisch gutem Zustand und leicht zugänglich zu halten¹⁾.

(2) Wo wegen der Beschaffenheit des Terrains die Zufahrt zu einer Gruppe von Liegenschaften nicht oder zeitweise nicht möglich ist, können die Coloniagefäße auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Standplatz aufgestellt werden. Unter den

MALEREI
UND ANSTRICH
FARBENHAUS



WIEN III, UNGARGASSE 37

Telephon 72 55 35, 72 58 88

D 40/74

PURATOR KLÄRANLAGEN

Lieferung durch:

Purator Kläranlagen Großhandel
Ing. Ustreicher & Co.

Vertretung für Österreich:

Passavant-Werke, Michelbach
Maschinenfabrik Hoelscher, Berlin
BFZ-Tokband, Leverkusen
Loges-Rohr, Ahlmann-Carlshütte

Wien IV, Goldeggasse 2, 65 61 71/72, Fernsch. 27 16

D 131/74

gleichen Voraussetzungen kann der Magistrat anordnen, daß die Eimer, die sonst von den Benützern zwecks Entleerung auf den Gehsteig vor das Haus zu stellen sind, an einen anderen bestimmten Platz gebracht werden.

(3) Die von der Stadt beigestellten Sammelgefäße und sonstigen Einrichtungen bleiben ihr Eigentum. (LGBL. für Wien Nr. 10/59)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Die für § 7 Abs. 1 nach den Worten „zu dulden“ vorgeschlagene Ergänzung „und den Aufstellungsort in bautechnisch sowie hygienisch gutem Zustand und leicht zugänglich zu halten“ erweist sich als notwendig, weil die Aufstellungsorte der Sammelgefäße oft gröblich vernachlässigt und mitunter so verstellt sind, daß dadurch die gebotene Raschheit der Einsammlung durch das Beladepersonal in Frage gestellt ist.

§ 8¹⁾

Zahl der Einsammlungen

(1) Die Anzahl und Art der Sammelgefäße sowie die Zahl der jährlichen Einsammlungen ihres Inhaltes hat der Magistrat für die einzelnen Liegenschaften nach den sanitären, örtlichen und betriebsmäßigen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) In begründeten Fällen, wie beispielsweise im Falle der Vermehrung oder Verminderung der Zahl der auf der Liegenschaft vorhandenen Mietgegenstände oder einer länger dauernden Leerstellung von Mietgegenständen oder einer Änderung der Zahl der jährlichen Einsammlungen, kann der Magistrat über schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers eine Neufestsetzung der Zahl der Sammelgefäße und der Jahresgebühr von dem dem Antrag nächstfolgenden Monatsersten an vornehmen.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Da es im Interesse der Gebührenpflichtigen untunlich erscheint, die Fälle, in denen über ihr Ansuchen eine Neufestsetzung der Zahl der Sammelgefäße und der Jahresgebühr vom Magistrat zugestanden werden kann, kasuistisch auf einige zu beschränken, mußte sich der Entwurf damit begnügen, beispielsweise einige Fälle der gesetzlichen Ermächtigung zur Ermessensübung durch den Magistrat zu bringen. Diese Beispiele genügen aber, die ratio legis erkennen zu lassen, so daß eine Beurteilung der Frage möglich ist, ob im Einzelfall vom Magistrat das Ermessen im Sinne des Gesetzes geübt worden ist.

§ 9

Berechnung der Gebühr

(1) Die Jahresgebühr für die Abfuhr des Hauskehrichts unter Verwendung von der Stadt beigestellter Sammelgefäße und Spezialfahrzeuge ergibt sich aus der Multiplikation folgender Zahlen:

- a) Zahl der in der Liegenschaft eingestellten Sammelgefäße,
- b) Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten jährlichen Einsammlungen,
- c) Grundgebühr im Betrag von S 5.20 je Coloniagefaß und Entleerung samt Beförderung des Gefäßes vom und zum Standplatz durch städtische Organe oder im Betrag von S 2.— je Eimer und Entleerung.

(2) Soweit im Sinne des § 7 Abs. 2 die Coloniagefäße auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist die Jahresgebühr unbeschadet der Vorschrift des § 12 Abs. 2 nach Haushalten zu errechnen und beträgt je Haushalt ein Viertel der Jahresgebühr, die auf ein Coloniagefaß bei allwöchentlicher Einsammlung entfällt.¹⁾

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1959) Der für den § 9 des Gesetzes vorgeschlagene neue Wortlaut des Absatzes 2 geht von der Tatsache aus, daß nach den gemachten Erfahrungen ein Coloniakübel für vier Haushalte unter der Voraussetzung genügt, daß dieser allwöchentlich entleert wird. Auf dieser Grundlage ist schon bisher die Gebührenfestsetzung für die auf einem gemeinsamen Standort aufgestellten Coloniagefäße erfolgt, so daß der nunmehr vorgeschlagene Wortlaut zu einem gegenüber dem bisherigen Zustand unveränderten Ergebnis der Berechnung führt.

III. ABSCHNITT

Hauskehrichtabfuhr auf eine nicht staubfreie Art

§ 10

Berechnung der Gebühr

Findet die Abfuhr des Hauskehrichts auf eine nicht staubfreie Art statt, so beträgt die Gebühr für die regelmäßige Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichts monatlich je Einheit S 1.70, mindestens aber S 1.70 je Wohnung oder Betrieb. Als Einheit gelten je volle 50 m² verbauten Raumes eines jeden Geschosses, wobei Keller- und Bodenabteile, Lagerschuppen und Ställe nicht mitgerechnet werden.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

IV. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 11

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Liegenschaften, die neu in die Abfuhr einbezogen werden, mit dem ersten Tag des auf die Ermöglichung der tatsächlichen Benützung der öffentlichen Hauskehrichtabfuhr folgenden Monats oder mit dem ersten Tag des Monats, der an dem Fortfall einer nach § 3 verfügten oder nach § 5 gewährten Ausnahme von der Einbeziehung in die öffentliche Hauskehrichtabfuhr anschließt. (LGBL. für Wien Nr. 10/59)

(2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Liegenschaftseigentümer die Meldung von der gänzlichen Räumung der auf der Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten erstattet hat beziehungsweise in dem die im § 3 genannten Ausnahmen wirksam werden.

§ 12

Zahlungs- und Haftpflicht

(1) Die Gebühr ist — soweit nicht Ausnahmen nach §§ 3 oder 5 bestehen — ohne Rücksicht darauf zu entrichten, ob die öffentliche Hauskehrichtabfuhr benutzt wird oder nicht.

(2) Zur Entrichtung der Gebühr ist der Eigentümer der Liegenschaft verpflichtet. Mehrere Miteigentümer

der Liegenschaft sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

(3) Im Falle der Übertragung des Eigentums an der Liegenschaft haftet der Erwerber persönlich für rückständige Gebühren, die seit dem Beginn des vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

(4) Für die vom Liegenschaftseigentümer zu zahlenden Hauskehrichtabfuhrgebühren besteht an der Liegenschaft, hinsichtlich welcher diese Gebühren zu entrichten sind, ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrecht vor allen Privatpfandrechten. Dieses Pfandrecht steht jedoch nur jenen Gebührenrückständen samt Nebengebühren zu, die, vom Zeitpunkt der zwangsweisen Veräußerung zurückgerechnet, nicht länger als drei Jahre aushaften.

§ 13

Meldepflicht

(1) Der Eintritt einer Liegenschaft in die Gebührenpflicht sowie jede Änderung an der Liegenschaft, die eine Veränderung in der Bemessungsgrundlage nach sich zieht, ist vom Eigentümer binnen 14 Tagen nach Ereignis dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

(2) Den Wechsel des Eigentums an der Liegenschaft haben der bisherige und der neue Eigentümer in der gleichen Frist dem Magistrat schriftlich zu melden.

§ 14

Form und Geltungsdauer der Gebührenfestsetzung

(1) Die Hauskehrichtabfuhrgebühr wird mit einem Jahresbetrag festgesetzt; die Festsetzung geschieht mittels schriftlichen Gebührenbescheides. Der Gebührenbescheid gilt so lange, als die für die Festsetzung der Hauskehrichtabfuhrgebühr maßgeblichen Umstände keine Veränderung erfahren haben und er daher durch einen neuen Gebührenbescheid zu ersetzen ist.

(2) Ergibt sich auf Grund einer neuen Gebührenfestsetzung eine Nachzahlung oder eine Überzahlung, so ist im Gebührenbescheid der Betrag auszuweisen, der nachzuzahlen ist oder angerechnet wird.

§ 15

Einzahlung der Gebühr

Vom Jahresbetrag der Gebühr ist — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und des § 11 — je ein Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November einzuzahlen.

(LGBL. für Wien Nr. 10/59)

§ 16

Überwälzung

Die Gebühr zählt zu den Betriebskosten im Sinne des § 2 des Mietengesetzes (BGBl. Nr. 210 aus 1929); sind Sammelgefäße auf besonderes Verlangen oder infolge der besonderen Bedürfnisse einzelner Benutzer eingestellt, so fällt die hiedurch verursachte Gebühr diesen Personen allein zur Last.

§ 17

Sondergebühren

Mit Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen, deren humanitärer oder kultureller Zweck anerkannt wird, können über ihr Ansuchen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 18

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünzigfachen des Betrages bestraft, um den die Gebühr verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Unbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu zwei Wochen.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 500 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einer Woche geahndet.

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen.

§ 19

Gebührenbehörde

Gebührenbehörde ist der Magistrat.

§ 20

Rechtsmittelbehörde

Rechtsmittelbehörde ist in Strafsachen die Wiener Landesregierung, ansonsten die Abgabenberufungskommission.

§ 21

Verjährung des Bemessungsrechtes

Das Bemessungsrecht des Magistrates verjährt in vier Jahren, bei hinterzogenen Gebührenbeträgen in zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in dem der Anspruch auf die Gebühr entstanden ist.

§ 22

Wirksamkeitsbeginn und Übergangsbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt mit dem Beginn des auf seine Kundmachung folgenden Jahresviertels in Wirksamkeit¹⁾. Gleichzeitig treten der VIII. Abschnitt der Steuerverordnung 1934, LGBL. für Wien Nr. 29, sowie die in den Gebieten, die auf Grund des Gesetzes vom 1. Oktober 1938, GBL. für das Land Österreich Nr. 443, mit der Stadt Wien vereinigt wurden, in Geltung stehenden Vorschriften, die ihrem Wesen nach dem VIII. Abschnitt der Steuerverordnung 1934, LGBL. für Wien Nr. 29, entsprechen, außer Kraft, doch sind die Gebührenbeträge, die nach den außer Kraft tretenden Vorschriften bereits zu entrichten gewesen wären, noch nach den bisherigen Vorschriften zu leisten.

(2) Die nach den außer Kraft tretenden Rechtsvorschriften festgesetzten Abfuhrgebühren sowie die am Tage vor dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes für die einzelnen Liegenschaften und Abfuhrgebiete bestehenden Festsetzungen der Zahl der Sammelgefäße sowie der Einsammlungen bleiben in Geltung und haben die Wirkung von Regelungen im Sinne dieses Gesetzes.

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 1. Oktober 1954. Die Novelle 1955, von der heute keine Bestimmung mehr in Kraft steht, ist am 1. April 1956, die Novelle 1959 am 1. Juli 1959 in Wirksamkeit getreten. (Art. II der Novelle 1959)

Hundeabgabe

Gesetz vom 16. Dezember 1921, LGBL. für Wien Nr. 156, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien, in der Fassung der Gesetze vom 16. Dezember 1949, LGBL. für Wien Nr. 2/1950, und vom 21. Dezember 1951, LGBL. für Wien Nr. 5/1952

§ 1

Abgabepflicht

(1) Für das Halten von Hunden im Gebiete der Stadt Wien wird eine Abgabe eingehoben.¹⁾²⁾

(2) Die Abgabe ist zu entrichten für jeden im Gebiete der Gemeinde gehaltenen³⁾ Hund, der mehr als drei Monate alt ist. Zahlungspflichtig ist der Besitzer des Hundes; als solcher gilt im Zweifel der Vorstand des Haushaltes, in welchem der Hund gehalten wird.

(3) Als Nachweis der entrichteten Abgabe werden Marken ausgegeben.

(4) Die Hundebesitzer haben dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde außerhalb des Hauses diese Marken sichtbar tragen.

Anmerkung: ¹⁾ Aus dem Erlaß der Magistratsdirektion vom 20. Oktober 1958, M. D. — 4227/58: Die Erfassung der Hunde im Gebiet der Stadt Wien erfolgt durch Anmeldeblätter für die Hundeabgabe. Die Ausgabe und Einsammlung der Anmeldeblätter obliegt den magistratischen Bezirksämtern. Anmeldeblätter sind für alle Liegenschaften auszugeben, auf denen infolge der darauf befindlichen Baulichkeiten eine Hundehaltung möglich ist.

Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sowie die Hundebesitzer sind verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen im Anmeldeblatt vorzunehmen. Die ausgefüllten Anmeldeblätter sind bis längstens 10. Dezember j. J. von den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern rückzustellen. Soweit die Anmeldeblätter bis zu diesem Termin nicht abgegeben werden, sind sie von den magistratischen Bezirksämtern einsammeln zu lassen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Anmeldeblätter auch dann abzugeben sind, wenn im Haus kein Hund gehalten wird. Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß doppelte Anmeldungen (z. B. bei Eckhäusern) vermieden werden.

Die Hundemarken werden ab 1. Jänner j. J. von den Stadtkassen nach voller Bezahlung der Hundeabgabe ausgegeben.

²⁾ Für die auf Grund des Gesetzes vom 1. Oktober 1938, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 443, mit der Stadt Wien vereinigten und zufolge des Gebiets-

änderungsgesetzes vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 110/1954, am 1. September 1954 nicht wieder an das Land Niederösterreich zurückgefallenen Gebiete wurde das Hundeabgabengesetz ab 1. Jänner 1939 mit Verordnung vom 9. Jänner 1939, VOBL. f. d. AB. d. Bgm. v. Wien Nr. 7, in Wirksamkeit gesetzt.

³⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 12. Oktober 1955, Slg. 1263 F: Die Pflicht zur Entrichtung der Hundeabgabe in Wien wird durch ein Verhalten des Hundeeigentümers ausgelöst, das erkennen läßt, daß der Hund nicht nur vorübergehend im Stadtgebiet bleiben soll. Der Wohnsitz des Hundeeigentümers ist ebensowenig entscheidend wie der Umstand, daß auch eine andere Gemeinde für denselben Hund eine Hundeabgabe eingehoben hat.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt 100 Schilling jährlich für jeden Hund¹⁾.

(LGBL. für Wien Nr. 5/52)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1952) Der Magistrat sah sich genötigt, eine Erhöhung des Ausmaßes der Hundeabgabe in Vorschlag zu bringen. Aus Kreisen der Bevölkerung sind ihm Anregungen zugekommen, den Abgabesatz je nach der Rasse oder dem Geschlecht der Hunde abzustufen oder die Abgabe bei der Haltung mehrerer Hunde durch einen Hundebesitzer mit einer progressiven Steigerung auszustatten. Wenn er gleichwohl den einheitlichen Satz von 100 Schilling je Hund und Jahr vorschlägt, so war biefür das Bestreben nach einer möglichst einfachen und daher mit einem Minimum von Einhebungskosten verbundenen Gestaltung der Erhebung der Abgabe maßgebend. Mit dem im Jahr 1921 gemachten Versuch, die Hundeabgabe unter Berücksichtigung der Hunderassen auszugestalten, sind nämlich arbeitsökonomisch derart ungünstige Erfahrungen gemacht worden, daß sich eine Wiederholung als untunlich erweist. Der Abgabesatz von 100 Schilling erscheint in Anbetracht der Höhe der Hundeabgabe in anderen Städten sowie des derzeitigen Preisniveaus als angemessen.

§ 3

Ausnahmen

(LGBL. für Wien Nr. 2/50)

(1) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

1. Der Bund und die Gemeinde Wien rücksichtlich der für Zwecke der öffentlichen Verwaltung gehaltenen Hunde.

2. Personen, denen die Befreiung von der Abgabe auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

3. Tierschutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zweckes übernommenen Hunde.

Übersiedlungen
Kassentransporte
Speditionen

Kunert & Teichert

WIEN IV, GRAF STARHEMBERG-GASSE 33, TELEPHON 65 72 93, 65 75 86

Sdno 0/74

4. Blinde und Invalide, welche infolge ihres Gebrechens den Hund unbedingt benötigen.

5. Gewerbeberechtigte Tierhändler bezüglich der von ihnen zum Zwecke des Verkaufes oder für Zuchtzwecke gehaltenen Hunde.

(2) Für je einen Wachhund in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb wird eine auf die Hälfte ermäßigte Hundemarke ausgegeben. (LGBL. für Wien Nr. 5/52)

(3) Für Wachthunde, die in Siedlungen oder Kleingärten ganzjährig gehalten werden, kann der Magistrat im Wege der Verbände der Siedler und Kleingärtner auf die Hälfte ermäßigte Hundemarken im Höchstausmaß von einer ermäßigten Hundemarke für je 15 Siedlerstellen oder Kleingärten ausgeben¹⁾. (LGBL. für Wien Nr. 2/50)

(4) Ein Besitzwechsel während des Abgabjahres begründet keine neue Abgabepflicht.

(5) Wird an Stelle eines nachweislich verendeten oder getöteten Hundes, für welchen die Abgabe bereits entrichtet wurde, von demselben Besitzer ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahre für diesen Hund keine Abgabepflicht, jedoch findet aus solchen Anlässen keine Ermäßigung der Abgabe statt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1950) Die Gesetzesvorlage soll eine von den Siedlern und Kleingärtnern schon lange angestrebte Abgabebegünstigung für von ihnen gehaltene Wachthunde bringen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat nämlich gezeigt, daß der Schutz, den die öffentlichen Sicherheitsorgane Siedlungs- und Kleingartenanlagen bieten können, bei den heutigen Verhältnissen nicht immer zureichend ist und zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. In diesem Sinne hat sich die Haltung von Wachthunden als die einfachste Schutzmaßnahme erwiesen. Freilich ist es nicht notwendig, daß ein Wachhund auf jeder einzelnen Siedlerstelle oder jedem einzelnen Kleingarten gehalten wird. Dieser Umstand und die Tatsache, daß die Siedlungs- und Kleingartenanlagen ohnehin auf genossenschaftlicher Grundlage beruhen, legen den Gedanken nahe, die in Form einer Ermäßigung der Hundeabgabe erbetene Förderung des zusätzlichen Schutzes auf kollektiver Grundlage zu gewähren. Dies soll nach dem Gesetzesentwurf in der Weise geschehen, daß dem Magistrat die Ermächtigung erteilt werden soll, für je 15 Siedler- oder Kleingartenstellen eine auf die Hälfte ermäßigte Hundemarke auszugeben, die aber nur für einen ganzjährig in der Anlage gehaltenen Wachhund verwendet werden darf. Die Vertreter der Siedler und Kleingärtner haben für diese Regelung volles Verständnis bekundet und ihre Mitarbeit in der Weise angeboten, daß sie die erforderlichen Erhebungen und die Verteilung der ermäßigten Hundemarken durchführen, wodurch eine sonst unvermeidliche weitgehende Arbeitsbelastung des Magistrates, die bei dem an sich geringen Ertrag der Hundeabgabe unrationell wäre, hintangehalten wird.

§ 4

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Besitzer von Hunden haben diese, wenn sie am 31. Jänner mindestens drei Monate alt sind, innerhalb des Monates Jänner bei dem magistratischen Bezirksamte jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, anzumelden und hiebei auch etwaige Befreiungsgründe geltend zu machen.

(2) Wird der Hund erst später in das Gemeindegebiet von Wien gebracht oder ist er am 31. Jänner noch nicht drei Monate alt, so hat diese Anzeige binnen 14 Tagen nach dem Einlangen oder dem Erreichen des angegebenen Alters zu erfolgen.

(3) Tierhändler und Tierschutzvereine, welche Hunde anderen Personen verkaufen oder abgeben, sind verpflichtet, hievon monatlich unter Bekanntgabe des Namens und Wohnortes desjenigen, der den Hund gekauft oder übernommen hat, dem Magistrat die Anzeige zu erstatten.

(4) Die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, dem Magistrat die zur Veranlagung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

Die Abgabe ist jedes Jahr zur Hälfte bis zum Ablauf des Monates Februar und zur anderen Hälfte bis zum Ablauf des Monates April bei der Stadtkasse jenes Bezirkes, in dem der Hund gehalten wird, zur Einzahlung zu bringen.

(LGBL. für Wien Nr. 5/52)

§ 6

Verzinsung und Einhebung

(1) Für die Entrichtung von Verzugs- und Verzugszinsen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. November 1921, LGBL. für Wien Nr. 155¹⁾.

(2) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, RGBL. Nr. 96, oder auf Grund eines vom magistratischen Bezirksamte bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingebracht werden²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe jetzt das Abgabeneinhebungsgesetz, BGBL. Nr. 87/1951, insbesondere § 9.

²⁾ Siehe jetzt die Abgabeneinhebungsordnung, BGBL. Nr. 104/1949.

§ 7

Rechtsmittel

(1) Gegen die Bemessung sowie gegen sonstige Verfügungen des magistratischen Bezirksamtes mit Ausnahme von Straferkenntnissen¹⁾ ist innerhalb der Frist von 30 Tagen²⁾ die Beschwerde an die im § 20 des

Hutter & Welt

Mechanische Leinen- und
Baumwollwarenwebereien

Gmünd 2, N.-O.

Saalfelden a. Steinernen Meer

Land Salzburg

Verkaufsniederlage und Webwarengroßhandel

Wien I, Schwertgasse 4. 63 21 32, 63 73 14, 63 92 10

D 36/74



WELTBEKANNTE QUALITÄTSMARKEN

HANDARBEITSGARNE UND NAHFADEN

Donauländische Garngesellschaft m. b. H.

WIEN I, Wipplingerstr. 24 — 26 Telefon: 63 18 21 Serie



D 145/74

Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, n. ö. LG. u. VOBL. Nr. 460, vorgesehene Kommission³⁾ zulässig.

(2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Anmerkung: ¹⁾ Gegen Straferkenntnisse steht die Berufung an die Wiener Landesregierung offen, die binnen 1 Woche beim magistratischen Bezirksamt einzubringen ist.

²⁾ An Stelle der Frist von 30 Tagen ist auf Grund des § 9 Abs. 1 des Abgabeneinhebungsgesetzes eine Frist von einem Monat getreten.

³⁾ An die Stelle dieser Kommission ist die Abgabenberufungskommission auf Grund der Verordnung vom 28. Juni 1934, LGBl. für Wien Nr. 36, getreten.

§ 8

Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünzfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber zwei Wochen nicht übersteigen.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsbestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 400 Schilling¹⁾, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstmaße von einer Woche geahndet.

(3) Die Strafbamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz das magistratische Bezirksamt vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(4) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach einem Jahre.

(5) Die Geldstrafen fließen in den Wiener Allgemeinen Versorgungsfonds²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Der Höchstsatz der Geldstrafen bestimmt sich nach dem Landes-Verwaltungsstrafteilerhöhungsgesetz 1928 vom 24. Februar 1928, LGBl. für Wien Nr. 9, und nach dem Landes-Verwaltungsstrafteilerhöhungsgesetz 1949 vom 15. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 44.

²⁾ Ein Wiener Allgemeiner Versorgungsfonds besteht nicht mehr. Es gilt nunmehr die Vorschrift des § 15 VStG. 1950: Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände fließen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Bezirksfürsorgeverband zu, dem der Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen wurde, angehört.

§ 9

Verjährung

Auf die Verjährung des Bemessungs-¹⁾ und Einforderungsrechtes²⁾ fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

Anmerkung: ¹⁾ Hinsichtlich der Verjährung des Bemessungsrechtes gelten die §§ 1—4 des Gesetzes vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31. Wortlaut siehe Anmerkungen ¹⁾ und ²⁾ bei § 17 des Ankündigungsabgabengesetzes, Seite 152.

²⁾ Dieser Paragraph ist hinsichtlich des Rechtes, fällige Abgaben einzufordern, durch § 15 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87/51, überholt. Das Abgabeneinhebungsgesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung mit 1. Jänner 1950 in Kraft getreten. Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes verjährt das Recht, eine fällige Abgabe einzufordern, binnen 6 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§ 10

Allfällige Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetze erläßt der Stadtsenat als Landesregierung¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Solche Durchführungsbestimmungen liegen nicht vor.

§ 11

Wirksamkeit

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1922 in Wirksamkeit¹⁾.

(2) Die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1919, n. ö. LG. u. VOBL. Nr. 164, entfallende Gemeindeaufgabe auf den Besitz von Hunden wird bis auf weiteres nicht eingehoben; jedoch sind die im Jahre 1920 oder früher fällig gewordenen und unberichtigt gebliebenen Auflagebeträge noch einzuzahlen²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz gilt in der jetzigen Fassung seit 1. Jänner 1952.

²⁾ Gegenstandslos.

Kanaleinmündungsgebühr

siehe Handbuch der Stadt Wien, 72. Jahrgang, Seite 253 f.

Kanalräumungsgebühr

siehe Handbuch der Stadt Wien, 70. Jahrgang, Seite 464 f.

Lohnsummensteuer

siehe Gewerbesteuer.

Opferfürsorgeabgabe

Gesetz vom 15. Dezember 1958, LGBl. für Wien Nr. 3/59, über eine Abgabe zum Zweck der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie für Zivilinvalide (Opferfürsorgeabgabegesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

§ 9 Abs. 1 Z. 10 der in diesem Belange seit dem 1. Jänner 1948 unverändert geltenden Vorschriften über den Finanzausgleich sieht als Landes-(Gemeinde-)abgaben Lustbarkeitsabgaben für Kriegsopferzwecke vor. Von der Möglichkeit der Einhebung einer solchen Kriegsopferabgabe haben die meisten Bundesländer Gebrauch gemacht und regelmäßig den Kreis der aus dem Ertrag der Abgabe zu unterstützenden Personen entsprechend den Intentionen des Opferfürsorgegesetzes BGBl. Nr. 183/1947 auch auf die Opfer politischer Verfolgung sowie des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich ausgedehnt. In Wien ist es allerdings bisher zur Erlassung eines solchen Gesetzes nicht gekommen, eine Tatsache, auf die die Organisationen der Kriegsopfer sowie der Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich immer nachdrücklicher hinweisen. Dieser Umstand hat schließlich Wien veranlaßt, die gegenständliche Vorlage auszuarbeiten; gegenüber den in anderen Bundesländern bestehenden Gesetzen dieser Art sieht der Entwurf auch eine Beteiligung von Zivilinvaliden vor. Maßgebend war u. a., eine Form für die Opferfürsorgeabgabe zu finden, die mit dem geringsten Arbeits- und Sachaufwand verbunden ist und doch das Aufkommen immerhin in die Waagschale fallender Mittel erwarten läßt. Nabeliegend war es, hierbei eine enge Verbindung mit der Vergnügungssteuer herbeizuführen.

Zum Titel des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

Der Titel bringt alle drei Gruppen der aus dem Abgabeertrag zu befürsorgenden Personen; der Kurztitel „Opferfürsorgeabgabengesetz“ umfaßt auch die Zivilinvaliden, denn diese sind jedenfalls Opfer eines widrigen Schicksales.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1¹⁾

Gegenstand der Abgabe

Der Besuch gegen Entgelt zugänglicher Filmvorführungen unterliegt einer Abgabe (Opferfürsorgeabgabe) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Einige der bestehenden Landesgesetze erheben eine Opferabgabe bei allen vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen. Nach dem Entwurf soll die Erhebung nur gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer von Filmvorführungen stattfinden. Für diese Einschränkung ist die Erwägung maßgebend, daß eine Erhebung bei den übrigen vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen mit einem Arbeits- und Sachaufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu den Ertragsmöglichkeiten stünde. Der Abgabe soll nach dem Entwurf

nur der Besuch entgeltlicher Filmvorführungen unterliegen.

§ 2¹⁾

Ausmaß der Abgabe

Die Opferfürsorgeabgabe beträgt, sofern der Preis für die Eintrittskarte zu einer Filmvorführung abzüglich des Kultur Groschens und der Opferfürsorgeabgabe zehn Schilling nicht übersteigt, zehn Groschen, sonst zwanzig Groschen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 4.

§ 3¹⁾

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind die Unternehmer der Filmvorführungen. Die Abgabeschuld entsteht mit der Veräußerung der Eintrittskarte. Für Eintrittskarten, die nachweislich gegen Erstattung des vollen Preises samt Opferfürsorgeabgabe zurückgenommen worden sind, entfällt die Pflicht zur Zahlung der Opferfürsorgeabgabe.

(2) Die Unternehmer der Filmvorführungen sind berechtigt, die Opferfürsorgeabgabe auf die Besucher der Filmvorführungen zu überwälzen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 4.

§ 4¹⁾

Anmeldung, Abrechnung und Einzahlung der Abgabe

(1) Die Opferfürsorgeabgabe ist gleichzeitig mit der Vergnügungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und einzuzahlen.

(2) Die Opferfürsorgeabgabe zählt nicht in das der Vergnügungssteuer unterliegende Entgelt für die Teilnahme an den Filmvorführungen. Den Unternehmern der Filmvorführungen steht es frei, die beim Magistrat einzuzahlende Opferfürsorgeabgabe um die auf die überwälzte Opferfürsorgeabgabe entfallende Umsatzsteuer zu kürzen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Abgabepflichtig soll nach dem Entwurf der Unternehmer der Filmvorführungen sein. Er soll aber berechtigt sein, die Abgabe auf den Besucher der Filmvorführung zu überwälzen. Da in einem solchen Fall einerseits der Unternehmer der Filmvorführung auch für die



**„KOBRA“
Unterzunder**

billig — bequem —
geruchlos

**zünden in allen Kesseln und Hausbrandöfen
verlässlich jeden Brennstoff**

Unterzunderfabrik E. Ciccimarra & Co.

Wien XV, Benedikt Schellinger-Gasse 6

Telephon 92 31 55

D 3274



JACKL'S SÖHNE

GAS-WASSER-UND
SANITÄRE ANLAGEN
ZENTRALHEIZUNGEN

WIEN XV · ULLMANNSTRASSE 45
54 · 51 · 99 54 · 51 · 90

D 108/74

EINKAUF

VERKAUF

Schrott — Gußbruch — Nutzseisen — Träger —
Rohre — Stabeisen

Benedict & Mateyka

Wien XI, Molitorgasse 15

Telephon 72 14 66 △

D 107/74

in das Entgelt für die Teilnahme an der Vorführung einbezogene Opferfürsorgeabgabe Umsatzsteuer zu leisten hätte, andererseits aber die Erhebung der Opferfürsorgeabgabe nicht eine Steigerung seiner anderweitigen steuerlichen Verpflichtungen bewirken soll, stellt es ihm der Entwurf frei, die beim Magistrat einzuzahlende Opferfürsorgeabgabe um die auf die überwältzte Opferfürsorgeabgabe entfallende Umsatzsteuer zu kürzen. Aus dem gleichen Grund sieht der Entwurf auch vor, daß die Opferfürsorgeabgabe nicht in das der Vergnügungssteuer unterliegende Entgelt für die Teilnahme an den Filmvorführungen zählt.

Während die Opferfürsorgeabgabengesetze einzelner Bundesländer eine in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes einzuhebende Abgabe vorsehen, nimmt der Entwurf, der die mit der Erhebung von Abgaben regelmäßig verbundene Mitarbeit des Abgabepflichtigen auf ein möglichst geringes Ausmaß einschränken will, bewußt von der Einhebung in einem Hundertsatz des Eintrittspreises der Karte Abstand und sieht nur zwei feste Abgabesätze vor. Die Abrechnung, die der Unternehmer der Filmvorführung dem Magistrat gegenüber durchzuführen hat, ist auf diese Weise möglichst einfach gestaltet. Überdies ist bei der wohl in allen Fällen anzunehmenden Überwälzung der Abgabe auf den Besucher der Filmvorführung die aus diesem Grund den Besucher treffende Zahlung der Höhe nach geringfügig und es ist ihm aus Anlaß des Besuches einer Filmvorführung ein ohnehin bescheidenes Opfer zu Gunsten eines gewiß zu berücksichtigenden Personenkreises sicherlich zumutbar.

Da nach dem Vergnügungssteuergesetz für Wien die Zulassung zu Filmvorführungen grundsätzlich vom Erwerb einer Eintrittskarte abhängig gemacht ist, macht auch der Entwurf die Lösung der Eintrittskarte zu dem die Abgabepflicht begründenden Abgabemerkmal.

In Anbetracht der großen Zahl der in Wien verkauften Eintrittskarten (im Jahre 1957 waren es nur in den Lichtspieltheatern etwa 47 Millionen) ist trotz des verhältnismäßig geringen Ausmaßes der Abgabe von ihr ein nicht unbedeutender Ertrag zu erwarten.

§ 5¹⁾

Anwendbarkeit von Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes

Die Bestimmungen der §§ 7, 9, 14 bis 17 und 39 bis 45 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946, LGBI. für Wien Nr. 17/1946, in seiner derzeit geltenden Fassung finden auf die Opferfürsorgeabgabe sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Mit Rücksicht auf die aus arbeitsökonomischen Erwägungen gebotene enge Verbindung mit der Vergnügungssteuer ist es naheliegend, Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes für den Anwendungsbereich des Opferfürsorgeabgabengesetzes sinngemäß anwendbar zu machen.

§ 6¹⁾

Widmung des Abgabeertrages

(1) Der Ertrag der Opferfürsorgeabgabe ist ausschließlich zu Fürsorgemaßnahmen für Kriegsbeschädigte sowie deren Hinterbliebene, für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich sowie deren Hinterbliebene, ferner für Zivilinvaliden zu verwenden, sofern die zu befürsorgenden Personen in Wien wohnhaft sind.

(2) Vom Ertrage sind 80 v. H. für Kriegsbeschädigte und deren Hinterbliebene, 12 v. H. für Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich sowie deren Hinterbliebene, ferner 8 v. H. für Zivilinvaliden bestimmt.

(3) Die Verwaltung des Abgabeertrages obliegt dem Magistrat. Über die Verwendung entscheidet der für das Wohlfahrtswesen zuständige Gemeinderatsausschuß. Vor seiner Entscheidung ist je ein Beirat anzuhören; der eine davon ist zur Vertretung der Interessen der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen, der andere zur Vertretung der Interessen der Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie deren Hinterbliebene einzusetzen. Jeder dieser beiden Beiräte hat aus dem Leiter der für Angelegenheiten der Familienfürsorge zuständigen Magistratsabteilung oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem und drei Mitgliedern zu bestehen. Die Mitglieder des für die Kriegsoffer und deren Hinterbliebene einzusetzenden Beirates werden vom Kriegsofferverband für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, die Mitglieder des für die Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich und deren Hinterbliebene einzusetzenden Beirates werden von der beim Amt der Wiener Landesregierung bestehenden Rentenkommission bestellt und abberufen. Jeder dieser Beiräte ist vom Vorsitzenden jährlich

mindestens einmal zwecks Ausarbeitung von zweckdienlichen Vorschlägen einzuberufen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Absatz 1 umschreibt den Kreis jener Personen, denen aus dem Ertrag der Opferfürsorgeabgabe mittelbar oder unmittelbar Zuwendungen zufließen sollen.

Der im Absatz 2 vorgesehene Hundertsatz für die Aufteilung des Abgabeertrages auf die einzelnen Kategorien der zu befürsorgenden Personen entspricht annähernd deren Zahl.

Was die Verwendung des Abgabeertrages anlangt (Abs. 3), so hat das Bundesministerium für Finanzen in der Note vom 9. September 1958, Zl. 112.428-6/1958, darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof in seinem Bericht vom 19. Dezember 1957, Zl. 5.560-2/57, über die Überprüfung der Gebahrung des Bundeslandes Salzburg im Jahre 1956 im Kapitel 15 auf Seite 24 anlässlich der Erörterung der Zuweisung von Mitteln aus der Landeslichtspielabgabe an den Kriegsofferverband für Salzburg ausgeführt hat, daß der Aufwand für den Vereinszweck durch die bei Vereinen üblichen Methoden, nicht aber durch die Beteiligung an Erträgen einer Abgabe gedeckt werden sollte. Mit Rücksicht darauf und auf die weitere Tatsache, daß nicht sämtliche Angehörige des im § 6 Abs. 1 des Entwurfes umschriebenen Personenkreises in Vereinen organisiert sind, wäre es zweckmäßig, wenn das Erträgnis der Abgabe vom Magistrat verwaltet und nicht etwa Vereinen zur Verwendung zugewiesen würde; letzteres auch im Hinblick darauf, daß die Zuweisung eines Teiles der aufgebrachtten Mittel an Organisationen der in Betracht kommenden Personengruppen die Gefahr einer Verzettlung dieser Mittel ergeben könnte und daß eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der zugewiesenen Mittel bei den Organisationen nicht leicht wäre. Auch dürfe im Einzelfall nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß ein und dieselbe Person mehreren Organisationen angehören und daher Unterstützungen von verschiedenen Seiten erhalten könnte.

Bei Erwägung dieser Umstände schlägt der Entwurf vor, daß der Abgabeertrag vom Magistrat zu verwalten wäre, während über dessen Verwendung der für das Wohlfahrtswesen zuständige Gemeinderatsausschuß zu entscheiden hätte. Um aber den Organisationen der Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen einerseits sowie der Opfer politischer Verfolgung und des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich sowie deren Hinterblie-

benen andererseits, die über je eine Dachorganisation verfügen, die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Verwendung der Mittel zu geben, schlägt der Entwurf die Errichtung je eines Beirates vor, dessen Vorschläge vor der Beschlußfassung des Gemeinderatsausschusses anzuhören wären. Für die Zivilinvaliden, für die zahlreiche, zum Teil unbedeutende Organisationen bestehen, ist eine Dachorganisation nicht vorhanden. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als daß für sie an Stelle eines Beirates der Magistrat auf Grund seiner auf Erhebungen gestützten Sachkenntnis dem Gemeinderatsausschuß die entsprechenden Vorschläge zu erstatten haben wird.

§ 7¹⁾

Wirksamkeitsdauer

Das Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Kraft²⁾ und verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1963 seine Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Eine Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes empfiehlt sich, da sich inzwischen die Aufwendungsnotwendigkeit aus dem Abgabeertrag vermindern oder zwischen den in Betracht kommenden Personengruppen verschieben könnte.

²⁾ Das war der 1. März 1959.

Ortstaxe

nach dem Fremdenverkehrsförderungsgesetz 1955, siehe Handbuch der Stadt Wien, 71. Jahrgang, Seite 264 f.

Weinessig- und Spritessigfabrik

Jos. & Adolf Mantzell

Wien XV, Pillergasse 3

Fernsprecher 54-11-97

GARANTIERT REINE GÄRUNGSESSIGE

Lieferant der öffentlichen Anstalten

Gründungsjahr 1845

D 110/74

GETZNER & COMP.

Verkaufsniederlage der Firma

Getzner, Mutter & Cie, Textilwerke Bludenz

Wien I., Esslinggasse 4, Ruf 63-71-22, 63-45-28, 63-45-29



D 64/74

Sportgroschen

Gesetz vom 25. März 1948, LGBl. für Wien Nr. 16, über die Einhebung des Sportgroschens im Gebiete der Stadt Wien (Wiener Sportgroschengesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 12

Vorbemerkung (Erl. 1948)

Die Sportanlagen und -einrichtungen in Wien haben bekanntlich durch die Kriegseignisse vielfach schwere Schäden davongetragen. Die für die Behebung dieser Schäden notwendigen Mittel übersteigen häufig weitaus die Leistungsmöglichkeiten der Organisationen, die solche Sportanlagen und -einrichtungen besitzen oder betreuen. Die öffentliche Hand konnte wegen der durch die Fülle ihrer Aufgaben bedingten Beengtheit ihrer Mittel nicht im erforderlichen Maß helfend eingreifen. Es war daher ein gesunder Gedanke der Sportorganisationen, jene, die sich an den Darbietungen und Leistungen der Sportler als Zuschauer erfreuen, zu einem Opfer für den Aufbau und die Ausgestaltung von Sportstätten sowie die Beschaffung von Sportgeräten heranzuziehen und die so gewonnenen Mittel in Bewährung sportlicher Solidarität besonders bedürftigen Vereinen zur Verfügung zu stellen. Diese als „Sportgroschen“ bezeichnete Leistung der Zuschauer bei sportlichen Veranstaltungen hat sich eingelebt; mit den hiedurch eingebrachten Mitteln konnte bereitsersprießliches geleistet werden. Da es aber immerhin Organisationen

gab, die sich an dieser auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit beruhenden Aktion nicht beteiligten, erschien es angezeigt, sie auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Zu diesem Zweck wurde die gegenständliche Gesetzesvorlage ausgearbeitet.

Die Gesetzesvorlage verfolgt die Absicht, bei der Einhebung des Sportgroschens jede irgendwie vermeidbare Verwaltungsarbeit sowohl für den als Abgabesubjekt fungierenden Unternehmer der Sportveranstaltung wie auch für die Bemessungsbehörde hintanzuhalten, um den Sportgroschen möglichst ungeschmälert seinem Zweck zuführen zu können. Aus diesem Grund wurde die engste Verbindung zur Vergnügungssteuer hergestellt. Die Bemessungsgrundlage des Sportgroschens ist dieselbe wie die Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer. Der Sportgroschen beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage, welcher Satz eine sehr einfache Berechnung ermöglicht. Die Anmeldung von Veranstaltungen, die dem Sportgroschen unterliegen, sowie die Abrechnung und Abfuhr des Sportgroschens haben beim Magistrat, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen, bei derselben Stelle zu geschehen, die die Vergnügungssteuer verwaltet. Eine Anzahl von Bestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes, die auch für den Sportgroschen notwendig oder zweckmäßig sind, erklärt der möglichst kurz gehaltene Gesetzesentwurf unter Aufzählung der entsprechenden Paragraphen des Vergnügungssteuergesetzes auch für den Sportgroschen als sinngemäß anwendbar. So werden u. a. dieselben Gründe, die für die Befreiung von der Vergnügungssteuer maßgebend sind, auch für den Sportgroschen Geltung haben.

Die auf Grund des Sportgroschengesetzes eingehenden Beträge bilden den „Wiener Sportfonds“. Dieser wird ein gesondert verwaltetes Zweckvermögen der Stadt Wien darstellen, aus dem nicht nur für die Wiederherstellung, den Ausbau und die Neuerrichtung von Sportstätten sowie die Anschaffung von Sportgeräten, sondern darüber hinaus auch für besondere Aufgaben und Ziele von allgemein sportlicher Bedeutung Fondshilfe in Form von Sachbeihilfen, Kostenbeiträgen und von Darlehen gewährt werden soll. Der Fonds ist vom Magistrat zu verwalten. Über die Gewährung der Fondshilfe wird der für Sportangelegenheiten zuständige Gemeinderatsausschuß nach Anhörung des Sportbeirates zu entscheiden haben.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1¹⁾

Gegenstand der Abgabe

(1) Bei den im Gebiete der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen und Kunstlaufvorführungen wird, soweit sie der Vergnügungssteuer unterliegen, auch der Sportgroschen eingehoben.

(2) Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, zählen unter die sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt.

(LGBl. für Wien Nr. 12/49)

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1949) Die abgabepflichtigen Tatbestände des Wiener Sportgroschengesetzes sind möglichst denen des Vergnügungssteuergesetzes angepaßt, um vermeidbare Verwaltungsarbeit und Einhebungskosten hintanzuhalten.



RECHENMASCHINEN

Mit Speicherwerk
und Rückübertragung
leisten mehr

Robert Tonko
WIEN VIII. Blindengasse 3

Tel. 33-54-41, 33-54-51

D 11/74

Durch die vom Wiener Landtag am 28. Oktober 1948 beschlossene Vergnügungssteuernovelle 1948 wurde nun außer Streit gestellt, daß der Vergnügungssteuer sportliche Veranstaltungen auch dann unterliegen können, wenn das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt. Soll der Grundsatz, daß die abgabepflichtigen Tatbestände des Wiener Sportgrosgengesetzes möglichst denen des Wiener Vergnügungssteuergesetzes angepaßt sein sollen, weiterhin in Geltung bleiben — und das ist notwendig, wenn eine letzten Endes mit Kosten verbundene Mehrarbeit der Bemessungsbehörde unterbleiben soll —, dann muß der Wortlaut des Sportgrosgengesetzes mit dem der Vergnügungssteuernovelle 1948 in Einklang gebracht werden. Dies ist der Zweck des Punktes 1 des Artikels I der in Vorschlag gebrachten Novelle. Er bringt eine Neufassung des § 1 des Sportgrosgengesetzes. Im Absatz 1 wird ausdrücklich ausgesprochen, daß bei allen gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen und Kunstlaufvorführungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, auch der Sportgrosgen eingehoben werden soll. Die Kunstlaufvorführungen mußten besonders angeführt werden, weil sie nicht durch den Sportparagrafen des Vergnügungssteuergesetzes (§ 34) erfaßt werden, sondern im § 32 des Vergnügungssteuergesetzes eine besondere Regelung gefunden haben. Sie unterlagen schon bisher dem Sportgrosgen, wie aus der im Absatz 2 des § 1 des Sportgrosgengesetzes (alte Fassung) enthaltenen Aufzählung abgabepflichtiger Veranstaltungen hervorgeht. Ihre Ausführung bedeutet also keine Neuerung.

Die Neuformulierung des Absatzes 1 macht den bisherigen Absatz 2 des § 1 des Sportgrosgengesetzes entbehrlich, so daß er in den vorgeschlagenen neuen Wortlaut des § 1 nicht mehr einbezogen zu werden brauchte.

Der Absatz 2 des § 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3 des § 1. Die vorgeschlagene Ergänzung des Wortlautes soll die Erfüllung eines wiederholt vorgebrachten Wunsches sportlicher Organisationen bringen. Nach dem bisherigen Wortlaut des Gesetzes unterliegen Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, dem Sportgrosgen, auch wenn die sportlichen Vorführungen, wie z. B. Werbeturnen bei Wiesenfesten, nur einen unwesentlichen Teil der gesamten Veranstaltung bilden. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sich Veranstalter mitunter entschlossen haben, von der Einbeziehung solcher sportlicher Vorführungen in das Festprogramm abzusehen, um den Sportgrosgen nicht einheben zu müssen. Hiedurch kommen aber die sportlichen Organisationen um eine für sie wertvolle Werbemöglichkeit für ihren Sportzweig. Dem geschilderten Übelstand soll dadurch abgeholfen werden, daß derartige Gesamtveranstaltungen nur dann dem Sportgrosgen unterliegen sollen, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt.

§ 2

Höhe des Sportgrosgens; Bemessungsgrundlage

Der Sportgrosgen beträgt 10 v. H. des Entgeltes für die Teilnahme an der Veranstaltung (Bemessungsgrundlage). Die Bemessungsgrundlage des Sportgrosgens stimmt mit jener der Vergnügungssteuer überein.

GRÜNDUNGSJAHR 1890

FRANZ JAKOB

Stadtbaumeister

Hoch-, Stahlbeton-, Straßen-, Nutz- und Spezialbauten

Wien VII, Kirchengasse Nr. 32, Telefon: 445686 Serie

Derzeit in Ausführung:

Erweiterungsbau und Ausbau Wiener Stadion
Stahlbeton-Rahmenbau 1956—1960

Ausbau der Werkstättenhallen im Arsenal,
Wien X, Objekt 12, 210, 218

Ausbauten in der Rohauer- und Karlskaserne
1958—1960

Neubau der Verkehrsbauwerke, Wien IV,
Südtiroler Platz, 1958—1959

Neubau des Realgymnasiums, Wien X, Effen-
reichgasse

Neubau der Hauptschule in Fischamend

Neubau des Städt. Museums, Wien IV, Karls-
platz

Neubau der Körnerhalle in Schwechat

Stahlbetonbauten und Hallen für die Firma
„Eumig“ in Wiener Neudorf

Neubau des Postamtes 76 am Südbahnhof
1958—1960

Neubau des Rundfunk-Sendehauses am
Bisamberg

Ausbau der Militär-Akademie Wiener Neustadt
1958—1959

§ 3

Eintrittskarten; Teilnehmer

(1) Der Sportgroschen ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und den Teilnehmern den Zutritt nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zu gestatten.

(2) Der Sportgroschen ist auf der Eintrittskarte neben dem Eintrittspreis auszuweisen.

(3) Als Teilnehmer an der Veranstaltung gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. (LGBL für Wien Nr. 12/49)

§ 4

Abgabepflichtiger

Die Einhebung, Abrechnung und Abfuhr des Sportgroschens obliegt dem Veranstalter, der der Stadt Wien gegenüber als Abgabepflichtiger gilt.

§ 5

Anmeldung, Abrechnung und Abfuhr

Der Sportgroschen ist gleichzeitig mit der Vergütungssteuer, jedoch gesondert, beim Magistrat anzumelden, abzurechnen und abzuführen.

§ 6

Anwendung von Bestimmungen des Vergütungssteuergesetzes

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 6 Abs. 2, 7 bis 10, 12 bis 17 und 39 bis 45 des Vergütungssteuergesetzes für Wien 1946 finden auf den Sportgroschen sinngemäß Anwendung.

(LGBL für Wien Nr. 12/49)



Carl Ganahl & Co.

Baumwollspinner-Weber-Färber-Ausrüster

Feldkirch - Vorarlberg

Spezial-Erzeugnisse:

Schnürsamte

Weißwaren, vorgewaschen

Hemdenstoffe, Sanfor

Hochveredelte Kleiderstoffe aus Zellwolle und Baumwolle

Fu 86/74

§ 7

Wiener Sportfonds

(1) Das Erträgnis des Sportgroschens wird beim Magistrat gesondert gebucht und als „Wiener Sportfonds“ getrennt vom anderen Vermögen der Stadt Wien verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Wiener Sportfonds obliegt dem Magistrat. Über die Verwendung der Fondsmittel entscheidet der für Sportangelegenheiten zuständige Gemeinderatsausschuß nach Anhörung des Sportbeirates¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Mit Beschluß des Gemeinderates vom 30. März 1920, Pr. Z. 6884/20, wurde die Bildung eines Unterausschusses des Gemeinderatsausschusses VII zur Förderung des Körpersportes beschlossen. Dieser Unterausschuß nahm später auf Grund einer vom Gemeinderatsausschuß VII beschlossenen Geschäftsordnung den Namen „Sportbeirat“ an. Mit Entschließung des Bürgermeisters vom 11. September 1946 wurde dieser Sportbeirat reaktiviert. Die Zusammensetzung dieses Sportbeirates siehe Seite 46.

§ 8

Zweck des Wiener Sportfonds

(1) Der Wiener Sportfonds soll nicht nur bei der Behebung von Kriegsschäden an Sportanlagen, Sporteinrichtungen und -geräten sowie beim Ausbau bestehender und bei der Errichtung neuer Sportanlagen und -einrichtungen mithelfen, sondern darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele des Sportes von allgemeiner Bedeutung fördern.

(2) Fondshilfe kann nur an Sportorganisationen, und zwar in Form von Sachbeihilfen, Kostenbeiträgen oder von Darlehen, gewährt werden.

§ 9

Vollzugsklausel

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

§ 10

Wirksamkeitsbeginn

Das Gesetz tritt mit Beginn des auf den Tag seiner Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz vom 25. März 1948 ist am 1. Juni 1948, das Gesetz vom 18. Februar 1949 ist am 1. April 1949 in Kraft getreten.

Wiener Herrenkleiderfabrik

J. Marschalek

WIEN I

Salzgries 11-13 - Fischerstiege 9

Tel. 63 85 02

Großherzeugung von Herren- und Knabenoberkleidung sowie Uniformen aller Art und Übernahme öffentlicher Lieferaufträge

D 20/74

Vergnügungssteuer

Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946, LGBL. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze vom 28. Oktober 1948, LGBL. für Wien Nr. 30, und vom 25. März 1949, LGBL. für Wien Nr. 19

Vorbemerkung

Die Vergnügungssteuer wurde mit Kundmachung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich — Gemeindeverwaltung des Reichsgaues Wien, betreffend die Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien, vom 30. Dezember 1939 im Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 1/40 mit Wirkung vom 1. Jänner 1940 eingeführt. Mit Gesetz vom 20. Juni 1945 über die Änderungen der Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien, StGBL. Nr. 27, wurde diese Vergnügungssteuerordnung in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung neuerlich abgeändert. Dieses Gesetz ist hinsichtlich des Art. I § 4, Neufestsetzung der Kartensteuer mit 7,5 — 20% des Preises oder Entgelts, rückwirkend mit 10. April 1945, im übrigen am 29. Juni 1945 in Kraft getreten. Auf Grund einer im Art. II dieses Gesetzes dem Staatsamt für Finanzen erteilten Ermächtigung erschien eine Wiederverlautbarung in der Amtlichen Sammlung, Wiederverlautbarung österreichischer Rechtsvorschriften, im Jahrgang 1945 unter Nr. 3. Dieser wiederverlautbarte Text wurde nunmehr als Vergnügungssteuergesetz für Wien 1945 bezeichnet. Mit Gesetz vom 3. Oktober 1946, LGBL. für Wien Nr. 13, wurde das Vergnügungssteuergesetz in der Fassung der Amtlichen Sammlung Nr. 3 mit Wirkung vom 1. November 1946 abgeändert. Auf Grund des Art. II Abs. 2 dieses Gesetzes erfolgte eine neuerliche Wiederverlautbarung mit Verordnung der Wiener Landesregierung vom 5. November 1946 im LGBL. für Wien Nr. 17, womit das Gesetz in der zur damaligen Zeit geltenden Fassung als „Vergnügungssteuergesetz für Wien 1946“ neu verlautbart wurde. Diese Fassung wurde der unten folgenden Wiedergabe des Vergnügungssteuergesetzes unter Berücksichtigung der seither erfolgten Novellen, Gesetz vom 28. Oktober 1948, LGBL. für Wien Nr. 30, und Gesetz vom 25. März 1949, LGBL. für Wien Nr. 19, zugrunde gelegt.

Die Vergnügungssteuer heißt auch Lustbarkeitsabgabe — so war auch der Name dieser Abgabe in der Zeit der Ersten Republik — und ist, wenn sie ohne Zweckwidmung des Ertrages eingehoben wird, gemäß § 9 Abs. 1 Z. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97/59, eine ausschließliche Landes-(Gemeinde-)abgabe.

I. Allgemeine Bestimmungen

Steuerpflichtige Veranstaltungen

§ 1

Alle im Gebiete der Stadt Wien veranstalteten Vergnügungen unterliegen einer Steuer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 1 gelten insbesondere¹⁾ folgende Veranstaltungen:

1. Vorführungen von Bildstreifen (§ 24);
2. Theatervorstellungen und Tanzvorführungen (§ 25);
3. Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen (§ 26);
4. Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen sowie Rundfunkempfangsanlagen (§ 27);
5. Gewerbemäßige Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen (§ 28);
6. Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen sowie von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten (§ 29);
7. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater (§ 30);
8. Zirkusvorstellungen (§ 31);
9. Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Rollbahnen, Varietévorstellungen, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette (§ 32);
10. Tanzbelustigungen²⁾, Maskenfeste, Kostümfeste (§ 33);
11. Sportliche Veranstaltungen aller Art ohne Rücksicht darauf, ob das Vergnügen im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung³⁾ liegt; als solche Veranstaltungen kommen sohin beispielsweise Wettspiele, Wettfahren und Wettrennen, insbesondere Pferderennen, Ruderregatten, Radrennen, Motorradrennen, Autorennen, Ring- oder Boxkämpfe, Preisschießen und Preiskegeln, Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren in Betracht (§ 34); (LGBL. für Wien Nr. 30/48)^{3,5)}

Addo

BÜROMASCHINENVERTRIEB HEDWIG BALLEY
WIEN I, WIPPLINGERSTRASSE 29

GENERALVERTRETUNG DER SCHWEDISCHEN: **A D D O** - ADDIERMASCHINEN
A D D O - BUCHUNGSMASCHINEN
MULTO - RECHENMASCHINEN
POSTO-E - BRIEFÖFFNER

TEL. NR. 631184

Scha 121

12. Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer (§ 35);
13. Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise (§ 36);
14. Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 37);
15. Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 38).

Anmerkung: ¹⁾ Nach der Praxis des Wiener Magistrates, die sich auf einen vom Gemeinderatsausschuß II vom 23. März 1949, Post Nr. 4, genehmigten Antrag stützt, werden bis zu einer entsprechenden Änderung des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 Modeschauen in gleicher Weise wie Varietévorstellungen nach den Bestimmungen des § 32 dieses Gesetzes, Ausstellungen einheitlich mit 10 v. H. des Preises oder Entgelts besteuert. Die Pauschsteuer wird bei Ausstellungen mit einem Drittel des im § 22 bezeichneten Satzes berechnet. Diese Regelung ist so zu verstehen, daß der bezogene Beschluß des Gemeinderatsausschusses II zugunsten des Steuerpflichtigen gefaßt wurde und daher in Fällen, in denen nach dem Gesetz die Besteuerung nach § 11 zu erfolgen hätte und diese für den Steuerpflichtigen günstiger ist, die Veranstaltung nach den günstigeren Bestimmungen zu besteuern ist.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. Februar 1955, Slg. 1106 F: Die Beschränkung der Teilnahme auf die Mitglieder eines Vereines genügt nicht, einem Tanzabend die Eigenschaft einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung zu nehmen. — Turniertanz fällt nicht unter den Begriff des Sportes, weil er in erster Linie nicht der körperlichen Erleichterung, sondern ästhetischen Zielen dient.

³⁾ (Erl. 1948) Wie die Erfahrung gelehrt hat, läßt der derzeitige Wortlaut des Wiener Vergnügungssteuergesetzes Zweifel offen, ob als steuerpflichtige sportliche Veranstaltungen nur solche zu gelten haben, bei denen das Vergnügen im Zuschauen liegt oder auch solche, bei denen es in eigener Betätigung besteht. Ursache für diese Zweifel bildet die Auswahl der im § 2 Punkt 11 angeführten Beispiele steuerpflichtiger Veranstaltungen. Alle als Beispiel angeführten Veranstaltungen sind durch ein gegenseitiges Kräfteressen der Sportler, vielfach auch das Aussetzen von Preisen und Gewinnen und endlich durch die Anwesenheit von Zuschauern gekennzeichnet. Aus dem Fehlen anderer Beispiele wird nun vielfach der Schluß gezogen, daß solche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt und für die ein gegenseitiges Kräfteressen sowie die Anwesenheit von Zuschauern nicht wesentlich ist, nicht der Steuer unterliegen. Daß ein solcher Schluß nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist daraus zu ersehen, daß die während der Zugehörigkeit zum Dritten Reich offenbar aus Wehrertüchtigungsgründen vorgesehene Steuerbefreiung von Veranstaltungen, die bloß der Leibesübung dienen, bereits durch

das Gesetz vom 20. Juni 1945, StGBI. Nr. 27, mit Wirksamkeit ab 29. Juni 1945 aufgehoben worden ist. Da aber für die Auslegung eines Gesetzes nach den bestehenden Auslegungsregeln zunächst sein Wortlaut maßgebend ist, erscheint es angezeigt, den Wortlaut des Punktes 11 des § 2 einerseits durch die Klarstellung, daß Steuerpflicht auch besteht, wenn das Vergnügen in der eigenen Betätigung des Teilnehmers an der Veranstaltung liegt, und andererseits durch eine entsprechende Erweiterung der angeführten Beispiele zu ergänzen. Als solche Beispiele konnten Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren umso eher in Vorschlag gebracht werden, als bereits die geltende Durchführungsverordnung zum Vergnügungssteuergesetz ausspricht, daß Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren der Steuer unterliegt, wenn es gewerbsmäßig veranstaltet wird. Wenn also außer Streit gestellt werden soll, daß diese drei Arten sportlicher Betätigung der Vergnügungssteuer unterliegen, so gilt dies mit der Einschränkung, daß die Steuerpflicht nur eintreten wird, wenn die Ausübung einer solchen Tätigkeit im Rahmen einer Veranstaltung geschieht. Dies setzt aber einen Unternehmer voraus, der in der Regel gegen Entgelt die Voraussetzungen für die Ausübung dieser sportlichen Tätigkeit schafft. Findet eine solche sportliche Betätigung nicht im Rahmen einer Veranstaltung statt, dann bleibt sie steuerfrei. Wenn sich also beispielsweise Kinder auf einem zugefrorenen Teich spontan zusammenfinden und mit Eislaufen vergnügen, kann von einer Steuerpflicht nicht die Rede sein, weil hier eine Veranstaltung nicht vorliegt. Das im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübte Eislaufen, Tennisspielen oder Kahnfahren aber von der Steuer freizulassen, wäre weder aus finanziellen Gründen noch vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit aus zu verantworten, da beschidenere Vergnügen breiter Bevölkerungsschichten unzweifelhaft der Steuer unterliegen.

⁴⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 29. November 1950, Slg. 291 F: Das Entgelt für die Benützung eines Eislaufplatzes zum Eislaufen unterliegt in Wien der Vergnügungssteuer.

⁵⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 26. Jänner 1955, Slg. 1094 F: Die entgeltliche Beistellung einer Sporthalle und der Geräte für die Ausübung des Tischtennispiels ist im Sinne des Wiener Vergnügungssteuergesetzes und des Wiener Sportgroßengesetzes eine die Pflicht zur Entrichtung der Vergnügungssteuer und des Sportgroßschens begründende Veranstaltung.

§ 3

Die Annahme einer Vergnügung im Sinne dieses Gesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Veranstaltung gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dient oder daß der Unternehmer nicht die Absicht hat, eine Vergnügung zu veranstalten.

(1) Bietet ein Veranstalter am gleichen Orte gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander mehrere verschiedenartige Veranstaltungen dar, die nach Art ihrer Zusammenstellung, Aufeinanderfolge und Ankündigung nach der Verkehrsanschauung als ein Ganzes anzusehen sind, so ist bei Berechnung der Steuer diejenige Veranstaltung zugrunde zu legen, die den höchsten Steuersatz bedingt. Kommen für derartige verschiedenartige Veranstaltungen verschiedene Veranstalter in Frage, so sind sie als Gesamtveranstalter des Ganzen anzusehen.

(2) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, zum Beispiel Radrennen, Motorradrennen, Ruderregatten, Billardkämpfen usw., wird die Steuer für jeden Tag der Veranstaltung erhoben. Tagesbruchteile werden für volle Tage gerechnet¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 16. Jänner 1957, Slg. 1571 F: Berechtigt ein Ausweis oder eine Teilnehmerkarte zum Besuch mehrerer zeitlich auseinanderliegender vergnügungssteuerepflichtiger Veranstaltungen, dann bildet das für die Karten oder Ausweise eingehobene Gesamtentgelt die Bemessungsgrundlage der Vergnügungssteuer.

Steuerfreie Veranstaltungen

§ 5

(1) Der Steuer unterliegen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen oder mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden, sowie Volkshochschulkurse;

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu vorher anzugebenden mildtätigen Zwecken verwendet wird, unter der Voraussetzung, daß keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind und der dem mildtätigen Zweck zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht; ist er geringer, so ermäßigt sich die Abgabe im gleichen Verhältnis;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, sofern sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzbelustigungen damit verbunden sind²⁾;

4. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt dafür zu entrichten ist noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabreicht werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

5. Veranstaltungen, die nach den Anordnungen der militärischen Behörden dienstlichen Zwecken der Wehrmacht zu dienen bestimmt sind;

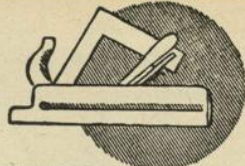
6. die im § 2 Z. 2 bezeichneten Veranstaltungen der Theater, die vom Bunde, einem Lande oder einer Gemeinde erhalten und betrieben werden; ferner die Rundfunksendungen der Radio-Verkehrs-A.-G. (Ravag) und der Rundfunkempfang in nicht öffentlichen Lokalen;

7. Ausstellungen der Museen, die vom Bunde, der Stadt Wien oder dem Lande Niederösterreich erhalten werden;

8. Veranstaltungen, die Zwecken einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft dienen, soweit sie von deren Organen unternommen werden;

JOHANN

Rafetseder



BAU- UND MÖBELTISCHLEREI
PORTALE UND INNENEINRICHTUNGEN

WERKSTÄTTEN:

WIEN XV, PREYSINGGASSE 10

STÄTTERMAYERGASSE 9

TELEPHON 92-45-15

D 10274

9. Sportliche Veranstaltungen, die nur für Kinder unter 14 Jahren veranstaltet werden; (LGBL. für Wien Nr. 30/48)³⁾

10. Sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, wenn für die Teilnahme keinerlei Entgelt erhoben wird; (LGBL. für Wien Nr. 30/48)³⁾

11. Schwimmen und Turnen, wenn es sich nicht um Vorführungen gegen Entgelt handelt. (LGBL. für Wien Nr. 30/48)³⁾

(2) Falls die in Abs. 1 Z. 1 bis 3, 5 und 6 genannten Veranstaltungen auch die Vorführung von Bildstreifen (§ 2 Z. 1) umfassen, tritt eine Befreiung von der Steuer nur ein, wenn Filme ohne fortlaufende Spielhandlung vorgeführt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 9. Juli 1952, Slg. 612 F: Die Steuerfreiheit einer der Jugendpflege dienenden Veranstaltung nach § 5 Abs. 1 Z. 3 des Wiener Vergnügungssteuergesetzes setzt nicht voraus, daß die Veranstaltung hauptsächlich von Jugendlichen und deren Angehörigen besucht, sondern daß sie hauptsächlich für solche dargeboten wird.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 25. März 1953, Slg. 734 F: Der Anspruch auf Befreiung von der Vergnügungssteuer für Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen (z. B. Schulschlußfeiern), wird dadurch, daß die Eintrittskarten zum kleineren Teil an Jugendliche und zum größeren Teil an deren Angehörige verkauft worden sind, nicht ausgeschlossen.

³⁾ (Erl. 1948) Sportliche Veranstaltungen aller Art, die nur für Kinder unter 14 Jahren bestimmt sind, sollen von jetzt ab steuerfrei sein. Hierbei wird es keinen Unterschied machen, ob das Vergnügen der Kinder im Zuschauen oder in der eigenen Betätigung liegt und ob für die Teilnahme ein Entgelt zu entrichten ist oder nicht.

Ferner soll im Hinblick auf die neue Fassung des Punktes 11 des § 2 festgelegt werden, daß sportliche Veranstaltungen, bei denen das Vergnügen in der eigenen Betätigung liegt, steuerfrei sind, wenn für die Teilnahme keinerlei Entgelt erhoben wird. Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß die Sportausübung an sich steuerfrei ist.

Für die Steuerbefreiung des Schwimmens und Turnens reicht allerdings die erörterte Bestimmung nicht aus, da die Ausübung dieser Arten körperlicher Betätigung in der Regel an das Vorhandensein von Einrichtungen gebunden ist, für deren Benützung ein Entgelt gefordert wird. Mit Rück-

sicht auf die Bedeutung des Schwimmens und Turnens für die Volksgesundheit soll daher ausdrücklich festgelegt werden, daß die Steuerpflicht lediglich auf Vorführungen gegen Entgelt zu beschränken ist.

Steuerformen

§ 6

(1) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen und wird in zwei Formen erhoben:

1. als Kartensteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht wird; in diesen Fällen ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten auszugeben und die Teilnahme nur gegen Lösung einer Eintrittskarte zuzulassen, soweit nicht in den Sonderbestimmungen (Abschnitt IV) Ausnahmen zugelassen sind;

2. als Pauschsteuer, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung unentgeltlich ist. Ausnahmsweise wird die Pauschsteuer an Stelle der Kartensteuer erhoben in den im Abschnitt IV besonders behandelten Fällen.

(2) Der Magistrat kann mit den Steuerpflichtigen Vereinbarungen über die zu entrichtende Steuer treffen, soweit diese die Besteuerung vereinfachen und das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern.

(3) Als Teilnehmer gelten alle Anwesenden mit Ausnahme der in Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes beschäftigten Personen. Bei sportlichen Vorführungen gilt als Teilnehmer nicht, wer sich selbst bei ihnen sportlich betätigt.

Ein- und Verkauf von Eisen,
Metallen, Maschinen u. Hadern

R. HEYBERGER

Wien XVII, Schumannngasse 84

Telephon 66 11 86, 66 28 395

D 17/74



Ing. R. HIEBEL

Kommanditgesellschaft für
Hydro- und Klimatechnik

Wien XIV, Linzer Straße 221
Tel. 92 21 06

Arbeitsprogramm:

Klimaanlagen
Wasserenthärtung und Wasseraufbereitung
Abwasserreinigungsanlagen
Original-Bauer-Vorschubfeuerungen
Luft- und wärmetechnische Anlagen

D 33/74

Anmeldung, Sicherheitsleistung

§ 7

(1) Vergnügungen, die im Gebiet der Stadt Wien veranstaltet werden, sind beim Magistrat anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens drei Werktage und, wenn für die Veranstaltung gemäß § 5 Z. 2 oder 3 Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, spätestens fünf Werktage vorher zu erfolgen. Hat die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgen können, weil die Veranstaltung noch nicht feststand, so ist sie spätestens bis zum zweiten Werktag nach der Veranstaltung nachzuholen. Die im § 5 unter Z. 4 und 6 bezeichneten Veranstaltungen sind nicht anmeldepflichtig.

(2) Über die Anmeldung wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung einer steuerpflichtigen Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei Veranstaltungen einzelner Unternehmer kann der Magistrat eine einmalige Anmeldung für eine Reihe von Veranstaltungen für ausreichend erklären.

(5) Der Magistrat kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen; er kann die Veranstaltungen untersagen, solange die Sicherheit nicht geleistet ist.

II. Kartensteuer

Steuermaßstab

§ 8

(1) Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet.

(2) Unentgeltlich ausgegebene Karten können auf Antrag steuerfrei gelassen werden, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe nach näherer Bestimmung des Magistrates erbracht wird.

Preis und Entgelt

§ 9

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis einschließlich der Steuer zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise nach näherer Vorschrift des Magistrates als Vollpreise anerkannt werden. Die Steuer ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte eine Preisangabe nicht enthält.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Steuer, gleichviel ob die Vergütung unmittelbar als solche eingehoben wird oder wenn auch nur zum Teile in den Speise- und Getränkepreisen enthalten ist. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr, ferner die Gebühr für Kleideraufbewahrung sowie für Kataloge oder Programme, wenn die Gebühr für Kleideraufbewahrung 20 Groschen¹⁾ je Teilnehmer oder 10 Groschen¹⁾ je Aufbewahrungsstück, die Gebühr für Kataloge oder Programme 20 Groschen¹⁾ übersteigt. Wird neben dem Entgelt unter bestimmten Voraus-

setzungen oder zu bestimmten Zwecken noch eine Sonderzahlung verlangt, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung oder, falls diese nicht zu ermitteln ist, ein Betrag von 20 v. H. des Entgelts hinzugerechnet. Als solche Sonderzahlungen gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen an der Hand von Zeichnungslisten u. dgl. erhoben werden. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannten Zwecke zufließt.

(3) Werden die Eintrittskarten von dem Erwerber weiter verkauft oder durch einen Vermittler oder Beauftragten vertrieben, so unterliegt der Mehrerlös der gleichen Vergnügungssteuer wie das an den Unternehmer gezahlte Kartenentgelt (vgl. § 39 Abs. 3²⁾).

(4) Bei Wechsel auf einen teureren Platz ist die Steuer nach dem Entgelt für den teureren Platz unter Anrechnung der für den billigeren Platz entrichteten Steuer zu berechnen. Der Nachweis über den Nachzahlungsbetrag ist durch nach amtlicher Vorschrift aufgelegte und auszugebende Zusatzkarten zu führen.

(5) Am Eingang zu den Räumen der Veranstaltung oder zur Kasse sind an geeigneter, für die Besucher leicht sichtbarer Stelle die Eintrittspreise und die Höhe der Steuer anzuschlagen.

Anmerkung: ¹⁾ Nach einem Beschluß des Gemeinderatsausschusses II vom 12. September 1951, A. Z. 201, ist der Magistrat ab 1. September 1951 ermächtigt, bis zu einer entsprechenden Änderung des Vergnügungssteuergesetzes die im § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes angeführten Gebühren für Kataloge oder Programme nur dann der Vergnügungssteuer zu unterziehen, wenn die Gebühr 40 Groschen übersteigt. Weiters ist nach einem Beschluß des Gemeinderatsausschusses II vom 25. Februar 1959, A. Z. 9, der Magistrat ab 1. Februar 1959 bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung ermächtigt, die im § 9 Abs. 2 angeführten Gebühren für Kleideraufbewahrung nur dann der Vergnügungssteuer zu unterziehen, wenn die Gebühr für Kleideraufbewahrung 80 Groschen pro Teilnehmer oder 40 Groschen je Aufbewahrungsstück übersteigt.

²⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 25. September 1957, Slg. 1697 F: Der Zuschlag zum gewöhnlichen Verkaufspreis, den ein Reisebüro beim Verkauf von Eintrittskarten zu abgabepflichtigen Lustbarkeiten einhebt, ist in die Bemessungsgrundlage der Lustbarkeitsabgabe einzubeziehen.

Karten für mehrere Veranstaltungen oder mehrere Personen

§ 10

(1) Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen berechnen (Abonnements-, Dauer-, Zeit-, Dutzendkarten u. ä.), ist die Steuer unter Zugrundelegung des Preises der Einzelkarten nach der Zahl der zugesicherten Veranstaltungen zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt, so ist die Steuer nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

(2) Für Karten, die mehrere Personen zum Eintritt berechnen, ist die Steuer nach deren Zahl zu berechnen. Ist diese Zahl unbestimmt (Familienkarten u. ä.), so ist sie auf fünf anzunehmen. Zugrunde zu legen ist der Preis der entsprechenden Einzelkarte.

Steuersätze

§ 11

(1) Soweit nicht in den Sonderbestimmungen für die einzelnen Arten der Veranstaltungen besondere Steuersätze festgesetzt sind, beträgt die Steuer:

bei Ausgabe von Eintrittskarten	
in nur einer Preisstufe	
für jede Eintrittskarte	10 v. H.
bei Ausgabe von Eintrittskarten	
in mehr Preisstufen	
für jede Eintrittskarte der unteren	
Preisstufe	10 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächsthö-	
ren Preisstufe	15 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächsthö-	
ren Preisstufe	20 v. H.
für jede Eintrittskarte der nächsthö-	
ren und jeder weiteren Preisstufe . .	25 v. H.
des Preises oder Entgelts (§ 9).	

(2) Die Steuer wird für die einzelne Karte auf den vollen Groschenbetrag nach oben abgerundet.

Eintrittskarten

§ 12

(1) Bei der Anmeldung (§ 7) der Veranstaltung hat der Unternehmer die Karten, die dazu ausgegeben werden sollen, dem Magistrat vorzulegen; hierzu gehören auch etwaige gegen Entgelt verausgabte Einladungskarten, Gutscheine u. dgl., die an der Kasse gegen Originaleintrittskarten umgetauscht werden

Baumwollspinnerei und Weberei Ing. R. Kastner

Zentralbüro:

Wien I, Gonzagagasse Nr. 13

Tel. 63 18 99

D 18/74



KULI-WERK

Ing. J. M. Pichler

XIX, Gatterburggasse 8

Telephon 36 56 74

Füllfedertinten, Stempelfarben, Siegelack,
Klebstoffe und Bodenpasta, Bautenschutz-
Isolieranstriche, Kabelvergußmasse

D 106/74

sollen. Die Karten müssen mit fortlaufender Nummer versehen sein und den Unternehmer, Zeit, Ort und Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Karten werden vom Magistrat abgestempelt.

(2) Der Magistrat kann Ausnahmen von den Erfordernissen für den Inhalt der Karten gestatten und von der Abstempelung absehen.

(3) Der Magistrat kann die ausschließliche Verwendung amtlich hergestellter Karten vorschreiben. Diese Karten hat der Unternehmer vom Magistrat gegen Erstattung der Unkosten zu beziehen.

Entwertung und Vorzeigung

§ 13

Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigung und Entwertung der Karten gestatten. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten des Magistrats auf Verlangen vorzuzeigen.

Nachweisung

§ 14

(1) Der Unternehmer hat Nachweisungen (Kassenrapporte) zu führen, aus denen die ausgegebenen Karten nach Zahl und Preis und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt (§ 9) gehören, zuverlässig ersichtlich sein müssen. Der Magistrat kann die Form dieser Nachweisungen ganz allgemein, für bestimmte Gruppen von Betrieben oder für einzelne Betriebe vorschreiben oder die Führung amtlich aufgelegter, gegen Ersatz der Unkosten von ihm zu beziehender Vordrucke verlangen. Die für die Steuerbemessung belangreichen Belege sind bis zur Überprüfung durch den Magistrat, längstens aber ein Jahr lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

(2) Der Unternehmer hat beim Magistrat eine Abrechnung einzubringen. Diese hat aus der Nachweisung und der Berechnung der Steuer zu bestehen. Bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen hat die Abrechnung die Nachweisungen für alle Veranstaltungen und eine addierte Zusammenstellung der aus den Nachweisungen sich ergebenden Teilbeträge und die Steuer selbst zu enthalten.

(3) Der Abrechnung sind die nichtverwendeten Karten zur Überprüfung und Vernichtung anzuschließen, sofern der Magistrat nicht hievon Abstand genommen hat. Fehlende Karten sind zu versteuern.

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 15

(1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Karten. Die Ausgabe ist mit der Übertragung des Eigentums an der Karte vollendet. Die Steuerschuld mindert sich nach Zahl und Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind.

(2) Der Unternehmer hat die Abrechnung bei einmaligen Veranstaltungen binnen einer Woche nach der Veranstaltung, bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat dem Magistrat vorzulegen und die darin ausgewiesene Steuer zu entrichten. Vom Magistrat können auch kürzere Fristen für die Rechnungslegung und für die Entrichtung der Abgabe vorgeschrieben werden. Der Erteilung eines förmlichen Zahlungsauftrages bedarf es nicht.

(3) Erweist sich die Abrechnung als nicht richtig, so wird die Steuer mittels eines förmlichen Zahlungsauftrages bemessen. Wird die Abrechnung binnen sechs Monaten nach ihrer Vorlage nicht beanstandet, so gilt sie unbeschadet einer etwaigen Straftat als anerkannt¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 28. April 1951, Slg. 394 F: Die Frist des § 15 Abs. 3 Vergnügungssteuergesetz 1946 ist eine Schutzfrist zugunsten des Steuerpflichtigen. Daß sie auch zuungunsten des Steuerpflichtigen gelte und die Stellung eines Rückerstattungsanspruches befriste, kann aus ihr nicht gefolgert werden. . . Für die Verkehrssteuern, die auf Grund von Selbstbemessungen ohne Erlassung eines Steuerbescheides entrichtet werden, sieht § 152 Abs. 2 Z. 2 Reichsabgabenordnung einen Erstattungsanspruch ausdrücklich vor. Dieser ist aber nach dem dritten Absatz dieses Paragraphen zeitlich begrenzt. Er erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf die Entrichtung folgt, geltend gemacht wird. Wenn nun § 42 Wiener Vergnügungssteuergesetz 1946 die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß für anwendbar erklärt, soweit die Vergnügungssteuerordnung nichts anderes bestimmt, so besteht kein Anstand, die Vorschrift der Abgabenordnung über die Erstattung von nicht festgesetzten Verkehrssteuern sinngemäß auch auf die Vergnügungssteuer anzuwenden.

Jonak & Co.

Ges. m. b. H.

Erzeugung san. Bedarfsartikel
Bau- und Galanteriespenglerei

WIEN I, ELISABETHSTRASSE 22

Ruf 57 54 63

Filiale:

Wien V, Straußengasse 18

Ruf 57 34 00

D 23/74

Bau- und Möbeltischlerei
Fußbodenverleger

Leopold Hauke

Wien XIX, Görgengasse 28

Telephon 36 16 72

S 4/74

Festsetzung in besonderen Fällen

§ 16

Verstößt der Unternehmer gegen die Bestimmungen der §§ 7, 12 bis 14 in einer Weise, daß die für die Berechnung der Steuer maßgebenden Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, oder hält er die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Abrechnungsfristen nicht ein, so kann der Magistrat die Steuer auf Grund einer Schätzung festsetzen. Bei der Schätzung sind alle dem Magistrat im Zeitpunkte der Vorschreibung bekannten Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Zahlungsauftrag zu erteilen.
(LGBL. für Wien Nr. 30/48)

Steuerzuschlag

§ 17

Wenn der Verpflichtete die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§ 7), die Vorlegung der Karten (§ 12) und die Entrichtung der Steuer (§ 15) nicht wahr, kann der Magistrat ihm einen Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. Der Zuschlag ist zu unterlassen oder zurückzunehmen, wenn die Versäumnis entschuldbar erscheint.

III. Pauschsteuer

Nach der Roheinnahme

§ 18

An Stelle der Kartensteuer kann die Pauschsteuer nach der Roheinnahme in Höhe der gleichen Hundertsätze der Roheinnahme erhoben werden, die nach den Bestimmungen der §§ 11, 24 bis 27, 30 bis 38 für die Berechnung der Steuer anzuwenden sind. Der Unternehmer ist verpflichtet, dem Magistrat die Höhe der Roheinnahme in der von ihm vorgeschriebenen Weise nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht wie vorgeschrieben geführt, so kann der Magistrat die Roheinnahme in der Weise festsetzen, als ob sämtliche verfügbaren Plätze zu den gewöhnlichen oder im Einzelfall ermittelten oder geschätzten höheren Kassenpreisen verkauft worden wären. (LGBL. für Wien Nr. 30/48)¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ (Erl. 1948) Nach § 11 Abs. 2 und einzelnen Sonderbestimmungen ist die Steuer grundsätzlich von der einzelnen Karte zu berechnen und für die einzelne Karte auf den vollen Groschenbetrag nach oben abzurunden. Da diese Art der Steuerberechnung sich vielfach als sehr umständlich erwiesen hat, wurde schon bisher in der weit überwiegenden Mehrzahl aller Fälle (Kinos, Theater, Musikbetriebe usw.) die Pauschsteuer von der Roheinnahme in den gleichen Hundertsätzen der Roheinnahme erhoben. Der allgemeinen Anwendung dieser Bestimmung steht jedoch entgegen, daß einerseits nicht bei allen in Frage kommenden Veranstaltungsarten diese Kannbestimmung angeführt erscheint, andererseits durch die Bindung an „ständige“ Unternehmen der Anwendungsbereich zu sehr eingeengt ist. Die Folge ist, daß z. B. bei Einzelveranstaltungen die Steuer statt von der Gesamteinnahme aus dem Kartenverkauf von der einzelnen Karte zu berechnen ist, was bisher gerade bei diesen Veranstaltungen mit ihrer saisonmäßig bedingten Häufung von Anmeldungen und Abrechnungen sich als besonders hindernd gezeigt

hat. Auch bei den Sonderbestimmungen über sportliche Veranstaltungen (§ 34) fehlt die Bestimmung über die Pauschsteuer von der Roheinnahme und mußte über dringendes Ersuchen der Sportverbände im Abfindungswege Abhilfe geschaffen werden. Es sollen daher die Bestimmungen des § 18 allgemein gefaßt und die entsprechenden Sonderbestimmungen als dadurch überflüssig geworden gestrichen werden.

Nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 19

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Pauschsteuer nach einem Vielfachen des Einzelpreises berechnet. Als Einzelpreis gilt der Höchsteneinzelpreis für erwachsene Personen.

(2) Die Bestimmungen des § 9 finden auf die Berechnung der Einzelpreise sinngemäße Anwendung.

(3) Die Steuersumme wird auf volle 10 Groschen nach oben abgerundet.

Nach dem Werte

§ 20

(1) In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Pauschsteuer nach dem dauernden gemeinen Werte des Apparats oder der Vorrichtung berechnet.

(2) Die Steuer wird für jeden angefangenen Betriebsmonat in Hundertsätzen des Wertes erhoben.

G. Borckenstein & Sohn

Aktiengesellschaft

Wien I, Domgasse 4

Telephon: 52 55 18 △ — Fernschreiber: 01 1551

Spinnerei und Buntweberei:

Neudau (Steiermark), Tel. 2

Buntgewebe, Hemden- und Kleiderstoffe, Bettzeug

D 16/74

WEISSKIRCHNER-WEBEREI

Gertrud Th. Strass

Leinen-, Hanf- und Baumwollwaren-Weberei

Fabrik: WeiBkirchen, Steiermark

Telephon 14

Niederlage: Wien 1, Neutorgasse 2

63 54 16

63 95 95

D 97/74

POESCHL-LEDER POESCHL-RIEMEN POESCHL-KURZTRIEBE

Leder- und Riemenpatentverwertungs-
Ges. m. b. H.

Wien XV, Mariahilfer Str. 135
54 16 81

D 10/74

AKTIENGESELLSCHAFT FÜR CHEMISCHE INDUSTRIE Nfg.

Kommanditgesellschaft

Wien I, Schottenring 17
Fernruf 32 86 71

Knochen-Perlenleim - Haut-Perlenleim
Gelatine aller Arten
Düngemittel-Futtermittel-Knochenfette

Sch 4/74

(3) Die Steuer ist bei der Anmeldung und in der Folge jeweils in der ersten Woche für den laufenden Monat zu entrichten.

(4) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung übergeben ist, hat die Aufstellung des Apparats oder der Vorrichtung spätestens innerhalb einer Woche dem Magistrat anzuzeigen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 bleibt unberührt.

Nach der Zahl der Mitwirkenden

§ 21

In den im Abschnitt IV besonders bezeichneten Fällen wird die Pauschsteuer nach der Zahl der Mitwirkenden erhoben.

Nach der Größe des benutzten Raumes

§ 22

(1) Die Pauschsteuer wird, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benutzt wird. Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablagen und Aborte. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der

dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Die Steuer beträgt, soweit im Abschnitt IV nichts anderes bestimmt ist, 3 Schilling für je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche, soweit sie gemäß Abs. 1 Satz 3 anzurechnen sind, wird die Hälfte dieses Satzes in Ansatz gebracht.

(3) Die Pauschsteuer wird nach der Größe der benutzten Räume für jede Veranstaltung besonders erhoben, auch wenn in den Räumen an einem Tage mehrere Veranstaltungen stattfinden. Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

Entrichtung

§ 23

(1) Die Pauschsteuer ist zu entrichten:

- a) für eine einmalige Veranstaltung grundsätzlich bei der Anmeldung; findet die Veranstaltung nicht statt, so wird die Steuer erstattet;
- b) für täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, wenn die Steuer für einen Monat berechnet wird, innerhalb der ersten Woche in jedem Monat, andernfalls nach den Vorschriften des § 15 Abs. 2.

(2) Der Erteilung eines förmlichen Zahlungsauftrages bedarf es nicht.

(3) Die Bestimmungen der §§ 16 und 17 finden entsprechende Anwendung.

IV. Sonderbestimmungen

Vorführung von Bildstreifen

(§ 2 Z. 1)

§ 24

(1) Die Kartensteuer beträgt 10 bis 28 v. H., bei Wochenschau-(Kurz-)filmtheatern 10 bis 32 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9), abgestuft nach den Einnahmen und sonstigen berücksichtigungswürdigen Umständen. (LGBL. für Wien Nr. 30/48 und Nr. 19/49)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben. Sie darf nicht an Stelle der Kartensteuer zur Erzielung eines höheren Steuerbetrages erhoben werden.

Theatervorstellungen und Tanz- vorführungen

(§ 2 Z. 2)

§ 25

(1) Die Kartensteuer beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H., in allen anderen Fällen 20 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). (LGBL. für Wien Nr. 30/48)

(2) Die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 Satz 1 zu erhebende Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes berechnet.

Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen und Rezitationen

(§ 2 Z. 3)

§ 26

(1) Die Kartensteuer beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H., in allen anderen Fällen 20 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). (LGBL. für Wien Nr. 30/48)

(2) Die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 Satz 1 zu erhebende Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes berechnet.

Konzerte und sonstige musikalische Darbietungen sowie Rundfunkempfangsanlagen

(§ 2 Z. 4)

§ 27

(1) Sofern Speisen oder Getränke während der Veranstaltung nicht verabreicht werden:

1. Die Kartensteuer beträgt 7,5 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) für jede einzelne Karte.

2. Die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 Satz 1 zu erhebende Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes berechnet.

(2) Sofern Speisen und Getränke, jedoch nicht vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt werden:

1. Die Kartensteuer beträgt 20 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) mit der Maßgabe, daß die niedrigste Steuer 10 Groschen beträgt. (LGBL. für Wien Nr. 30/48)

2. Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben. Für Musikvorträge in Gast- und Schankwirtschaften mit verhältnismäßig geringem Geschäftsumfang sind

bei Räumen von nicht mehr als 50 m² . . . 0,50 S,

bei Räumen von nicht mehr als 100 m² . . . 1.— S,

für jede weiteren angefangenen 100 m² . . . 1.— S als Pauschsteuer zu entrichten. (LGBL. für Wien Nr. 30/48)

(3) Sofern vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt werden:

1. Die Kartensteuer beträgt für jede Eintrittskarte 25 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuerbetrag 30 Groschen für jede Eintrittskarte zu zahlen sind.

2. Die Pauschsteuer wird nach dem vollen Satz des § 22 und immer dann erhoben, wenn sie höher ist als die Kartensteuer.

(4) Werden musikalische Darbietungen mittels eines Musik- oder Sprechapparates veranstaltet, so finden die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 in gleicher Weise mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Steuersätze und die Steuermindestsätze um ein Viertel erhöhen.

(5) Für das Halten einer Rundfunkempfangsanlage an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen wird die Pauschsteuer nach § 22 mit täglich 2 Groschen für je zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche erhoben. Für Tage, an denen die Rundfunkempfangsanlage nachweislich nicht benutzt oder an denen sie bei großen politischen Kundgebungen zum Gemeinschaftsempfang zur Verfügung gestellt worden ist, wird die Steuer nicht erhoben. Die Steuer ist innerhalb der ersten Woche jedes Monats für den verflossenen Monat zu entrichten. Die Bestimmung des § 20 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

Gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge im Umherziehen

(§ 2 Z. 5)

§ 28

(1) Für gewerbsmäßige Gesang- und Musikvorträge, die im Umherziehen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften, öffentlichen Vergnügungslökalen, Buden oder Zelten sowie auf Höfen von Wohnhäusern dargeboten werden, beträgt die nach § 21 zu entrichtende Pauschsteuer

bei einem oder zwei Mitwirkenden . . .	20 Groschen,
bei drei Mitwirkenden	25 Groschen,
bei vier oder fünf Mitwirkenden . . .	30 Groschen

und bei jedem weiteren Mitwirkenden . 20 Groschen für den Tag.

(2) Steuerpflichtige Vorträge der im Abs. 1 bezeichneten Art sind von den Unternehmern vor Beginn beim Magistrat anzumelden. Haben die Unternehmer solcher Vorträge an einem Tag bereits in einer anderen Gemeinde Steuer entrichtet, so sind sie von der weiteren Steuer befreit. Über die Entrichtung der Steuer haben sie sich auszuweisen.

(3) Gelegentliche Gesang- und Musikvorträge auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sowie auf Höfen von Wohnhäusern sind steuerfrei.

Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. ä.) sowie von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten

(§ 2 Z. 6)

§ 29

(1) Die Steuer beträgt für das Halten von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen (Klavierspielapparat, Sprechapparat, Phonograph, Orchestrion u. ä.) für jeden angefangenen Betriebsmonat 1 v. H. des Wertes. Für das Halten von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten beträgt die Steuer für jeden angefangenen Betriebsmonat 5 v. H. des Wertes.

C. KORTE & COMP.

BAUUNTERNEHMUNG FÜR WASSER-, GAS- UND KANALISATIONSANLAGEN
GESUNDHEITSTECHNISCHE EINRICHTUNGEN, ZENTRALHEIZUNGEN

WIEN IV, FRANKENBERGGASSE 9

TELEPHON 65 36 46

(2) Auf Leierkasten und Spieldosen von geringem Umfang, die lediglich bestimmte Stücke spielen, findet die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung.

Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, soweit sie Erwerbszwecken dienen, Puppen- und Marionettentheater
(§ 2 Z. 7)

§ 30

(1) Die Kartensteuer beträgt, sofern die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabfolgung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen seitens der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist, 7,5 v. H., in allen anderen Fällen 20 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9).

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Zirkusvorstellungen

(§ 2 Z. 8)

§ 31

(1) Die Kartensteuer beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). (LGBI. für Wien Nr. 30/48)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Kunstlaufvorführungen auf Eisbahnen oder Rollbahnen, Varietévorstellungen, Tingeltangelvorstellungen, Kabarette

(§ 2 Z. 9)

§ 32

(1) Die Kartensteuer beträgt 10 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). (LGBI. für Wien Nr. 30/48)

(2) Die nach § 6 Abs. 1 Z. 2 Satz 1 zu erhebende Pauschsteuer wird nach § 22 mit einem Drittel des dort bezeichneten Satzes berechnet.

(3) Werden während der Veranstaltung Speisen oder Getränke verabfolgt, so wird die Kartensteuer in der Höhe von 20 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) erhoben mit der Maßgabe, daß als geringster Steuerbetrag 10 Groschen für jede Karte zu entrichten sind. Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes berechnet.

(4) Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt¹⁾, so wird die Kartensteuer in Höhe von 25 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) mit der Maß-

gabe erhoben, daß als niedrigster Steuerbetrag 50 Groschen für jede Karte zu entrichten sind. Die Pauschsteuer wird nach dem vollen Satze des § 22 und immer dann erhoben, wenn sie höher ist als die Kartensteuer.

(5) Bei Kabarettauführungen von künstlerischem und theaternmäßigem Charakter (Kammerkunsthöhne) ermäßigt sich die Kartensteuer auf 10 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9).

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ bei § 33.

Tanzbelustigungen, Maskenfeste, Kostümfeste

(§ 2 Z. 10)

§ 33

(1) Die Kartensteuer beträgt bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen 20 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) mit der Maßgabe, daß als niedrigster Steuersatz 10 Groschen zu entrichten sind. Bei einmaligen Veranstaltungen beträgt die Kartensteuer 23 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). Werden vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt, so wird die Kartensteuer in Höhe von 25 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) mit der Maßgabe erhoben, daß als niedrigster Steuerbetrag 50 Groschen für jede Karte zu entrichten sind. Bei Tanzübungen (Perfektionen) in Tanzschulen ermäßigt sich die Kartensteuer auf 9,09 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) und der niedrigste Steuerbetrag auf 4 Groschen¹⁾.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben. Wenn vorwiegend oder ausschließlich Wein in Flaschen, Liköre oder andere teure Getränke verabfolgt werden, wird die Pauschsteuer mit dem vollen dort bezeichneten Satz erhoben. Die Pauschsteuer wird immer dann an Stelle der Kartensteuer erhoben, wenn sie höher ist als diese.

Anmerkung: ¹⁾ Erkenntnis des VwGH. vom 9. Februar 1955, Slg. 1103 F: Die nachträgliche Feststellung, daß in einem Vergnügungsetablisement der Umsatz an „teueren“ den an „billigen“ Getränken während eines größeren Zeitraumes — wenn auch geringfügig — überwogen hat, rechtfertigt die rückwirkende Einstufung in den höheren Steuersatz, jedoch nur mit Wirkung von dem Zeitpunkt an, in dem der Umsatz an „teueren“ Getränken zu überwiegen begonnen hat. Der erhöhte Steuersatz bleibt in diesem Fall auch dann, wenn der Umsatz an „teueren“ hinter dem an „billigen“

Bambusrohre für verschiedene Zwecke

Spanisch-Rohr für Kanalsäuberung
Rohr und Bast für Handarbeiten

G. DIEROFF Nachfolger

Rohproduktenimport

Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien VII, Westbahnstraße 46

Telephon 44 75 58

Gegründet 1880

D 8/74

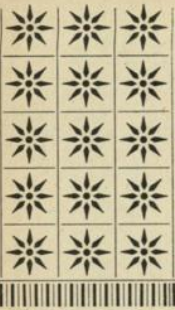
**Wiener Dampfkesselfabrik
Maschinen- u. Apparatebau**

ST. JASCHKA & SOHN

WIEN XII, ARNDTSTRASSE 21/25

TELEPHON 54 75 21/23

S 37/74



Leopold Hoffmann

Strick- und Wirkwarenerzeugung

SPEZIALERZEUGUNG VON: BABY- UND
KINDERSTRICKWAREN, CHARMEUSE-WÄSCHE

BÜRO U. VERKAUF: WIEN VII, SCHOTTENFELDASSE 11, TEL. 44 54 09, 44 71 27

Getränken in der Folge zurückgeblieben ist, in Geltung, solange der Steuerpflichtige nicht die Herabsetzung auf Grund dieser Änderung der Verhältnisse beantragt hat.

Sportliche Veranstaltungen (§ 2 Z. 11)

§ 34

(1) Die Kartensteuer beträgt 10 bis 33 $\frac{1}{3}$ v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). Innerhalb dieser Grenzen wird die Steuer unter Bedachtnahme auf die Art, Größe und Dauer der Veranstaltung, die Höhe der Eintrittspreise, die Gesamteinnahmen, die mit der Veranstaltung unmittelbar verbundenen Kosten u. dgl. bemessen, und zwar derart, daß die Steuer bei einer Gesamteinnahme bis zu 1500 S auf keinen Fall mehr als 10 v. H. beträgt. Bei täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen versteht sich der Betrag von 1500 S je Veranstaltung beziehungsweise Veranstaltungstag im Durchschnitt des Abrechnungszeitraumes. (LGBL. für Wien Nr. 30/48)

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Billard- und Schachkämpfe, Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer (§ 2 Z. 12)

§ 35

(1) Für Billard- und Schachkämpfe, bei denen ein Entgelt erhoben wird oder bei denen sich der Unternehmer vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch die Verabreichung von Speisen oder Getränken stützt, sowie für Schach- und Billardspiele mit Wetteinsätzen der Zuschauer wird eine Kartensteuer in der Höhe von 10 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9) erhoben.

(2) Die Pauschsteuer ist nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes zu entrichten.

Kartenspiele aller Art in Vereinen (Klubs) und in Spielbetrieben, Kartenspiele um Preise (§ 2 Z. 13)

§ 36

(1) Die Kartensteuer beträgt 15 v. H. des Spielentgelts (§ 9) und, wenn ein Preis ausgespielt wird, 10 v. H. des Einsatzes jedes Spieles mit der Maßgabe,

daß in jedem Fall als niedrigster Steuerbetrag 10 Groschen je Spieler zu entrichten sind.

(2) Die Pauschsteuer wird nach § 22 mit der Hälfte des dort bezeichneten Satzes erhoben.

Ausspielungen unter Verwendung von Losen (Tombolen usw.) (§ 2 Z. 14)

§ 37

(1) Die Steuer beträgt 10 v. H. des Erlöses der verkauften Lose. Wird Geld ausgespielt, so erhöht sich die Steuer auf das Doppelte.

(2) Auf die zur Verwendung gelangenden Lose finden die Bestimmungen des § 12 Anwendung.

Pratermäßige Volksbelustigungen (§ 2 Z. 15)

§ 38

(1) Die Kartensteuer beträgt 15 v. H. des Preises oder Entgelts (§ 9). Die Kartensteuer kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Veranstaltung im Gebiete des Praters stattfindet oder der Unternehmer an der Veranstaltungsstätte einen festen Standort hat und der Preis oder das Entgelt mindestens 30 Groschen beträgt.

(2) Die Pauschsteuer wird mit einem Vielfachen des Einzelpreises (§ 9) erhoben und beträgt für:

1. Karusselle, Lebensräder, Teufelsmühlen, Teufelsräder, Schüttelwerke u. dgl. täglich:

a) durch Menschenhand oder durch Tierkraft betrieben:

das Zehnfache des Einzelpreises,

b) mechanisch betrieben:

das Zwanzigfache des Einzelpreises;

2. Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Drahtseilbahnen, Grottenbahnen und ähnliche Darbietungen von Gleit- und Drehfahrten, wie Scooter, Autodrome, Hippodrome, Elektrodrome usw., täglich

das Vierfache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;

3. das Riesenrad und Kleinbahnen täglich das Zweifache des Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz;

4. Rodel- und Rutschbahnen täglich das Fünfundzwanzigfache des Einzelpreises;

5. Schaukeln aller Art täglich

bis acht Schiffe das Zehnfache des Einzelpreises, über acht Schiffe das Fünfeinfache des Einzelpreises;

6. Schießbuden täglich
bis 8 m Frontlänge das Zehnfache,
über 8 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises für drei Schuß;
7. Schaubuden täglich
bis 5 m Frontlänge das Fünffache,
bis 10 m Frontlänge das Zehnfache,
über 10 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises;
8. Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen oder Zetteln täglich
bis 5 m Frontlänge das Fünffache,
bis 10 m Frontlänge das Zehnfache,
über 10 m Frontlänge das Fünfzehnfache des Einzelpreises oder Einsatzes;
9. Kraftmesser, Lungenprüfer, Elektrisierapparate täglich das Fünffache des Einzelpreises;
10. Reitbuden täglich
das Zwanzigfache des Eintritts- oder Reitpreises;
11. andere Belustigungen täglich das Fünffache des Einzelpreises.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Steuerpflicht und Haftung

§ 39

(1) Steuerpflichtig ist der Unternehmer der Veranstaltung. Wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, haftet neben dem Unternehmer als Gesamtschuldner. Trifft die Vergnügungssteuer einen Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter (Haftpflchtiger) neben dem früheren Pächter für die Steuerbeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzten vor der Beendigung der Betriebsführung durch

den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen. Die Heranziehung des Haftpflichtigen zur Zahlung hat mittels Haftungsbescheides zu geschehen. (LGBI. für Wien Nr. 30/48)¹⁾

(2) Soweit nach § 9 Abs. 2 die Kleideraufbewahrungs- und Programmgebühren dem steuerpflichtigen Entgelt hinzugeordnet werden und die Gebühren nicht dem Veranstalter, sondern einem Dritten (zum Beispiel Pächter) zufließen, ist für die auf diese Gebühren entfallende Steuer vor dem Gesamtschuldnerisch haftenden Veranstalter der Dritte steuer- und zahlungspflichtig. Er ist verpflichtet, dem Magistrat eine Nachweisung über die vereinnahmten Gebühren nach einem vom Magistrat vorgeschriebenen Muster einzureichen.

(3) Im Falle des § 9 Abs. 3 ist steuerpflichtig der Erwerber, Vermittler oder Beauftragte. Sie haben bezüglich der Versteuerung der von ihnen vereinnahmten Entgelte die gleichen Pflichten wie der Unternehmer für die von ihm vereinnahmten Entgelte.

Anmerkung: 1) (Erl. 1948) Die Haftung des Verpächters für Steuerschulden des früheren Pächters ist auch im Getränkesteuergesetz für Wien verankert und soll diesem Mangel im Vergnügungssteuergesetz nunmehr abgeholfen werden. Die Haftung ist in Analogie nach den Bestimmungen des § 116 Abgabenordnung auf Steuerbeträge beschränkt, die auf das Kalenderjahr, in welchem die Beendigung der Betriebsführung des Pächters erfolgt, und das unmittelbar vorhergehende Kalenderjahr entfallen. Die Einführung der Verpächterhaftung erscheint geboten, weil die Erfahrung immer wieder zeigt, daß wenig gedeihende Betriebe an finanziell schlecht fundierte Bewerber verpachtet werden. Konnte ein solcher Betrieb schon den Verpächter allein kaum ernähren, so müssen sich die Schwierigkeiten noch vermehren, wenn er nunmehr außerdem noch den Pächter erhalten soll. Die Folge solcher Verpachtungen sind Anhäufungen von Waren- und Steuerschulden. Durch die Einführung der Verpächterhaftung soll nun erreicht werden, daß die Verpächter bei der Auswahl der Pächter mit entsprechender Sorgfalt vorgehen und deren Geschäftsgebarung zumindest nach der Richtung überwachen, daß durch sie nicht Steuerrückstände angehäuft werden. Solche Verpächterhaftungen spielten schon vor der Annexion Österreichs im heimischen Steuerrecht eine Rolle und erwiesen sich als wichtiges Abwehrmittel gegen die dargelegten Unzukömmlichkeiten.



BAUMEISTER

LÖSCHNER & HELMER

HOCH-, STAHLBETON- UND INDUSTRIEBAU

WIEN IX

ALSERBACHSTRASSE 5, TELEPHON 32 16 31

S 30/74

VIKTOR RONCA

RÖHREN-FITTINGS-ARMATUREN

Sämtliche Bedarfsartikel für sanitäre und Badeeinrichtungen sowie Gasapparate Kupferrohre, nahtlos gezogen, hart u. gegläht und sämtliche Kupferrohr - Verbindungsstücke

WIEN III, BECHARDGASSE 17

Telephon 72 21 78

S 36/74

Brüder Berghofer

Eisen- und Eisenwaren-Großhandlung

Wien-Hernals

Wien XVII, Hernalser Hauptstraße 88

Fernruf 66 26 61 △

Fernschreiber 1496

S 13/74

Steueraufsicht

§ 40

Auf die in § 39 bezeichneten Personen und auf die Teilnehmer an einer steuerpflichtigen Veranstaltung oder einer Veranstaltung, für die gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 oder 3 Steuerfreiheit beansprucht wird, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über Steueraufsicht sinngemäß Anwendung.

Erlaß und Erstattung der Steuer

§ 41

Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten kann der Magistrat in besonders gearteten Einzelfällen die Steuer ermäßigen, erlassen oder erstatten.

Geltung der Reichsabgabenordnung

§ 42

Soweit diese Steuerordnung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung sinngemäß Anwendung¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ²⁾ zu § 11 des Getränkesteuergesetzes.

Strafbestimmungen

§ 43

(1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Fünffachfachen des Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Steuerverkürzung oder -gefährdung nicht feststellen, so hat der im Steuerbescheide festgesetzte Steuerbetrag die Grundlage für die Bemessung der Strafe zu bilden. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 2000 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu 14 Tagen, geahndet.

(3) Das Strafverfahren hat der Magistrat nach den Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes durchzuführen.

Eintreibung

§ 44

Für die Eintreibung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sind ab 1. Jänner 1950 die Vorschriften der Abgabenausführungsgesetzes, BGBl. Nr. 104/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 1152, getreten.

Rechtsmittel

§ 45

Gegen die Heranziehung zur Steuer und sonstige Steuerbescheide ist die Berufung an die Abgabenberufungskommission (LGBL. für Wien Nr. 36 aus 1934) binnen einer Frist von 30 Tagen zulässig¹⁾. Die Entscheidung der Abgabenberufungskommission unterliegt der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.

Anmerkung: ¹⁾ Dieser Satz ist zum Teil durch das Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/49 in der Fassung des BGBl. Nr. 254/57, mit 1. April

1949 überholt. Es gelten jetzt die §§ 9 und 10 dieses Gesetzes. Insbesondere beträgt die Rechtsmittelfrist nunmehr einen Monat.

Vollzugsklausel

§ 46

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

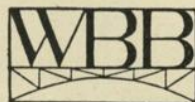
Wirksamkeitsbeginn

§ 47¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der nachstehend angeführten Bestimmungen am 1. Jänner 1940 in Wirksamkeit.

(2) § 2 Z. 11, § 5 Abs. 1 Z. 6 und 8 sowie Abs. 2, § 34 Abs. 1 sowie die §§ 40 und 42 treten am 29. Juni 1945, § 5 Abs. 1 Z. 7, § 6 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 3 Z. 1 und 2 sowie Abs. 4, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 4, § 33 Abs. 1 sowie § 43 treten am 1. November 1946 in Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz vom 28. Oktober 1948, LGBL. für Wien Nr. 30 (Vergnügungssteuernovelle 1948), mit dem § 2 P. 11, § 16, § 18 1. Satz, § 27 Abs. 2 P. 1, § 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 abgeändert und dem § 5 Abs. 1 die Punkte 9 bis 11 neu hinzugefügt wurden, ist am 1. November 1948 in Kraft getreten. Das Gesetz vom 25. März 1949, LGBL. für Wien Nr. 19, mit dem § 24 Abs. 1 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 abgeändert wurde, ist am 1. April 1949 in Kraft getreten.



WIENER BRÜCKENBAU UND EISENKONSTRUKTIONS- AKTIENGESELLSCHAFT

Zentralbüro: Wien X, Hardtmuthgasse 131-135

Postanschrift: Wien I, Postfach

Fernsprecher: 64 36 86 △

Fernschreiber: 1785

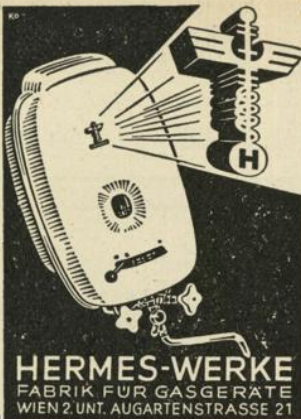
Drahtanschrift: Brückenbau Wien

3 Werke in Wien

Brückenbau, Stahlhochbau, Stahlwasserbau,
Bohrtürme, Maste, Rohrleitungen, Kranbau,
Greifer, Materialseilbahnen, Sessellifte, Theaterbühneneinrichtungen

Kommunalfahrzeuge: Müllwagen,
Dreiseitenkipper, Schlammsaugewagen,
Zement-Transportwagen, Selbstaufnehmende
Kehraschinen, Fäkalienwagen, Spreng-
wagen

F 23/74



S 18/74

Ing. Rudolf Lang

Architekt und Stadtbaumeister

WIEN VIII/65

Lederergasse 13, Telefon 33 75 37

Hochbau - Tiefbau - Kulturbau

S 15/74



Felten & Guillaume A.G.

Fabriken in Wien, Bruck/Mur und Diemlach

Kabel und Drähte aller Art

S 8/74

TREMMEL & HONC

BAU- UND KONSTRUKTIONSSCHLOSSEREI

Wien III, Adamsgasse 28

Telefon 72 45 02

Wien VII, Halbgasse 28

Telefon 44 85 15

D 87/74

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 1. August 1947, LGBl. für Wien Nr. 18, zur Durchführung des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946, in der Fassung der Verordnung vom 15. Juni 1948, LGBl. für Wien Nr. 21, und unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung im LGBl. für Wien Nr. 23/48

Auf Grund des § 46 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1946 wird verordnet:

Artikel I

Zu § 2

(1) Die Aufzählung der Veranstaltungen im § 2 Ziffer 1 bis 15 ist nicht erschöpfend. Demnach können auch darin nicht genannte Veranstaltungen, sofern sie ihrem Wesen nach als Vergnügungen anzusehen sind, der Besteuerung unterworfen werden.

(2) Schifffahrten sind steuerpflichtig, wenn damit vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen verbunden sind.

(3) Bloße Übungen oder Proben, zum Beispiel von Musik- und Gesangsvereinen, sowie sportliches Training sind steuerfrei, sofern diese nicht vor Zuhörern oder Zuschauern stattfinden.

Artikel II

Zu § 3

Veranstaltungen, die ausschließlich erbauenden, belehrenden oder anderen, nicht als Vergnügungen anzusehenden Zwecken dienen, gelten nicht als steuerpflichtige Vergnügungen im Sinne des § 2, sondern sind steuerfrei. Dazu gehören zum Beispiel Veranstaltungen, die lediglich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen.

Artikel III

Zu § 4

Finden am gleichen Orte mehrere verschiedenartige, als ein Ganzes anzusehende Veranstaltungen statt, zum Beispiel eine Theatervorstellung mit nachfolgendem Tanz, so ist die Steuer nach dem höchsten Steuersatz zu berechnen. Beträgt beispielsweise der Steuersatz für die Theatervorstellung 7,5 v. H. und für die Tanzveranstaltung 23 v. H., so ist die Steuer einheitlich mit dem Satz von 23 v. H. zu berechnen.

Artikel IV

Zu § 5

(1) (Unterricht) Die Genehmigung der Schulbehörde ist in der Regel als vorliegend anzunehmen, wenn die Veranstaltung mit Genehmigung des Leiters der Unterrichtsanstalt stattfindet; doch kann der Magistrat erforderlichenfalls die Vorlage der Genehmigungsbescheinigung der Schulbehörde selbst verlangen.

(2) (Mildtätigkeit)

a) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen, zu unterstützen. Der mildtätige Zweck der Veranstaltung muß aus der Art der Ankündigung und Aufmachung der Veranstaltung ersichtlich sein.

b) Der den Befreiungsgrund geltend machende Veranstalter hat binnen längstens 14 Tagen nach der Veranstaltung dem Magistrat die Belege über die Abfuhr des gesamten Reinertrages vorzulegen. Wird diese Frist versäumt, ohne daß ein begründetes Ansuchen um Verlängerung erfolgte, so ist das Befreiungsgesuch als nicht eingebracht anzusehen. Die Steuer wird sohin nach den bezüglichlichen Vorschriften des Vergnügungssteuergesetzes bemessen und vorgeschrieben.

c) Erhellet aus der Abrechnung, daß der dem mildtätigen Zwecke zugeführte Betrag das Doppelte der zu entrichtenden Steuer erreicht, und treffen die weiteren Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z. 2 zu, so erfolgt die gänzliche Befreiung. Wird jedoch nur ein geringerer Betrag dem mildtätigen Zwecke zugeführt, so tritt eine Ermäßigung der Steuer ein. Die zu gewährende Ermäßigung steht zu der nach dem Vergnügungssteuergesetz zu bestimmenden Steuer in dem gleichen Verhältnis wie der tatsächlich dem mildtätigen Zwecke zugewendete Betrag zu dem Zweifachen der entfallenden Steuer, beträgt somit die Hälfte des dem mildtätigen Zwecke zugeführten Reinertrages.

(3) (Jugendpflege) Unter Jugendpflege sind alle Bestrebungen zu verstehen, die der körperlichen, geistigen und sittlichen Erziehung von Minderjährigen dienen. Zu diesen gehören Veranstaltungen, die von Jugendlichen selbst dargeboten werden (Konzerte, Aufführungen, Feste, gesellige Abende u. dgl.) oder von anderen Stellen für Jugendliche gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, daß die Eintrittskarten zum überwiegenden Teil an Jugendliche und deren Angehörige verkauft und alkoholische Getränke nicht verabfolgt werden.

(4) (Privatveranstaltungen) Da Vereinsräume nicht als private Räume gelten, sind alle darin veranstalteten Vergnügungen ebenso steuerpflichtig, wie wenn sie in öffentlichen Lokalen stattfinden. Es sind also die Veranstaltungen eines Klubs im eigenen Klubhaus ebenso steuerpflichtig wie die Veranstaltungen, die ein einzelnes Vereinsmitglied oder fremde Personen in den Klubräumen geben.

(5) (Ausstellungen) Ausstellungen sind insoweit steuerpflichtig, als sie nicht von Museen durchgeführt werden, die vom Bunde, der Stadt Wien oder dem Lande Niederösterreich erhalten werden, Verkaufsausstellungen jedoch nur dann, wenn für den Besuch der Ausstellung Eintrittsgeld verlangt wird oder wenn damit Vorträge oder musikalische Darbietungen usw. verbunden sind, die nicht einen notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bilden. Internationale Warenmessen sind nicht als vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen anzusehen.

(6) (Kirchliche Zwecke)

a) Zwecke einer anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sind solche, durch deren Er-

Dipl.-Ing. Hugo Durst

ZIVILINGENIEUR UND BAUMEISTER

WIEN IV

ARGENTINIERSTRASSE 8

TELEPHON 65 26 97

S 5/74

füllung eine solche Institution ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

b) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindegemeinschaften, die Abhaltung des Gottesdienstes, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Invalidenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

Artikel V

Zu § 6

(1) (Steuervereinbarungen) Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung kann der Magistrat im Rahmen der folgenden Richtlinien an Stelle der nach § 6 zu bemessenden Steuer ein Abfindungsabkommen mit dem steuerpflichtigen Unternehmer oder Gruppen von Unternehmern schließen.

1. Bei Einzelveranstaltungen sind Abfindungsüber-einkommen nur an Stelle der Steuer vom Eintrittspreis zulässig. Der Abfindungsbetrag ist derart fest-zusetzen, daß er mindestens 80 v. H. dieser Steuer, berechnet von der Kartengesamtaufgabe, beträgt.

2. Bei Dauerveranstaltungen sind Abfindungsüber-einkommen zulässig:

a) wenn die Veranstaltungen im Freien stattfinden oder ihr geschäftlicher Erfolg aus sonstigen Gründen im besonderen Maße von der Witterung abhängig ist, zum Beispiel pratermäßige Volksbelustigungen;

b) an Stelle der Bemessung nach dem Werte, jedoch dürfen die Pauschsätze des Artikels XXI nicht unterschritten werden;

c) wenn das steuerpflichtige Entgelt (§ 9) auch aus Speisen- und Getränkepreisen zu entnehmen ist und sich nur oder fast nur aus geringfügigen

Beträgen zusammensetzt, durch entsprechende Erhöhung des mittels Besucherkarte einzuhebenden Steuerbetrages. Von dieser Vereinbarung kann ein Teil der Konsumation (zum Beispiel Wein, Likör) ausgenommen werden;

- d) soweit das steuerpflichtige Entgelt auch aus Speisen- und Getränkepreisen zu entnehmen ist, mit Hundertteilen der Bruttoeinnahmen aus dem Speisen- und Getränkeverkauf. Derartige Steuervereinbarungen sind in der Regel erst zu treffen, wenn Abrechnungen nach den Vorschriften des Gesetzes für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten vorliegen.

3. Für gelegentliches Musizieren durch Gäste sowie für fallweise Darbietung von Schallplattenmusik kann die Pauschsteuer monatsweise mit mindestens dem Vierfachen der auf einen Tag entfallenden Steuer abgefunden werden.

4. Der Abfindungsbetrag kann für verschiedene Zeitabschnitte in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Die Art der Entrichtung des Abfindungsbetrages, die Zahlungstermine und die Dauer der Vereinbarung sind eindeutig festzusetzen.

5. Wenn sich nach geschlossener Vereinbarung die von den Steuerpflichtigen erbrachten und für die Festsetzung der Höhe des Abfindungsbetrages als Grundlage angenommenen Angaben zuungunsten der Steuer als unwahr herausstellen, ist der Magistrat berechtigt, die Steuer für den gesamten Abfindungszeitraum gemäß § 16 festzusetzen, beziehungsweise durch Schätzung zu ermitteln und vorzuschreiben. Dies gilt auch dann, wenn sich die der Vereinbarung zugrunde

gelegten Verhältnisse zuungunsten der Steuer geändert haben, ohne daß der Steuerpflichtige seiner Pflicht zur Meldung dieser Änderungen nachgekommen ist.

6. Eine Abänderung des Abfindungsbetrages aus dem Titel eines geringeren Ertragnisses findet nicht statt. Wenn ein Abfindungsbetrag in vorher bestimmter Höhe festgesetzt wurde, ruht auf die Dauer der Geltung der Vereinbarung die Abrechnungspflicht. Änderungen im Betriebe (Erhöhung der Eintrittspreise, der Speisen- und Getränkepreise, Erweiterung der Speisen- und Getränkefolge, wenn dadurch die Grundlage der Vereinbarung wesentlich geändert erscheint, Übergang zu einer anderen Veranstaltungsart) sind dem Magistrat vor ihrem Eintritt bekanntzugeben und berechtigen den Magistrat, die Vereinbarung mit Wirksamkeit vom Tage des Eintrittes der Änderung außer Kraft zu setzen.

7. Bei Steuervereinbarungen mit einer Gruppe von Steuerpflichtigen bilden die der Vereinbarung beigetretenen Steuerpflichtigen eine Abfindungsgesellschaft. Die Summe der Abfindungsbeträge heißt die Abfindungssumme. Die der Abfindungsgesellschaft angehörenden Steuerpflichtigen haften für die Abfindungssumme zur ungeteilten Hand.

(2) (Teilnehmer) Die unentgeltliche Teilnahme von Kindern unter zehn Jahren ist nicht steuerpflichtig.

Artikel VI

Zu § 7

(1) Änderungen der bei der Anmeldung bekanntgegebenen Steuermerkmale sind dem Magistrat spätestens einen Werktag vor dem Eintritt der Änderung, unvorhergesehene Änderungen am Werktag nach der Veranstaltung anzuzeigen.

(2) Von einer Sicherheitsleistung kann Abstand genommen werden, wenn eine Gefährdung der Steuer auf Grund der bekannten Zuverlässigkeit der Steuerpflichtigen nicht zu befürchten ist.

(3) Als Maßstab für die Sicherheit wird bei laufenden Veranstaltungen im allgemeinen die durchschnittliche Steuer für vier Wochen zu dienen haben. Bei Einzelveranstaltungen ist in der Regel der voraussichtliche Steuerbetrag der Berechnung der Sicherheit zugrunde zu legen.

Artikel VII

Zu § 8

(1) Für Eintrittskarten, die nachweisbar unentgeltlich abgegeben werden, kann der Magistrat deren Freistellung von der Steuer bis zu 5 v. H. der Gesamtheit aller Plätze bewilligen. In begründeten Fällen, zum Beispiel bei Anfängerkonzerten, Erstaufführungen, kann der Magistrat dieses Ausmaß erhöhen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen versteht sich das Ausmaß im Monatsdurchschnitt. Erstreckt sich die Spielzeit nicht auf einen vollen Monat, so verringert sich das Ausmaß verhältnismäßig. Das Ausmaß erfährt auch bei mehreren Veranstaltungen des gleichen Unternehmers an einem Tage in derselben Betriebsstätte keine Erhöhung.

(2) Unentgeltlich abgegebene Eintrittskarten müssen, soweit für sie Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, mit der ausdrücklichen Bezeichnung „Unverkäufliche Freikarte“ oder „Ehrenkarte“ versehen sein. Wird die Anwartschaft auf einen Freiplatz durch eine

KLOSTERNEUBURGER HOLZINDUSTRIE

Ges. m. b. H.

Klosterneuburg

Trockenverleimte Sperrholz-, Paneelplatten
sowie Furniere

Stadtbüro: Wien I, Am Hof 11

Telephon 63 74 90, 63 14 90

Verkaufsniederlagen in Wien:

V, Stolberggasse 1—2, Telephon 43 11 06
XII, Altmayergasse 30, Telephon 54 91 69
XVI, Pfenninggeldgasse 18, Telephon 92 34 45

D 85 74

Heinrich Miller-Aichholz & Co.

Hochdruck-Schmiermittel Gordon

Druckfest, Mineralöle, Spezialfette

Lieferant der Stadt Wien

WIEN III, Traugasse 1, Telephon 73-44-10

D 88/74

Anweisung erteilt, so darf der Zutritt zu der Veranstaltung nur nach Umtausch dieser Anweisung gegen eine vorschriftsmäßige Eintrittskarte gewährt werden. Bei Verwendung von Tageskartensätzen (Massetten) muß aus dem zurückbleibenden Teil der Karte ohne Schwierigkeit verlässlich feststellbar sein, daß es sich um eine Freikarte gehandelt hat. In besonderen Fällen, zum Beispiel bei Erstaufführungen oder bei der Abgabe von Freikarten in größerer Anzahl an eine Stelle, kann von diesen Erfordernissen Abstand genommen werden, wenn summarische Bestätigungen über den Empfang der Freikarten oder Erstaufführungslisten beigebracht werden.

(3) Eintrittskarten, deren unentgeltliche Abgabe nicht einwandfrei nachgewiesen oder um die das bewilligte Freikartenausmaß überschritten wird, unterliegen der Steuer nach dem Preis der betreffenden Platzkarte.

Artikel VIII

Zu § 9

(1) Nach § 9 Abs. 2 unterliegen sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehende Einnahmen, gleichviel ob sie dem eigentlichen Veranstalter unmittelbar oder dritten Personen (Wirt, Garderobepächter, Verkäufer von Juxartikeln usw.) zufließen, der Vergnügungssteuer. Da die Verabreichung von Speisen und Getränken während einer vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltung jedenfalls eine Erhöhung der Gesamteinnahmen aus der Veranstaltung bezweckt, ist bei der Feststellung des steuerpflichtigen Entgeltes grundsätzlich davon auszugehen, daß ein Teil des Gewinnes aus dem Speisen- und Getränkeverkauf während der Veranstaltung steuerpflichtig ist. Bei der Festsetzung dieses steuerpflichtigen Teiles ist zu beachten, daß bei Konsumationen mit verhältnismäßig hohen Verkaufspreisen, wie Wein, Likör, Coctails, teuren Speisen, auch ein verhältnismäßig größerer Teil des Bruttonutzens als steuerpflichtiges Entgelt anzunehmen sein wird. Das Entgelt hat jedoch mindestens die Differenz zwischen den Durchschnittspreisen in Gasthaus- und Kaffeehausbetrieben ohne vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen und den bei der Veranstaltung geforderten Preisen zu betragen. Der Magistrat hat das in den Speisen- und Getränkepreisen enthaltene Entgelt tunlichst im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen festzusetzen. Im Zweifel oder wenn ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet der Magistrat unter Berücksichtigung der Verhältnisse. Der Magistrat kann,

zur Vereinfachung des Bemessungsverfahrens und zur Erzielung einer gleichmäßigen Besteuerung, im allgemeinen oder für einzelne Gruppen von Betrieben (Veranstaltern) Richtlinien für die Festsetzung des Entgelts von der Verabreichung von Speisen und Getränken¹⁾ erlassen.

(2) Wird im Eintrittspreis das Entgelt für besondere Leistungen, wie Garderobe, Programme, Kaffee, Kuchen u. dgl., mit eingerechnet, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß nach § 9 Abs. 2 das Gesamtentgelt steuerpflichtig ist. Soweit diese Leistungen in der Verabreichung von Speisen und Getränken bestehen, sind bei Berechnung der Vergnügungssteuer die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit in den Speisen- und Getränkepreisen ein steuerpflichtiges Entgelt im Sinne des Abs. 1 enthalten ist, unterliegt es der Vergnügungssteuer unbeschadet der Festsetzung einer Raumpauschsteuer.

(4) Preisänderungen sind dem Magistrat spätestens einen Tag vor dem Eintritt der Änderung mitzuteilen. Bei ermäßigten Preisen ist die Steuer, wenn die ermäßigten Preise dem Magistrat rechtzeitig gemeldet und der Öffentlichkeit durch Aushang bekanntgegeben sind, vom ermäßigten Preis zu berechnen. Für die Nachweisung der Ermäßigungskarten gelten die Vorschriften für die Freikarten sinngemäß.

(5) Wenn die Gebühren für Kleideraufbewahrung 20 Groschen je Teilnehmer oder 10 Groschen je Aufbewahrungsstück, die Gebühren für Kataloge oder Programme 20 Groschen übersteigen, so unterliegen sie zur Gänze dem Steuersatz der Veranstaltung²⁾.

(6) Werden für Leistungen, die zum steuerpflichtigen Entgelt gehören (zum Beispiel Kleideraufbewahrung), vom Steuerpflichtigen nicht im voraus festgelegte

Buchbinderei

**HEINRICH
NISSEL**

Lieferant der Stadt Wien

Wien XII/82

Gatterholzgasse 17

Telephon 54 92 364

Geschäftsbücher

Schulhefte

Mappen

*Durchschreib-
bücher*

Bürokalender

Scha 75/74

Leo Paulitsch's Nfg.

JOSEF SCHWARZ

Bau- und Konstruktionsschlosserei

WIEN XI, KRAUSEGASSE 4

Telephon 72 20 542

D 82/74

ALOIS CHARWAT

ASPHALT

DACHPAPPE

ISOLIERUNGEN

WIEN III, ARSENALSTRASSE 5b

Telephon 65 45 95

Scha 71/74

Preise verlangt, so hat der Magistrat das steuerpflichtige Entgelt den vorliegenden Verhältnissen entsprechend festzusetzen.

(7) Wird an Organisationen, Vereine usw. oder an eine einzelne Person eine ganze Veranstaltung gegen Zahlung eines im voraus bestimmten Gesamtpreises abgegeben, so ist, falls dem Magistrat hierüber eine schriftliche Vereinbarung vorgelegt wird, als der den Steuersatz bestimmende Eintrittspreis derjenige Betrag anzusehen, welcher sich aus dem Verhältnis des Gesamtpreises zur Gesamtzahl aller Karten ergibt. Wird aber von den Besuchern ein über den zu errechnenden Durchschnittspreis hinausgehendes Entgelt, sei es in der Form eines Eintrittsgeldes oder einer Vereinsabgabe oder einer Umlagequote, erhoben, so ist dieser höhere Betrag maßgebend.

(8) Werden von Organisationen oder Vereinen, deren ausschließlicher Zweck die Durchführung geselliger Veranstaltungen ist, regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen dargeboten, so ist bei der Berechnung der Vergnügungssteuer auch ein angemessener Teil der zur Deckung der Kosten dieser Veranstaltungen eingehobenen Mitgliedsbeiträge als steuerpflichtiges Entgelt anzusehen.

(9) Für die Steuerbefreiung von Sonderzahlungen gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz wird vorausgesetzt, daß die Sonderzahlung

- a) einem Dritten zufließt,
- b) von den sonstigen Einnahmen getrennt erhoben und verwaltet wird,
- c) ungekürzt dem angegebenen Zweck zugeführt wird und
- d) der Zweck, zu dem sie Verwendung findet, von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannt wird.

(10) Die nach § 9 Abs. 3 von dritten Personen oder Stellen (zum Beispiel Kartenbüros) zu entrichtende Steuer vom Mehrerlös aus dem Vertrieb von Eintrittskarten zu Veranstaltungen, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, wird aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung mit einheitlich 15 v. H. des Mehrerlöses berechnet. Über die Vereinfachung der Rechnungslegung wird auf Art. XXIX Abs. 3 verwiesen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe diese Richtlinien auf Seite 241.

²⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 9 Vergnügungssteuergesetz, Seite 222.

Artikel IX

Zu § 11

(1) Die Abrundungsvorschrift des § 11 Absatz 2 hat als allgemeine Kartensteuervorschrift auf alle Fälle Anwendung zu finden, in denen nach den Sonderbestimmungen (§§ 24 ff.) eine Kartensteuer zur Erhebung kommt.

(2) Für die Berechnung der Steuer von Zusatzkarten (§ 9 Abs. 4) und von Nebeneinnahmen, die nach § 9 Abs. 2 zum Entgelt gehören (Programm- und Garderobegebühren usw.), ist die Abrundungsvorschrift nicht auf die Einzelkarte oder Einzelgebühr anzuwenden. In diesen Fällen ist die Steuer nach dem Gesamtentgelt von den Nebeneinnahmen und dem für die Veranstaltung in Betracht kommenden Steuersatz zu berechnen und der Schlußbetrag auf den vollen Groschen nach oben abzurunden.

Artikel X

Zu § 12

(1) Amtlich aufgelegte Eintrittskarten dürfen nur von den vom Magistrat bestimmten Druckereien hergestellt werden. Der Veranstalter, dem die ausschließliche Verwendung amtlich aufgelegter Eintrittskarten vorgeschrieben ist, hat den Druckauftrag beim Magistrat einzureichen, der ihn an den Hersteller weiterleitet. Die fertiggestellten Karten dürfen vom Hersteller an den Besteller erst dann geliefert werden, wenn der Magistrat hiezu seine Zustimmung gegeben hat. Der Erteilung der Zustimmung hat grundsätzlich eine amtliche Kartenüberprüfung durch den Magistrat voranzugehen. Die Herstellungskosten sind vom Besteller unmittelbar an den Hersteller zu entrichten. Die Karten müssen im Aufdruck den Namen des Herstellers tragen.

(2) Bei Tageskartensätzen entfällt die fortlaufende Numerierung der Karten; an ihre Stelle tritt die fortlaufende Numerierung der Tageskartensätze selbst.

(3) Jede Eintrittskarte hat einen der Entwertung der Karte dienenden Kartenabschnitt (Abriß) zu tragen. Die Kartenabschnitte sind, wie die Karten selbst, mit der fortlaufenden Nummer zu versehen, sofern es sich nicht um Tageskartensätze handelt.

(4) Finden an einem Tage in der gleichen Betriebsstätte mehrere Veranstaltungen statt, so ist neben dem Datum der Gültigkeit und der genauen Bezeichnung der Platzart auch der Beginn der Veranstaltung ersichtlich zu machen.

PHARMAZEUTISCHE PRÄPARATE DER



WISSENSCHAFTLICH
IM AUFBAU

WIRTSCHAFTLICH
IM GEBRAUCH

VERLÄSSLICH IN DER WIRKUNG

Scha 77/74

Lininger & Co. Ges. m. b. H.

Gaszähler- und Metallwarenfabrik

Wien XIX,

Heiligenstädter Straße 45
36 56 75

Scha 82/74

Artikel XI

Zu § 14

(1) Die Abrechnung hat aus den täglichen Nachweisungen (Kassenrapporten) und einer addierten Zusammenstellung der aus den Nachweisungen sich ergebenden Steuerbeträge zu bestehen.

(2) Die Nachweisungen sind getrennt nach Veranstaltungen zu führen, in Urschrift vorzulegen und haben zu enthalten die Anfangs- und Endnummern aller ausgegebenen Eintrittsnachweise, geordnet nach Platzarten unter Anführung der für jede Platzart verlangten Preise, bei Verwendung von Tageskartensätzen (Massetten) die Anzahl aller ausgegebenen Eintrittskarten, geordnet nach Platzarten und Preisen, ferner geordnet nach Platzarten die Anzahl jener Eintrittskarten, die gemäß § 9 Abs. 1 als Ermäßigungs-karten oder gemäß § 8 Abs. 2 als Freikarten anerkannt werden sollen. Die Nachweisung hat ferner zu enthalten: die Gesamtanzahl der ausgegebenen Karten, den für jede Veranstaltung geltenden Steuersatz und die nach oben abgerundete Steuer für jede Preisart, den auf jede Preisart entfallenden Bruttoumsatz und Steuerbetrag und schließlich deren Summen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten sinn-gemäß auch für die Abrechnung der Entgelte aus Speisen und Getränken sowie aus Sondereinnahmen.

(4) Der Magistrat ist berechtigt, die Abrechnung der Vergnügungssteuer auf amtlich aufgelegten Vor-drucken zu verlangen.

Artikel XII

Zu § 15

(1) Da die Steuer nach dem Gesamtentgelt (§ 9) zu berechnen ist, demnach nicht nur die Eintritts-karten, sondern auch Nebenleistungen (Kleiderauf-bewahrung, Speisen und Getränke usw.) erfaßt, ist die Bestimmung des § 15 Abs. 1 sinngemäß auch auf diese Leistungen anzuwenden. Nachträglich von dritter Seite an den Steuerpflichtigen erhobene Forderungen haben daher auf die bereits entstandene Steuerschuld keine Wirkung.

(2) In begründeten Fällen können die im § 15 Abs. 2 vorgeschriebenen Abrechnungs- und Zahlungsfristen erstreckt werden¹⁾.

(3) Von der Anerkennung einer Abrechnung (§ 15 Abs. 3) kann nur mit Bezug auf einen dem Magistrat vorliegenden Tatbestand und die Schlüsse, die daraus gezogen werden können, die Rede sein. Soweit aber in der Abrechnung aus irgendeinem Grunde die für



OPTIKER
Otto Schleiffelder
Gegründet 1881
ZENTRALE: WIEN I, GRABEN 22, TEL. 63 13 77
Filialen: Wien V, Reinprechtsdorfer Str. 2, Tel. 57 58 225
Wien VIII, Josefstädter Str. 33, Tel. 45 18 07
Wien XV, Mariahilfer Str. 161, Tel. 54 40 36
Wien XVIII, Währinger Straße 87, Tel. 33 89 18
Mödling, Elisabethstraße 13, Telefon 28 4 05
Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 17, Tel. 31 95
St. Pölten, Kremser Straße 24, Tel. 37 3 04
Krems a. d. D., Obere Landstraße 6, Tel. 21 54
Krankenkassen-Lieferant

Scha 8/74



Trockenlichtpauspapiere
Erzeugung: Oskar Czeija, Kommandit-
gesellschaft
Wien XIX, Hammerschmidtg. 18
Telephon 36 35 61

Scha 40/74

CAWO
VERSTÄRKER-FOLIEN
LEUCHTSCHIRME UND
RÖNTGENPAPIER
Autom. Sauganlagen u. Operationspumpen
Röntgen- und Elektromedizin. Apparate
ING. KARL MARHOLT
WIEN IX,
Garnisongasse 7 - 33 23 72

Scha 47/74

Heinrich Pakosta's Wtw.
Konz. Installateur für Gas, Wasser
und sanitäre Anlagen
Wien XIX, Silbergasse 4
Telephon 36 35 75, 36 35 76
Kontrahent der Gemeinde Wien

S 67/74

GRAPHISCHE GRAVIERANSTALT
TH. KUDERNA
WIEN VI, LUFTBADGASSE NR. 17
TEL. 57 03 79
ERZEUGUNG VON EINBANDGRAVUREN
FÜR BUCHBINDER, MASCHINGRAVUREN

Scha 48/74

Karl Seidl

Armaturen- und
Metallwarenerzeugung

WIEN XVII, SCHUMANNGASSE 79

Tel. 66 13 51

66 13 52

F 10/74

METALLWARENERZEUGUNG
BAUSPENGLEREI



II., NOVARAGASSE 13

55 06 15

SPEZIALFIRMA FÜR ALUDÄCHER

F 31/74

BAU-AKTIENGESellschaft

„NEGRELLI“

Wien XIII, Hietzinger Hauptstraße 41
Telephon 82 36 31 Serie

Zweigniederlassungen:

GRAZ, Annenstraße 60, Tel. 87 1 16, 87 1 17

LEOBEN, Körntnerstraße 72, Tel. 25 68, 25 69

LINZ, Rintstraße 23, Tel. 41 3 88, 41 3 89

SCHWAZ, Tirol, Bahnhofstraße 2, Tel. 20 32

STEYR, Oberösterreich, Postfach 9, Tel. 26 97

WIENER NEUSTADT, Babenbergerring 9a,

Tel. 29 04 Außenstellen:

EISENERZ, Vordernberger Straße 10a, Tel. 145

KÖFLACH, Steiermark, Postfach 30, Tel. 376

F 20/74

Walter Gauf

Spezialunternehmen für Abbrüche von
Häusern, Industrieanlagen, Aufräumun-
gen usw. Handel mit Baumaterialien
und Baustoffen

Lagerplatz und Büro:

Wien XIX, Heiligenstädter Straße 62

Tel. 36 14 84, 36 26 63

F 28/74

die Bemessung der Steuer maßgebenden Daten dem Magistrat nicht oder nicht vollständig zur Kenntnis gebracht worden sind, kann eine Anerkennung nicht Platz greifen.

Anmerkung: ¹⁾ Der Wiener Magistrat bewilligt seit Ende 1953 über Ansuchen Betrieben mit Dauerveranstaltungen und mit einer durchschnittlichen monatlichen Steuerleistung bis zu 400 S die monatliche Abrechnung und Bezahlung der Vergnügungssteuer auf Grund dieser Verordnungsbestimmung. Voraussetzung für die Bewilligung ist bisherige anstandslose Verrechnung und Bezahlung der Vergnügungssteuer und Leistung einer angemessenen Sicherheit.

Artikel XIII

Zu § 16

Der Kartensteuer unterliegt gemäß § 9 neben dem Eintrittspreis auch das Entgelt aus allen Nebeneinnahmen, insbesondere aus den Speise- und Getränkepreisen. Gemäß § 14 ist der Unternehmer verpflichtet, Nachweisungen zu führen, aus denen auch alle Nebeneinnahmen, die gemäß § 9 zum Entgelt gehören, zuverlässig ersichtlich sein müssen. Wenn daher die für die Berechnung des Gesamtentgelts (§ 9) maßgeblichen Verhältnisse nicht mit Sicherheit festzustellen sind, gelten die Bestimmungen des § 16 für die Festsetzung dieses Gesamtentgelts sinngemäß. In diesen Fällen ist das steuerpflichtige Entgelt durch Schätzung zu ermitteln.

Artikel XIV

Zu § 17

Der Zuschlag bis zu 25 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer kann unbeschadet einer etwaigen Bestrafung nach § 43 auferlegt werden.

Artikel XV

Zu § 18

Die Roheinnahme umfaßt den gesamten Kasseneingang ohne Abzug irgendwelcher persönlicher oder sachlicher Unkosten. Zum Kasseneingang rechnet alles, was nach § 9 zum Eintrittspreis oder Entgelt zu rechnen ist.

Artikel XVI

Zu § 19

Bei Volksbelustigungen, bei denen für Jugendliche und für erwachsene Personen verschiedene Preise gefordert werden, kann die Steuer, sofern sie nach einem Vielfachen des Einzelpreises zu berechnen ist, regelmäßig auf der Grundlage des Durchschnittseinzelpreises berechnet werden. Voraussetzung dafür ist, daß die Belustigung nach der Art ihrer Darbietung nicht vorwiegend auf den Besuch von Erwachsenen abgestellt ist. Hiefür kommen insbesondere in Frage: Karusselle u. dgl., Achter-, Berg- und Talbahnen u. dgl., Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln aller Art, Schau- und Reitbuden. Bei einem Eintrittspreis von 20 Groschen für erwachsene Personen und von 10 Groschen für Jugendliche ist also von dem Durchschnittseintrittspreis von 15 Groschen auszugehen.

FERNSEHANLAGEN

prompt und fachgemäß durch erstklassige Fachkräfte erstellt:

HEIRU-ANTENNENBAU WIEN XIV, Hütteldorferstr. 84-86

92 35 17
92 35 27

D 58/74

Artikel XVII

Zu § 20

Der Maßstab des dauernden gemeinen Wertes ist nur dann anzuwenden, wenn nicht die Sonderregelung nach Artikel XXI Platz greift.

Artikel XVIII

Zu § 22

(1) Die Pauschsteuer wird nach der Größe des Raumes berechnet, der für die steuerpflichtige Veranstaltung benützt wird, also den Besuchern der Veranstaltung zugänglich ist. Die „Schank“ in Gasthäusern, Kaffeehäusern und ähnlichen Betrieben ist daher in den Raum, nach dessen Größe die Vergnügungssteuer berechnet wird, nicht einzubeziehen.

(2) In Fällen, in denen die Berechnung der Pauschsteuer für je angefangene 3 Stunden zu besonderen Härten führen würde, kann der Magistrat im Sinne des § 41 die Pauschsteuer ohne Rücksicht auf die Dauer der Veranstaltung nur einmal berechnen.

(3) Für Veranstaltungsräume (Veranstaltungsflächen), deren Ausmaß nicht feststeht, kann aus Gründen der Vereinfachung bei Veranstaltungen vor Stuhlreihen ein Platz gleich 1 m², in allen anderen Fällen (bei Tanz, bei Aufstellung von Tischen u. dgl.) 1 Person gleich 2 m² als Grundlage angenommen werden.

Artikel XIX

Zu § 24

Interessentenvorfürhungen, das sind Vorfürhungen in- oder ausländischer Filme vor ihrem Verleih, sind von der Steuer freizustellen, wenn die Vorfürhungen lediglich für Interessenten ohne Erhebung von Eintrittsgeld stattfinden.

Artikel XX

Zu § 27

(1) Unter „teure Getränke“ im Sinne des Vergnügungssteuergesetzes sind teure Getränkearten, wie Sekt, Cocktails und andere Bargetränke sowie Flaschenwein, der in Gläsern ausgeschenkt wird, zu verstehen, nicht dagegen gewöhnliche Getränke, wie Kaffee oder Tee, die bei besonderen Gelegenheiten oder in besonderen Lokalen zu erhöhten Preisen abgegeben werden.

(2) a) Für die Festsetzung des Steuersatzes von 25 v. H. ist bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die vorwiegende Verabreichung von Wein in Flaschen, Likören und anderen teuren Getränken (§ 27 Abs. 3) auf Grund der für einen größeren Zeitraum (2 bis 3 Monate) vorgelegten Abrechnungen festzustellen. Für die Beurteilung ist das Verhältnis der Einnahmen aus dem Verkauf von Wein in Flaschen, Likören und anderen teuren Getränken zu den Einnahmen aus dem sonstigen Getränkeverkauf maßgeblich.

b) Die Einstufung in den Steuersatz von 25 v. H. erfolgt gegebenenfalls rückwirkend und bleibt

bestehen, bis der Steuerpflichtige um Herabsetzung des Steuersatzes ansucht. Hierbei ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß die Voraussetzung für den höheren Steuersatz für eine längere Zeit in Wegfall kommt. Abweichende Verhältnisse in einzelnen Abrechnungszeiträumen haben auf die erfolgte Einstufung keine Wirkung.

(3) Die für Musikvorträge in Gast- und Schankwirtschaften mit geringem Geschäftsumfang vorgesehene Raumpauschsteuer (sogenannte kleine Raumpauschsteuer) gilt nur für Veranstaltungen durch die Lokalinhaber selbst. Veranstaltungen durch dritte Personen, zum Beispiel Vereine, fallen nicht darunter. Zur Vermeidung von Härten kann jedoch in Anwendung des § 41 für derartige Veranstaltungen kleineren Umfanges, insbesondere für Familienfeiern, die kleine Raumpauschsteuer in doppeltem Ausmaß angewendet werden.

(4) Bei geselligen Veranstaltungen für Angehörige eines Betriebes, zum Beispiel Geburtstags- und Jubiläumsfeiern, mit musikalischen, kabarett- oder varietähnlichen Darbietungen, bei denen Eintrittsgeld nicht erhoben wird, kann in Anwendung des § 41 an Stelle der Raumpauschsteuer 10 Groschen je Teilnehmer erhoben werden. Die Steuer erhöht sich auf 20 Groschen je Teilnehmer, wenn mit der Veranstaltung Tanz verbunden ist.

(5) (Blindenkonzert) Für musikalische Veranstaltungen, die ausschließlich von blinden Musikern ausgeführt werden, kann die Kartensteuer in Fällen, in denen nicht ohnehin Befreiung gemäß § 5 in Betracht kommt, aus Billigkeitsgründen (§ 41) bis auf 5 v. H. herabgesetzt werden. Die Raumpauschsteuer kann bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Dies gilt auch dann, wenn blinde Solisten von einem sehenden Musiker begleitet werden.

(6) (Rundfunkempfangsanlagen)

Steuerfreiheit ist gegeben:

1. für Rundfunkdarbietungen in Betriebsräumen (Werkstätten, Fabriken, Geschäften, Büros u. dgl.), sofern diese Räume nicht über die Betriebs- und Geschäftszeit hinaus geöffnet und Betriebsangehörigen zugänglich sind. Das gleiche gilt für Unterkunfts-räume der Wehrmacht und für die Heime der Polizeibeamten. Diese Steuerbefreiung gilt jedoch nicht für Verkehrslokale, in denen eine Verabfolgung von Speisen und Getränken auf gewerbmäßiger Grundlage erfolgt;

2. in jedermann zugänglichen Räumen, wenn sich betriebsfremde Personen erfahrungsgemäß nur kurze Zeit in diesen Räumen aufhalten, zum Beispiel in Warenhäusern, Friseurgeschäften usw.; die Steuer ist jedoch zu erheben, wenn die Darbietungen in Erfrischungsräumen mit Sitzgelegenheiten stattfinden;

3. für Übertragungen durch Lautsprecher auf öffentlichen Verkehrswegen, auch durch Lautsprecherwagen.

Artikel XXI

Zu § 29

(1) Aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung können an Stelle der Steuer nach dem Werte die folgenden Pauschsätze für jeden angefangenen Betriebsmonat erhoben werden:

- a) Für Sprechapparate (Phonograph, Grammophon) 1 S, für Klavierspielapparate, Orchestrions usw. 2 S (hier handelt es sich in der Regel um Automaten, die durch Geldeinwurf in Betrieb gesetzt werden);
- b) für Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate, die lediglich der Unterhaltung (Fußballautomaten, Nadelspielapparate u. ä.) oder zum Ausspielen von Waren dienen, bei einem Einwurf von nicht mehr als 5 Groschen 3 S, bei einem höheren Einwurf 6 S;
- c) für Apparate zum Ausspielen von Geld, sofern der Höchstgewinn mit dem Dreifachen des Einsatzes (Einwurfes) begrenzt ist, 12 S, sofern der Höchstgewinn mehr als den dreifachen Einsatz beträgt, 18 S.

(2) Sollte ein Steuerpflichtiger glaubhaft machen, daß in einem bestimmten Falle durch die Pauschsätze des Abs. 1 eine Überschreitung der im § 29 Abs. 1 vorgesehenen Steuer nach dem Werte eingetreten ist, so ist die Steuer gemäß § 29 Abs. 1 festzusetzen.

(3) Zu Kontrollzwecken können die Unternehmer verhalten werden, jeden im Betrieb befindlichen Apparat mit einem amtlichen Steuerausweis zu versehen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Abmeldung des Apparates bzw. der Rückgabe des Steuerausweises.

Artikel XXII

Zu § 32

(1) Zu § 32 Abs. 4 wird auf Artikel XX Abs. 1 und 2 verwiesen.

(2) Für die Anerkennung als Kammerkunstbühne müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es müssen hervorragende, namhafte Künstler mitwirken;
- b) es muß eine dem theatermäßigen Charakter entsprechende Bühneneinrichtung vorhanden sein;
- c) es muß ein angemessenes Eintrittsgeld erhoben werden; die letzte Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Unternehmer sich vorwiegend auf die Gewinnerzielung durch die Verabreichung von Speisen oder Getränken stützt.

Artikel XXIII

Zu § 33

(1) Zu § 33 Abs. 1 dritter Satz wird auf Artikel XX Abs. 1 und 2 verwiesen.

(2) Unter Tanzübungen (Perfektionen) im Sinne des § 33 sind nur solche Veranstaltungen zu verstehen, die sich nicht nach ihrer Aufmachung (Verwendung einer besonderen oder verstärkten Musikkapelle) und Ankündigung (besondere Reklame) vom Unterrichtsbetrieb wesentlich unterscheiden. Ansonsten tritt die im § 33 Abs. 1 vorgesehene Ermäßigung der Kartensteuer nicht ein.

Artikel XXIV

Zu § 34

Eislaufen, Tennisspielen und Kahnfahren sind, wenn sie gewerbsmäßig veranstaltet werden, steuerpflichtig. Schau-, Werbeturnen und ähnliche Veranstaltungen sind steuerpflichtig, wenn Eintrittsgeld erhoben wird.

Artikel XXV

Zu § 35

(1) Schachspiele und Spiele mit französischen oder russischen Billards sind bei Fehlen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 steuerfrei.

(2) Billards mit mechanischen Einrichtungen zum Anstoß der Kugeln sind nach § 29 (Artikel XXI Abs. 1 Punkt b) zu versteuern.

Artikel XXVI

Zu § 36

Merkmale für einen Spielbetrieb sind beispielsweise die Haltung eines besonderen Spielraumes oder einer Spielabteilung, die ausschließlich oder vorwiegend für Spiele gewidmet ist, eine besondere Spielleitung, Spielunterricht oder die Erhebung eines Spielentgelts von wenigstens 50 Groschen.

(LGBL. für Wien Nr. 21/48, LGBL. für Wien Nr. 23/48 Druckfehlerberichtigung)

Artikel XXVII

Zu § 37

Auf die zur Verwendung gelangenden Lose finden die Bestimmungen des Artikels X sinngemäß Anwendung.

Artikel XXVIII

Zu § 38

(1) Bei pratermäßigen Volksbelustigungen ist die Erhebung der Kartensteuer der Ausnahmefall, der an bestimmte Voraussetzungen (§ 38 Abs. 1) geknüpft ist. Auch beim Zutreffen dieser Voraussetzungen besteht jedoch kein Hindernis, aus Gründen der Vereinfachung und der Einheitlichkeit in der Bemessung gleichartiger Steueroobjekte die Pauschsteuer (§ 38 Abs. 2) anzuwenden.

(2) Über die Berücksichtigung der Preise für Jugendliche wird auf Artikel XVI verwiesen.

HASENÖRL, ULRICH & CO

ROHRENHOF

WIEN IV, WIEDNER HAUPTSTRASSE 30-34, TEL. 43 36 46

D 72/74

Artikel XXIX

Zu § 39

(1) Wer Unternehmer ist, bestimmt sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles. In der Regel ist Unternehmer derjenige, auf dessen Namen und Rechnung die Veranstaltung stattfindet. Außer dem eigentlichen Unternehmer ist auch der Mitunternehmer zur Entrichtung der Vergnügungssteuer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Wer sich an dem Zustandekommen einer steuerlichen Veranstaltung aktiv beteiligt, haftet als Unternehmer. Auch der künstlerische Leiter einer Veranstaltung kann herangezogen werden, da auch dessen Betätigung eine positive, auf die Bewirkung der Veranstaltung gerichtete und für deren Durchführung wesentliche Tätigkeit darstellt. Mitunternehmer ist zum Beispiel auch derjenige, der zu einer Veranstaltung durch Verabreichung von Speisen und Getränken beiträgt.

(2) Neben dem Unternehmer haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Unternehmer zu sein, das ist nach § 7 Abs. 3 der Inhaber der zu der Veranstaltung benutzten Räume oder Grundstücke.

(3) Die Abrechnung der Steuer vom Mehrerlös (§ 9 Abs. 3) kann dahin erleichtert werden, daß lediglich die Gesamtsumme der Mehrerlöse und der darnach entfallende Steuerbetrag anzugeben ist, wenn es sich um ständige Unternehmen handelt, deren Geschäfts- und Kassenführung den Anforderungen entspricht, die an kaufmännisch geleitete Unternehmen gestellt werden. Auf Artikel VIII Abs. 10 wird auch verwiesen.

Artikel XXX

Zu § 40

Steuerbehörde ist für alle im Gebiete der Stadt Wien veranstalteten Vergnügungen der Wiener Magistrat.

Artikel XXXI

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf ihre Verlautbarung folgenden Kalendermonates in Wirksamkeit¹⁾. Gleichzeitig tritt die Kundmachung vom 9. September 1940, VOuABL. Nr. 70, betreffend Ausführungsvorschriften zur Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien, in ihrer derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 1. Oktober 1947. Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 1948, womit Art. XXVI obiger Verordnung abgeändert wurde, ist am 1. Juli 1948 in Wirksamkeit getreten.

Michael Frantsch

Zimmermeister

Wien XII, Bonygasse 36, Tel. 54 72 996
(Zugang: Ruckergasse 29)

übernimmt

Holzhausbauten, Dachstuhl, Tramdecken,
Stiegenbau und Fußböden sowie sämt-
liche in das Fach einschlägige Arbeiten

S 55/74

Ruf

Mechanisierung oder Automatisierung

der Buchhaltung ist oft die entscheidende Frage. Bestimmend hierfür sind: Umfang und Eigenart des Unternehmens. DAS RUF-PROGRAMM umfaßt nichtrechnende und rechnende

BUCHUNGSMASCHINEN mit Symbolen (Kurztext) oder Volltext

Sämtliche Modelle sind ausgestattet mit der anerkannt hervorragenden

INTROMAT-Doppel-Vorsteckvorrichtung

Prospekte werden gerne auf Wunsch übersandt. Beratung und Vorführung jederzeit unverbindlich.

RUF-BUCHHALTUNG GES.M.B.H.
Wien I, Stock-im-Eisen-Platz 3 · 52 26 81

ORGANISATION

D 21/74

MITTERNDORFER FEINTUCHWEBEREI UND SPINNEREI

ING. EMIL TYLECEK

ZENTRALBÜRO UND LAGER:

WIEN II, IM WERD 5 (BEIM KARMELETERMARKT)
TELEPHON 35 83 95, 35 21 80

WERKE:

MITTERNDORF a. d. FISCHA, N.-Ö.
TAXACH BEI HALLEIN, SALZBURG

D115/74

WEIRA - Fußbodenpflegemittel



Bodenpaste
Bodenbeizen
Benzinwachs } (in allen Farben)

Chemikalien-Großhandel

Bechmann & Co.

Gegr. 1852

Erzeugung chemisch-technischer Produkte

WIEN XX, DRESDNER STRASSE NR. 82

Tel. 35 33 04, 35 33 05

D 114/74

Richtlinien für die Berechnung der Vergnügungssteuer von den Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken bei vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz und Art. VIII Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Vergnügungssteuergesetz („Konsumationssteuer“)

Auf Grund schriftlicher Vereinbarungen zwischen dem Wiener Magistrat einerseits, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, Sektion Fremdenverkehr, dem Verband der Konzertlokalbesitzer und aller Veranstalter Österreichs und dem Verband der Wiener Landwirte andererseits gelten für die Bemessung der Vergnügungssteuer von einem Teil des Gewinnes aus dem Speise- und Getränkeverkauf bei vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen (sogenannte „Konsumationssteuer“) nachstehende Richtlinien:

I. Für Dauerveranstaltungen (täglich oder sonst regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen) beträgt bei einem

Eintrittspreis bis 1.50 S	die Vergnügungssteuer 3%
Eintrittspreis bis 2.50 S	die Vergnügungssteuer 3,5%
Eintrittspreis bis 3.50 S	die Vergnügungssteuer 4%
Eintrittspreis bis 4.50 S	die Vergnügungssteuer 5%
Eintrittspreis bis 5.50 S	die Vergnügungssteuer 6%
Eintrittspreis bis 6.50 S	die Vergnügungssteuer 7%
Eintrittspreis über 6.50 S	die Vergnügungssteuer 8%

der Losung.
Der Freibetrag bei den Stoppelgeldern beträgt 3 S.
Barbetriebe und Nachtlokale werden ohne Rücksicht auf die Höhe des Eintrittspreises mit . . . 8% bemessen.

II. Für Einzelveranstaltungen und Saalbetriebe beträgt die Vergnügungssteuer bei einer

Weinbruttonutzenspanne bis 50%	. 3%
Weinbruttonutzenspanne bis 100%	. 5%
Weinbruttonutzenspanne über 100%	. 8% der Losung.

Saalbetriebe haben jedoch die Vergnügungssteuer mit mindestens 5% der Losung zu berechnen, wenn der bei der Veranstaltung geforderte Preis für ½ Liter Bier gegenüber dem Normalpreis um mehr als 20 Groschen, für ⅓ Liter Bier um mehr als 10 Groschen erhöht ist.

III. Für Sportplatzbuffets beträgt die Vergnügungssteuer bei einem Steuersatz der Veranstaltung

		unter 20%	20% bis 25%	über 25%
und einer durchschnittlichen Wein-				
nutzenspanne	bis 50%	2%	3%	4%
	bis 100%	4%	5%	6%
	über 100%	7%	8%	9%

der Losung.

Die Steuersätze von 4%, 5% und 6% sind auch dann anzuwenden, wenn bei einer Weinnutzenspanne bis 50% der bei der Veranstaltung geforderte Preis für ½ Liter Bier gegenüber dem Normalpreis um mehr als 20 Groschen, für ⅓ Liter Bier um mehr als 10 Groschen erhöht ist.

IV. Für Theater- und Kinobuffets beträgt die Vergnügungssteuer bei einem Steuersatz der Veranstaltung

	bis 15%	über 15%
und bei normalen Preisen . . .	2%	3%
und bei erhöhten Preisen . . .	4%	6%

der Losung.
(Als normale Preise gelten solche, die den Preisen in den Verkaufslökalen der Umgebung angepaßt sind.)

V. Für Buschenschankbetriebe mit Musik wird die von einem Teil des Bruttonutzens aus dem Getränke- und Speisenverkauf zu bemessende Vergnügungssteuer einheitlich mit 5% der Losung berechnet.

Josef Krenn

Fachgeschäft für Wandverkleidungen in Marmorglas und Fliesen, Portale, Bäder, Sanitäre Anlagen sowie Mosaik und Pflasterungen, Neuanlagen und sämtliche einschlägige Reparaturen

Wien III,

Landstraßer Hauptstraße 173, Tel. 72 22 81/82

S 57/74

ROSSHAAR

SPINNEREI - REINIGUNG

FRANZ WILHELM STEINER

Fabrik, Büro und Verkauf

Wien XV, Diefenbachgasse 53

Telephon 54 11 38

Gespinnene Polster- u. Matratzenhaare. Altes Haar wird zur vollständigen Reinigung u. Desinfektion übernommen

D 2/74



Die Weltmarke aus Österreich

KOH-I-NOOR BLEISTIFTFABRIK

L. & C. HARDTMUTH

Zentrale: Wien IX, Liechtensteinstraße 155

Fabriken: Attnang, O.U. u. Müllendorf, Bgld.

D 99/74

Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Amtstaxen

siehe Handbuch der Stadt Wien, 73. Jahrgang,
Seite 289 f.

Wassergebühr

nach dem Wasserversorgungsgesetz 1947, siehe Hand-
buch der Stadt Wien, 70. Jahrgang, Seite 407 f.

Wettgebühreuzuschlag

**Gesetz vom 30. Dezember 1920, LGBl. für
Wien Nr. 13, über die Einhebung von Zu-
schlägen zu den Bundesgebühren von
Totaliseur- und Buchmacherwetten, in
der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni
1949, LGBl. für Wien Nr. 26**

§ 1

Zu den aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen
aller Art im Gebiete von Wien zur Einhebung ge-
langenden Bundesgebühren von Totaliseur- und
Buchmacherwetten werden Zuschläge für Zwecke der
Stadt Wien im nachstehenden Ausmaß eingehoben:

- 90 Prozent zur Totaliseur- und Buchmacher-
Einsatzgebühr,
- 30 Prozent zur Totaliseur- und Buchmacher-
Gewinstgebühr,
- 30 Prozent zur Buchmacher-Pauschalgebühr.

(LGBl. für Wien Nr. 26/49)

§ 2

Die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicher-
stellung und Einhebung der Zuschläge sowie die Kon-
trollvorschriften erläßt der Bürgermeister als Landes-
hauptmann, hinsichtlich der Mitwirkung der Bundes-
behörden im Einvernehmen mit dem Bundesministe-
rium für Finanzen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Wirksamkeit¹⁾. Gleichzeitig treten die
Gesetze vom 1. August 1919, n. ö. LGBl. Nr. 238,
und vom 23. Juni 1920, n. ö. LGBl. Nr. 709, für Wien
außer Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz trat in seiner
ursprünglichen Fassung am 31. Dezember 1920, die
Novelle 1949 am 1. Jänner 1950 in Kraft.

Abgabenberufungs- kommission

**Verordnung des Bürgermeisters der Bun-
deshauptstadt Wien vom 28. Juni 1934,
LGBl. für Wien Nr. 36, betreffend die
Abgabenberufungskommission, in der Fas-
sung der Verordnung vom 2. August 1938,
VOBl. f. d. AB. d. Bgm. v. Wien Nr. 10**

Auf Grund der durch § 2 der Verordnung der Bun-
desregierung vom 6. April 1934, BGBl. I Nr. 213, er-
teilten Ermächtigung wird verordnet:

§ 1

(1) Gegen die Entscheidung über die Abgabepflicht
und gegen die Bemessung der Wiener städtischen Ab-
gaben sowie gegen sonstige Verfügungen und Ent-
scheidungen der Bemessungsbehörde, mit Ausnahme
von Straferkenntnissen, ist die innerhalb der Frist
von 30 Tagen¹⁾ beim Wiener Magistrat einzubrin-
gende Berufung an die Abgabenberufungskommission
zulässig. Die sonstigen Verfügungen und Entschei-
dungen, die vor der Bemessung ergehen, sind, sofern
für die betreffenden Abgaben nichts anderes bestimmt
ist, erst durch die Berufung gegen die Bemessung an-
fechtbar.

(2) Die Kommission besteht aus zwei Senaten. Der
erste Senat hat die Fürsorgeabgabe²⁾ zu behandeln,
der zweite Senat alle übrigen Abgaben.

(3) Jeder Senat besteht aus dem Vorsitzenden und
vier weiteren Mitgliedern, für die vier Ersatzmit-
glieder vorzusehen sind. Den Vorsitz führt der Bür-
germeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Senate werden
vom Bürgermeister bestellt und abberufen. Die Hälfte
der Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen rechtskundige
Beamte des Wiener Magistrates sein, die an der Ent-
scheidung der ersten Instanz nicht mitgewirkt haben.
Die Kommissionsmitglieder sind zur Verschwiegenheit
über alle ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Kommission
bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Sie kön-
nen beiden Senaten angehören. Die Geschäftsordnung
der Abgabenberufungskommission setzt der Bürger-
meister fest. (VOBl. f. d. AB. d. Bgm. von Wien
Nr. 10)

(4) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

(5) Die Bestimmungen des § 32 Absatz 1, § 33,
§ 61, § 63 Absatz 3, 4, 5 (mit Ausnahme der Frist),
§ 66 Absatz 2 und 4, des allgemeinen Verwaltungs-
verfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274,
haben Anwendung zu finden³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ An Stelle der Frist von
30 Tagen ist auf Grund des § 9 Abs. 1 des Ab-
gabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/49, eine
Frist von einem Monat getreten.

VIANOVA BAUAKTIENGESellschaft

HOCH-, TIEF- U. EISENBETONBAUTEN

Wien I, Trattnerhof 1

Telefon 521966 - 521967 - Fernschreiber Wien: 012819



D 119/74

²⁾ Da es derzeit keine Fürsorgeabgabe gibt, besteht die Kommission nur aus einem Senat.

³⁾ Dieser Absatz ist wegen der Regelung des Abgabenrechtsmittelverfahrens durch das Abgabenrechtsmittelgesetz, BGBl. Nr. 60/49, nicht mehr gültig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt das Gesetz vom 20. Dezember 1929, LGBI. für Wien Nr. 9 aus 1930, außer Wirksamkeit. Die in bestehenden Vorschriften enthaltenen Hinweise auf dieses Gesetz sind von demselben Zeitpunkt an auf die vorliegende Verordnung zu

beziehen. Soweit noch über Ansuchen um Herabsetzung oder Nachsicht des Verzögerungszuschlages zu entscheiden ist, kommt die Entscheidung ebenfalls der im § 1 genannten Kommission zu.

Anmerkung: ¹⁾ Die Verordnung ist in ihrer ursprünglichen Fassung am 13. Juli 1934 in Kraft getreten. Die Verordnung vom 2. August 1938 ist am 6. August 1938 in Kraft getreten. Der Verzögerungszuschlag wird auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 27. Oktober 1933, BGBl. Nr. 485, seit 30. Oktober 1933 nicht mehr eingehoben.

Friedrich Gröcher

**Bau- und Galanterie-
Spenglerei**

Wien III, Barichgasse 12
Telefon 72 49 622

Fu 98

GRANITWERKE ENZENKIRCHEN

Matthias Nöbauer

Enzenkirchen, Bezirk Scharding, O.Ö.

Telefon: Enzenkirchen 5

**Schotter Pflastersteine Randsteine
Bausteine Werksteine**

Fu 97/74

VIKTOR FRANCO^{WWE} INSTALLATIONS-UNTERNEHMEN

Rohrleitungsbau, Zentralheizungen
Sanitäre Anlagen, Propangas, Bauspenglerei

Wien 7, Lerchenfelder Gürtel 6 u. 14
Telephon: 449557 und 4481 65

Fu 94/74

franz Kabrt

Bau- und Ornamentenspenglerei
Kontrahent der Gemeinde Wien

Wien XXI,
Brünner Straße 45
Telephon 37 26 78

Fu 4/74

STRASSENBAU-UNTERNEHMUNG

Viktor Schmid

(vormals Johann Reiter's Wwe.)

Wien X, Troststraße 115
Tel. 54 15 31

Wien: Büro: 15, Ölweing. 27/I/9
Kontrahent der Gemeinde Wien

Fu 1/74

Baugesellschaft

SEDLACZEK & HAIER

Stadtbaumeister

Wien II, Gr. Stadtgutg. 36
Telephon 55-14-27

**Planung und Ausführung sämtlicher Hoch- und
Tiefbauten**

Fu 7/74

Maschinenfabrik

Louis Bochmann

Kesselschmiede — Kupferschmiede

Wien XIX, Barawitzkagasse 21

Telephon 36 12 28, 36 41 45

Repräsentant der Didier-Werke AG. Didier-
Kogag-Hinselmann Essen, Abt. Gasofenbau

Gaswerkseinrichtungen

Rohrleitungsbau

Behälterbau

Spiritusabteilung

Scha 145



MANNESMANN

RÖHREN und EISENHANDEL

AKTIENGESELLSCHAFT

Wien III/40, Schwarzenbergplatz 7
Telephon 73 35 21

**RÖHREN
EISEN
BLECHE**

H 5/74



MONTAN-UNION

Kohlenhandels-gesellschaft
mit beschränkter Haftung

WIEN I, SCHWARZENBERGPLATZ 16

Fernsprecher Wien 65 86 21

Telegrammanschrift UNIMONTAN

Fernschreiber 1566

ZWEIGNIEDERLASSUNG :

GRAZ, KAISERFELDGASSE 21

Fernsprecher Graz 82 505

Scha 12/74

Feldschutz

Vorbemerkung

Der Feldschutz ist eine Angelegenheit der Landeskultur, die unter keine der in den Art. 10—12 der Bundesverfassung ausdrücklich bezeichneten Materien zu subsumieren ist und daher unter die Kompetenzbestimmung des Art. 15 der Bundesverfassung fällt. Die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung kommt also den Ländern zu. In den Rahmen des Feldschutzes gehören jene Vorschriften bzw. Einrichtungen, welche darauf abzielen, das Feldgut, d. s. alle Gegenstände, welche mit dem Betrieb der Land- und Feldwirtschaft im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ins solange sie sich auf freiem Feld befinden, vor Beschädigungen und widerrechtlichen Eingriffen zu schützen.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, betreffend die Bestellung eines beeideten Feldschutzpersonales und das Verfahren über Feldfrevel¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Nach § 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in seiner geltenden Fassung kommt dieser Verordnung die Qualität eines Landesgesetzes zu.

Um die Hintanhaltung und Entdeckung der Beschädigungen oder widerrechtlichen Eingriffe, welchen das Feldgut ausgesetzt ist, zu erleichtern und dem dringenden Bedürfnisse eines Schutzes des Feldbaues eine wirksame Abhilfe zu gewähren, wird verordnet:

§ 1

Unter Feldgut werden alle Gegenstände begriffen, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, ins solange sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstbäume und Pflanzungen aller Art, Preßhäuser, Heustadeln, Bienenhäuser, Feldhütten, Zäune, Hecken, Alleen, Fischteiche, Be- und Entwässerungsanlagen, Dämme, Wasserwerke und Leitungen, Feldwege und Stege, Feldbrunnen usw., zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger usw.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Die Feldschutzverordnung beschränkt sich ausschließlich auf Verletzungen und Beschädigungen des fremden Feldgutes. Es fallen also Beschädigungen des eigenen Feldgutes, wenn sie auch infolge des Miteigentums möglicherweise mit einer Rechtsverletzung verbunden sind, nicht unter die Bestimmungen des Feldschutzgesetzes.

Tritt dieses Gesetz in Konkurrenz mit dem Naturschutzgesetz vom 22. Dezember 1954, LGBl. für Wien Nr. 1/55 (Handbuch der Stadt Wien, 70. Jahrgang, S. 399 ff.), mit dem Wiener Jagdgesetz vom 19. Dezember 1947, LGBl. für Wien Nr. 6/48 (Handbuch der Stadt Wien, 72. Jahrgang, S. 297 ff.),

oder mit dem Wiener Fischereigesetz vom 6. November 1947, LGBl. für Wien Nr. 1/48 (Handbuch der Stadt Wien, 72. Jahrgang, S. 343 ff.), oder deren Durchführungsverordnungen, so gelten zunächst die angeführten Gesetze als Spezialgesetze.

§ 2

Auf den Feldschutzdienst können nur jene Feldhüter oder Flurwächter beieidet werden, welche:

- a) entweder von einer Gemeinde zur Überwachung des Feldgutes aller oder einzelner in der Gemeindebegrenzung gelegenen Fluren oder
- b) von dem Besitzer eines größeren Guts- oder Wirtschaftskomplexes zur Überwachung seines Feldgutes bestellt werden.

In dem letzteren Falle muß der Besitzstand in der Regel mindestens fünfzig Hektar¹⁾ an dem Feldbaue gewidmeten Grundstücken betragen; ausnahmsweise kann jedoch auch den Besitzern von Realitäten, welche diesen Umfang nicht erreichen, die Bewilligung von der politischen Behörde des Bezirkes erteilt werden, wenn nach den persönlichen Verhältnissen und den übrigen Umständen eine entsprechende Beachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften mit Grund erwartet werden kann.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ Die Umrechnung in metrisches Maß erfolgte durch Ministerialverordnung vom 17. April 1876, RGBl. Nr. 65.

²⁾ Mit der Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1867, n.-ö. LGBl. Nr. 16, ist erklärt worden, daß die Bestellung von Feldhütern auch für mehrere kleinere Grundbesitzer oder Konsortien derselben, wenn ihr Grundbesitz zusammen 50 ha umfaßt, ohne Anstand bewilligt werden könne.

§ 3¹⁾

Der aus dem Gemeindeverbande ausgeschiedene, vormals herrschaftliche „größere“ Grundbesitz, welcher ein eigenes Gutsgebiet bildet, ist im Sinne dieser Verordnung einer Gemeinde gleichzuhalten und der Vorstand des Gutsgebietes hat alle jene Rechte und Pflichten, welche nach dieser Verordnung dem Gemeindevorstande zukommen oder obliegen.

Im Verfolge dieser Verordnung wird der Gemeindevorsteher und der Vorstand des selbständigen Gutsgebietes mit der gemeinschaftlichen Benennung „Ortsvorstand“ bezeichnet.

Anmerkung: ¹⁾ Der § 3 ist nicht mehr aktuell, da Gutsgebiete nicht mehr bestehen.

§ 4¹⁾

Die Vornahme der Beieidung auf den Feldschutzdienst steht der untersten politischen Behörde des Bezirkes zu und kann nur über Verlangen des Dienstherrn beziehungsweise Bestellers des zu beieidenden Feldhüters oder Flurwächters erfolgen.

Der Eid ist nach der beiliegenden Eidesformel abzunehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Die näheren Bestimmungen enthält das Gesetz vom 22. November 1901, n.-ö. LGBl. Nr. 90, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beieidung für das zum Schutze der Landeskultur bestellte Wachpersonal (Seite . . .). Dieses Gesetz enthält im Anhang A auch die jetzt geltende Eidesformel.

§ 5

Jedem auf den Feldschutzdienst Beeideten ist eine schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides zu erfolgen, welche nebstbei den Namen des Bestellers und die genaue Beschreibung des Umfanges des dem Feldhüter oder Flurwächter zugewiesenen Überwachungsbezirkes zu enthalten hat. Diese Bestätigung hat dem beeideten Feldhüter oder Flurwächter zur Legitimation zu dienen.

§ 6¹⁾

Für den Feldschutzdienst dürfen von den politischen Behörden nur Personen von unbescholtenem Benehmen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, in Eid und Pflicht genommen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Ersetzt durch das Gesetz vom 22. November 1901, n.-ö. LGBL. Nr. 90 (siehe Seite 252).

§ 7¹⁾

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewalttätigkeit gegen die Person eines anderen verübten Vergehens oder einer solchen Übertretung, ferner eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer Übertretung dieser Art schuldig erkannt oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind, endlich Personen, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, dürfen für den Feldschutzdienst nicht in Eid und Pflicht genommen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 6.

§ 8¹⁾

Die Zulassung zur Beeidigung kann wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hanges zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Exzessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels, überhaupt wegen solcher physischen und moralischen Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Feldschutzdienstes mit dem Rechte einer obrigkeitlichen Person und Zivilwache minder geeignet oder ganz unfähig machen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 6.

§ 9¹⁾

Das auf den Feldschutzdienst beeidete Personale wird in der Ausübung dieses Dienstes als öffentliche Wache angesehen und genießt in dieser Beziehung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen.

Die mit Berufung auf ihren Diensteid abgegebenen Aussagen der beeideten Feldhüter oder Flurwächter über Tatsachen oder Umstände, die sich auf die Ausübung ihres Dienstes beziehen und die sie bei Ausübung desselben wahrgenommen haben, sind nach Maßgabe des § 426 lit. c der Strafprozeßordnung vom 29. Juli 1853 beweiskräftig.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe auch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84 (Seite 251), und die §§ 68, 69, 70, 71, 72, 81, 82, 312, 313 und 314 StG.

§ 10¹⁾

Damit das für den Feldschutzdienst beeidete Personale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste ein Armschild zu tragen, dessen bezeichnende Form zur öffentlichen Kenntniss des Bezirkes zu bringen ist.

Hartgesteinschotterwerk
Meidling im Tal, Post Furth, NÖ.

MICHAEL WANKO'S SOHN

HANS WANKO

Wien III, Sechskrügelgasse 12

Bahnstation Statzendorf Niederösterreich

Wasserbausteine / Sande für Edelputz /
Gewaschener Teerungriesel / Splitt / Asphalt-
riesel / Walzungsschotter / Betonriesel für
Verschleißschicht der Betonstraßen

Wiener Fernruf: 72 55 19

Werkstuf: Furth 10 bei Krems, Dauerverbindung

F 38

HOLLITZER BAUSTOFFWERKE

WIEN I, STADIONGASSE 6-8

FERNRUF 33 96 25 FERNSCHREIBER 1544

Steinbrüche, Schotterwerke und Aufbereitungs-
anlagen in Bad Deutsch-Altenburg a. d. D.
Niederösterreich

Fernruf: Deutsch-Altenburg 2

D 139/74

Zugleich ist das beeidete Feldschutzpersonale befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welchem jedoch nur im Falle gerechter Notwehr Gebrauch gemacht werden darf.

Anmerkung: ¹⁾ Überholt durch das Gesetz vom 29. Mai 1887, n.-ö. LGBL. Nr. 42 (Seite 252).

§ 11¹⁾

Die für den Feldschutzdienst beeideten Personen verlieren im Falle des Eintrittes eines der im § 7 festgestellten Ausschließungsgründe die durch die Beeidigung erlangten Rechte einer obrigkeitlichen Person und Zivilwache kraft des Gesetzes.

Übrigens kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 8 wegen eingetretener physischer oder moralischer Gebrechen auf Verlust dieser Rechte erkannt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe auch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84 (Seite 251).

§ 12¹⁾

Die zur Beeidigung für den Feldschutzdienst berufenen politischen Behörden (§ 4) haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der mit der Beeidigung erworbenen Rechte (§ 11) zu erkennen.

Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Rekurses statt.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe auch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84 (Seite 251).

§ 13

Jedermann ist gehalten, den dienstlichen Aufforderungen des beeideten Feldschutzpersonales Folge zu leisten, wogegen dasselbe sich aller gesetzwidrigen Vorgänge bei strenger Verantwortung zu enthalten hat.

§ 14¹⁾

Wenn eine Person bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes betreten wird, so ist dieselbe, wenn sie unbekannt ist oder keinen festen Wohnsitz hat, festzunehmen.

Andere Personen dürfen nur dann festgenommen werden, wenn sie sich der dienstlichen Aufforderung des beeideten Feldschutzpersonales widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen oder bedeutende Beschädigungen verüben.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe auch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84 (Seite 251).

§ 15¹⁾

Ist eine Person, welche nach Zulassung des § 14 festgenommen werden darf, von dem Orte, an welchem sie auf der Tat betreten wurde, entflohen, so kann sie von dem beeideten Feldschutzpersonale verfolgt und auch außerhalb der Grenzen des Aufsichtsgebietes festgenommen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe auch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84 (Seite 251).

§ 16¹⁾

Das beeidete Feldschutzpersonale hat den bei Verübung eines Felddiebstahles oder einer anderen Beschädigung des Feldgutes Betretenen die entwendeten

Gegenstände sowie die zur Verübung des Diebstahles oder Frevels verwendeten Werkzeuge abzunehmen.

Es ist demselben gestattet, auch den der Verübung eines Feldfrevels dringend verdächtigen Personen, wenn sie auf fremdem Grunde betreten werden, die gewöhnlich zur Gewinnung der Bodenprodukte verwendeten Werkzeuge, falls sie deren Mitnahme nicht zu rechtfertigen vermögen, abzunehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe auch das Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84 (Seite 251).

§ 17

Jede festgenommene Person muß ohne Verzug dem Ortsvorstande¹⁾ zur weiteren Stellung vor die kompetente Behörde eingeliefert werden.²⁾

Die abgenommenen Gegenstände und Werkzeuge sind gleichfalls ohne Verzug dem Ortsvorstande¹⁾ zu übergeben, welcher sie dem Beschädigten, wenn er bekannt ist, sogleich gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen hat.

Ist der Beschädigte unbekannt, so hat der Ortsvorstand¹⁾ wegen dessen Ausforschung das Geeignete zu verfügen und jedenfalls die Vorsorge zu treffen, daß die abgenommenen Gegenstände, wenn sie dem Verderben unterliegen, zum Besten des noch nicht ermittelten Beschädigten verwertet werden.

Die aus einem Felddiebstahle oder Flurenfrevel herührenden Gegenstände oder der dafür erzielte Erlös verfallen dem Ortsarmenfonde, wenn der unbekannte Eigentümer deren Ausfolgung binnen der vom Tage des begangenen Frevels zu berechnenden Frist von einem Jahre nicht begehrt.

Demselben Fonde verfallen auch die abgenommenen Werkzeuge, wenn nicht von der kompetenten Behörde die Rückstellung derselben wegen ungerechtfertigter Beschlagnahme ausgesprochen wird.

Anmerkung: ¹⁾ D. i. das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt.

²⁾ Überholt durch § 36 VSzG. 1950.

§ 18

Wird das Feldgut durch Tiere beschädigt, so hat das beeidete Feldschutzpersonale die Privatpfändung für den Beschädigten zu vollziehen (§ 1321 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches¹⁾).

Diese Pfändung hat von Seite des von der Gemeinde bestellten Feldschutzpersonales dann zu unterbleiben, wenn die Beschädigung durch die zu der Gemeindeherde gehörigen und einem von der Gemeinde bestellten Hirten zur Überwachung anvertrauten Tiere geschieht.

Anmerkung: ¹⁾ § 1321 ABGB. lautet: „Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Vieh antrifft, ist deswegen noch nicht berechtigt, es zu töten. Er kann es durch anpassende Gewalt verjagen; oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Privat-Pfändung über so viele Stücke Viehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigentümer abfinden, oder seine Klage vor den Richter bringen; widrigenfalls aber das gepfändete Vieh zurückstellen.“

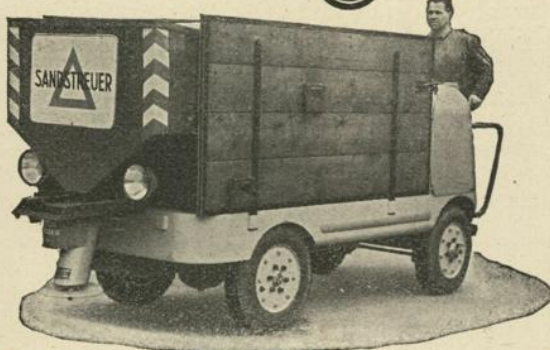
§ 19

Das von einer Gemeinde oder von dem Besitzer eines selbständigen Gutsgebietes (§ 3¹⁾) bestellte beeidete Feldschutzpersonale²⁾ hat das gepfändete Vieh ohne Verzug dem Ortsvorstande²⁾ zu übergeben, wel-

DER NEUE

Rosenbauer





STREUBÜFFEL

Ein Mehrzweckfahrzeug für Einmannbedienung auf Jenbacher Büffelkarren, mit einer Streubreite von 10 bis 12 m und einer Ladefähigkeit von 2 Tonnen Streumaterial, ausreichend für Intensivstreuung von 1,5–2 km Arbeitsstrecke bei voller Streubreite.

Ein unentbehrlicher Helfer für jede Gemeinde

KONRAD ROSENBAUER K. G.

Feuerwehrgeräte und Spritzenfabrik

Niederlage: Wien IX, 33 25 55, 56 46 17;
Werk: Wien XVII, 66 23 71; Werk Linz: 23 6 76;
Graz: 85400; Klagenfurt: 2409; Bregenz-Vorkloster

F 974

cher hievon sowohl den Eigentümer des gepfändeten Viehes, wenn dieser bekannt ist, als auch den Beschädigten und diesen letzteren insbesondere mit dem Bedeuten sogleich zu verständigen hat, daß er sein Recht auf den Schadenersatz längstens binnen acht Tagen geltend zu machen habe, widrigens das gepfändete Vieh dem sich meldenden Eigentümer zurückgestellt werden würde.

Der Ortsvorstand²⁾ hat über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Beschädigten und dem Eigentümer des gepfändeten Viehes ein gütliches Übereinkommen zu vermitteln und ist im Falle, wenn beide Parteien ihm unterstehen und keine Abfindung zustande kommt, berechtigt, die Sicherstellungssumme festzusetzen, gegen deren Erlag das gepfändete Vieh dem Eigentümer noch vor der behördlichen Entscheidung über den Schadenersatz ausgefolgt wird (§ 1322 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches³⁾).

Ist der Beschädigte zugleich Vorstand des selbständigen gutherrlichen Gebietes, so ist derselbe verpflichtet, binnen acht Tagen entweder mit dem Eigentümer des Viehes sich abzufinden oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.⁴⁾

Anmerkung: 1) Selbständige Gutsgebiete bestehen nicht mehr.

2) D. i. das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt.

3) § 1322 ABGB. lautet: „Das gepfändete Vieh muß auch zurückgestellt werden, wenn der Eigentümer eine andere angemessene Sicherheit leistet.“

4) Dieser Absatz ist nicht mehr aktuell, da gutherrliche Gebiete nicht mehr bestehen.

§ 20

Das von den im § 2 unter b) angeführten Privatpersonen bestellte beeidete Feldschutzpersonale hat das gepfändete Vieh ohne Verzug seinem Dienstherrn zu übergeben und gleichzeitig dem Ortsvorstande¹⁾ die geschehene Pfändung anzuzeigen.

Der beschädigte Dienstherr hat sich binnen acht Tagen entweder mit dem Eigentümer des Viehes abzufinden oder seine Entschädigungsansprüche bei der Behörde anhängig zu machen, widrigenfalls das gepfändete Vieh zurückgestellt werden muß.

Anmerkung: 1) D. i. das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt.

§ 21

Das beeidete Feldschutzpersonale hat alle von ihm entdeckten Felddiebstähle und sonstigen Beschädigungen des Feldgutes selbst dann, wenn der Täter unbekannt ist, zur Kenntnis seines Dienstherrn zu bringen, und zwar das von einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsgebiete¹⁾ bestellte Personale zur Kenntnis des Ortsvorstandes²⁾ und das von Privaten bestellte Personale zur Kenntnis seines Bestellers und gleichzeitig des Ortsvorstandes.³⁾

Anmerkung: 1) Selbständige Gutsgebiete bestehen nicht mehr.

2) D. i. das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt.

§ 22

Der Ortsvorstand¹⁾ ist verpflichtet, von allen zu seiner Kenntnis gebrachten Verletzungen der Sicherheit des Feldgutes die Beschädigten, soweit sie bekannt sind, ungesäumt in Kenntnis zu setzen und diejenigen Verletzungen, welche in dem allgemeinen Strafgesetze vorgesehen sind, ohne Verzug der Strafbehörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen.

Das von Privaten bestellte beeidete Feldschutzpersonale oder dessen Dienstherr ist verpflichtet, derartige nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandelnde Verletzungen des Feldgutes unmittelbar der Strafbehörde anzuzeigen.

Anmerkung: 1) D. i. das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt.

§ 23

Alle wie immer gearteten Verletzungen oder Beschädigungen des Feldgutes, welche nicht unter die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes fallen,¹⁾ werden als Feldfrevel erklärt, über welche von der kompetenten Behörde das Verfahren nur auf Verlangen des Beschädigten oder auf die unmittelbare Anzeige eines auf den Feldschutz beeideten Individuums einzuleiten ist.

Anmerkung: 1) Nach § 467 Abs. 4 StG. bleibt die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen geringeren Wertes der Abndung durch die nach den Vorschriften über Forst- und Feldfrevel hiezu berufenen Behörden überlassen. Solche Handlungen sind der Abndung durch die Verwaltungsbehörde auch dann überlassen, wenn sie unter Umständen begangen wurden, die, handelt es sich um einen Diebstahl, diesen zum Verbrechen qualifizieren würden.



TH. BÖHME

Chem. Fabrik Ges. m. b. H.

Waschmittel

Waschrohstoffe

Blumau bei Felixdorf, N.-Ö.

Telephon: Felixdorf 30-50-3

Telegrammadresse: Böhmechemie

Blumau bei Felixdorf

D 136/74

JENNY & SCHINDLER

Baumwollspinnereien und Webereien
Garnfärberei und Rauherei
in Telfs und Imst

Tirol

Fernruf: Telfs 301

Fernschreiber 05 550

Firmengründung: 1825

Gefolgschaft 990

Erzeugung von:

Baumwoll- und Zellwollgarnen, Bettwäsche, Hemden- und Dirndlstoffen, Handtücher, Satins, Clothe und Molino

Fu 68/74

Die Grenze dessen, was als geringer Wert im Sinne des § 467 StG. anzusehen ist, steht nach der Übung der Gerichte in einer Parallele zum Mindestmaß der Geldstrafe, das derzeit nach der II. Strafgesetznovelle 1952, BGBl. Nr. 160, 30 S beträgt. Die Aneignung von Bodenerzeugnissen, deren Wert dieses Maß nicht wesentlich übersteigt, ist sohin im allgemeinen als Feldfrevel zu beurteilen.

§ 24¹⁾

Die Feldfrevel sind nach Verhältnis der Milderungs- oder Erschwerungsgründe in der Regel mit einer Geldstrafe von fünfundzwanzig Kreuzern bis vierzig Gulden ö. W. oder mit einer Arreststrafe bis zur Dauer von acht Tagen oder mit jenen Strafen zu ahnden, welche die in einzelnen Kronländern in Wirksamkeit stehenden feldpolizeilichen Verordnungen für bestimmt bezeichnete Feldfrevel festsetzen.

Anmerkung: ¹⁾ Siehe Anmerkung ¹⁾ zu § 25.

§ 25¹⁾

Die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel steht der politischen Behörde des Bezirkes zu, in welchem sie begangen wurden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. März 1858, RGBl. Nr. 34,²⁾ geregelt.

Anmerkung: ¹⁾ Nach der Kundmachung der n.-ö. Statthalterei vom 13. Mai 1867, n.-ö. LGBl. Nr. 16, ist die Untersuchung und Bestrafung der Feldfrevel sowie die damit zusammenhängende Feststellung des Schadenersatzes nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vorzunehmen. Für Wien kommt somit die Anwendung des § 111 der Verfassung der Stadt Wien in Frage, wonach der Magistrat die Lokalpolizei zu handhaben hat. Dem Magistrat steht das Recht zu, in den Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei Geldstrafen zugunsten des Gemeindefonds (allgemeinen Versorgungsfonds) bis zum Betrag von 400 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen. Strittig könnte es sein, ob über eine Berufung gegen ein solches Straf-Erkenntnis der Stadt- oder der Landesregierung zu entscheiden hat. In der Praxis wird der Standpunkt vertreten, daß es sich bei einer Bestrafung nach der Feldschutzverordnung um eine Vollziehung im Wirkungsbereich des Landes handelt und sohin der Landesregierung die Entscheidung zukommt.

²⁾ Nunmehr das VStG. 1950.

§ 26

Das Erkenntnis hat auch den zu leistenden Schadenersatz festzustellen und im Falle dritte Personen, welchen eine Mitschuld nicht zur Last fällt, aus dem Feldfrevel Nutzen gezogen haben, wie bei Beschädigungen durch Abweiden u. dgl., auch zu bestimmen, inwiefern diese Personen dem Beschädigten Ersatz zu leisten haben.¹⁾

Bei Feldfreveln, welche von mehreren Personen begangen wurden, haftet jede derselben für den ganzen Schaden zur ungeteilten Hand (§§ 1301 und 1302 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches²⁾).

Anmerkung: ¹⁾ Da der Ersatz eines verübten Feldfrevels nach dem Wert bemessen werden muß, den die Feldfrüchte zur Zeit des verübten Feldfrevels hatten, kann der Beschädigte nicht verhalten werden, sich mit dem Ersatz des Schadens in natura zu begnügen, falls in dem bezüglichen Straferkenntnis der Schadenersatz rechtskräftig in Geld zuerkannt wurde. Wenn wegen eines Feldfrevels von der Verwaltungsbehörde ein Straf-Erkenntnis nicht gefällt wurde, ist diese Behörde auch nicht in der Lage und nicht kompetent, auf Schadenersatz zu erkennen.

²⁾ § 1301 ABGB. lautet: „Für einen widerrechtlich zugefügten Schaden können mehrere Personen verantwortlich werden, indem sie gemeinschaftlich, unmittelbarer oder mittelbarer Weise, durch Verleiten, Drohen, Befehlen, Helfen, Verhehlen u. dgl.; oder, auch nur durch Unterlassung der besonderen Verbindlichkeit das Übel zu verhindern, dazu beigetragen haben.“

§ 1302 ABGB. lautet: „In einem solchen Falle verantwortlich, wenn die Beschädigung in einem Versehen gegründet ist, und die Anteile sich bestimmen lassen, jeder nur den durch sein Versehen verursachten Schaden. Wenn aber der Schaden vorsätzlich zugefügt worden ist; oder, wenn die Anteile der Einzelnen an der Beschädigung sich nicht bestimmen lassen; so haften Alle für Einen und Einer für Alle; doch bleibt demjenigen, welcher den Schaden ersetzt hat, der Rückersatz gegen die Übrigen vorbehalten.“

§ 27¹⁾

Bei Beschädigungen des Feldgutes durch Tiere haftet der Eigentümer für den Schadenersatz, es mag eine Pfändung vorgenommen sein oder nicht, und zwar auch dann, wenn die Tiere mit anderen in einer Herde vereinigt und einem Hirten anvertraut waren.

Liesinger Eisen-, Stahl- und Metallgießerei

Wölfl & Co.

Maschinenguß - Feuerbeständiger Guß -
Kanalisations-Guß - Zylinder-Guß - Säure-
beständiger Guß - Zugfestigkeit: 26 kg/cm²
Stückgewicht bis 7000 kg

Wien XXV, Liesing

Seybelgasse 24, Telefon 86 94 14

FU 4074



Wilh. Pittner OHG.

Prägeanstalt, Metall-Presserei und -Zieherei

WIEN 22/147,

MARKGRAF GEROLD-GASSE 12

Gegründet 1856

Telephon 22 11 73

Erhaben geprägte Metallschilder

Aufschriftstafeln aller Art (Straßen-, Hausnummern-,
Stockwerks-, Türnummernstafeln)

Warnungstafeln für Werkstätten, Straße und Forst

Wegmarkierungstafeln für Touristenvereine

Verkehrszeichen nach dem Straßenpolizeigesetz

(auch in rückstrahlender Ausführung)

Metallmarken aller Art für Schlüssel und Werk-

zeuge aller Art

Markiernägel für Maste und Schwellen

FU 96/74

Wenn bei Beschädigungen, welche durch eine gemeinschaftliche Herde geschehen, die Tiere, durch welche die Beschädigung verursacht wurde, oder deren Eigentümer nicht ermittelt sind, so haften die Eigentümer aller in der Herde befindlichen Tiere dem Beschädigten für den Schadenersatz zur ungeteilten Hand, unter sich aber tragen sie dazu nur nach Gattung und Zahl des Viehes bei, welches ein jeder von ihnen zur Zeit der Beschädigung in der gemeinschaftlichen Herde gehabt hat.

Anmerkung: ¹⁾ Wenn der Feldfrevler nicht mit Wissen und Willen des Eigentümers der in unbefugter Weide betretenen Tiere verübt wurde, kann dieser nicht gestraft, sondern nur zum Schadenersatz verhalten werden. Die Strafe kann nur über den Hirten als unmittelbaren Frevler verhängt werden. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1870, Z. 3770.) Wenn bei Ersatzansprüchen für Beschädigung des Feldgutes durch Tiere der ordentliche Rechtsweg betreten wird, haben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, nicht zur Anwendung zu gelangen; der Schadenersatzanspruch ist vielmehr im gerichtsordnungsmäßigen Verfahren zu erweisen und es obliegt dann dem Beschädigten der Beweis eines prinzipiellen Verschuldens des Tiereigentümers. (Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 14. Oktober 1874, Z. 14113.)

§ 28

Der zuerkannte Schadenersatz, welcher wegen Armut des Schuldigen nicht eingetrieben werden kann, ist von der Behörde über Begehren des Beschädigten in Arbeitstage umzuwandeln, wobei der in der Gemeinde des Beschädigten übliche Taglohn zum Maßstabe zu dienen hat.

Verweigert der Schadenersatzpflichtige dem Beschädigten die Leistung dieser Arbeitstage, so ist über denselben ein vierundzwanzigstündiger Arrest verschärft mit Fasten zu verhängen, was bei fortdauernder Weigerung in Zwischenräumen von drei Tagen so lange wiederholt werden kann, bis der Schadenersatz geleistet wird.

§ 29

Zur Schätzung des durch einen Feldfrevler verursachten Schadens ist zunächst das beeedete Feldschutzpersonale berufen.

Übersteigt der Schaden nach dem Dafürhalten des beeedeten Feldhüters fünf Gulden ö. W.,¹⁾ so hat er sogleich die Abschätzung desselben durch besonders beeedete Schätzleute bei dem Ortsvorstande²⁾ zu begehren und letzterer ist verpflichtet, die Schätzung sogleich vornehmen zu lassen und über den Schätzungsbefund eine schriftliche Bescheinigung dem beeedeten Feldhüter zu erfolgen.

Die Vornahme der Schätzung des Schadens durch die beeedeten Schätzleute kann in allen Feldfrevelfällen sowohl von dem Beschädigten als auch vom Ersatzpflichtigen beim Ortsvorstande²⁾ binnen acht Tagen, vom Zeitpunkte des begangenen oder entdeckten Feldfrevels an gerechnet, begehrt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Durch die inzwischen eingetretene Änderung der Währungsverhältnisse ist dieser Betrag als nunmehr so gering zu beziffern, daß praktisch die Schätzung durch das Feldschutzpersonal wegfällt.

²⁾ D. i. das örtlich zuständige Magistratische Bezirksamt.

§ 30

Durch Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe der Feldfrevler, wenn der Frevler binnen drei Monaten vom Tage des begangenen Frevels nicht in Untersuchung gezogen worden ist.

Die aus einem durch Verjährung erloschenen Feldfrevler herrührenden Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtswege auszutragen.

§ 31¹⁾

Die zur Beeedigung berufenen politischen Behörden haben über alle in ihrem Bezirke befindlichen, auf den Feldschutzdienst beeedeten Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu erhalten.

Die Dienstherren oder deren Stellvertreter sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zwei bis zehn Gulden ö. W. verpflichtet, jede Veränderung in dem Stande ihres auf den Feldschutzdienst beeedeten Dienstpersonales innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zur Kenntnis der betreffenden politischen Behörde zu bringen.

Anmerkung: ¹⁾ Ersetzt durch das Gesetz vom 22. November 1901, n.-ö. LGBl. Nr. 90 (Seite 252).

S. EHRENTLEITZBERGER



EISENGROSSHANDELS - AKTIENGESellschaft

Wir liefern alle Erzeugnisse der heimischen Walzwerke: **Stabeisen, Bleche, Rohre, Oberbaumaterial**

WIEN

I, Burgring 1, Tel. 57 16 75, Fs. 01/17 15, Drahtanschrift Walzeisen

LINZ

Hauptplatz 4, Tel. 265 31, Fs. 02/269, Drahtanschrift Ehrenleitzberger — Lastenstr. 38, Tel. 265 31, Fs. 02/417

Fu 93/74

**Gesetz vom 16. Juni 1872, RGBl. Nr. 84,
betreffend die amtliche Stellung des zum
Schutze einzelner Zweige der Landeskul-
tur aufgestellten Wachpersonales**

§ 1

Wird zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen, auf Grund von Landesgesetzen ein besonderes Wachpersonale aufgestellt, so haben in Ansehung der amtlichen Stellung der zu demselben gehörigen Wachmänner (Aufseher, Hüter usw.), wenn diese durch die politische Bezirksbehörde in ihrem Amte bestätigt und in Eid genommen sind, ohne Unterschied, ob sie in öffentlichen oder in Privatdiensten stehen, die nachfolgenden Bestimmungen insoweit in Anwendung zu kommen, als die den Wirkungskreis der Wachmänner regelnden Anordnungen nicht einschränkende Verfügungen enthalten.

§ 2

Die Wachmänner sind, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und hiebei das ihnen vorgeschriebene Dienstkleid oder Dienstzeichen tragen, als öffentliche Wachen anzusehen und genießen die in den Gesetzen gegründeten Rechte, welche den obrigkeitlichen Personen und Zivilwachen zukommen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das von beideten Staatsdienern in Bezug auf deren dienstliche Wahrnehmungen in Strafsachen abgelegte Zeugnis finden auch auf die gleichartigen Zeugenaussagen der Wachmänner Anwendung.

§ 3

Der Wachmann darf Verhaftungen¹⁾ nur zum Zwecke der Ablieferung an die zum weiteren Verfahren zuständige Behörde und nur unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

1. Wenn der bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretene

- a) dem Wachmanne unbekannt ist oder innerhalb der Gemeinde oder der Gemeinden, in welchen sein Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz hat oder
- b) sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzt, ihn beschimpft oder sich an ihm vergeift oder
- c) einen bedeutenden Schaden verursacht oder mit besonderer Bosheit gehandelt hat.

2. Wenn ein Unbekannter auf fremdem Grund und Boden oder in der Nähe von Gegenständen der Beaufsichtigung des Wachmannes unter Umständen getroffen wird, welche den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung an den erwähnten Gegenständen verübt oder zu verüben versucht habe.

Anmerkung: 1) Hier handelt es sich um besonders gelagerte Festnehmungsfälle und es finden sich die Bestimmungen des § 35 VStG. 1950 keine Anwendung.

§ 4

Wenn eine Person, welche nach § 3 in Verwahrung genommen werden darf, sich derselben durch die Flucht entzieht, so ist der Wachmann berechtigt, diese Person auch über sein Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

§ 5

Den auf frischer Tat betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung derselben bestimmten Sachen¹⁾ abgenommen werden.

Anmerkung: 1) Die Pfändung von Effekten, die nicht tatsächlich Werkzeuge oder Produkte des Frevels sind, bildet keinen Akt der Dienstverrichtung des Feldschutzpersonals.

§ 6

Auch außer dem Falle der Betretung auf frischer Tat ist der Wachmann berechtigt, solchen Personen, welche dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird.

§ 7¹⁾

Die durch einen Wachmann in Verwahrung genommenen Personen sowie die abgenommenen Sachen sind sofort der zur Übernahme derselben berufenen Behörde zu übergeben, insoweit nicht durch besondere Gesetze etwas anderes angeordnet ist.

In Ansehung der in Verwahrung genommenen Personen darf die im § 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zur Ablieferung an die für das weitere Verfahren zuständige Behörde bestimmte Frist von achtundvierzig Stunden in keinem Falle überschritten werden.

Anmerkung: 1) Überholt durch § 36 VStG. 1950.

§ 8

Die bereits bestehenden Anordnungen über das zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellte Wachpersonale werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

§ 9

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz und des Ackerbaues beauftragt.

Johann Kastner & Comp. Granitwerke in Neuhaus/Donau, Ob.-Öst.
Tel. Neuhaus/Donau Nr. 2

Wiener Vertreter: Dipl.-Ing. F. Nevyjel, Wien II, Schüttelstraße 21, 55 92 150

Erzeugung sämtlicher Granitsteinmetzarbeiten wie Quader für Brücken- und Kraftwerksbauten; Monumente, Gruften, Einfassungen usw., Rohsteinlieferungen, Granitpflastersteine aller Art, Granitbruchsteine, Schotter und Sand.

Fu 75/74

**Gesetz vom 29. Mai 1887, n.-ö. LGBl.
Nr. 42, betreffend die äußere Kennzeich-
nung der zum Schutze der Landeskultur
bestellten und beeideten Wachorgane**

§ 1

Das zum Schutze einzelner Zweige der Landes-
kultur, wie der Land- und Forstwirtschaft, des Berg-
baues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasser-
berechtigungen, aufgestellte und von der politischen
Bezirksbehörde beeidete Wachpersonal hat sich zur
Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließ-
lich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im
Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen
Landesbehörde im Verordnungswege¹⁾ bestimmt und
beschrieben werden wird.

Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der
Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht ange-
bracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere
zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Kultur-
zweiges dienende Embleme getragen werden.

*Anmerkung: 1) Siehe die Verordnung vom
16. März 1934, LGBl. für Wien Nr. 18 (Seite 255).*

§ 2

Die beeideten Wachmänner (§ 1) sind verpflichtet,
bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen
in der bei Feststellung desselben (§ 1) vorzuschreiben-
den Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser
Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach
Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. Sep-
tember 1857, RGBl. Nr. 198,¹⁾ zu bestrafen und die
Bestrafung zur Kenntnis des Dienstherrn des betref-
fenden Wachmannes zu bringen.

*Anmerkung: 1) Nunmehr ist Art. VII
EGVG. 1950 anzuwenden.*

§ 3

Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im
Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vor-
geschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Übertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht
nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären,
von der politischen Behörde nach Maßgabe der Mi-
nisterialverordnung vom 30. September 1857, RGBl.
Nr. 198,¹⁾ zu bestrafen.

*Anmerkung: 1) Nunmehr ist Art. VII EGVG.
1950 anzuwenden.*

§ 4

Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im
§ 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben,
treten außer Kraft.

§§ 5 und 6 enthalten die Bestimmungen über das
Inkrafttreten und den Vollzug.

**Gesetz vom 22. November 1901, n.-ö.
LGBl. Nr. 90, betreffend die Erfordernisse
zur Bestätigung und Beeidigung für das
zum Schutze der Landeskultur bestellte
Wachpersonal**

§ 1

Die Bestätigung und Beeidigung als öffentliche
Wache im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872,
RGBl. Nr. 84,¹⁾ erfolgt — ohne Unterschied, ob der
Wachmann bloß für den Schutz einzelner oder für
jenen mehrerer Zweige der Landeskultur (Forst-,
Jagd-, Feldschutz, den Schutz der Fischerei und an-
derer Wasserberechtigungen) bestellt ist — für den
Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt.

Anmerkung: 1) Siehe Seite 251.

§ 2

Für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur
kann derjenige bestätigt und beeidigt werden, welcher

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrate ver-
tretenen Königreichen und Länder besitzt,

2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat und hin-
sichtlich dessen

3. die politische Bezirksbehörde sich durch ent-
sprechendes Befragen die Überzeugung verschafft hat,
daß derselbe mit den Rechten und Pflichten einer
öffentlichen Wache hinreichend vertraut ist.

§ 3

Die im § 2 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Er-
fordernisse werden ersetzt durch die vor dem 1. Juli
1889 gemäß der Verordnung vom 16. Jänner 1850,
RGBl. Nr. 63, oder durch die seither gemäß der
Verordnung vom 11. Februar 1889, RGBl. Nr. 23,¹⁾
mit gutem Erfolg abgelegte Staatsprüfung für Forst-
wirte oder für den Forstschutz- und technischen Hilfs-
dienst beziehungsweise durch die gemäß der §§ 27
und 49 der letzterwähnten Verordnung eintretende
Befreiung von der Ablegung dieser Prüfungen.

**Vereinigte Tuchfabriken
Baur - Foradori**

**Schafwollwaren, Uniformstoffe
Himalaja-Loden**

INNSBRUCK, Bozner Platz 6

**Wiener Vertretung:
Wien I, Strauchgasse 1,
Telephon 63 52 01, 63 52 02**

Fu 83/74

V.Ö.T.

VERBAND DES ÖSTERREICHISCHEN TRANSPORTGEWERBES r. Gen. m. b. H.

früher „Güterverkehrsverband“

WIEN I, WOLLZEILE 24 - Telephon 521 604 Serie

Scha 11874

In gleicher Weise werden die bezeichneten Erfordernisse ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der früheren Vorschriften oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 14. Juni 1889, RGBl. Nr. 100,²⁾ mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus dem Jagdwesen beziehungsweise für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

Anmerkung: ¹⁾ An die Stelle dieser Verordnung ist die Verordnung vom 3. Februar 1903, RGBl. Nr. 30, betreffend die Staatsprüfungen für Forstwirte sowie für das Forstschutz- und technische Hilfspersonal, getreten, die wieder durch die Verordnungen vom 14. August 1923, BGBl. Nr. 499, vom 22. April 1930, BGBl. Nr. 135, BGBl. Nr. 218/36, und vom 9. Juli 1948, BGBl. Nr. 187, abgeändert und ergänzt worden ist.

²⁾ An die Stelle dieser Verordnung treten die Bestimmungen des § 64 Abs. 1 lit. d) des Wiener Jagdgesetzes vom 19. Dezember 1947, LGBL. für Wien Nr. 6/48 (siehe Handbuch der Stadt Wien, 72. Jahrgang, Seite 316).

§ 4

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahles oder der Veruntreuung, der Teilnahme an denselben oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, RGBl. Nr. 47,¹⁾ oder im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, RGBl. Nr. 78,²⁾ angeführten Vergehen beziehungsweise Übertretungen verurteilt worden sind, dürfen während der im Gesetze vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, festgesetzten Zeitdauer für den öffentlichen Wachdienst weder bestätigt noch beedigt werden.

Granit- und Syenitwerke Josef Widy^s Söhne

Steinmetzmeister

Schrems N.-Ö., Tel. 1
Josef Widy-Straße 17

Wien III, Rennweg 110
Telephon 72 11 84

Fu 67/74

SCHLEUSSNER BAU

Kommandit Gesellschaft

WIEN - MÖDLING

Wien I, Bräunerstraße 3, Tel. 52 51 06
Mödling, Südtiroler Gasse 16, Tel. 54 31 52

Fu 81/74

Bauunternehmung

Dipl.-Ing. Hermann Lauggas

HOCH- UND TIEFBAU-GES. M. B. H.

Beh. aut. Ziv.-Ing.

Wien-Mauer, Hauptstraße 53

Tel. 86 93 71

Gerätelager: Wien-Erlaa, Hauptstraße 39,
Tel. 86 94 42

Niederlassung: Eisenstadt, Hyrtlplatz 1, Tel. 313

Niederlassung: Bad Vöslau, Hanuschg. 1, Tel. 253

Fu 54/74

Anmerkung: ¹⁾ Dieses Gesetz wurde durch das Wuchergesetz 1949, BGBl. Nr. 271/49, ersetzt.

²⁾ Dieses Gesetz enthält strafrechtliche Bestimmungen gegen Vereitelung von Zwangsvollstreckungen.

§ 5

Die Bestätigung und Beedigung kann Personen verweigert werden, welche solche geistige oder körperliche Eigenschaften besitzen, die zur Ausübung des öffentlichen Wachdienstes ungeeignet machen.

Die Bestätigung und Beedigung kann ferner auch wegen solcher sittlicher Eigenschaften verweigert werden, welche den damit Behafteten als nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen.

§ 6

Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beedigten Personen verlieren im Falle des Eintretens eines der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe die durch die Bestätigung und Beedigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache kraft des Gesetzes und können dieselben vor Ablauf des im § 4 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im § 5 angeführten Gründe, wegen welcher die Bestätigung und Beedigung verweigert werden kann, erst nach erfolgter Bestätigung und Beedigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beedigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache wieder entzogen werden.

In beiden Fällen ist die Legitimation (§ 11) einzuziehen.

§ 7

Die mit der erfolgten Bestätigung und Beedigung für den Schutz der Landeskultur verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache werden, insoweit keiner der im § 6 bezeichneten Fälle eintritt und das Wachorgan nicht aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, weder durch eine Veränderung in der Person des Dienstgebers noch durch die Bestellung für ein anderes Schutzgebiet berührt.

§ 8

Wenn ein zum Schutze der Landeskultur bestelltes Wachorgan ohne Eintritt eines der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, so erlöschen auch die mit der Bestätigung und Beedigung verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache.



BAUSCHLOSSEREI

Einfriedungen, Tore, Türen
Scherengitter, Stahlkonstruktionen
Aufzugvergitterungen

Wien VII, Spittelberggasse 8, 44 45 54

D 65/74

Wird jedoch das Wachorgan für diesen Schutzdienst abermals bestellt, so bedarf es zur Wiedererlangung jener Rechte keiner neuerlichen Bestätigung und Beeidigung, sondern nur der Anzeige (§ 12) an die gemäß § 9 dieses Gesetzes zuständige politische Bezirksbehörde.

Hat hiebei ein ursprünglich auf Grund des § 2 Z. 3 dieses Gesetzes bestätigtes und beeidigtes Wachorgan den Wachdienst durch längere Zeit unterbrochen, so kann die politische Bezirksbehörde in der im § 2 Z. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Weise vorgehen, um sich die Überzeugung von der fortdauernden Eignung des Wachorgans zu verschaffen. Gewinnt die politische Bezirksbehörde diese Überzeugung nicht, so kann sie dem Wachorgane die Ausübung des Wachdienstes bis zu der gemäß § 2 Z. 3 dieses Gesetzes erfolgten Dartuung seiner Eignung unter vorläufiger Einziehung der Legitimation (§ 11) untersagen.

§ 9

Über die Zulässigkeit der Bestätigung und der Beeidigung sowie über den Verlust oder die Entziehung der durch die Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte und über die Untersagung der einstweiligen Ausübung des Wachdienstes hat jene politische Bezirksbehörde zu erkennen, in deren Sprengel das dem Wachorgane zugewiesene Schutzgebiet liegt.

Ist jedoch dieses Schutzgebiet in den Sprengeln mehrerer politischer Bezirksbehörden gelegen, so ist zur Fällung dieser Erkenntnisse jene politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel das Schutzorgan in dieser Eigenschaft seinen Wohnsitz hat oder zu nehmen haben wird.

§ 10

Gegen dieses Erkenntnis kann von demjenigen, der zur Bestätigung und Beeidigung nicht zugelassen wird oder dem die hiemit verbundenen Rechte aberkannt werden oder die einstweilige Ausübung derselben untersagt wird, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung an bei der politischen Bezirksbehörde die Berufung an die politische Landesstelle eingebracht werden. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

§ 11

Die Beeidigung des Wachorgans hat nach der im Anhang A enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

Dem bestätigten und beeidigten Wachorgane ist eine Legitimation auszufolgen, welche nach dem im Anhang B enthaltenen Formulare auszustellen ist.

§ 12

Die Besteller der Wachorgane sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 100 K¹) verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihres bestätigten und beeidigten Wachpersonales sowie hinsichtlich der demselben zugewiesenen Schutzgebiete der betreffenden politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Legitimation binnen vier Wochen anzuzeigen.

Beh. konz. Installations-Unternehmung
für Gas-, Wasser-, Heizungs-, Sanitäre
Anlagen und alle autom. Pumpanlagen

Erwin Karpfen

Mödling, Hauptstraße 17, Tel. 2128

Zweigbetrieb:

Wien XXIII, Siebenhirten, Ketzergasse 48

Alle einschlägigen Reparaturen und
Neuanlagen in bester Ausführung

Kontrahent der Stadt Wien

Fu 45/74

Die angezeigten Veränderungen sind in der Legitimation von der politischen Bezirksbehörde ersichtlich zu machen.

Anmerkung: ¹) Nach § 1 Abs. 3 des Landes-Verwaltungsstrafverböschungsgesetzes 1928, LGBl. für Wien Nr. 9/28, entfällt die festgesetzte Untergrenze der Ordnungsstrafe. Gemäß diesem Landes-Verwaltungsstrafverböschungsgesetz und dem Landes-Verwaltungsstrafverböschungsgesetz 1949, LGBl. für Wien Nr. 44, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 400 S verhängt werden.

§ 13

Die politischen Bezirksbehörden haben über alle bestätigten und beeidigten, in ihrem Sprengel den Wachdienst ausübenden Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 14

Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der durch die Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte.

Die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landeskultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Zweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können sich dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzdienstes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt unterziehen.

§ 15 enthält die Vollzugsklausel.

Eidesformel

Ich schwöre, den mir jeweils übertragenen Schutz der Landeskultur in dem mir jeweils zugewiesenen Schutzgebiete stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche die meinem Schutze anvertrauten Rechte und Gegenstände auf irgend eine Weise zu schädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keine Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben. So wahr mir Gott helfe!

Anhang B

Die Wiedergabe des Formulars entfällt aus Raumersparnisgründen.

Wilhelm Haanl

GERICHTL. BEEIDET. SACHVERSTÄNDIGER
SEILEREI
Gegründet 1879

Erzeugung aller Arten von Seilerwaren:
Hanfseile, Drahtseile, Wäscheleindl, Schnüre;
Spagete, Zugstränge, Gurten, Hängematten
Turnapparate

Verkauf 37 21 26

Wien 21, Brünner Str. 15, Betrieb: 21, Franklinstr. 23

Fu 39/74

Ingenieur

Horst Badjura & Co.

Bauunternehmung / O. H. G.
Großhandel mit Eisenbahn-Oberbau-
und Feldbahnmaterial

Wien-Perchtoldsdorf, Grienauergasse 3

Telephon 86 92 76

Fu 44/74

LANG-CHEMIE

LANG & Co. K. G.

WIEN III, VIEHMARKTGASSE 1, Tel.: 72 32 88

Lieferant der Stadt Wien

CHEMISCH-
TECHNISCHE
PRODUKTE

Fu 73/74

Verordnung vom 16. März 1934, LGBL. für Wien Nr. 18, betreffend die Fest- setzung des Dienstzeichens für die zum Schutze einzelner Zweige der Landeskul- tur aufgestellten und beeedeten Wach- organe

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 29. Mai 1887, n.-ö. LG. u. Vdg. Bl. Nr. 42, wird verordnet:

Das Dienstzeichen, das alle zum Schutze einzelner Zweige der Landeskultur aufgestellten und behördlich beeedeten Wachorgane bei Ausübung ihres Wachdienstes zu tragen verpflichtet sind, ist aus gelbem Metalle hergestellt und hat eine ovale Form von 62 mm Länge und 53 mm Breite.

In dem durch einen 8 mm breiten Rand umsäumten Ovale befindet sich das kleine Wappen der Bundeshauptstadt Wien. Die untere Hälfte des Saumes trägt die Inschrift „Bundeshauptstadt Wien“, die obere Hälfte ist durch zwei sechszackige Sternchen und Ornamente verziert.

Dieses Dienstzeichen ist auf dem obersten Kleidungsstück an der linken Brustseite zu tragen und wird mit einer angelöteten Klemme befestigt.

Die Wiedergabe des Dienstzeichens entfällt aus Raumersparnisgründen.

Hütung von Weingärten Regierungszirkular vom 20. Jänner 1847, Zahl 60.098

Um einerseits die Weingartenbesitzer in ihrem Eigentume angemessen zu schützen und um andererseits das Benehmen der Weingartenhüter gegen das Publikum gehörig zu ordnen, wird von der n. ö. Regierung nachstehendes für die Provinz Niederösterreich festgesetzt:

1. Die Hutzeit fängt mit 10. August jeden Jahres an und vom 8. September bis zur Beendigung der Weinlese bleiben alle Fußwege und Raine zwischen den Weingärten, welche nicht unmittelbar zur Verbindung der Ortschaften unter sich oder einzelner Häuser mit denselben dienen, lediglich dem Eintritte der Weingartenbesitzer und des Jagdpersonales, und zwar des letzteren nur zum Nachsehen, nicht aber zum Jagen offen.

2. Der Anfang der Hutzeit wird jährlich von dem Kreisamte durch die „Wiener Zeitung“ bekanntgemacht werden und ist auch von den Dominien, in deren Bezirken Weingärten liegen, gehörig kundzumachen; auch sind diese Kundmachungen in den Ortschaften und insbesondere in den Gasthäusern der Weingegenden anzuheften.¹⁾

3. Die zu verschlagenden Wege werden von den Ortsgerichten und Bergmeistern nach erfolgter Genehmigung der Ortsobrigkeit mit Rücksicht auf die möglich geringste Beschränkung der Wegfreiheit bestimmt.²⁾

Am Anfange eines jeden während der Hutzeit zu sperrenden Weges sind einfache Warnungstafeln auf einer beiläufig sechs Schuh hohen Stange mit der deutlichen Aufschrift: „Verbotener Weg“ so aufzustellen, daß für niemand ein Zweifel entstehen kann, welcher Weg eigentlich der allgemeinen Betretung entzogen werde. Diese Zeichen sind nach beendigter Lesezeit samt der Stange abzunehmen und beim Ortsrichter aufzubewahren.

Die einfachen Steige zwischen den Weingärten, welche der Hauer bloß zum Hineingehen benötigt, sind am Anfange und am Ende mittels Reisergestrüppes oder mittels der sonst üblichen Hüterkreuze kenntlich und haltbar zu verschlagen, um jeden Zweifel gegen die Untersagung des allgemeinen Betretens zu beseitigen.

4. Die Weingartenhüter sind über den Vorschlag der Ortsgerichte und der Bergmeister von den Ortsobrigkeiten³⁾ aufzunehmen und es hat von dem rück-sichtlich mehrerer Bezirke bisher üblich gewesen Einschießen an den Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien um Beerdigung der Hüter abzukommen. Die Hüter sind von den Weingartenbesitzern nach einem getroffenen Übereinkommen zu besolden, es sind ihnen besondere Dekrete auszufertigen, welche sie zu ihrer Legitimierung stets bei sich zu tragen haben und in denen ihre Obliegenheiten und Berechtigungen einzuschalten sind; ferner sind sie mit einem Messingschild zu versehen, welcher am Hute, an der Brust oder am Arme gehörig sichtbar zu tragen und mit dem Namen der Gemeinde bezeichnet ist, von welcher sie als Hüter bestellt sind. Sie haben überdies ein Horn zu führen um im Notfalle die Hilfe der benachbarten Hüter zu erlangen.

Die Hüter, zu welchen nur bekannt friedliche, solide und nüchterne Individuen zu wählen sind, haben die Erfüllung ihrer Pflichten bei der Ortsobrigkeit anzugeloben.⁴⁾

Das Tragen jeder Gattung von Waffen ist denselben bei Verlust des Dienstes und sonst angemessener Ahndung untersagt, jedoch können sie sich mit einem gewöhnlichen Stocke versehen.

5. Diejenigen, welche verschlagene Wege betreten, sind von den Hütern mit Gelassenheit und Höflichkeit aufmerksam zu machen, daß sie sich auf einem von der Obrigkeit dem Publikum untersagten Wege befinden und denselben zu verlassen haben, sodann

sind dieselben auf den öffentlichen Weg zu geleiten und, wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leisten, unter Mitwirkung der herbeizurufenden Nachbarhüter aus den verschlagenen Wegen zu weisen.

Nur denjenigen Individuen, welche mit einem von der Ortsobrigkeit ausgestellten sogenannten Passierzettel, in dem ihr Name, Charakter und Wohnort genau anzugeben ist, versehen sind, ist die Begehung der der allgemeinen Betretung entzogenen Wege gestattet.⁵⁾

6. Die Abnahme eines Pfandes oder Strafgeldes von den auf einem verschlossenen Wege Betretenen ist unter keinem Vorwande gestattet.

Wer bei Entwendung von Trauben oder Beschädigung der Weingärten betreten wird, ist von dem Hüter und im Falle einer Widersetzlichkeit von mehreren Hütern zum Ortsgerichte zu führen, damit er sodann dem gesetzlichen Verfahren von Seite der Ortsobrigkeit unterzogen werde.⁶⁾

7. Diejenigen Weingartenhüter, welche sich nach der schriftlich von der Ortsobrigkeit zu erhaltenden Instruktion⁷⁾ nicht benehmen, sind über eine eingehende und begründet befundene Beschwerde sogleich des Hüterdienstes zu entlassen und noch insbesondere nach Maßgabe der Tatumstände zu bestrafen.

Anmerkung: 1) Eine behördliche Kundmachung des Anfanges der Hutzeit erfolgt heute nicht mehr.

2) Die Bestimmung der „zu verschlagenden Wege“ erfolgt heute durch die Weingartenbesitzer bzw. die örtlichen landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen (Weinbauvereine, Weinbaukasinos), zumeist unter Mitwirkung der Bezirksvorsteher.

3) Die Weingartenhüter werden nicht mehr von der Gemeinde, sondern unmittelbar von den Weingartenbesitzern bzw. den landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen aufgenommen.

4) Eine Angelobung vor der Behörde erfolgt nicht mehr.

5) Solche Passierzettel werden von der Gemeinde nicht mehr ausgestellt.

6) Jetzt im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1860, RGBl. Nr. 28, vom örtlich zuständigen Magistratischen Bezirksamt.

7) Die Instruktion erhalten die Weingartenhüter nunmehr von ihren Bestellern.

SCHÄRDINGER

Granit

**INDUSTRIE
GESELLSCHAFT M. B. H.**

DIREKTION: SCHÄRDING AM INN — TEL. 516, 517, und 228 — FERNSCHREIBER NR. 02 753
PFLASTERSTEINE — STEINMETZARBEITEN — BAUSTEINE UND SCHOTTER
BÜRO: WIEN I, WEIHBURGASSE 16 — TELEPHON 52 57 23

Fu 70/74

Landarbeitsrecht

Vorbemerkung

Die verfassungsrechtliche Grundlage des Landarbeitsrechtes gibt Art. 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929; hiezu ergänzend das besondere Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestellten-schutzes und der Berufsvertretung.

Nach Art. 12 Abs. 1 Z. 4 der Bundesverfassung ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungs-gesetzen und die Vollziehung in den Angelegenheiten des Arbeiterrechtes sowie Arbeiter- und Angestellten-schutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaft-liche Arbeiter und Angestellte handelt.

Das besondere Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948 besagt:

„§ 1. (1) Die Gesetzgebung und die Vollziehung in Angelegenheiten des Arbeiterrechtes, des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der beruflichen Ver- tretung für Dienstnehmer in Sägen, Harzverarbei- tungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften betrieben werden, sofern in diesen eine bestimmte Anzahl von Dienstnehmern dauernd beschäftigt ist, ist Sache des Bundes.

(2) Die im Absatz 1 genannte Anzahl der Beschäf- tigten wird durch Bundesgesetz bestimmt.

Abner's Motor-Rasenmäher Perrot-Regenanlagen



Gartenwerkzeuge

Wien VI, Gumpendorfer Straße 16

Tel. 57 35 61

Scha 42/74

Gartengestaltung Sportstättenbau ING. GUSTAV HAESELER

Garten- und Landschaftsplaner Ö. G. B.

Wien IX, Zimmermannsg. 17
Tel. 45-81-62

Wien XIII, Veitingergasse
Mustersiedlung Haus 9
Tel. 82-21-46

Scha 127/74

§ 2. Bestehende Rechtsvorschriften des Bundes in den im § 1 genannten Angelegenheiten, die auf ge- werbliche Betriebe Anwendung finden, gelten auch für Betriebe und Dienstnehmer der im § 1 bezeich- neten Art.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungs- gesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechtes haben bis 1938 in den einzelnen Bun- desländern die Landarbeiterordnungen bestanden. Wenn auch die verschiedenen Landarbeiterordnungen in einzelnen, bisweilen sogar wesentlichen Bestimmun- gen voneinander abgewichen sind und in mancher Beziehung unzureichende Regelungen getroffen ha- ben, so kann doch gesagt werden, daß die Land- arbeiterordnungen gegenüber dem vorausgegangenen Rechtszustand einen wesentlichen sozialen Fortschritt bedeutet haben. Trotz der verschiedenen Mängel der einzelnen Landarbeiterordnungen war Österreich in der Zeit vor 1938 auf dem Gebiet des Landarbeiter- rechtes gegenüber dem Ausland keinesfalls rückständig.

Mit der Machtergreifung des Nationalsozialismus und der gleichzeitigen Einführung der einschlägigen reichsrechtlichen Vorschriften, die übrigens auf dem Gebiet des Landarbeiterrechtes völlig unzulänglich und gegenüber dem Stand der österreichischen Gesetz- gebung gerade auf diesem Rechtsgebiet rückständig gewesen sind, ist in der weiteren Entwicklung des Land- und Forstarbeiterrechtes in Österreich ein völ- liger Stillstand eingetreten.

In einzelnen Bundesländern wurden die Land- arbeiterordnungen zur Gänze, in anderen wiederum nicht oder nur teilweise aufgehoben, so daß mit Kriegsende die Rechtslage auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterrechtes vielfach ver- worren und unübersichtlich war.

Dieser unbefriedigende Rechtszustand einerseits und andererseits die in der Land- und Forstwirtschaft all- gemein durchgedrungene Erkenntnis von der Not- wendigkeit eines zeitgemäßen Arbeitsrechtes gaben im Sommer 1946 Veranlassung zur Ausarbeitung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, betreffend die Grund- sätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz). Dabei ist entgegen der bisherigen Entwicklung auf dem Gebiet des allgemeinen Sozialrechtes und jenes in der Land- und Forstwirtschaft im besonderen erstmalig daran- gegangen worden, das gesamte Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft in einem Gesetzeswerk systematisch zusammenzufassen. Dadurch soll nicht nur die Über- sichtlichkeit der umfassenden und teilweise schwierigen Rechtsmaterie gefördert, sondern insbesondere der bäuerlichen Bevölkerung die Kenntnis des bis nun vielfach noch ein Neuland bildenden Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft nahegebracht und erleichtert werden.

Wenn in diesem Grundsatzgesetz bisweilen eine in die Einzelheiten gehende Regelung getroffen wurde, so hat sich dies insbesondere aus dem Grund als not- wendig erwiesen, weil es sich hiebei vielfach um Rechtsgebiete, wie zum Beispiel Kollektivvertrags- recht, Arbeitsordnung, Arbeitsaufsicht, Betriebsver- tretung, handelt, die im Landarbeitsrecht erstmalig geregelt wurden. Die Wichtigkeit dieser neuen Rechts- gebiete machte es erforderlich, daß ihre hauptsäch-

lichen Bestimmungen tunlichst einheitlich für das ganze Bundesgebiet getroffen werden; aber auch die Erfahrungen auf dem Gebiet des Landerbeitsrechtes haben gezeigt, daß eine Zersplitterung, wie sie durch die einzelnen Landerbeiterordnungen zutage getreten ist, für die Dienstnehmer nachteilig, aber auch nicht im Interesse der Land- und Forstwirtschaft selbst gelegen ist. Aus dieser Erkenntnis hat sich immer mehr die Rechtsauffassung herausgebildet, daß nur ein tunlichst einheitliches Landerbeitsrecht für ganz Österreich seiner Aufgabe gerecht werden und seinen Zweck erfüllen kann. Dies waren die Gründe, die hauptsächlich Bestimmungen des neuen Landerbeitsrechtes in den verschiedenen Rechtsgebieten als Grundsätze des Bundes aufzustellen.

Große Schwierigkeiten bereitete die Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Wirtschaft. Es wurde zunächst versucht, auf dem Weg der Abänderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung (Artikel IV und V) eine Übereinstimmung zwischen Gewerbeordnung und Landerbeitsgesetz herbeizuführen. Dieser Weg mußte jedoch verlassen werden, da schwere Bedenken auf Seiten der Landwirtschaft geltend gemacht wurden, bei der Regelung des Landerbeitsrechtes der Abgrenzung zwischen Landwirtschaft und Gewerbe auf anderen Gebieten vorzugreifen. Es wurde daher der Ausweg gewählt, ohne Änderung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nur eine Sonderregelung für Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar in der Weise einzuführen, daß die in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer arbeitsrechtlich und hinsichtlich der Berufsvertretung so behandelt werden, als ob sie in einem gewerblichen Betrieb beschäftigt wären. Dies gilt jedoch nur für die von obigen Genossenschaften betriebenen Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkeereien mit dauernd mehr als fünf Beschäftigten.

Diese Regelung erforderte aber eine Änderung von Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz, das gleichzeitig mit dem Bundesgesetz, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landerbeitsgesetz), am 2. Juni 1948 als Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, vom Nationalrat verabschiedet worden ist (siehe den Eingang der Vorbemerkung).

Das entsprechende Wiener Ausführungsgesetz zum Landerbeitsgesetz ist das Landesgesetz vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 22, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener Landerbeitsordnung). Letzteres Gesetz ist mit dem Tag seiner Kundmachung, das ist der 14. Juni 1949, in Wirksamkeit getreten.

Das mit 1. Mai 1957 in Kraft getretene Mutterschutzgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, hat eine soziale Besserung des Mutterschutzes für die Dienstnehmerinnen im Bereich der Industrie und des Gewerbes mit sich gebracht; die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen, deren Dienstverhältnis Gegenstand des Landerbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, ist, waren vom Geltungsbereich des neuen Mutterschutzgesetzes gemäß dessen § 1 Abs. 2 lit. a ausgenommen. Die Mutterschutzvorschriften für

WIENER STÄDTISCHE LAGER- UND KÜHLHAUS GESELLSCHAFT M. B. H.

Direktion:

Wien II, Handelskai 269

Telephon 55 36 61

Fernschreiber 1535

Scha 26/74

GROSSHANDEL

Wilhelm Barnet

Qualitätsmehle

Gelreide

Futtermittel

Kunstdünger

Sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse

WIEN II, TABORSTRASSE 11a

35 26 09 Serie und 35 23 11 - Telex 1082

Telegramm-Adr.: Getreidebarnet

Scha 29/74

diese Gruppe von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen waren im § 75 des Landerbeitsgesetzes und der Landerbeitsordnungen (Wien, § 77) enthalten; sie stammten im wesentlichen aus dem reichsdeutschen Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942, DRGBl. I Seite 321.

Anlässlich der Verabschiedung des Mutterschutzgesetzes haben Nationalrat und Bundesrat in einstimmig gefaßten Entschlüssen die Bundesregierung ersucht, den Landtagen zu empfehlen, durch notwendige Maßnahmen für die Einbeziehung der bisher ausgeschlossenen Gruppen zu sorgen.

Die von den Organen der Bundesgesetzgebung empfohlene Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen in den erweiterten und verbesserten Mutterschutz konnte jedoch nur durch eine Novellierung der Grundsatzbestimmungen des § 75 des Landerbeitsgesetzes ermöglicht und so der Weg für die Ausführungsgesetzgebung freigemacht werden. Mit dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 279, mit dem das Landerbeitsgesetz abgeändert wird (Landerbeitsgesetznovelle 1957), sind demgemäß jene Grundsätze aufgestellt worden, die den bevölkerungs- und sozialpolitischen Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 13. März 1957 entsprechen. Dies gilt im besonderen Maße für die Teilgebiete der Beschäftigungsverbote, des Kündigungs- und Entlassungsschutzes sowie der Weiterzahlung des Entgeltes und des Karenzurlaubes. Das entsprechende Landesausführungsgesetz für Wien ist das Gesetz vom 27. Juni 1958, LGBl. für Wien Nr. 9, mit dem die Wiener Landerbeitsordnung abgeändert wird (Wiener Landerbeitsordnungsnovelle 1958).

Im folgenden werden das „Landarbeitsgesetz“ auszugsweise und die „Wiener Landarbeitsordnung“ im vollen Wortlaut wiedergegeben. Letztere stimmt mit den meisten Paragraphen des Grundsatzgesetzes überein, weshalb von einer vollständigen Wiedergabe des Landarbeitsgesetzes abgesehen wird. Die auszugsweise Wiedergabe des letzteren enthält nur jene Bestimmungen, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht sind. Im übrigen ist bei der Wiedergabe der einzelnen Paragraphen der Wiener Landarbeitsordnung jeweils in der Anmerkung auf den entsprechenden Paragraph des Grundsatzgesetzes hingewiesen.

Soweit Abweichungen vorgenommen worden sind, ist dies bei den betreffenden Paragraphen in der Anmerkung besonders vermerkt. Ebenso wird von einer Wiedergabe der „Landarbeitsgesetznovelle 1957“ Abstand genommen und die „Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958“ in die in Betracht kommenden Paragraphen der Wiener Landarbeitsordnung hineingearbeitet, worauf jeweils in der Anmerkung in üblicher Weise hingewiesen wird.

Robert und Walter Ziegler

Samenzucht-Samengroßhandlung

Grassamen, Blumenzwiebeln

Pflanzenschutzartikel

WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTR. 11
72 15 95

WIEN IV, RECHTE WIENZEILE 1
43 71 55

WIEN V, REINPRECHTSDORFER STR. 6
43 34 60

D 13/74

Großgärtnerei

Franz Böse, Sievering

Wien-Sievering

XIX, Sieveringer Straße 105, 36 21 26, 36 43 18
Blumengroßmarkt: IV, Phorushalle, 43 13 60
(57 72 60)

Scho 84/74

Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279

ARTIKEL I

§ 2. (Unmittelbar anwendbares Bundesrecht.) Von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als fünf¹⁾ Dienstnehmer beschäftigt sind.

Anmerkung: ¹⁾ Nach § 1 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139 (siehe Seite 257), war diese Zahl durch Bundesgesetz zu bestimmen, was hiemit geschehen ist.

ARTIKEL II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung sofort,¹⁾ im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem in dem betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.²⁾

(2) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu diesem Grundsatzgesetz sind binnen sechs Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet zu erlassen.

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 12. August 1948.

²⁾ Das war in Wien am 14. Juni 1949.

ARTIKEL III¹⁾

(1) Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserklärung von Kollektivverträgen, ferner im Verfahren vor den Einigungskommissionen als Schlichtungsstellen und im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und Vergleiche sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2) Ebenso unterliegen das Arbeitsbuch (§ 39) sowie Bestätigungen in demselben über Art und Dauer der Dienstleistung, die Lehrverträge (§ 98) sowie nicht-unterschiedene Dienstscheine (§ 7) keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

Anmerkung: ¹⁾ Der Art. III des Landarbeitsgesetzes wurde nicht in der Fassung des Bundesgrundsatzgesetzes in die Wiener Landarbeitsordnung aufgenommen, sondern seine Vorschriften (Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren) bei den bezüglichlichen Bestimmungen der Wiener Landarbeitsordnung eingebaut.



Tel. 22 14 51

WIENER SIMONSBROT

Das altbewährte Gesundheits- und Delikateßbrot

SIMONSBROTFABRIK LIEBICH & Co.

XXI, MEISSAUERGASSE 11



22 14 51

Fu 27/74

ARTIKEL IV

(1) Mit der Wahrnehmung der dem Bunde gemäß Artikel 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des Artikels I, ausgenommen Abschnitt 11,¹⁾ das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(2) Mit der Vollziehung der Vorschriften

- a) des Artikels I Abschnitt 11¹⁾ ist das Bundesministerium für Justiz und
- b) des Artikels III das Bundesministerium für Finanzen

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Anmerkung: ¹⁾ Der Abschnitt 11 enthält als einzigen Paragraphen den § 132, wonach unbeschadet der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte und, soweit Arbeitsgerichte nicht bestehen, der ordentlichen Gerichte die Einigungskommission durch die Landarbeitsordnungen mit den Aufgaben einer Schlichtungsstelle zur Ermöglichung der gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis betraut werden können. Von dieser Möglichkeit wurde in der Wiener Landarbeitsordnung jedoch kein Gebrauch gemacht, weil der Magistrat erachtete, daß solche privatrechtliche Streitigkeiten zweckmäßig vor den Gerichten und nicht vor der Einigungskommission als einer verwaltungsbehördlichen Dienststelle ausgetragen und entschieden werden sollen, zumal da die Möglichkeit der gütlichen Austragung des Rechtsstreites auch vor Gericht durch Abschluß von Vergleichen gegeben ist.

Nieder- österreichische Molkerei

registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

WIEN XX, HÖCHSTADTPLATZ 5

144 eigene Verkaufsstellen

TELEPHON 35 36 91

Scha 39/74

Silotransport Siebenhirten

Transport losen Zements ab 5 Tonnen
Transport von Stahlblechsilos

Betrieb:

Wien XIV, Zichygasse 6

Tel. 82 21 95

D 109/74

Landesgesetz vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 22, betreffend die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener Landarbeitsordnung), in der Fassung der Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1958, LGBl. für Wien Nr. 9

Der Wiener Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140, betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechtes in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz), beschlossen:

LANDARBEITSORDNUNG

1. Geltungsbereich

§ 1¹⁾

(1) Die Landarbeitsordnung regelt:

- a) das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Landarbeiterrecht);
- b) den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

(2) Land- und Forstarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht.

(3) Als Landarbeiter sind ferner anzusehen:

- a) Personen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfengesetz fallen;
- b) Gelegenheitsarbeiter.

(4) Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 1 des Landarbeitsgesetzes. Die Landarbeitsordnung umfaßt das Gesamtgebiet des Landarbeitsrechtes, also sowohl das Landarbeiterrecht als auch den Arbeiter- und Angestelltenschutz; daher wurden die Bezeichnungen „Landarbeitsgesetz“ — „Landarbeitsordnungen“ zum Unterschied von bisher „Landarbeiterordnungen“ gewählt. An Stelle der bisher teilweise verschiedenen Abgrenzungen des Geltungsbereiches der einzelnen Landarbeiterordnungen tritt nunmehr eine einheitliche und umfassende Regelung.

Unter das neue Landarbeitsrecht fallen, soweit es sich um das „Landarbeiterrecht“ handelt, die Land- und Forstarbeiter; insoweit aber Angelegenheiten des „Arbeitsschutzes“ geregelt werden, finden die Vorschriften in gleicher Weise auf die Arbeiter und die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft Anwendung. Wer als Land- bzw. Forstarbeiter zu gelten hat, wird im § 1 Abs. 2 und 3 erschöpfend aufgezählt. Wer als Angestellter anzusehen ist, bestimmt Abs. 4.

§ 2¹⁾

Auf Grund des § 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139, betreffend die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes und der Berufsvertretung, sowie der Bestimmung des § 2 des Landarbeitsgesetzes als unmittelbar anwendbaren Bundesrechtes sind die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sofern in diesen dauernd mehr als 5 Dienstnehmer²⁾ beschäftigt sind, von den Bestimmungen der Landarbeitsordnung ausgenommen.

Anmerkung: ¹⁾ Wiederholt den § 2 des Landarbeitsgesetzes im Zusammenhalt mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 139 (siehe Seite 257).

²⁾ Die Landarbeitsordnung gebraucht sowohl für die Arbeiter als auch für die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft einheitlich die Bezeichnung „Dienstnehmer“.

§ 3¹⁾

(1) Von den Vorschriften des Gesetzes sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 ausgenommen die familieneigenen Arbeitskräfte.

(2) Als familieneigene Arbeitskräfte gelten:

- a) der Ehegatte,
- b) die Kinder und Kindeskinde,
- c) die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
- d) die Eltern und Großeltern

des Dienstgebers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich beschäftigt sind.

(3) Auf familieneigene Arbeitskräfte (Abs. 2) finden die nachstehenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes sinngemäß Anwendung: §§ 13, 73, 74 und 79; ferner die Abschnitte 6, 7 und 8.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 3 des Landarbeitsgesetzes und umschreibt des näheren den Begriff der „familieneigenen Arbeitskräfte“.

§ 4¹⁾

(1) Die Vorschriften der Landarbeitsordnung gelten für die Dienstnehmer²⁾ die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines Bundeslandes, Bezirkes oder einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, nur insoweit, als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Landesgesetzes geregelt sind.

(2) Die Bestimmungen der Abschnitte 2 (mit Ausnahme der §§ 28 und 29), 3, 5, 7, 8, 10 und die §§ 67 bis 72 des Abschnittes 4 dieses Gesetzes finden auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft keine Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 4 des Landarbeitsgesetzes. Lediglich im Abs. 2 wurde nach „Abschnitte 2“ eingefügt „(mit Ausnahme der §§ 28 und 29)“, um auch den Angestellten den Kündigungsschutz im Sinne dieser Bestimmungen zu gewähren und hiedurch eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Dienstnehmerkategorien hintanzuhalten.

²⁾ Siehe die Anmerkung ²⁾ zu § 2.



Schlauchwagen
Rasenmäher
Transportgeräte
Beregner
Garten- u. Forstwerkzeuge
Bodenfräsen

GUSTAV STIFTER

Telephon Δ 57 63 68

Wien I, Eschenbachgasse 10

Graz, Kärntner Straße 253

Wels, Linzer Gasse 143

D 121/74

§ 5¹⁾

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Landesgesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstande haben (Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung), ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion insbesondere: der Ackerbau, die Wiesen-, Weide-, Alp- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung und Köhlerei, die Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft, Viehzucht, Viehhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein- und Gartenbau und die Baumschulen.

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und die Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumaus schmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, das heißt in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse, ausgeübt werden.

(3) Nebenbetriebe im Sinne der Abs. 1 und 2 sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten auch die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie gemäß Artikel IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind; ferner die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne der Flurverfassungsgesetze.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 5 des Landarbeitsgesetzes. Er umschreibt in enger Anlehnung an Artikel V lit. a Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung eindeutig den Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und zählt die

in diesen Rahmen fallenden Betriebszweige beispielsweise auf. Ferner werden die Neben- und Hilfsbetriebe der Land- und Forstwirtschaft in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung definiert. Sie gelten als zum Hauptbetrieb gehörig und werden rechtlich wie dieser behandelt, außer wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

Die Stellung des Gartenbaues wird in Anlehnung an Artikel V lit. a Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung dahingehend geklärt, daß er ein Teil der landwirtschaftlichen Produktion ist und nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fällt. Der Berechtigungsumfang des landwirtschaftlichen Gartenbaues wird gegenüber den gewerblichen Gärtnereien genau abgegrenzt und der derzeitige tatsächliche Zustand rechtlich unterbaut.

Ferner wird festgelegt, daß die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie gemäß Artikel IV Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind, als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten und als solche unter die Bestimmungen der Landarbeitsordnung fallen, es sei denn, daß es sich um Betriebe der im § 2 genannten Art handelt.

Die Agrargemeinschaften sind hauptsächlich in den westlichen Bundesländern eine häufige Einrichtung und stellen eine Sachgemeinschaft althergebrachten Ursprunges dar, deren Mitgliedschaft auf Grund alter Rechte bestimmten Liegenschaften zusteht. Ihre Betriebe sind rein landwirtschaftliche.

2. Dienstvertrag

Abschluß des Dienstvertrages

§ 6¹⁾

(1) Der Abschluß des Dienstvertrages ist mit den im Abs. 2 angeführten Ausnahmen an keine bestimmte Form gebunden.

(2) Der Schriftform bedürfen zu ihrer Gültigkeit

a) die Jahresdienstverträge und

b) jene Dienstverträge, nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht; dies gilt nicht, wenn neben dem Barlohn nur Kost und Wohnung oder eine dieser Leistungen gebührt.

(3) Der schriftliche Dienstvertrag ist doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Dienstnehmer zu übergeben. Die Gebühren des schriftlichen Vertra-

ges hat der Dienstgeber allein zu tragen. Wenn der Dienstnehmer gemäß § 28 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 184, über Stempel- und Rechtsgebühren (Gebührengesetz 1946), zur Gebührenentrichtung herangezogen wird, so ist er berechtigt, vom Dienstgeber Ersatz zu fordern.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigungen den allgemeinen Inhalt der Jahresdienstverträge und ein Muster, das beim Abschluß solcher Verträge zugrunde zu legen ist, durch Verordnung²⁾ zu bestimmen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 6 des Landarbeitsgesetzes mit Ausnahme des Abs. 4, der ergänzend angefügt worden ist.

²⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBL. für Wien Nr. 37, über den allgemeinen Inhalt der Jahresdienstverträge und der Dienstscheine der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Erste Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung). Siehe Seite 306.

Dienstschein

§ 7¹⁾

(1) Wenn ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen wurde, ist dem Dienstnehmer auf Verlangen vom Dienstgeber eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die aus dem Vertrage sich ergebenden wesentlichen Rechte und Pflichten auszufolgen. Ein nichtunterschiedener Dienstschein unterliegt gemäß Artikel III des Landarbeitsgesetzes keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

(2) § 6 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 7 des Landarbeitsgesetzes, dem in Abs. 1 der letzte Satz sowie der Abs. 2 ergänzend angefügt worden sind. Beim letzten Satz des Abs. 1 handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Die Gebührenbefreiung für Dienstscheine ist im Art. III des Landarbeitsgesetzes (siehe Seite 259) ausgesprochen. Dem vorliegenden Hinweis kommt also nur deklaratorische Bedeutung zu, was in der Fassung „unterliegt gemäß Art. III des Landarbeitsgesetzes“ zum Ausdruck kommt.

²⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBL. für Wien

Zentral-Ein-Verkaufsgenossenschaft landwirtschaftlicher Betriebe



registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Wien I, Schaufflergasse 6

Postscheckkonto 90.909

Drahtanschrift: Gutsbetriebe Wien

Fernsprecher: 63 37 91

Fernschreiber: 1926

Silo und Lagerhaus: Wien X, Südbahnhof, Magazin 2, Fernruf 64 33 55

Scha 24/74

Nr. 37, über den allgemeinen Inhalt der Jahresdienstverträge und der Dienstscheine der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Erste Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung). Siehe Seite 306.

Inhalt des Dienstvertrages

§ 8¹⁾

(1) Art und Ausmaß der Dienstleistung sowie des hierfür gebührenden Entgeltes werden durch Vereinbarung bestimmt. In Ermangelung einer solchen sind den Umständen angemessene Arbeit und ebensolches Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören der Barlohn und die Naturalbezüge. Als Naturalbezüge sind insbesondere Deputate, Kost, Wohnung, Landnutzung und Viehhaltung anzusehen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 8 des Landarbeitsgesetzes.

Dauer des Dienstvertrages

§ 9¹⁾

(1) Der Dienstvertrag kann abgeschlossen werden:

- a) auf bestimmte Zeit,
- b) auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Dienstvertrag auf bestimmte Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Wird nach Ablauf der Vertragsdauer der Dienstnehmer weiterbeschäftigt, so entsteht unbeschadet der Bestimmung über den Jahresdienstvertrag (§ 24 Abs. 3) ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit; bis zum Abschluß eines neuen Dienstvertrages gelten die bisherigen Bedingungen weiter.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 9 des Landarbeitsgesetzes.

Probendienstverhältnis

§ 10¹⁾

(1) Ein Probendienstverhältnis darf längstens auf die Dauer eines Monats eingegangen werden; es kann innerhalb dieser Zeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Läuft die Probezeit ohne Lösung des Dienstverhältnisses ab, so geht das Probendienstverhältnis mangels einer anderweitigen Vereinbarung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeitdauer über.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 10 des Landarbeitsgesetzes.

Garten- u. Grünflächen-Gestaltung

Baum- u. Rosenschulen

Adolf Koblowsky

Wien XXII,

Wagramer Straße 144

Tel. Nr. 22 11 15

Kontrahent der Gemeinde Wien

Fu 58/74

Dienstantritt

§ 11¹⁾

(1) Der Dienst ist vom Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort anzutreten. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit in den Dienst aufzunehmen.

(2) Der Dienstnehmer ist berechtigt, den Dienst nicht anzutreten, der Dienstgeber ist berechtigt, den Dienstnehmer nicht zum Dienst zuzulassen, wenn Gründe vorliegen, die zu einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses berechnen würden.

(3) Tritt der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund den Dienst nicht an oder läßt der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund nicht zum Dienst zu, so finden die Vorschriften über ungerechtfertigte vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 11 des Landarbeitsgesetzes.

Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers

§ 12¹⁾

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu leisten. Er hat in der ihm zugewiesenen Wohnung Ordnung und Reinlichkeit zu halten, die Wohnung und deren Einrichtung sowie die zur Ausführung seiner Arbeiten verwendeten Werkzeuge, Geräte und Einrichtungen schonend zu benutzen, die Haustiere sorgsam und mit Güte zu behandeln. Er ist verpflichtet, dem Dienstgeber, dessen Familie und den Mitarbeitern gegenüber sich anständig und gesittet zu benehmen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 12 des Landarbeitsgesetzes.

Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

§ 13¹⁾

Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen; er hat ferner die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 13 des Landarbeitsgesetzes.

Entgelt

Allgemeine Vorschriften

§ 14¹⁾

(1) Die Höhe des Entgeltes und die Art seiner Entrichtung werden durch Vereinbarung bestimmt. Mangels einer solchen ist den Umständen angemessenes Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Lohnrückbehaltungen sind unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung kann nur im Umfange des § 293 Abs. 3 Exekutionsordnung²⁾ erfolgen.

(3) Bei jeder Art der Entlohnung ist dem Dienstnehmer über sein Verlangen ein der geleisteten Arbeit und seinen Auslagen entsprechender Vorschuß vor Fälligkeit der Entlohnung zu gewähren.



„Schäringer“

Oberösterreichischer
Molkereiverband
reg. Gen. m. b. H.

Milchhof

Wien XIV, Linzer Straße 225/31, Fernruf 92 26 71

Hauptniederlassung - Quargelfabrik - Geflügelzucht in Schäringer am Inn, O.-Oe.

Niederlassung mit Käseschmelzwerk: Linz, Langgasse 10 Niederlassung: Innsbruck, Amrasserstraße 108 a

Größte und älteste milchwirtschaftliche Erzeugervereinigung Oesterreichs

D 317/4

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 14 des Landarbeitsgesetzes.

²⁾ § 293 Abs. 3 der Exekutionsordnung lautet: „Die Aufrechnung gegen den der Exekution entzogenen Teil der Forderung ist, abgesehen von den Fällen, wo nach bereits bestehenden Vorschriften Abzüge ohne Beschränkung auf den der Exekution unterliegenden Teil gestattet sind, nur zulässig zur Einbringung eines Vorschusses, einer im rechtlichen Zusammenhange stehenden Gegenforderung oder einer Schadenersatzforderung, wenn der Schade abichtlich zugefügt wurde.“

Geldlohn

§ 15¹⁾

(1) Die Geldbezüge sind der Vereinbarung entsprechend zu bezahlen; mangels einer Vereinbarung sind nach Tagen bemessene Geldbezüge wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich im nachhinein auszubezahlen.

(2) Bei Jahresdienstverträgen der landwirtschaftlichen Dienstnehmer ist mangels einer Vereinbarung der Jahreslohn auf die Jahreszeiten so zu verteilen, daß auf die Wintermonate (1. November bis 30. April) 40 v. H., auf die Sommermonate (1. Mai bis 31. Oktober) 60 v. H. des Jahreslohnes entfallen; dieser Abrechnungsschlüssel ist insbesondere bei vorzeitiger Auflösung eines Jahresdienstvertrages anzuwenden. Die Lohnabrechnung des Jahresarbeitsverdienstes und der Mehrarbeitsvergütung hat schriftlich zu erfolgen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 15 des Landarbeitsgesetzes.

Geding(Akkord)lohn

§ 16¹⁾

Gedinglöhne (Akkordlöhne) werden mangels Vereinbarung nach Fertigstellung der Arbeit fällig.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 16 des Landarbeitsgesetzes.

Naturalbezüge

Deputate

§ 17¹⁾

(1) Die als Teil des Entgeltes zu leistenden Naturalien (Deputate) sind in Waren einwandfreier Beschaffenheit, ortsüblicher Art und Güte zu gewähren und nach metrischem Maß und Gewicht zu bemessen. Die Deputate sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sofern nicht deren Art und Gebrauch eine frühere oder spätere Ausfolgung erfordern, in der Regel monatlich im vorhinein zu entrichten. Die Deputate können im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer in Geld abgelöst werden.

(2) Bei Gewährung von Deputaten an Landarbeiterfamilien ist auf die Anzahl der mitbeschäftigten und auch der arbeitsunfähigen Familienangehörigen sowie der noch nicht arbeitsfähigen Kinder des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer sind die Deputate im Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zu leisten; können die Deputate nicht in natura geleistet werden, so sind sie mit dem entsprechenden Geldwert zu vergüten.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 17 des Landarbeitsgesetzes.

Kost

§ 18¹⁾

Die vereinbarte Kost muß gesund, ausreichend und dem örtlichen Gebrauche angepaßt sein.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 18 des Landarbeitsgesetzes.

Wohnung

§ 19¹⁾

(1) Wird als Teil der Naturalentlohnung auch Wohnung gewährt, so muß die bereitgestellte Wohnung den Forderungen der Gesundheit und Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. In Kellerräumen oder Ställen dürfen keine Wohnungen errichtet werden. Für angemessene sanitäre Anlagen ist vorzusorgen. Dienstnehmer verschiedenen Geschlechtes müssen getrennt untergebracht werden.

(2) Die Wohnungen der ledigen und jener Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände enthalten und verschleißbar sein. Für die ortsübliche Beleuchtung und Beheizung hat der Dienstgeber auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.

(3) Für die verheirateten Dienstnehmer sind geeignete Familienwohnungen bereitzustellen, deren Wohnräume unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sind.

(4) Im Falle des Fehlens geeigneter Landarbeiterwohnungen ist über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vom Magistrate dem Dienstgeber die Herstellung neuer bzw. die Verbesserung der vorhandenen Landarbeiterwohnungen innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist aufzutragen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 19 des Landarbeitsgesetzes. Lediglich der Abs. 4 ist näher ausgeführt worden. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist gemäß § 82 des Grundsatzgesetzes zur Überwachung der zum Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen berufen und gemäß § 82 Abs. 4 befugt, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte zu besichtigen; es gehört also mit zu den Aufgaben dieser Behörde, auf die Beistellung geeigneter Wohnungen zu dringen und durch entsprechende Antragstellung den Dienstgeber durch den Magistrat zur Herstellung neuer bzw. zur Verbesserung der vorhandenen Landarbeiterwohnungen zu veranlassen.

Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 20¹⁾

(1) Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, haben die Wohnung mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

(2) Dienstnehmer mit eigenem Haushalt sind verpflichtet, längstens binnen zwei Monaten ihre bisher innegehabte Wohnung zu räumen. Stirbt der Dienstnehmer, so haben die hinterbliebenen Familienangehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, die Wohnung binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Das Exekutionsgericht kann dem Verpflichteten einen Aufschub der zwangsweisen Räumung um höchstens drei Monate bewilligen, wenn er sonst der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre und wenn es sich um die Freimachung einer Wohnung für den nachfolgenden Dienstnehmer beziehungsweise dessen Familie handelt. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes kann unter den gleichen Voraussetzungen ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

(4) Kranke und Wöchnerinnen dürfen bei Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann durch Zwangsvollstreckung zur Räumung der Wohnung verhalten werden, wenn sie diese laut ärztlichem Zeugnisse ohne Gefährdung ihrer Gesundheit verlassen können.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 20 des *Landarbeitsgesetzes*.

Landnutzung und Viehhaltung

§ 21¹⁾

(1) Werden als Teil des Naturallohn Landnutzung und Viehhaltung gewährt, so richten sich Art, Beschaffenheit und Ausmaß dieser Naturalbezüge nach der Vereinbarung oder mangels einer solchen nach dem Ortsgebrauch.

(2) Wurden dem Dienstnehmer Deputatgrundstücke zugewiesen und endet das Dienstverhältnis vor der Ernte, so gebührt ihm jener Teil des Ernteertrages, der dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstdauer, für welche die Landnutzung gewährt wird, entspricht. Wenn das Deputatgrundstück ausschließlich vom Dienstnehmer bestellt wurde, so gebührt diesem der volle Ernteertrag.

(3) Der Anspruch des Dienstnehmers auf den verhältnismäßigen Anteil des Ernteertrages wird im Falle einer früheren Auflösung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach Einbringung der Ernte fällig. An Stelle des gebührenden Ernteertrages kann eine entsprechende Vergütung in Geld vereinbart werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 21 des *Landarbeitsgesetzes*.

Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung

§ 22¹⁾

(1) Wird ein Dienstnehmer nach mindestens zweiwöchiger Dienstdauer durch Krankheit oder nach Beginn des Dienstverhältnisses durch Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so gelten hinsichtlich Fortzahlung des Entgeltes die folgenden Bestimmungen:

1. Im Erkrankungsfalle erhalten

a) Dienstnehmer, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und denen neben Barlohn freie Station (Kost und Wohnung) zusteht,

nach einer Dauer des Dienst- verhältnisses von	den Barlohn durch	die freie Station durch
2 Wochen	1 Woche	5 Wochen
1 Jahr	2 Wochen	6 Wochen
5 Jahren	3 Wochen	11 Wochen
10 Jahren	4 Wochen	16 Wochen;

b) alle übrigen Dienstnehmer

nach einer Dauer des Dienst- verhältnisses von	den Barlohn durch	allfällige Naturalbezüge
2 Wochen	1 Woche	} auf die Dauer des Kranken- geldbezuges.
1 Jahr	2 Wochen	
5 Jahren	3 Wochen	
10 Jahren	4 Wochen	

2. Im Unglücksfall erhalten

a) Dienstnehmer der in Z. 1 lit. a bezeichneten Art den Barlohn durch vier Wochen und freie Station durch sechzehn Wochen;

b) Dienstnehmer der in Z. 1 lit. b bezeichneten Art den Barlohn durch vier Wochen und allfällige Naturalbezüge durch zweiundfünfzig Wochen.

(2) Der Anspruch auf freie Station gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. a und Z. 2 lit. a erlischt, wenn die Hausgemeinschaft auf Verlangen des Dienstnehmers ohne wichtigen Grund aufgelöst wird; als wichtiger Grund gilt, wenn der Dienstgeber dem erkrankten Dienstnehmer eine angemessene Pflege oder eine der ärztlichen Verordnung entsprechende Kost oder eine mit



*Nadel- und Laubholz-
samen, Forstpflanzen*

liefert in bester Qualität

KLENGANSTALT
FÜR FORSTSAMEN

Franz Kluger

Wien II, Obere Augartenstraße 18

Telephon 35 41 03

Preisliste auf Verlangen

Fu 19/74

VIGROS

Vereinigte Import- und Großhandelsfirmen
mit Lebensmitteln, Schälmlühlenbetrieb

*Alexander Hornacek's Nachf. und
Ernst Saxl*

Lieferant der Gemeinde Wien

Wien XV, Fünfhausgasse 5

Telephon 54 81 17 und 54 64 91

Scha 128/74

Rücksicht auf die Erkrankung entsprechende Wohnung nicht gewährt. Erfolgt die Auflösung auf Verlangen des Dienstnehmers aus einem wichtigen Grund oder auf Verlangen des Dienstgebers aus was immer für einem Grund, so ist der Anspruch des Dienstnehmers auf freie Station nach den für die Sozialversicherung geltenden Bewertungssätzen in Geld abzulösen. Zeiten des Aufenthaltes des Dienstnehmers in einer Kranken- oder Pflegeanstalt werden in die Zeit, während der freie Station gebührt, eingerechnet, jedoch bleibt dem Dienstnehmer der Anspruch bei Fortdauer der Dienstverhinderung nach Entlassung aus der Kranken- oder Pflegeanstalt durch mindestens drei Wochen auch dann gewährt, wenn durch die Einrechnung der Anspruch auf freie Station verbraucht ist.

(3) Der Anspruch auf Landnutzung und Viehhaltung gemäß § 21 dieses Gesetzes wird durch eine Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1 nicht berührt.

(4) Der Anspruch auf Naturalbezüge gemäß Abs. 1 Z. 1 lit. b und Z. 2 lit. b gebührt ledigen Dienstnehmern insoweit nicht, als sie durch die Unterbringung in einer Kranken- oder Pflegeanstalt Ersatz für die Naturalbezüge finden; doch lebt der Anspruch bei Fortdauer der Dienstverhinderung nach Entlassung aus der Kranken- oder Pflegeanstalt wieder auf; der Fortbezug der Naturalbezüge wird in diesem Falle durch mindestens drei Wochen gewährt, auch wenn durch Einrechnung der Zeit des Aufenthaltes des Dienstnehmers in einer Kranken- oder Pflegeanstalt der Anspruch auf Fortbezug schon verbraucht wäre. Ledigen Dienstnehmern, die für den Unterhalt Dritter auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder für schulpflichtige oder erwerbsunfähige Geschwister zu sorgen und diesen Personen regelmäßige Zuwendungen aus den Naturalbezügen gemacht haben, gebühren die Naturalbezüge im gleichen Ausmaß wie verheirateten Dienstnehmern.

(5) Wenn innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit neuerlich eine Dienstverhinderung wegen Krankheit eintritt, so gebühren die Ansprüche gemäß Abs. 1, soweit die Gesamtdauer der Verhinderung die im Abs. 1 bezeichneten Zeiträume übersteigt, nur mehr für die Hälfte dieser Zeiträume.

(6) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des behandelnden Arztes über Art und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Dienstnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er auf die Dauer der Säumnis die Ansprüche gemäß Abs. 1.

(7) Wegen einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden, es sei denn, daß die Verhinderung die Zeit, für die Ansprüche gemäß Abs. 1 bestehen, um zwei Wochen übersteigt.

(8) Wird der Dienstnehmer während der Dienstverhinderung gekündigt, so bleiben seine Ansprüche gemäß Abs. 1 während der dort bestimmten Zeiträume bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

(9) Die Ansprüche des Dienstnehmers gemäß Abs. 1 erlöschen mit der Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn dieses infolge Ablaufes der Zeit, für die es eingegangen wurde, oder infolge einer früheren Kündigung aufgelöst wird.

(10) Durch Kollektivvertrag können von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

MIAG Milchindustrie- und
Agrargesellschaft m. b. H.
Wien III/40, Lechnerstraße 4 Ruf 72 36 21

Milch- und Molkereiprodukte
Eskimo-Eis
Schmelzkäse

Scha 116



Wiener
Fleischwerke
Ges. m. b. H.

Schlachthaus - Wurst- und Konservenfabrik
Schweinefetterzeugung

Wien III, Erdberg, Baumgasse 131, 72 26 51 △

80 Filialen, Lieferant der Spitäler und Anstalten der
Gemeinde Wien, sowie der Konsumgenossenschaft Wien
etc.

Scha 119

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 22 des
Landarbeitsgesetzes mit Ausnahme folgender Be-
stimmungen:

Das Landesausführungsgesetz setzt im Abs. 1
Punkt 1 lit. b für die nicht in Hausgemeinschaft mit
dem Dienstgeber lebenden Dienstnehmer in Abwei-
chung von der Bestimmung des Grundsatzgesetzes
fest, daß diesen Dienstnehmern im Erkrankungsfall
die allfälligen Naturalbezüge „auf die Dauer des
Krankengeldbezuges“ zustehen. Das Grundsatzgesetz
hat hier allfällige Naturalbezüge durch ebenso viele
Wochen vorgesehen, wie sie unter lit. a für die freie
Station festgelegt sind.

Die Bestimmungen des Grundsatzgesetzes sind, wie
im übrigen auch von Seite der Dienstgeber-Vertreter
bei den Beratungen des Ausschusses des National-
rates wiederholt und ausdrücklich erklärt wurde,
Mindestsätze und stehen einer anders lautenden Re-
gelung im Ausführungsgesetz nicht entgegen. Dazu
kommt, daß die vorliegende Bestimmung einer lang-
jährigen tatsächlichen Übung entspricht und daher
keine Bedenken bestanden, daß sie als bindend in
die Landarbeitsordnung übernommen worden sind.

Die vorstehenden Erwägungen gelten grundsätzlich
auch für die im Abs. 2 Punkt 2 lit. b in Abweichung
von der Grundsatzbestimmung getroffene Ände-
rung, wonach den nicht in Hausgemeinschaft des
Dienstgebers lebenden Dienstnehmern im Unglücks-
falle allfällige Naturalbezüge durch „zweiundfünf-
zig Wochen“ gebühren. Diese Änderung erscheint
darüber hinaus auch durch die weitere Überlegung
gerechtfertigt, daß gerade diese außerhalb der Haus-
gemeinschaft des Dienstgebers lebenden Dienstneh-
mer, die bei Unfall den (sehr geringen) Barlohn nur

durch 4 Wochen erhalten, nach Ablauf der im Grundsatzgesetz für den Naturalbezug vorgesehenen 16 Wochen, bei länger andauernden, die Dienstleistung ausschließenden Unfallsfolgen mit ihren Familien großem Notstand ausgesetzt wären, da sie dann für ihren und ihrer Familie Unterhalt lediglich auf ein Krankengeld angewiesen wären, dessen Ausmaß zufolge des geringen Barlohnes und der niedrigen Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung und der dadurch bedingten, für die Bemessung des Krankengeldes wesentlichen Einstufung der Landarbeiter in niedrige Lohnstufen vollkommen unzulänglich wäre und letztlich zur Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge führen würde.

§ 23¹⁾

(1) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche,²⁾ wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a) schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienangehörigen;
- b) Begräbnis des Gatten, der Kinder, Eltern oder Schwiegereltern und der Geschwister;
- c) eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder;
- d) Aufsuchen des Arztes;
- e) Vorladung vor Behörden oder Gerichte;
- f) Wohnungswechsel;
- g) Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften.

Anmerkung: 1) Entspricht dem § 23 des Landarbeitsgesetzes. Lediglich im Abs. 2 ist nach dem Wort „Schwiegereltern“ eingefügt worden „und der Geschwister“, weil auch die Teilnahme am Begräbnis der Geschwister allgemein üblich ist und als wichtiger Grund der Dienstverhinderung anerkannt werden soll.

2) Die Begrenzung des Entgeltanspruches auf die Dauer von einer Woche bezieht sich auf den Einzelfall.

Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 24¹⁾

(1) Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, enden mit Ablauf der Zeit.

(2) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit enden durch Kündigung.

(3) Bei Jahrespachtverträgen gilt das Dienstverhältnis als auf ein weiteres Jahr verlängert, falls keiner der beiden Vertragsteile spätestens zwei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres erklärt, das Dienstverhältnis nicht fortsetzen zu wollen.

(4) Die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Anmerkung: 1) Entspricht dem § 24 des Landarbeitsgesetzes.

Kündigungsfristen

§ 25¹⁾

(1) Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, können beiderseits vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Hat ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis bereits ein Jahr gedauert, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat. Nach Ablauf von fünf Jahren erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate, nach fünfzehn Jahren auf drei Monate.

Anmerkung: 1) Entspricht dem § 25 des Landarbeitsgesetzes.

Kündigungsbeschränkung für den Dienstgeber

§ 26¹⁾

Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, ununterbrochen vom Beginne der Anbauzeit (im Forstbetrieb: der Schlägerungsarbeiten) bis zum Abschluß der Erntearbeit (im Forstbetrieb: der Bringungsarbeiten) gedauert, so darf es, ausgenommen aus wichtigen Gründen, die eine vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers rechtfertigen (§ 33), vom Dienstgeber erst zum Ende des Kalenderjahres (im Forstbetrieb: zum Beginn der neuen Schlägerungsperiode) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anmerkung: 1) Entspricht dem § 26 des Landarbeitsgesetzes.

Kündigungsbeschränkung für den Dienstnehmer

§ 27¹⁾

Hat ein Dienstverhältnis, das auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, während der arbeitsschwachen Zeit gedauert, so darf es vom Dienstnehmer außer aus wichtigen Gründen, die seinen vorzeitigen Austritt rechtfertigen (§ 32), erst zum Abschluß der Erntearbeiten (im Forstbetrieb: der Schlägerungs- und Bringungsarbeiten) unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anmerkung: 1) Entspricht dem § 27 des Landarbeitsgesetzes.

Kündigungsschutz

§ 28¹⁾

Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) nicht zu bestellen sind, ein Dienstnehmer gekündigt und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier

Ing. Raimund Niedermeyer

Kulturtechnik, Sportanlagenbau
Garten- und Landschaftsgestaltung

WIEN XIV, Zichygasse 13a – Jakschgasse – Telefon 82 13 72

W. RICHTER

Gartengestaltung und Sportplatzbau
Gneisplatten

Mauersteine aus eigenen Steinbrüchen

D 97/74

Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung Folge, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 28 des Landarbeitsgesetzes.

§ 29¹⁾

(1) In Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, hat der Betriebsinhaber vor jeder Kündigung eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen; bei Entlassung kann die Verständigung auch nachträglich binnen drei Tagen erfolgen.

(2) Der Betriebsrat muß innerhalb einer Frist von acht Tagen nach erfolgter Verständigung dazu Stellung nehmen. Erfolgt keine Stellungnahme, gilt dies als Zustimmung.

(3) Der Betriebsinhaber darf die Kündigung vor Ablauf der in Abs. 2 festgesetzten Frist bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht aussprechen. Wenn der Betriebsinhaber trotz des Widerspruches des Betriebsrates nach Ablauf der in Abs. 2 festgelegten Frist kündigt, kann der Betriebsrat auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers die Kündigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Verständigung des Betriebsrates über die trotz dessen Widerspruches ausgesprochene Kündigung bei Gericht anfechten, wenn er der Ansicht ist, daß der Grund zur Kündigung des Dienstnehmers

- a) in seiner Tätigkeit in der Berufsvertretung,
 - b) in seiner früheren Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates,
 - c) in seiner Bewerbung um die Bestellung zum Betriebsrat oder
 - d) in seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes
- gegeben ist.

(4) Der Betriebsrat kann innerhalb der in Abs. 3 festgesetzten Frist von zwei Wochen die Kündigung eines Dienstnehmers, der bereits sechs Monate im Betrieb beschäftigt ist, auf dessen Verlangen auch dann anfechten, wenn er der Ansicht ist, daß die Kündigung für den Dienstnehmer eine soziale Härte bedeutet und in den Betriebsverhältnissen nicht begründet ist.

(5) Der betroffene Dienstnehmer kann aus den in den Abs. 3 und 4 angeführten Gründen innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der in Abs. 3 festgesetzten Frist von zwei Wochen selbst die Kündigung bei Gericht anfechten, wenn der Betriebsrat seinem Verlangen auf Anfechtung nicht entspricht.

(6) In Betrieben, in denen Betriebsräte (Vertrauensmänner) zu errichten sind, diese Betriebsvertretungen aber nicht bestehen, steht das Recht der Anfechtung

der Kündigung bei Gericht aus den in den Abs. 3 und 4 angeführten Gründen dem betroffenen Dienstnehmer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Kündigung zu. Dies gilt auch im Falle der Entlassung.

(7) Gibt das Gericht der Anfechtung (Abs. 3 bis 6) statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

(8) Im Falle der Entlassung kann der betroffene Dienstnehmer binnen zwei Wochen, vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet, auf Unwirksamkeitserklärung der Entlassung klagen, wenn der Betriebsrat bescheinigt, daß mit dem Dienstgeber die Frage erfolglos beraten worden ist, ob die Entlassung eines Dienstnehmers nur zur Umgehung der Vorschriften über die Anfechtung der Kündigung (Abs. 3, 4 und 5) ausgesprochen wurde. Die Bescheinigung des Betriebsrates gemäß Satz 1 muß dem Gerichte schon in der Klage urkundlich nachgewiesen werden. Der Klage ist stattzugeben, wenn das Gericht feststellt, daß ein Tatbestand der Abs. 3 und 4 vorliegt.

(9) Die Klage des Dienstnehmers auf Unwirksamkeitserklärung der Entlassung ohne Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung des Betriebsrates ist dann zuzulassen, wenn der Dienstnehmer glaubhaft macht, daß seine Entlassung nur zur Umgehung der Vorschriften über die Anfechtung der Kündigung ausgesprochen wurde und daß der Betriebsrat seinem Verlangen nach Ausfertigung einer Bescheinigung gemäß Abs. 8 nicht nachgekommen ist.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 29 des Landarbeitsgesetzes mit folgenden Ergänzungen:

Dem § 29 Abs. 6 wurde der Satz „Dies gilt auch im Falle der Entlassung“ beigefügt, um den betreffenden Dienstnehmern auch in Betrieben, in denen



MARKS

WOERMANN

MISCHOEL V.R.

Europa's
meistgebrauchter
Zusatzstoff

Erzeugung in Österreich:

Brüder Fidler OHG.

KRIEGLACH und MURECK / STMK.

Vertretungen in allen Bundesländern.

Fachberatung in Wien:

Robert Teichner

Wien II, Ausstellungsstr. 23, Tel. 55 95 24

Fu 68/74

Wilhelm Frank

Wien - Inzersdorf

Draschestraße 89, Telephon 64 24 10

Kontrahent der Gemeinde Wien

Fabrik für Schul- und Signierkreiden
Farbkreide (auch für Plasticafeln)

Fu 36/74

FRITZ MÖGLE

WIEN XX, HANDELSKAI 50

Telephon 35 86 11

LINZ, GOETHESTRASSE 68

Telephon 22 1 41

BAUMATERIALIEN

Gipsdielen - Schlackensteine - Leichtwände
aller Art, Stukkaturen aller Art - Kälte-
und Wärmeisolierungen

Fu 18/74

Ing. Lambert Fiedler

Installationsbüro für Zentralheizungen,
Rohrleitungsbau und sanitäre Anlagen

WIEN IX/66, LIECHTENSTEINSTRASSE 20

TELEPHON 32 83 96

Fu 22/74

zwar Betriebsvertretungen vorgesehen sind, tatsächlich aber nicht bestehen sollten, in die Lage zu versetzen, selbständig die Entlassung, ohne die im Abs. 8 vorgesehene, in diesem Fall mangels Bestehens einer Betriebsvertretung nicht beschaffbare Bescheinigung beibringen zu müssen, anzufechten.

Der Abs. 9 wurde angefügt, um eine Regelung für den Fall zu treffen, daß die im Abs. 8 vorgesehene Bescheinigung des Betriebsrates aus welchem Grund immer nicht oder nicht rechtzeitig beigebracht oder verweigert werden sollte.

Abfertigung

§ 30¹⁾

(1) Dienstnehmer, welche ununterbrochen durch eine bestimmte Zeitdauer bei ein und demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb in Verwendung stehen, erhalten bei Kündigung durch den Dienstgeber, bei unverschuldeter Entlassung und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt eine Abfertigung. Sie beträgt nach vollendetem 3. Dienstjahr 6 v. H. des Jahresentgeltes und erhöht sich für jedes weitere vollendete Dienstjahr um 2 v. H. des Jahresentgeltes.

(2) Das Jahresentgelt umfaßt den Barlohn und die Naturalbezüge (§ 8 Abs. 2). Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(3) Die Abfertigung wird, soweit sie 20 v. H. des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig; der Rest kann in zwei gleichen Teilbeträgen spätestens zu Beginn des auf die Auflösung des Dienstverhältnisses folgenden 3. und 4. Monats abgestattet werden.

(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt die dem verstorbenen Dienstnehmer allfällig gemäß Abs. 1 zustehende Abfertigung nur den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 30 des Landarbeitsgesetzes mit folgender Abweichung bzw. Ergänzung:

Im Abs. 1 ist von den Mindestsätzen des Grundsatzzgesetzes abgewichen worden, um das Ausmaß der Abfertigung durch Steigerung der Hundertsätze nach Maßgabe der tatsächlich vollstreckten Dienstzeit dieser gerecht anzupassen.

Die Absätze 3 und 4 wurden in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen des Gutsangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 538/1923, angefügt.

Zeit zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes

§ 31¹⁾

(1) Dem Dienstnehmer ist im Falle der Kündigung oder vier Wochen vor Ablauf des auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrages nach mindestens dreimonatiger Beschäftigungsdauer zum Aufsuchen eines neuen Dienstplatzes auf Verlangen eine freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren.

(2) Die freie Zeit beträgt bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag und bei vierzehntägiger Kündigungsfrist zwei Werktage, bei einer Kündigungsfrist von einem Monat drei Werktage, bei einer solchen von zwei Monaten vier Werktage und bei einer zwei Monate übersteigenden Kündigungsfrist fünf Werktage. Die freien Tage können auch aufeinanderfolgend genommen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 31 des Landarbeitsgesetzes.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstnehmers

§ 32¹⁾

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstnehmer, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann aufgelöst werden (vorzeitiger Austritt), wenn

- a) der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann;
- b) der Dienstgeber das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt schmälert oder vorenthält; wenn die verabreichte Kost oder die zugewiesene Unterkunft ungesund oder unzureichend ist oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden;
- c) der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Familienangehörige zuschulden kommen läßt oder sich weigert, ihn oder dessen Familienangehörige gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen des Dienstgebers oder eines Mitbeschäftigten zu schützen;
- d) dem Dienstnehmer unvorhergesehene Veränderungen in seinen Familienverhältnissen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Schaden unmöglich machen;

Dipl. Ing. Leo Krystufek & Sohn OHG. Wien III, Dannebergplatz 16, Tel. 73 27 16, 73 27 17

Generalvertretung für Österreich der
MESSWANDLER-BAU-G. m. b. H., Bamberg und Linz **PHÖNIX ELEKTRIZITÄTSGESELLSCHAFT H. KNÜMANN & CO., Essen**
Messwandler, Hochspannungs-Prüfeinrichtungen Schallanlagen-Reihenklemmen
DIELEKTRA A. G., Porz/Rhein **Stealit-Magnesia A. G., Werk Hohenbrunn**
Kondensatorabteilung Porzellan-Isolatoren
VOIGT & HAEFNER A. G., Frankfurt/Main **G. SCHANZENBACH & CO. G. m. b. H., Frankfurt/Main**
Abteilung Elektrowärmetechnik Industrielleuchten aller Art

Fu 72/74

- e) die Dienstnehmerin ein lebendes Kind geboren hat. Die Austrittserklärung muß innerhalb von drei Monaten nach der Entbindung, bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes (§ 77h) bis zu dessen Ablauf, abgegeben werden; (LGBI. für Wien Nr. 9/1958)
- f) der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden Pflichten nicht nachkommt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 32 des Landarbeitsgesetzes.

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seite des Dienstgebers

§ 33¹⁾

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann gelöst werden (Entlassung), wenn der Dienstnehmer

- a) sich eines Verbrechens oder einer anderen strafbaren Handlung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit schuldig macht;
- b) sich trotz mehrmaliger Ermahnung während der Arbeitszeit dem Trunke ergibt;
- c) ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;
- d) trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
- e) sich Tötlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Beauftragte, Familienangehörige oder gegen Mitbeschäftigte zuschulden kommen läßt;
- f) Eigentum des Dienstgebers oder dessen Familienangehöriger oder in deren Gewahrsam befindliche Sachen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig beschädigt oder wenn aus grober Fahrlässigkeit des Dienstnehmers beträchtlicher Schaden entstanden ist;
- g) die Arbeit beharrlich verweigert.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 33 des Landarbeitsgesetzes.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 34¹⁾

(1) Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche, seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf

O E M O L K

Österreichischer Molkerei- und Käseverband
Bundesorganisation der Genossenschaften und
Genossenschaftsverbände in der Milchwirtschaft
reg. Gen. m. b. H.

WIEN I, Neuer Markt 2, Telefon 52 25 51
F.-S.: 01/1178 — Telegr.-Adresse: OEMOLK, Wien

Import-Export Einkauf-Verkauf von Milch- u. Eiprodukten
Beschaffung von sämtlichen Molkerei-Betriebsmitteln

Bankverbindungen:

Genossenschaftliche Zentralbank A.-G., Wien I, Herren-
gasse 1—3

Konto.-Nr. 3618 - Postsparkassenkonto Nummer 114.304

Sch. 1/74

der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsmäßige Kündigung durch den Dienstgeber hätte verstreichen müssen. Soweit das Entgelt Naturalbezüge umfaßt, ist deren Wert in Geld zu vergüten, wenn und insoweit die Naturalleistung nicht möglich ist. Der Dienstnehmer muß sich auf das Entgelt anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Soweit der im Abs. 1 genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, für den restlichen, über drei Monate hinausgehenden Zeitraum zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 34 des Landarbeitsgesetzes.

§ 35¹⁾

(1) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens zu.

(2) Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes zu.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 35 des Landarbeitsgesetzes.

§ 36¹⁾

Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 36 des Landarbeitsgesetzes.

§ 37¹⁾

Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 34 und 35 müssen bei sonstigem Ausschuß binnen sechs

Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 37 des Landarbeitsgesetzes.

Dienstzeugnis

§ 38¹⁾

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer auf Verlangen ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig. Die Kosten des Zeugnisses trägt der Dienstgeber.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen (Interimszeugnis).

(3) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in der Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 38 des Landarbeitsgesetzes.

Arbeitsbuch

§ 39¹⁾

(1) Jeder Dienstnehmer muß mit einem Arbeitsbuch versehen sein.

(2) Das Arbeitsbuch hat Raum für eine genaue Personbeschreibung, für Eintragungen über Name und Wohnort des Dienstgebers, Datum des Eintrittes, Art der Beschäftigung, Datum des Austrittes sowie Unterschrift des Dienstgebers und Beglaubigung durch die Gemeinde zu enthalten.

(3) Das Arbeitsbuch hat so gestaltet zu sein, daß es auch für die Zwecke der Arbeitsämter und der Sozialversicherung verwendet werden kann.

(4) Das Arbeitsbuch sowie Bestätigungen in demselben über Art und Dauer der Dienstleistung unterliegen gemäß Artikel III des Landarbeitsgesetzes keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

(5) Die näheren Bestimmungen über das Arbeitsbuch, insbesondere über Form und Inhalt und über seine Ausstellung, werden durch Verordnung der Landesregierung²⁾ getroffen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 39 des Landarbeitsgesetzes mit folgenden Ergänzungen:

Im Abs. 3 wurden die Worte „und der Sozialversicherung“ eingefügt. Angefügt wurden die Absätze 4 und 5. Bei dem neuen Abs. 4 handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht. Die Gebührenbefreiung ist im Artikel III des Landarbeitsgesetzes (siehe Seite 259) ausgesprochen. Dem vorliegenden Hinweis kommt also nur deklaratorische Bedeutung zu, was in der Fassung „unterliegen gemäß Artikel III des Landarbeitsgesetzes“ zum Ausdruck kommt. Durch den neuen Abs. 5 wird die Erlassung näherer Bestimmungen über das Arbeitsbuch, insbesondere über Form und Inhalt und seine Ausstellung, einer Verordnung der Landesregierung vorbehalten.

²⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 39, über das Arbeitsbuch der Dienstnehmer in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Dritte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung); siehe Seite 311.

Schnellkochtöpfe „BEHA-SUPER“

Universalpfannen CHAMPION
rund und viereckig

Moccamaschinen ALI

BEHA-Dampfentsafter

Reinaluminiumgeschirr

Necessaire-Einrichtungen

Verkehrszeichen,

Schilder gepreßt und lackiert

Gas- und Wasserleitungsrohre

BEHA-WERK

Metallwaren-Gesellschaft m. b. H.



Nachfg. Leopold Fischer

WIEN XIV, MITISGASSE 4-6 - TELEFON Δ 926621

D 89/74

Holzbau und Hobelwerk

Heinrich Ranz

Stadtzimmermeister

Wien XXIII, Rodaun

Schloßstraße 3

Wien-Perchtoldsdorf

Pirquetgasse 3

TELEPHON 86 98 915/86 02 69

S 50/74

3. Kollektivverträge

Allgemeines

§ 40¹⁾

(1) Kollektivverträge im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber einerseits und der Dienstnehmer andererseits (§§ 41 und 44) schriftlich abgeschlossen werden und die gegenseitigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten oder Rechtsbeziehungen zwischen den Kollektivvertragsparteien regeln.

(2) Vereinbarungen, die zwischen einzelnen Dienstgebern und gesetzlichen Betriebsvertretungen in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung in dem Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist, gelten als Teil des Kollektivvertrages.

(3) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, durch Arbeitsordnung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, wenn sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 40 des Landarbeitsgesetzes. Er wurde an das Kollektivvertragsgesetz vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76, das im Zeitpunkt der parlamentarischen Behandlung des Landarbeitsgesetzes verlaubar wurde, angepaßt. Abweichungen von den Bestimmungen des Kollektivvertragsgesetzes wurden, bedingt durch den Charakter des Landarbeitsgesetzes als Grundsatzzgesetz, in den nachstehenden Punkten notwendig, und zwar

1. werden an Stelle der Einigungsämter Einigungskommissionen am Sitz von Bezirksverwaltungsbehörden errichtet. Über den Einigungskommissionen eines Landes steht als oberste Instanz die bei jedem Amt der Landesregierung gebildete Obereinigungskommission.

2. Im Gegensatz zum Kollektivvertragsgesetz wird das Schwergewicht des Aufgabenbereiches auf dem Gebiet des Kollektivvertragswesens von den Einigungskommissionen auf die Obereinigungskommission verlegt, dies aus dem Grund, weil es sich beim Abschluß von Kollektivverträgen auf Grund des Landarbeitsgesetzes zumeist um Verträge handelt, die für das ganze Bundesland Geltung haben. So erfolgen die Registrierung, Hinterlegung und Kundmachung der Kollektivverträge durch die Obereinigungskommission, ebenso die Beschlußfassung über die Satzung, ihre Registrierung und Kundmachung. Schließlich obliegt der Obereinigungskommission die Mitwirkung beim Abschluß von Kollektivverträgen und die Entscheidung bei Gesamtstreitigkeiten aus Kollektivverträgen.

Kollektivvertragsfähigkeit

§ 41¹⁾

(1) Kollektivvertragsfähig sind:

1. die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, die voneinander unabhängig sind;

Buchdruckerei „Thalia“

HUBERT SCHWEINBERGER

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

Plakate, Broschüren, Zeitschriften;
alle Drucksorten für Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen, Krankenkassen, Organisationen, Industrie, Handel, Gewerbe etc.
Setzmaschinenbetrieb

DRUCK VON KINO-MASSETTEN

WIEN XVI, MENZELGASSE 15, TEL. 92 53 66

H 6/74

2. die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer,

- a) die sich nach ihren Statuten zur Aufgabe stellen, die Arbeitsbedingungen innerhalb ihres Geltungsbereiches zu regeln,
- b) deren Wirkungskreis sich über einen größeren fachlichen und räumlichen Bereich erstreckt,
- c) denen vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfanges ihrer Tätigkeit wirtschaftlich eine maßgebliche Bedeutung zukommt und
- d) die voneinander unabhängig sind.

(2) Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z. 2 wird nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen durch die Obereinigungskommission zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlaubaren und der Einigungskommission zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlaubarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen und im voraus zu erlegen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch die Obereinigungskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abzuerkennen, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 41 des Landarbeitsgesetzes.

§ 42¹⁾

Wird einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt (§ 41) und schließt diese einen Kollektivvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit für die Dauer der Geltung des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 42 des Landarbeitsgesetzes.

§ 43¹⁾

Für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder zu von diesen geführten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, die den Vorschriften des Abschnittes 3 unterliegen, sind, soweit diese Körperschaften, Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds keiner kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder ge-

setzlichen Interessenvertretung (§ 41) angehören, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst kollektivvertragsfähig.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 43 des *Landarbeitsgesetzes*.

Kollektivvertragsangehörigkeit

§ 44¹⁾

Kollektivvertragsangehörig sind, soweit der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

1. die Dienstgeber und die Dienstnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Körperschaften waren oder später werden,
2. die Dienstgeber, auf die der Betrieb eines der in Z. 1 bezeichneten Dienstgeber übergeht.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 44 des *Landarbeitsgesetzes*.

Hinterlegung und Kundmachung

§ 45¹⁾

(1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluß von den beteiligten Vertragsparteien der Dienstnehmer, im Falle des § 40 Abs. 2 durch die gesetzliche Betriebsvertretung in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertrags-schließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigt sein müssen, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der Landesregierung zu hinterlegen.

(2) Die Obereinigungskommission hat den Abschluß des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach der Hinterlegung durch Einschaltung in das Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag des Abschlusses des Kollektivvertrages zu enthalten.

(3) Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen und im voraus zu erlegen.

(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Die dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben.

(5) Der Hinterleger hat weiters je eine Abschrift des Kollektivvertrages zu übermitteln

- a) dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in Wien,
- b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien,
- c) der Einigungskommission,
- d) den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(6) Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten und der Einigungskommission übermittelten Kollektivverträge können von jedermann eingesehen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 45 des *Landarbeitsgesetzes*.

§ 46¹⁾

Jeder kollektivvertragsangehörige Dienstgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tage der Kundmachung (§ 45) im Betrieb in einem für alle Dienstnehmer zugänglichen Raume aufzu-legen und darauf in einer Betriebskundmachung hin-zuweisen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 46 des *Landarbeitsgesetzes*.

Rechtswirkungen

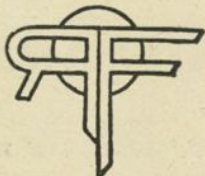
§ 47¹⁾

(1) Der Kollektivvertrag wird, sofern er nicht selbst Bestimmungen über seinen Wirkungsbeginn enthält, mit der ordnungsgemäßen Kundmachung wirksam. Die Wirksamkeit beginnt im letzteren Falle mit dem der Kundmachung folgenden Tage.

(2) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages gelten, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, als Bestandteile der Dienstverträge, die zwischen den kollektivvertragsangehörigen Dienstgebern und Dienstnehmern abgeschlossen werden, und bleiben auch nach Ablauf des Kollektivvertrages so lange in Geltung, als für diese Dienstverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern nicht ein neuer Dienstvertrag abgeschlossen wird.

(3) Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages treten auch für nicht kollektivvertragsangehörige Dienstnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Dienstgebers ein.

**Fabrik für Temperaturregler, Relais,
Schaltuhren, Programmsteuerungen**



Ing. RICHARD FONOVITS

Kommanditgesellschaft

Wien XVII, Ranftlg. 17, Tel. 33 16 36

D 16074



Telephon 66 12 03

Krankenkassenlieferant

Fu 25/74

(4) Die gemäß Abs. 3 eingetretenen Rechtswirkungen werden durch einen späteren Kollektivvertrag für dessen Geltungsbereich aufgehoben.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 47 des Landarbeitsgesetzes.

§ 48¹⁾

Die Bestimmungen der §§ 45 bis 47 gelten sinngemäß für die Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 48 des Landarbeitsgesetzes.

Geltungsdauer

§ 49¹⁾

(1) Enthält ein Kollektivvertrag keine Bestimmungen über die Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf drei Monate zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber der anderen vertragsschließenden Partei mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(2) Bei rechtswirksam erfolgter Kündigung hat die Partei, die die Kündigung ausgesprochen hat, der Obereinigungskommission binnen einer Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Kollektivvertrages anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

(3) Wird einer Berufsvereinigung gemäß § 41 Abs. 3 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 41 Abs. 3 ergangene Entscheidung der Obereinigungskommission im Amtsblatt der Stadt Wien verlautbart wird. Im Falle des § 42 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem der von der Berufsvereinigung abgeschlossene Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt.

(4) Das Erlöschen des Kollektivvertrages hat die Obereinigungskommission im Kataster der Kollektivverträge vorzunehmen. Die Obereinigungskommission, die den Abschluß des Kollektivvertrages kundgemacht hat, hat auf Kosten der Kollektivvertragsparteien das Erlöschen des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige (Abs. 2 beziehungsweise nach dem im Abs. 3 bezeichneten Tage) im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 49 des Landarbeitsgesetzes.

Satzung

§ 50¹⁾

(1) Auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§ 41 Abs. 1) kann durch Beschluß der Obereinigungskommission ausgesprochen werden, daß ein gehörig kundgemachter gültiger Kollektivvertrag, dem überwiegende Bedeutung zukommt, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und den Dienstnehmern regeln, auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Dienstverhältnisse maßgebend zu sein hat, die mit dem durch den Kollektivvertrag erfaßten im wesentlichen gleichartig und nicht schon durch einen

Kollektivvertrag erfaßt sind. Die in dem Beschluß aufgenommenen Bestimmungen werden als Satzung bezeichnet.

(2) Das Verfahren über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung ist einzuleiten, wenn ein Antrag von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§§ 41 und 43) gestellt wird.

(3) In dem Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer der Satzung festzusetzen.

(4) Der Beschluß der Obereinigungskommission ist endgültig. Der Beschluß ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen.

(5) Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

(6) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 finden auch auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 50 des Landarbeitsgesetzes.

Rechtswirkung der Satzung

§ 51¹⁾

(1) Die Bestimmungen der in Rechtskraft erwachsenen und gehörig kundgemachten Satzung gelten innerhalb ihres örtlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches von dem in der Satzung festgesetzten Wirksamkeitsbeginn an als Bestandteil jedes Dienstvertrages, der zwischen einem Dienstgeber und einem Dienstnehmer abgeschlossen ist oder während der Geltungsdauer der Satzung abgeschlossen wird.

Vereinigte Baustoff- und Betonsteinwerke Aktiengesellschaft

Wien III, Erdbergerlande 36
Telefon 72 26 74 △

Betonsteinwerke, Sand- und Kieswerke, Natur-
steinwerke, Schotterwerke

B 1

Straßenbauunternehmung

Walter Kaspar

Wien IV, Weyringergasse 31
Tel. 65 23 14, 65 61 29

Filiale:

Baden bei Wien, Germergasse 11
Lagerplatz: Tel. 86 03 77

F 36



Pottendorfer Spinnerei und Felixdorfer Weberei A.G.

SPINNEREI:

Garne und Zwirne aus Baumwolle und Zellwolle, roh, gekämmt und gasiert

WEBEREI:

Webwaren verschiedenster Art aus Baumwolle, Zellwolle und Kunstseide, roh gebleicht und buntgewebt

„SANFOR“

ZENTRALBURO: WIEN IX, TENDLERGASSE 16

Telephon 31 86 01, Fernschreiber TW 1495

D 26/74

(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so beginnt ihre Wirkung von dem Tage, an dem die Rechtskraft des Beschlusses auf Festsetzung der Satzung kundgemacht (§ 50 Abs. 4) wurde.

(3) Die Bestimmungen der Satzung können durch Arbeitsordnung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die in der Satzung nicht geregelt sind.

(4) Jeder Kollektivvertrag setzt für seinen Geltungsbereich eine bestehende Satzung außer Kraft.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 51 des Landarbeitsgesetzes.

Einigungskommission

§ 52¹⁾

(1) Am Sitz der Landesregierung wird eine Einigungskommission errichtet²⁾; ihr Sprengel umfaßt das Gebiet der Stadt Wien.

(2) Die Einigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stände der rechtskundigen Beamten des Wiener Magistrates bestellt. Die Mitglieder, und zwar je zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden über Vorschlag ihrer gesetzlichen Interessenvertretung oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmann bestellt.

(3) Die Kommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden. Zur Verhandlung und Entscheidung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je eines Mitgliedes (Ersatzmannes) aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer erforderlich.

(4) Sind die Mitglieder (Ersatzmänner) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung der Gleichzahl als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens der Einigungskommission durch Verordnung³⁾ zu treffen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 52 des Landarbeitsgesetzes mit folgenden Abweichungen:

Während das Bundesgrundgesetz im § 52 Abs. 1 vorsieht, daß in jedem Bundesland mindestens eine Einigungskommission am Sitz einer Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten ist, errichtete der Wiener Landesgesetzgeber im Hinblick auf die relativ geringe Ausdehnung des landwirtschaftlichen Gebietes des Bundeslandes Wien mit der Errichtung einer einzigen Einigungskommission für das gesamte Gebiet der Stadt Wien das Auslangen zu finden. Neu angefügt wurden die Absätze 3, 4 und 5, welche letzterer die Ermächtigung an die Landesregierung zum Erlass näherer Vorschriften über das Verfahren der Einigungskommission (Angelobung, Erfordernisse der Bestellung, Enthebung usw.) im Verordnungsweg enthält.

²⁾ Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien werden die Kanzleigeschäfte der Einigungskommission von der Magistratsabteilung 58 besorgt.

³⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBL. für Wien Nr. 40, über die Errichtung und die Geschäftsordnung der Einigungskommission und der Obereinigungskommission (Vierte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung). Siehe Seite 313.

§ 53¹⁾

(1) Die Einigungskommission hat einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen,

a) wenn sich zwischen dem Betriebsinhaber und der gesetzlichen Betriebsvertretung Streitigkeiten über die Erlassung oder Abänderung der Arbeitsordnung ergeben und

b) in den Fällen, in denen der Einigungskommission auf Grund der Bestimmungen über die Betriebsvertretung die Entscheidung von Streitigkeiten (§ 132) übertragen ist.

(2) Auf die von der Einigungskommission gemäß Abs. 1 lit. a festgesetzten Arbeitsordnungen finden die Bestimmungen der §§ 80 Abs. 1, 81, 82 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

(3) Auf das Verfahren zur Entscheidung der im Abs. 1 bezeichneten Streitigkeiten finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925²⁾, Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 53 des Landarbeitsgesetzes mit der Ergänzung, daß die Absätze 2 und 3 in Anlehnung an die analoge Regelung, die im Art. IV des Kollektivvertragsgesetzes vom 26. Februar 1947, BGBl. Nr. 76, in Ansehung der Entscheidungen durch die Einigungsämter getroffen ist, angefügt wurden.

²⁾ Jetzt: „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172.“

Obereinigungskommission

§ 54¹⁾

(1) Bei dem Amte der Landesregierung wird eine Obereinigungskommission errichtet.²⁾ Sie besteht aus dem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern und aus acht Mitgliedern, und zwar je vier Vertretern der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer und ebensoviele Ersatzmännern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stände der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmänner) gelten die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 sinngemäß.

(2) Die Mitglieder der Obereinigungskommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisung gebunden.

(3) Die Obereinigungskommission wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden. Zur Verhandlung und Entscheidung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je zweier Mitglieder (Ersatzmänner) aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer erforderlich.

(4) Sind die Mitglieder (Ersatzmänner) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung der Gleichzahl als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, Bestimmungen zur Regelung des Verfahrens der Obereinigungskommission durch Verordnung³⁾ zu treffen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 54 des Landarbeitsgesetzes mit der Ergänzung, daß ähnlich wie im § 52 auch hier die Absätze 3, 4 und 5 neu angefügt wurden.

²⁾ Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien werden die Kanzleigeschäfte der Obereinigungskommission von der Magistratsabteilung 14 besorgt.

³⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 40, über die Errichtung und die Geschäftsordnung der Einigungskommission und der Obereinigungskommission (Vierte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung); siehe Seite 313.

§ 55¹⁾

(1) Der Obereinigungskommission obliegt:

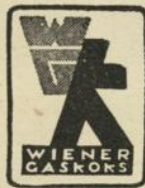
- a) bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Vertragsparteien oder von einer Behörde gestellt wird;

GASKOKS-VERTRIEB

GESELLSCHAFT M. B. H.

WIEN I, OPPOLZERGASSE 6

Tel. 63 76 86 △, 63 07 96 △



GENERAL-VERTRIEB

von

Wiener Gaskoks u. Linzer Hüttenkoks



Wilh. Raunegger**Buchbinderleinen, Kunstleder****Wien I, Börsegasse 12****Telephon 63 24 90****Gegründet 1889**

D 14374

- b) bei Gesamtstreitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Antrag einer der am Streite beteiligten Parteien oder einer Behörde Einigungs-verhandlungen einzuleiten und einen Ausgleich anzubahnen;
- c) die Registrierung und Kundmachung der hinterlegten Kollektivverträge sowie deren Verlängerungen und Abänderungen;
- d) die Registrierung und Kundmachung des Erlöschens von Kollektivverträgen;
- e) die Beschlußfassung auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung von Satzungen sowie die Registrierung und Kundmachung solcher Beschlüsse;
- f) die Zu- und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit (§ 41 Abs. 2 und 3);
- g) die Abgabe eines Gutachtens über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde;
- h) die Anlage und Führung eines Katasters der von ihr beschlossenen Satzungen;
- i) die Aufsicht über die Einigungskommission und die Überwachung ihrer Geschäftsführung.

(2) Die Obereinigungskommission hat in Angelegenheit des Abs. 1 lit. a und b zwischen den Streitparteien zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitparteien zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzuwirken. Sie kann einen Schiedsspruch nur dann fällen, wenn die beiden Streitparteien vorher die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

(3) Schriftliche Vereinbarungen und Schiedssprüche gemäß Abs. 2 gelten als Kollektivverträge (§ 40).

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 55 des Landarbeitsgesetzes mit folgender Abweichung:

Im Abs. 1 lit. b sind die Worte des Grundsatzgesetzes „unter den Voraussetzungen des § 132 des Gesetzes einen Schiedsspruch zu fällen;“ durch die Worte „und einen Ausgleich anzubahnen;“ ersetzt worden. In lit. i ist das Wort „Einigungskommissionen“ durch „Einigungskommission“ und die Worte „Überwachung insbesondere der Gleichartigkeit ihrer Geschäftsführung“ durch „und die Überwachung ihrer Geschäftsführung“ ersetzt worden, da im Bundesland Wien nur eine Einigungskommission vorgesehen ist.

§ 56¹⁾

Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten Kollektivverträge sowie die beschlossenen Satzungen (§ 50) können während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

Anmerkung: ¹⁾ Ist neu eingefügt worden.

§ 57¹⁾

Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserklärung von Kollektivverträgen und die im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und

Vergleiche sind gemäß Artikel III des Landarbeitsgesetzes von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Anmerkung: ¹⁾ Diese Bestimmung entspricht der im Art. III des Landarbeitsgesetzes getroffenen Anordnung, die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellt. Diesem Umstand ist durch Einfügung der Worte „gemäß Art. III des Landarbeitsgesetzes“ in den vorliegenden Text Rechnung getragen.

4. Arbeitsschutz**Arbeitszeit****§ 58¹⁾**

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit in der Landwirtschaft darf, abgesehen von den im § 60 enthaltenen Ausnahmen, im Jahresdurchschnitt für die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmer mit freier Station 54 Stunden nicht überschreiten.

(2) Für alle anderen Dienstnehmer darf die Normalarbeitszeit während der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten; in der arbeitsschwachen Zeit ist die Arbeitszeit so zu verkürzen, daß sie im Gesamtdurchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschreitet.

(3) Die 54-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt ist wie folgt einzuteilen:

durch 13 Wochen 57 Stunden,
durch 13 Wochen 55 Stunden,
durch 13 Wochen 53 Stunden,
durch 13 Wochen 51 Stunden.

Die 48-Stunden-Woche im Jahresdurchschnitt ist wie folgt einzuteilen:

durch 13 Wochen 54 Stunden,
durch 13 Wochen 50 Stunden,
durch 13 Wochen 46 Stunden,
durch 13 Wochen 42 Stunden.

Durch Kollektivvertrag und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Einigungskommission, werden die Zeiträume bestimmt, in denen die vorstehenden Wochenarbeitszeiten anzuwenden sind.

Anmerkung: ¹⁾ Die Absätze 1 und 2 entsprechen den Absätzen 1 und 2 des § 56 des Landarbeitsgesetzes. Abs. 3 des letzteren überläßt die Einteilung der wöchentlichen Arbeitszeit in der Landwirtschaft während der einzelnen Jahreszeiten der Regelung durch die Ausführungsgesetzgebung, die nunmehr hier getroffen ist.

§ 59¹⁾

(1) Die mit der Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten auch über die normale Arbeitszeit hinaus ohne Überstundenentlohnung zu verrichten. Diese Arbeiten werden regelmäßig durch den Lohn abgegolten. Den Dienstnehmern gebührt jedoch ein freier Werktag in der Woche.

(2) Die üblichen Früh- und Abendarbeiten, die zu den vertragsmäßigen Verrichtungen eines Dienstnehmers gehören, gelten nicht als Überstunden.

(3) Art und Umfang der üblichen Früh- und Abendarbeiten werden durch Kollektivvertrag und, wo ein solcher nicht besteht, durch die Einigungskommission bestimmt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 57 des Landarbeitsgesetzes. Der Bestimmung des letzteren, wonach eine entsprechende Freizeit nach Vereinbarung, mindestens aber zwei freie Werktag im Monat, gebühren, ist insofern Rechnung getragen worden, als im Hinblick auf den Umfang der Arbeiten (Viehpflege, Melkung, regelmäßige Verrichtungen im Haushalt) die Freizeit mit einem Werktag in der Woche festgesetzt wurde. Neu angefügt ist der Abs. 3.

§ 60¹⁾

Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten

- a) in der Forstwirtschaft und in den forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben,
- b) in den land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieben und
- c) in den landwirtschaftlichen Nebenbetrieben, in denen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 58 des Landarbeitsgesetzes.

Überstundenarbeit

§ 61¹⁾

(1) An einem Wochentag dürfen von einem Dienstnehmer höchstens zwei Überstunden verlangt werden.

(2) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes, eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 59 des Landarbeitsgesetzes.

Mindestruhezeit

§ 62¹⁾

(1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens zehn Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 61 angeführten Gründen verkürzt werden. Die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 60 des Landarbeitsgesetzes.

Arbeitspausen

§ 63¹⁾

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens zwei Stunden täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

Gestetner

VERVIELFÄLTIGUNGSMASCHINEN

Stencils - Farbe - Papier

Generalvertretung für Österreich:

Rotary

BUROMASCHINEN-VERKAUFSGESELLSCHAFT m. b. H

Wien I, Seilerstätte 16, 52-15-04 △

Reparaturwerkstätte, Vervielfältigungsbüro

S 46/74

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 61 des Landarbeitsgesetzes.

Sonn- und Feiertagsruhe

§ 64¹⁾

(1) Die Sonntage sowie die Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, in der jeweils geltenden Fassung, sind gesetzliche Ruhetage.

(2) Die Sonntagsruhe beginnt spätestens am Samstag um 17 Uhr und endet nicht früher als Montag um 5 Uhr früh. Die Sonntagsruhe kann ausnahmsweise aus den im § 61 angeführten Gründen verkürzt werden; die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden.

(3) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen ohne besondere Vergütung zu leisten, doch gebühren diesen Dienstnehmern in jedem Monat zwei freie Sonntage oder gesetzliche Feiertage.

(4) Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

(5) Den Dienstnehmern ist an Sonn- und Feiertagen die zur Erfüllung religiöser Pflichten erforderliche Zeit freizugeben.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 62 des Landarbeitsgesetzes. Beginn und Dauer der Sonntagsruhe sind in Ausführung der Grundsatzbestimmungen im Abs. 2 näher festgelegt worden. Nach Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes ist in jedem Monat mindestens ein freier Sonntag oder gesetzlicher Feiertag zu gewähren. Das Ausführungsgesetz bestimmt eindeutig zwei freie Sonntage oder gesetzliche Feiertage.

Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit

§ 65¹⁾

(1) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit wird besonders vergütet (Überstundenentlohnung), sofern die Mehrdienstleistung nicht durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

Frottierwaren - Fabrik
Anna Rebhann
Wien XI,
Lorystraße 127 - Tel. 72-42-37

Fu 101 / 74

(2) Für jede Überstunde gebührt eine besondere Entlohnung, die mindestens 50 v. H. höher ist als der Stundenlohn, wobei nicht nur die Geld-, sondern auch die Naturalbezüge zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze. Für Arbeiten bei Nachtzeit und an Sonntagen wird ein 100%iger Aufschlag zum Stundenlohn gewährt.

(3) Für Feiertage, die gemäß § 64 Abs. 1 als Ruhetage gelten, ist das regelmäßige Entgelt (§ 8 Abs. 2) zu leisten. Wird an diesen Tagen gearbeitet, gebührt, sofern die Arbeiten nicht zu den im § 64 Abs. 3 bezeichneten zählen, außer dem regelmäßigen Entgelt das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.

(4) Durch Kollektivvertrag kann eine abweichende Regelung erfolgen.

Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

§ 66¹⁾

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Zeit in gegenseitigem Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 64 des Landarbeitsgesetzes.

Urlaub

§ 67¹⁾

(1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen. Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 18 Werktagen, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, und auf 24 Werktagen, wenn es 15 Jahre gedauert hat.

(2) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nach Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von neun Monaten.

(3) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

(4) Zeiten, während deren Personen, die dem Opferfürsorgegesetz vom 4. Juli 1947, BGBl. Nr. 183, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen.

(5) Die Zeit, während der ein Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall an der Leistung seiner Arbeit verhindert ist, wird in den Urlaub nicht eingerechnet.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 65 des Landarbeitsgesetzes mit Ausnahme von dessen Abs. 3. Die Bestimmungen über die Anrechnung von außerhalb des Feiertagsruhegesetzes in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eingehaltenen gebotenen oder lässigen Feiertagen auf den Urlaubsanspruch wurden nicht übernommen, da gemäß § 64 der Landarbeitsordnung nur die Sonn- und Feiertage gemäß dem Feiertagsruhegesetz vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, in der jeweils geltenden Fassung, als gesetzliche Ruhetage gelten und sonstige Feiertage (gebotene oder lässige) nicht vorgesehen sind.

Urlaubsantritt

§ 68¹⁾

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu bestimmen.

(2) Der Urlaub kann auch auf einzelne Tage verteilt werden, wobei jedoch dem Dienstnehmer in jedem Dienstjahr ein zusammenhängender Urlaub von mindestens einer Arbeitswoche gewahrt bleiben muß.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 66 des Landarbeitsgesetzes.

Urlaubsentgelt

§ 69¹⁾

(1) Während desurlaubes behält der Dienstnehmer seinen Anspruch auf das Entgelt (§ 8 Abs. 2).

(2) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbfachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 67 des Landarbeitsgesetzes.

Abfindung

§ 70¹⁾

(1) Wenn das Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr vor Erwerb des Urlaubsanspruches gelöst wird, gebührt dem Dienstnehmer eine Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub.

(2) Wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des erworbenen Urlaubsanspruches gelöst wird, gebührt dem Dienstnehmer eine Abfindung des Urlaubsanspruches.

(3) Die Abfindung der Anwartschaft auf Urlaub (Abs. 1) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres ein Zweiundfünfzigstel des auf zwei Wochen entfallenden Entgeltes (§ 8 Abs. 2).

(4) Die Abfindung des Urlaubsanspruches (Abs. 2) beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres, in dem der Urlaubsanspruch nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn er in dem betreffenden Dienstjahr den Urlaub verbraucht hätte.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 68 des Landarbeitsgesetzes.

Verlust des Anspruches auf Urlaub und Abfindung § 71¹⁾

Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, hat er keinen Anspruch auf Abfindung gemäß § 70.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 69 des Landarbeitsgesetzes.

Pfändungsschutz

§ 72¹⁾

Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit diese nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 70 des Landarbeitsgesetzes.

Allgemeine Fürsorgepflicht des Dienstgebers

§ 73¹⁾

Der Dienstgeber ist verpflichtet, hinsichtlich der Wohn- und Arbeitsräume, Maschinen, Betriebseinrichtungen und Arbeitsgeräte auf seine Kosten alle sanitären und sonstigen notwendigen Vorkehrungen zu treffen, die mit Rücksicht auf die Art der Beschäftigung und Einrichtung der Arbeitsstätte zum Schutze des Lebens, der Sittlichkeit und der Gesundheit des Dienstnehmers erforderlich sind. Wenn es die Besonderheit der Arbeit erfordert, ist dem Dienstnehmer eine entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 71 des Landarbeitsgesetzes.

Sicherheitsvorschriften gegen Arbeitsunfälle

§ 74¹⁾

(1) Alle Maschinen (Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge usw.) müssen mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen versehen sein und unter Anwendung der notwendigen Schutzvorkehrungen verwendet werden. Alle bewegten Teile, die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen, sind im Arbeits- und Verkehrsbereich, sofern die Gefahrenquellen nicht schon durch die Konstruktion ausgeschaltet sind, abzusperren, zu verdecken, zu verkleiden und mit Abstellvorrichtungen auszustatten. Außerdem sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen, wie durch Berührungsschutz bei elektrischen Einrichtungen,

durch Sicherungsmaßnahmen bei der Waldarbeit, Betriebsvorschriften und Beaufsichtigung, Beschriftungen und Warnungstafeln, zu treffen. Die landwirtschaftlichen Gerätschaften müssen sich in einem derartigen Zustande befinden, daß sie bei Gebrauch, Transport und Verwahrung keinen Schaden verursachen können. Arbeitsstätten, sowohl innerhalb des Betriebes als auch im Freien, und bauliche Einrichtungen sind derart herzustellen, instand zu halten und zu benützen, daß an denselben jederzeit ohne Gefahr gearbeitet werden kann. Arbeitsstellen innerhalb des Betriebes müssen ausreichend belichtet sein. Betriebsmittel, wie Fuhrwerke, Tiere, Sprengmittel und gesundheitsschädliche Stoffe, müssen derart behandelt, verwendet, verwahrt und gesichert werden, daß Verletzungen und Krankheiten verhütet werden.

(2) Die jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften müssen streng eingehalten werden.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer sowie der zuständigen Landesstelle der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt im Verordnungswege²⁾ die näheren Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz zu treffen. Bis zu dieser Regelung bleiben die von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt in Wien) erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in Geltung.

Anmerkung: ¹⁾ Ist eine nähere Ausführung des § 72 des Landarbeitsgesetzes. Darüber hinaus erschien es jedoch nicht zweckmäßig, die Sicherheitsvorschriften im einzelnen in der Landarbeitsord-

Bauunternehmung

H. KAUTZ & ING. M. LEIKER

INHABER:

Ing. Franz Freingruber

HOCH- UND TIEFBAUARBEITEN

WIEN XIII, LAINZER STRASSE 15

TELEPHON: 82 51 39

D 152/74

Holzstöckelpflaster

BEWÄHRTER BODENBELAG

für alle Arten von Werkstätten, Hallen, Höfen, Einfahrten, Stallungen, Straßen und Brücken u. a. m., schützt gegen Kälte und Erschütterungen, ist staubfrei, gleitsicher und wirtschaftlich durch lange Haltbarkeit

Kaltasphalt „Gerassol“ für Neubau und Erhaltung von Straßen, Wegen und Gehsteigen

GUIDO RÜTGERS

WIEN IX, LIECHTENSTEINSTRASSE 20
Telephon 561601 328311

Fu 24/74

Friedrich Quante

Werkstätte für

Anstreicher-, Lackiererarbeiten,
Zimmer- und Dekorationsmalerei

Wien III, Reisnerstraße 5, 73-24-19, 72-35-86

F 35

nung selbst festzulegen, da sie, bedingt durch den Fortschritt der Technik und der Arbeitsweise, steten Änderungen unterworfen sind, die jeweils berücksichtigt werden müssen. Aus diesem Grund ist nach Abs. 3 dieser Gesetzesstelle die Landesregierung ermächtigt, die näheren Vorschriften über den Dienstnehmerschutz im Verordnungswege nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen sowie der zuständigen Landesstelle der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt zu treffen.

²⁾ Eine solche Verordnung ist bisher nicht erlassen worden.

Schutz der Frauen

§ 75¹⁾

(1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft dürfen weibliche Dienstnehmer ohne Unterschied des Alters zur Nacharbeit nicht herangezogen werden.

(2) Die Nachtruhezeit darf nur verkürzt werden, wenn außerordentliche Umstände, wie drohende Wetterschläge, Elementarereignisse, Erkrankung der Haustiere sowie sonstige erhebliche Gefahren für den Betrieb, Nacharbeit notwendig machen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 73 des Landarbeitsgesetzes.

§ 76¹⁾

Den weiblichen Dienstnehmern, die einen eigenen Haushalt führen, ist für die Verrichtung ihrer häuslichen Arbeiten und zur Pflege ihrer Kinder eine angemessene freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren. Sie erhalten zu diesem Zwecke jeden Monat, in dem sie voll beschäftigt sind, einen freien Tag. Die tägliche Arbeitspause wird für sie um eine Stunde verlängert. Sie sind von der Pflicht zur Lei-

stung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen befreit. Der Vortag vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten ist ihnen frei zu geben; allein die bei der Viehhaltung und Melkung notwendigen Arbeiten müssen von ihnen auch an diesen Tagen verrichtet werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 74 des Landarbeitsgesetzes.

§ 77¹⁾

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Sechswochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 dürfen werdende Mütter, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, in der Sechswochenfrist mit leichten häuslichen Arbeiten beschäftigt werden, solange sie damit einverstanden sind und insofern diese Arbeiten nach ärztlichem Zeugnis weder für den Organismus der werdenden Mutter noch für das werdende Kind schädlich sind.

(3) Die Sechswochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(4) Über die im Abs. 1 vorgesehene Frist hinaus dürfen werdende Mütter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem vorgelegten amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(5) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Sechswochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber

ING. J. LASKA

ARCHITEKT UND STADTBAUMEISTER

Projektierung und Gesamtausführung
aller Neu-, Zu- und Umbauten sowie
Instandsetzungsarbeiten

WIEN VIII, FLORIANIGASSE 47—49

Telephon 45 66 10

WIEN IX, BRÜNNLBADGASSE 18

Fu 74/74

Georg Mahlmeister

BAU-, MÖBEL- UND PORTAL-
TISCHLEREI
FUSSBODENSCHLEIFEN

WIEN XX, ENGERTHSTRASSE NR. 136

Tel. 35 74 76

Fu 71/74

Josef Jagsch

Bau- und Möbeltischlerei

Lieferant der Gemeinde Wien

Wien VI, Liniengasse 36

Telephon 57 31 22

Verkauf von Bastlerwaren, Leisten, Stäben:

Wien VI, Stumpergasse 22

Telephon 57 60 234

D 132

HOLZBAUWERK

ANTON TIESEL

moderne Holzhaus- u. Hallenbauten
sowie sämtliche Holzkonstruktionen

Büro: Wien II, Hedwiggasse Nr. 4
Telephon 55 83 48

Werkplatz: Wien XXI, Morellig. 17
Telephon 37 13 83

Fu 13/74

auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(6) Allfällige Kosten für einen weiteren Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung, der vom Dienstgeber verlangt wird, hat der Dienstgeber zu tragen.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257), mit Abweichungen bzw. Ergänzungen in den Absätzen 2, 3, 4 und 6. Des näheren ist zu bemerken:

Zu Abs. 1: Im Gegensatz zur bisherigen analogen Bestimmung des § 77 der Wiener Landarbeitsordnung, worin eine Befreiung schwangerer Dienstnehmerinnen von jeglicher Dienstleistung während der festgesetzten 6wöchigen Schutzfrist nur auf ausdrückliches Verlangen vorgesehen war, ist nunmehr ein allgemeines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter in den letzten sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung statuiert.

Zu Abs. 2: Die Arbeiten in der Land- und Forstwirtschaft sind im Gegensatz zu jenen in Industrie und Gewerbe hinsichtlich der körperlichen Beanspruchung vielgestaltiger und unterschiedlicher. Es gibt zahlreiche Arbeiten in der Haus- und Hofwirtschaft, die weder für den Organismus der Schwangeren noch für den des werdenden Kindes mit irgendeiner Gefährdung verbunden sind. Die Bestimmung des Abs. 2 trägt diesen besonderen Verhältnissen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung. Um aber zu verhindern, daß werdende Mütter aus Unkenntnis oder aus persönlichen Gründen sich zur Leistung leichter häuslicher Arbeit bereit erklären, ist über die Bestimmung des § 75 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes hinausgehend vorgesehen, daß diese Arbeiten nur dann geleistet werden dürfen, wenn sie nach ärztlichem Zeugnis weder für die werdende Mutter noch für das werdende Kind eine gesundheitliche Schädigung befürchten lassen.

Abs. 3 enthält die selben Richtlinien für die Berechnung der 6wöchigen Schutzfrist, wie sie im § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, aufgestellt sind.

Zu Abs. 4: Während im Abs. 2 unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von dem im Abs. 1 statuierten allgemeinen Beschäftigungsverbot innerhalb von sechs Wochen vorgesehen ist, wird hier eindeutig bestimmt, daß eine Beschäftigung werdender Mütter auch schon vor Beginn der Sechswochenfrist dann verboten ist, wenn Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind. Voraussetzung für die Beachtung eines solchen individuellen Beschäftigungsverbotes ist allerdings die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die für eine gebotene frühere Einstellung der Beschäftigung maßgeblichen Gründe hervorgehen müssen.

Zu Abs. 5: Die hier getroffene Bestimmung über die Verpflichtung der Dienstnehmerinnen zur Mitteilung der eingetretenen Schwangerschaft an den Dienstgeber und des voraussichtlichen Beginnes der Schutzfrist ist aus dem Mutterschutzgesetz gleich-

lautend übernommen worden. Die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht ist durch Strafe nicht bedroht. Die Unterlassung einer Mitteilung entbindet allerdings den Dienstgeber von der Einhaltung der im § 77a aufgestellten Beschäftigungsverbote und es kann ihm daher auch für körperliche Schäden, die die werdende Mutter etwa dadurch erleidet, daß sie zu Arbeiten herangezogen wird, mit denen ansonsten schwangere Dienstnehmerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, keine Haftung auferlegt werden. Durch die der schwangeren Dienstnehmerin auferlegte Verpflichtung, vier Wochen vor Beginn der 6wöchigen Schutzfrist den Dienstgeber darauf aufmerksam zu machen, soll es diesem ermöglicht werden, rechtzeitig die für den Ausfall der Arbeitskraft erforderlichen Vorkehrungen im Betrieb zu treffen. Auf Verlangen des Dienstgebers ist das Bestehen der Schwangerschaft und der Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Abs. 6 ist aus dem Mutterschutzgesetz gleichlautend übernommen.

§ 77a¹⁾

(1) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind.

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

a) Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;

b) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen, es sei denn, daß Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter ständig stehen müssen

**HAAS &
SICKENBERG**

ZENTRALE: WIEN XVI, HEIGERLEINSTR. 68
CHEM.-PUTZEREI • FÄRBEREI • WÄSCHEREI
TEPPICHPFLEGE 66 16 81

Scha 133/74



DACHDECKEREI

Nikolaus Mathes Wtw.

Übernahme sämtlicher Reparaturen und Neu-
deckungen / Kontrahent der Stadt Wien

WIEN X/75, HUMBOLDTPLATZ 3

Telephon 64 22 67

Fu 15/74

und die länger als vier Stunden dauern, auch wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;

- c) Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;
- d) Arbeiten, bei denen die werdenden Mütter schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind;
- e) Die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
- f) die Beschäftigung mit Akkord- oder Prämienarbeit, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt;
- g) die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
- h) das Schälen von Holz mit Handmessern;
- i) die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
- j) die Melkung und Viehpflege mit Ausnahme der Fütterung und Pflege von Kleintieren.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie mit Arbeiten, bei denen der Körper Erschütterungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerinnen oder von Amts wegen entscheidet, daß diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75a des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257), mit Ergänzungen in den Absätzen 2 und 5. Des näheren ist zu bemerken:

Abs. 1 sieht für werdende Mütter ein zeitlich nicht begrenztes Verbot für die Verrichtung von schweren körperlichen Arbeiten vor. Nach den früheren Bestimmungen durften werdende Mütter erst vom vierten Monat der Schwangerschaft an nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden.

Im Abs. 2 werden in Ausführung der Bestimmung des § 75a Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes jene Arbeiten beispielsweise aufgezählt, die im Sinne des Abs. 1 als Arbeiten, die schwere körperliche Anstrengungen erfordern, anzusehen sind und mit denen daher werdende Mütter nicht beschäftigt werden dürfen. Die Aufzählung der verbotenen Arbeiten stimmt im wesentlichen mit der des § 4 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes überein.

Im Abs. 3 wird das ausdrückliche Verbot zur Beschäftigung werdender Mütter mit Arbeiten, bei denen sie besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind, aufgestellt. Diese Bestimmung wurde aus dem Mutterschutzgesetz gleichlautend übernommen.

Die Abs. 4 und 5 entsprechen sinngemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 des Mutterschutzgesetzes und legen die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Entscheidung darüber fest, ob eine Beschäftigung unter die in den Abs. 1 bis 3 angeführten verbotenen Arbeiten fällt bzw. ob die im Abs. 5 näher bezeichneten Verrichtungen für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.

§ 77b¹⁾

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie nach einem von ihnen vorgelegten ärztlichen Zeugnis arbeitsunfähig sind.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 77a Abs. 2 lit. a, b, c, d, f, h und j genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion für Dienstnehmerinnen, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dem Dienstgeber die Maßnahmen auftragen, die zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

(5) Wird dem Auftrag nach Abs. 4 nicht entsprochen, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beim zuständigen Magistratischen Bezirksamte die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen. Die Vorschrift des § 87 Abs. 4 bleibt unberührt.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75b des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257). Abs. 3 ist neu eingefügt worden. Des näheren ist zu bemerken:

In den Abs. 1 und 2 ist der Schutz der Dienstnehmerinnen nach ihrer Niederkunft vor gesundheitsschädlicher Beanspruchung durch ein allge-

mein befristetes und individuelles Beschäftigungsverbot in gleicher Weise wie in § 5 des Mutterschutzgesetzes geregelt.

Im Abs. 3 sind jene Arbeiten näher angeführt, mit denen Dienstnehmerinnen bis zum Ablauf der zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden dürfen.

Die Abs. 4 und 5 geben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Gegensatz zu der früheren Regelung auch die Möglichkeit, Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerinnen nach ihrer Niederkunft im Einzelfall bei verminderter Leistungsfähigkeit geboten sind. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion kann in einem solchen Fall dem Dienstgeber hinsichtlich der Verwendung einer Dienstnehmerin, die nach einem von einem Amtsarzt ausgestellten Zeugnis über das Vorliegen einer verminderten Leistungsfähigkeit aus gesundheitlichen Rücksichten einer weiteren Schonung bedarf, beispielsweise auftragen, daß längere Ruhepausen zu gewähren sind oder eine Heranziehung zur Dienstleistung nur während einer verkürzten täglichen Arbeitszeit erfolgen darf, oder aber sonstige Maßnahmen treffen, die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin erforderlich sind. Kommt ein Dienstgeber einer diesbezüglichen Anordnung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nicht nach, so hat sie eine dahingehende bescheidmäßige Verfügung beim zuständigen Magistratischen Bezirksamt zu erwirken.

§ 77c¹⁾

(1) Die Ausnahmebestimmungen des § 75 Abs. 2 über die Verkürzung der Nachtruhezeit finden auf werdende oder stillende Mütter keine Anwendung.

(2) Werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den ihnen nach § 76 zustehenden freien Tagen nicht beschäftigt werden.

(3) Werdende und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeiten (§§ 59 und 61) nicht herangezogen werden. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist unzulässig. Für jugendliche werdende und stillende Mütter darf die wöchentliche Arbeitszeit vierundvierzig Stunden nicht überschreiten.

(LGBL für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75c des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257), mit einer Ergänzung im Abs. 3, wonach für jugendliche werdende und stillende Mütter die wöchentliche Arbeitszeit vierundvierzig Stunden nicht überschreiten darf. Diese Bestimmung war schon im früheren § 77 der Wiener Landarbeitsordnung enthalten.

§ 77d¹⁾

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat für Dienstnehmerinnen, die nicht mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, mindestens fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens je fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten

zu gewähren. Für Dienstnehmerinnen, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, darf das Ausmaß der täglichen Stillzeiten nicht geringer sein als für andere Dienstnehmerinnen. Die Verteilung der Stillzeiten wird einvernehmlich festgesetzt. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen dem Dienstgeber Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles aufzutragen. Die Vorschrift des § 77b Abs. 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausschlag nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

(LGBL für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75d des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257), mit Ergänzungen im Abs. 1

Für stillende Mütter ist im Abs. 1 in Übereinstimmung mit § 75d Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes und § 9 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes nunmehr das Mindestausmaß der täglichen Stillzeiten konkret festgesetzt, während nach der bisherigen Regelung eine zeitliche Abgrenzung der zu gewährenden Stillzeiten nicht vorgesehen war. Den stillenden Müttern wird also ein gesetzlicher Anspruch auf die Gewährung von Stillzeiten in einem festgelegten Mindestausmaß eingeräumt. Die Vertei-

FRANZ COLLMANN

BAUSCHLOSSEREI

Wien I, Schottenring 24

Telephon 63 53 95

KONTRAHENT DER GEMEINDE WIEN

D 144/74

50 Jahre

Jilek-Betonwaren

WIEN XX, JÄGERSTRASSE 80

Tel. 353619

B 10/74

lung der Stillzeiten ist einvernehmlich festzusetzen. Für den Fall, daß ein Einvernehmen über die Verteilung der Stillzeiten zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin nicht zustande kommt, wobei allerdings im Hinblick auf die Absicht des Gesetzes den Interessen von Mutter und Kind größere Bedeutung beizumessen ist, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen dem Dienstgeber Ausmaß und Verteilung der Stillzeit, den Umständen des Einzelfalles entsprechend, aufzutragen bzw. im Falle der Nichtbefolgung eines diesbezüglichen Auftrages die Erlassung einer bescheidmäßigen Verfügung durch das zuständige Magistratische Bezirksamt zu erwirken.

§ 77e¹⁾

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine ärztliche Bestätigung die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung der Einigungskommission beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz belehrt wurde.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75e des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257). Abs. 3 ist ergänzend angefügt worden. Der Kündigungsschutz kommt bei zeitlich befristeten Dienstverhältnissen nicht zur Anwendung, da deren Beendigung keiner Kündigung bedarf. Das gleiche gilt auch für Dienstverhältnisse auf Probe wegen des mit der Vereinbarung einer Probezeit angestrebten Zweckes. Die zeitliche Dauer des Kündigungsschutzes bei Karenzurlaub ist im § 77h Abs. 2 besonders geregelt.

Nach der Bestimmung des Abs. 3 ist eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses im Gegensatz zur früheren Rechtslage nur dann rechtswirksam, wenn eine solche schriftlich vereinbart wurde. Für eine rechtswirksame einvernehmliche Auflösung eines Dienstverhältnisses mit einer minderjährigen Dienstnehmerin, auf welche die Mutterschutzbestimmungen Anwendung finden, wird als weitere Voraussetzung die Beibringung einer Bescheinigung der Einigungskommission über die vorher erfolgte Belehrung in den Angelegenheiten des gesetzlichen Kündigungsschutzes verlangt. Siehe auch den letzten Satz der Anmerkung ¹⁾ zu § 77f.

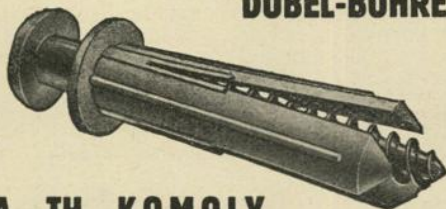
§ 77f¹⁾

Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 33 ausdrücklich angeführten Gründen entlassen werden. In den Fällen des § 33 lit. c und e ist der durch die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung der Dienstnehmerin bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75f des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257). Der zweite Satz ist ergänzend angefügt worden. Wird eine Entlassung entgegen dieser Vorschrift ausgesprochen, so ist sie rechtsunwirksam. Über die Rechtswirksamkeit einer Entlassung bzw. einer Kündigung innerhalb der vorstehend angeführten Zeiträume hat im Streitfall das Arbeitsgericht zu entscheiden. Bei dieser Entscheidung wird, wenn es sich um die Tatbestände des § 33 lit. c und e handelt, eine subjektive Beurteilung im Einzelfall erfolgen müssen, die den durch die Schwangerschaft bzw. Entbindung der Dienstnehmerin bedingten außerordentlichen Ge-

U-PRESSDÜBEL DÜBEL-BOHRER



A. TH. KOMOLY

WIEN 14.,

Poschg. 3, 92 24 84, FS. 01.2272

Scha 148/74

OPTIKER OTTO EH RMANN

Krankenkassen-Lieferant
Appell-Kundenkredit

Wien VI, Gumpendorfer Str. 33
(Ecke Köstlergasse)

57 31 93

D 133

müßzustand berücksichtigt. Durch den in den §§ 77 e und 77 f geregelten Kündigungs- und Entlassungsschutz bleiben die Vorschriften der §§ 125 und 126 der Wiener Landarbeitsordnung (Kündigungs- und Entlassungsschutz für Mitglieder des Betriebsrates und für Vertrauensmänner) unberührt.

§ 77g¹⁾

(1) Macht die Anwendung der Vorschriften des § 77a und des § 77b Abs. 3 bis 5 eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienste gleichkommt, den sie während der letzten dreizehn Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von dreizehn Wochen Zeiten, während deren die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder eines Unglücksfalles oder wegen vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von dreizehn Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall einer Beschäftigung gemäß § 77 Abs. 2 oder, wenn sich durch die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit ergibt, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Entgeltes die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die für die Dienstnehmerin ohne Änderung der Beschäftigung gelten würde. Bei Saisonarbeit mit Akkord- oder Prämienentlohnung ist der Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen nur für die Zeit weiterzugewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden; für die übrige Zeit ist das Entgelt weiterzugewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 77 Abs. 4 nicht beschäftigt werden dürfen und Dienstnehmerinnen, für die auf Grund der Vorschriften des § 77a oder des § 77b Abs. 3 bis 5 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75g des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257), mit näher ausführenden Bestimmungen im Abs. 2. Zu bemerken ist:

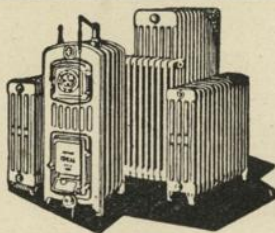
Die in den §§ 77a und 77b aufgestellten Beschäftigungsverbote sollen nicht dazu führen, daß solche Dienstnehmerinnen einen materiellen Schaden durch Verringerung des Entgeltes erleiden. Es ist daher im Abs. 1 für den Fall, daß eine Dienstnehmerin wegen eines Beschäftigungsverbotes ihren Arbeitsplatz wechseln muß und die Arbeit an dem neuen Arbeitsplatz geringer als diejenige entlohnt ist, die sie vorher verrichtet hat, in der Weise vorgesorgt, daß sie den Anspruch auf Fortzahlung des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen vor dem Arbeitsplatzwechsel behält. Bei Berechnung des Durchschnittsverdienstes bleiben Zeiten, während deren die Dienstnehmerin infolge Er-

krankung oder eines Unglücksfalles oder wegen vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, außer Betracht. Für den Fall, daß eine Dienstnehmerin noch nicht dreizehn Wochen beschäftigt war, ist der Berechnung des Durchschnittsverdienstes die tatsächliche Dauer der Beschäftigung und die Höhe des in dieser Zeit zugestandenen Entgeltes zugrunde zu legen. Wenn ein durch ein Beschäftigungsverbot notwendig gewordener Arbeitsplatzwechsel eine Verkürzung der Arbeitszeit bedingt, behält die Dienstnehmerin den Anspruch auf Entgelt in jener Höhe, das ihr ohne Wechsel des Arbeitsplatzes zustehen würde. War die Dienstnehmerin mit der Verrichtung von Saisonarbeiten mit Akkord- oder Prämienentlohnung in jener Zeit beschäftigt, die für die Berechnung des Durchschnittsverdienstes maßgebend ist, ist der sich daraus ergebende Durchschnittsverdienst so lange weiterzugewähren, als im Betrieb solche Arbeiten verrichtet werden. In der Folge gebührt der Dienstnehmerin ein Entgelt in der Höhe, das sie erhalten hätte, wenn für sie ein Arbeitsplatzwechsel zufolge der eingetretenen Schwangerschaft nicht notwendig geworden wäre.

Gemäß Abs. 2 gilt die gleiche Regelung hinsichtlich der Weiterzahlung des Entgeltes auch dann, wenn die Dienstnehmerin gemäß § 77 Abs. 4 nicht beschäftigt werden darf oder für sie auf Grund der §§ 77a und 77b Abs. 3 bis 5 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb vorhanden ist. In all diesen Fällen bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes nur so lange aufrecht, bis die Dienstnehmerin in den Genuß des Bezuges von Wochen- oder Krankengeld gelangt. Soweit der Dienstnehmerin auch ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld zusteht, wird dieser durch die getroffene Regelung nicht berührt.

§ 77h¹⁾

(1) Dienstnehmerinnen ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist nach § 77b Abs. 1 und 2 ein Urlaub bis zu sechs Monaten gegen Entfall des Arbeitsentgeltes (Karenzurlaub) zu gewähren; das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 77b Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war, und zwar mit der Maßgabe, daß diese Zeiten auf die Dauer des Karenzurlaubes anzurechnen sind. Soweit



ZENTRALHEIZUNGEN
Warmwasser-Bereitungen,
Lüftungs-, Luftheizungs- und wärmetechnische Anlagen, Öfeuerungen
ZENTRALHEIZUNGS-INSTALLATIONS-UNTERNEHMUNG

Ing. L. Bernleitner

Wien IX, Wasserburgerg. 2, Tel. 34 42 55

- D 149/74

DACHDECKERMEISTER Johann Schussegger

Wien II, Große Sperlgasse 37a

Telefon 35 45 45

Schiefer- und Ziegelarbeiten
Dachpappen- u. Holzzementindeckungen
Lieferant der Gemeinde Wien

Fu 12/74



SEIDENWAREN
GESELLSCHAFT M. B. H.

Kleider-, Mantel- und Futterstoffe

WIEN VI, MARIAHILFER STR. 71

Tel. 43 56 61 Serie - Fernschr. 01/1680

D 174/74

nichts anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit des Karenzurlaubes bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(2) Wird Karenzurlaub nach Abs. 1 gewährt, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 77e und 77f bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75h des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257), wobei ergänzend die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes im Anschluß an einen nach Ablauf der Schutzfristen des § 77b Abs. 1 und Abs. 2 verbrauchten Gebührenurlaub oder an die Zeit einer durch Krankheit oder Unglücksfall verursachten Dienstverhinderung sowie die Einrechnung solcher Zeiten eines an die Schutzfristen anschließenden Gebührenurlaubes oder einer Verhinderungszeit in die Dauer des Karenzurlaubes aus dem Mutterschutzgesetz übernommen wurde.

Der Karenzurlaub wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, auch nicht auf Ansprüche angerechnet, die sich nach der Dauer des Dienstverhältnisses richten. Im Falle der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf von vier Wochen nach dessen Beendigung. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes entfällt für den Dienstgeber auch die Verpflichtung zur Leistung von Sozialversicherungsbeiträgen, so daß die Dienstnehmerin

während der Dauer des Karenzurlaubes nur dann Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung erheben kann, wenn sie ihr Versicherungsverhältnis für die Dauer des Karenzurlaubes durch freiwillige Weiterversicherung fortsetzt.

§ 77i¹⁾

Für die Durchführung der im § 77a Abs. 4 und 5, § 77b Abs. 4 und 5 und § 77d der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gelten die Vorschriften des Abschnittes 6.

(LGBL. für Wien Nr. 9/1958)

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 75i des Landarbeitsgesetzes in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279 (siehe die Vorbemerkung, Seite 257), mit der Ergänzung, daß auch für die der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im § 77d übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Vorschriften des 6. Abschnittes, in dem die Belange der Arbeitsaufsicht geregelt sind, Anwendung zu finden haben.

Schutz der Jugendlichen

§ 78¹⁾

(1) Bei der Beschäftigung von Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist auf deren Gesundheit und körperliche Entwicklung besondere Rücksicht zu nehmen. Auch ist ihnen die Möglichkeit der weiteren Ausbildung durch den Besuch von land- und forstwirtschaftlichen Fortbildungsschulen (Kursen) zu geben.

(2) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen zur Nacharbeit und zur Überstundenarbeit nicht und zu Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nur in besonders dringlichen Fällen herangezogen werden.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit der Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr darf im Jahresdurchschnitt 48 Stunden und während der Anbau- und Erntezeit 54 Stunden nicht überschreiten.

(4) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein zusammenhängender Urlaub von 24 Werktagen.

(5) Betriebsinhabern, die wegen Übertretung von Vorschriften, betreffend den Schutz der Jugendlichen, bestraft werden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer vom Magistrate untersagt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 76 des Landarbeitsgesetzes. Die im § 76 Abs. 4 des Landarbeitsgesetzes vorgesehene Einrechnung der eingehaltenen gebotenen und lässigen Feiertage in den Urlaub wurde nicht übernommen, da solche Feiertage in der Wiener Landarbeitsordnung nicht vorgesehen sind.

Kinderarbeit

§ 79¹⁾

(1) Kinder dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

(2) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeder Art.

FOTO ROSNER

Ihr Foto- und Kino-Spezialhaus!

Wien I, Schottengasse 4

63 76 51-54

XV, Mariahilfer Straße 183

54 31 08

XX, Wallensteinplatz 6

35 23 57

Prompter Lieferdienst für Behörden und Industrie

D 101/74

(3) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zum Zwecke des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzelter Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer.

(4) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der gesetzlichen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres. Als Ablauf des Schuljahres gilt der Zeitpunkt, in dem das Schuljahr nach den für das Bundesland Wien geltenden Vorschriften endet.

(5) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder (Abs. 4), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen.

Anmerkung: ¹⁾ Nach § 77 des Landarbeitsgesetzes bildet das Grundsatzgesetz über die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 297/1935, einen Bestandteil des Landarbeitsgesetzes. Nach dem Wiener Stadtgesetz vom 22. Mai 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 26, welches in Ausführung des Bundesgrundsatzgesetzes Nr. 297/1935 erging, dürfen Kinder (Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahr) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Stadtgesetzes zur Arbeit (Kinderarbeit) verwendet oder sonst beschäftigt werden; nach § 6 des Stadtgesetzes ist die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 10. Lebensjahr verboten, nach dem vollendeten 10. Lebensjahr dürfen sie zu leichten Arbeiten verwendet werden, die demonstrativ im § 6 Abs. 2 des Stadtgesetzes aufgezählt sind (Hüten von Haustieren auf der Weide; Bekämpfung von Unkraut und Ungeziefer, sofern nicht feuergefährliche und gesundheitsschädliche Stoffe verwendet werden [Unkraut jäten, Käfer klauben u. dgl.]; Sortieren von Obst und Gemüse; Pflücken von Blumen und Früchten, soweit diese Arbeiten nicht offensichtlich gefährlich sind; Tragen von Essen und Versehen kleinerer Botengänge).

Dem gegenüber dürfen gemäß § 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, Kinder, soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird (Verwendung von Kindern bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, sonstigen Aufführungen sowie bei Filmaufnahmen), zu Arbeiten irgendwelcher Art nicht herangezogen werden.

Die Übernahme des Wiener Stadtgesetzes aus dem Jahr 1936 in die Landarbeitsordnung hätte eine nicht gerechtfertigte ungleiche Regelung der Kinderarbeit in der Landwirtschaft gegenüber der Kinderarbeit im Geltungsbereich des Bundesgesetzes Nr. 146/1948 bedeutet. Aus diesen Erwägungen wurde das Stadt-

gesetz vom 22. Mai 1936 nicht als Bestandteil der Landarbeitsordnung übernommen und im § 141 Abs. 2 ausdrücklich außer Wirksamkeit gesetzt. In die Landarbeitsordnung aber wurden die Bestimmungen aus dem die Materie regelnden Bundesgesetz vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, übernommen.

Als vereinzelte Dienstleistungen, zu denen Kinder herangezogen werden können, sind anzusehen: Mitwirkung an der Kartoffelkäfer-Suchaktion, Essen tragen, Vieh hüten, Obst sammeln und sortieren u. dgl.

5. Arbeitsordnung

§ 80¹⁾

(1) In allen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft — mit Ausnahme der bäuerlichen Betriebe²⁾ — mit dauernd mehr als zehn beschäftigten Dienstnehmern einschließlich der Lehrlinge ist zur Regelung der betrieblichen Arbeitsbedingungen in Betrieben vom Betriebsinhaber eine Arbeitsordnung zu erlassen, die an gut sichtbarer und für alle Dienstnehmer zugänglicher Stelle im Betriebe anzuschlagen ist; sie ist sämtlichen Dienstnehmern bei ihrem Eintritt bekanntzugeben. Die Kenntnisnahme ist von ihnen zu bestätigen.

(2) Die Arbeitsordnung kann, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften vereinbart worden ist, vom Betriebsinhaber nur mit Zustimmung des Betriebsrates (Vertrauensmänner) erlassen oder abgeändert werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 78 des Landarbeitsgesetzes.

²⁾ Siehe § 112 Abs. 3.

§ 81¹⁾

Die Arbeitsordnung hat den Zeitpunkt ihres Wirksamkeitsbeginnes und insbesondere Bestimmungen hinsichtlich folgender Arbeitsbedingungen zu enthalten über

1. die verschiedenen Arbeitergruppen im Betriebe sowie die Art der Verwendung der Frauen, Jugendlichen und Lehrlinge;
2. die Art und Weise der für Jugendliche und Lehrlinge vorgeschriebenen Berufsbildung;
3. die Arbeitstage, Beginn und Ende der Arbeitszeit und über Dauer und Lage der Arbeitspausen;
4. den Umfang der Sonn- und Feiertagsarbeit;
5. die Zeit der Abrechnung und Auszahlung des Arbeitsentgeltes und der Ausfolgung der Naturalien;
6. die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtspersonen;
7. die Behandlung der Arbeiter im Falle einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles;
8. Lohnabzüge, soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
9. Art, Höhe und Verwendung der Disziplinarstrafen, die bei Übertretung der Arbeitsordnung verhängt werden;

10. Kündigungsfristen und über die Fälle, in denen das Dienstverhältnis vorzeitig aufgelöst werden kann;

11. Unfall- und Gesundheitsschutz.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 79 des Landarbeitsgesetzes.

§ 82¹⁾

(1) Die Arbeitsordnung ist acht Tage vor ihrem beabsichtigten Anschlag im Betriebe in zwei Gleichschriften der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorzulegen. Das gleiche gilt im Falle einer Änderung der Arbeitsordnung. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat, wenn an dem Inhalt der Arbeitsordnung nichts zu beanstanden ist, eine Gleichschrift mit dem Vermerk über die Einsichtnahme dem Betriebsinhaber zurückzustellen.

(2) Im Falle einer Beanstandung kann die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine entsprechende Änderung der Arbeitsordnung verlangen. Wird ihrem Verlangen innerhalb einer gestellten Frist nicht entsprochen, so kann sie die Anzeige an die Einigungs-kommission erstatten, welche endgültig entscheidet.

(3) Die Bestimmungen der Arbeitsordnung sind für ihren Geltungsbereich als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Sie können durch Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(4) Die Geltung der Arbeitsordnung wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber in ihrer Rechtswirkung nicht berührt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 80 des Landarbeitsgesetzes.

6. Arbeitsaufsicht

Allgemeines

§ 83¹⁾

(1) Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

(2) Insoweit Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen nur familieneigene Arbeitskräfte beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch in diesen Betrieben.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 81 des Landarbeitsgesetzes. Seit langem besitzt Österreich die Einrichtung der Arbeitsinspektion, deren Tätigkeit sich jedoch nicht auf die Land- und Forst-

wirtschaft erstreckt. Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft hat es an einer solchen Einrichtung gefehlt. Mit dem Ausbau des Arbeitsrechtes sowie des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft konnte auf die Einrichtung einer vollwertigen Arbeitsaufsicht nicht mehr verzichtet werden. Schon 1920 wurde vom damaligen Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die Schaffung einer Landarbeitsaufsicht in Aussicht genommen, jedoch ist diese Absicht nicht zur Wirklichkeit gelangt. Auch in der Folgezeit wurde wiederholt die Schaffung einer zeitgemäßen Landwirtschaftsinspektion gefordert und ihre Notwendigkeit betont. Als unerläßliche Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmungen wurde nunmehr eine Arbeitsaufsicht für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und Forstwirtschaftsinspektion) eingerichtet. Die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaftsinspektion laufen wohl in einzelnen Punkten parallel mit jenen der Arbeitsinspektion, sind aber im übrigen zur Hauptsache auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Landarbeitsordnungen abgestellt. In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern vorgesehen. Entsprechend den in der Land- und Forstwirtschaft gegebenen Notwendigkeiten sollen die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nicht allein Überwachungsorgane, vielmehr auch als begutachtende Fachorgane in allen Fragen des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft tätig sein und schließlich als beratende und vermittelnde Helfer den land- und forstwirtschaftlichen Dienstgebern und Dienstnehmern zur Seite stehen.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 84¹⁾

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, Arbeitsordnung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen beziehungsweise auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

(3) Hinsichtlich Mitwirkung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erlaß beziehungsweise Änderung der Arbeitsordnungen wird auf die Bestimmungen des § 82 verwiesen.

(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er hiezu

A. Nowak & Co.

Metallwarenfabrik

WIEN XXI, PRAGER STRASSE 145

Fernruf 37 15 37, 37 31 23

Gaszähler,

Anschlußplatten für Gaszähler,

Rohrabslüsse (Rohrstoppel)

für Gas- und Wasserwerke,

Stock- und Signallaternen,

Benzinfüll- und Transportkannen,

Reflektoren und Waggonbeleuchtungen,

Gas-Kleinheißwasserspeicher „CIPAX“

Rauchfangloser Gashelzofen

(Außenwandofen)

„DRUGASAR“

H
27/4

verpflichtet. In Betrieben, in welchen Betriebsräte (Vertrauensmänner) bestellt sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 82 des *Landarbeitsgesetzes*.

§ 85¹⁾

Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind ferner befugt:

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich betreffen;
2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge und der Lohnlisten sowie der Urlaublisten und der Arbeitsordnung zu verlangen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 83 des *Landarbeitsgesetzes*.

§ 86¹⁾

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern durch Rat zu unterstützen. Sie haben die Dienstgeber und die Dienstnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen bei Maschinen und Geräten und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege und der Unfallverhütung und von Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit in Betrieben zu belehren; sie haben schließlich eine vermittelnde Tätigkeit zum Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer auszuüben und sollen bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einvernehmens beitragen. Hierbei haben sie sich der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu bedienen.

(2) Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(3) Wenn nach Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Verwendung eines Arbeits(Hilfs)stoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, so ist sie berechtigt, eine Probe in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veranlassen. Ferner hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn nach ihrer Ansicht für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betriebe an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, dem Magistrat Anzeige zu erstatten.

(4) Die Kosten der Untersuchung nach Abs. 3 1. Satz hat der Betriebsinhaber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als richtig erweist.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 84 des *Landarbeitsgesetzes*.

§ 87¹⁾

(1) Stellt ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer fest, so hat es dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten den Auftrag zu erteilen, unverzüglich den den geltenden Vorschriften und



DIE ÖSTERREICHISCHE
Qualitäts-Nähmaschine

Rast & Gasser

Fabriken: Wien XVII, Geblergasse 98,
Rosensteingasse 41, Ruf: 66 14 91
Rottenmann, Steiermark, Ruf 105

Verkaufsgeschäft: XVII, Hernalser Hauptstr. 54,
Ruf: 45 56 97

Scha 146/74

behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen. Wenn diesem Auftrag nicht entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Betriebe des Bundes, der Bundesländer (der Stadt Wien), der Bezirke und Gemeinden. Wird in solchen Betrieben eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmer festgestellt, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der vorgesetzten Dienststelle Anzeige zu erstatten.

(3) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Ansicht ist, daß in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Verfügung gegeben sind, beim Magistrat die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber dem Auftrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(4) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion anlässlich einer Besichtigung (§ 84) findet, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, so hat sie die erforderliche Verfügung schriftlich zu treffen. Eine Abschrift des Bescheides ist dem Magistrat und der Betriebsvertretung zuzustellen.

(5) Über die Berufung gegen einen Bescheid im Sinne des Abs. 4 entscheidet die Landesregierung. Die Berufung ist bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzubringen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Über alle Anzeigen und Anträge der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist vom Magistrat binnen zwei Wochen das Verfahren durchzuführen. Gelangt der Magistrat bei den Erhebungen zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe, als von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat er vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzustellen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 85 des *Landarbeitsgesetzes*. Abs. 5 wurde neu eingefügt,

um klarzustellen, daß über die Berufung gegen einen Bescheid der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Sinne des Abs. 4 die (kollegiale) Landesregierung zu entscheiden hat.

§ 88¹⁾

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beratendes Fachorgan auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes in der Land- und Forstwirtschaft. Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen, die für den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern von Bedeutung sind, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.

(2) Wird in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen. Sie ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 86 des Landarbeitsgesetzes.

§ 89¹⁾

In den Fällen des § 87 Abs. 6 und § 88 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster

Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 88) nicht gehört worden ist. Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 87 des Landarbeitsgesetzes. Angefügt wurde der Satz „Über die Berufung entscheidet die Landesregierung“.

§ 90¹⁾

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, das während der Dauer seines Dienstverhältnisses (Ruhestandsverhältnisses) oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses ein ihm bei Ausübung des Dienstes bekanntgewordenes oder als solches bezeichnetes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verletzt oder es zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Bestrafung unterliegt, von den Gerichten wegen Vergehens mit Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dürfen einen Betrieb, der der Arbeitsaufsicht unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben; sie dürfen auch nicht in einem Dienstverhältnis zu einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen stehen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 88 des Landarbeitsgesetzes. Der Abs. 2 ist in Anlehnung an die Bestimmungen des § 23 des Arbeitsinspektionsgesetzes, BGBl. Nr. 194/1937, näher ausgeführt und Abs. 3 neu angefügt worden.

§ 91¹⁾

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat alljährlich über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen einen Bericht der Landesregierung zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu veröffentlichen hat.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 89 des Landarbeitsgesetzes.

Verfahrensbestimmung

§ 92¹⁾

Auf das Verfahren der Land- und Forstwirtschaftsinspektion finden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 21. Juli 1925 BGBl. Nr. 274²⁾, sinngemäß Anwendung.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 90 des Landarbeitsgesetzes.

²⁾ Jetzt „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172“.

Rechtshilfe

§ 93¹⁾

Alle Behörden sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Schauräume und Auslieferungslager

Neudörfler
Büromöbel

Wien I, Goldschmiedgasse 6
Telephon 63-75-68

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 91 des Landarbeitsgesetzes. Da es sich hier um unmittelbar anwendbares Bundesrecht handelt, hat diese Bestimmung nur deklaratorische Bedeutung, welchem Umstand durch Einfügung der Worte „gemäß § 91 des Landarbeitsgesetzes“ Rechnung getragen ist.

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§ 94¹⁾

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in Angelegenheiten der Unfallverhütung auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Träger der Unfallversicherung sind verpflichtet, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von Unfällen größeren Ausmaßes unverzüglich zu benachrichtigen und ihr Einsicht in die Anzeigen, Krankengeschichten und anderen Unterlagen zu gewähren. Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von den Ergebnissen der Untersuchungen, die sie über Berufserkrankungen anstellen, zu verständigen.

(4) An Betriebsbesichtigungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben sich die Träger der Sozialversicherung über Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(5) Die Träger der Sozialversicherung können bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung notwendig erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 92 des Landarbeitsgesetzes. Der Abs. 1 ist neu eingefügt worden. Es wird damit in ähnlicher Weise, wie es durch das Arbeitsinspektionsgesetz vom 3. März 1947, BGBl. Nr. 194 (§ 14 Abs. 2), für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorgesehen ist, auf eine besondere Verpflichtung der Träger der Sozialversicherung hingewiesen. Angesichts der Bestimmungen des Art. 22 des Bundes-Verfassungsgesetzes 1929, wonach alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungskreises zur wechselseitigen Hilfeleistung verpflichtet sind, kommt dem Abs. 3 nur deklaratorische Bedeutung zu.

§ 95¹⁾

Die Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 94 Abs. 4 und 5) teilnehmen, unterliegen der der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 90 Abs. 1). Die Strafbestimmungen gelten sinngemäß.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 93 des Landarbeitsgesetzes.

Organisation

§ 96¹⁾

(1) Bei dem Amt der Landesregierung ist eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

(2) Voraussetzung für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, vollendetes 30. Lebensjahr und entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete, Kriegsbeschädigte und Personen, auf die die Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes Anwendung finden, sind bei der Einstellung zu bevorzugen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 94 des Landarbeitsgesetzes. Der im Landarbeitsgesetz enthaltene Abs. 2, wonach die Aufsicht über die Land- und Forstwirtschaftsinspektion durch die Landesregierung ausgeübt wird, ist, da die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ein Teil des Amtes der Landesregierung ist und somit die Aufsicht über diese Dienststelle nur von der Landesregierung ausgeübt werden kann, als entbehrlich in die Wiener Landarbeitsordnung nicht aufgenommen worden.

7. Lehrlingswesen

Allgemeine Vorschriften

§ 97¹⁾

(1) Die Fachausbildung gliedert sich in eine fachliche Ausbildung für die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft.

(2) Die Fachausbildung umfaßt:

- a) die Lehre,
- b) die fachliche Fortbildung.

(3) Das Berufsausbildungsgesetz (§ 111) bestimmt, inwieweit die Fachausbildung pflichtgemäß oder freiwillig zu erfolgen hat.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 95 des Landarbeitsgesetzes.

Lehrverhältnis

§ 98¹⁾

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2) Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer körperlich und geistig gesund ist und mindestens die Volksschule besucht hat.

ANTON UNTERLEUTHNER

Bau- und Möbeltischler

Wien XXI, Anton Dengler-Gasse 18, Telefon 37 31 37

Alois Hueber

Malerei, Anstrich

Wien XV, Pillergasse 13/59

Telephon 54 88 95

Fu 6/74

(3) Der Eintritt in das Lehrverhältnis erfolgt in der Regel im Anschluß an die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

(4) Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben.

(5) Die Lehre hat die Grundlagen des praktischen Wissens und Könnens im Berufe zu vermitteln und den Lehrling mit allen in das Fach einschlägigen Arbeiten vertraut zu machen.

(6) Die landwirtschaftliche Lehre kann auch im elterlichen Betriebe durchgemacht werden, jedoch muß das letzte Lehrjahr in einem fremden Lehrbetrieb abgeleistet werden. In der Forstlehre muß die gesamte Lehrzeit in einem anerkannten Lehrbetrieb abgeleistet werden.

(7) Der landwirtschaftliche Lehrling soll in der Regel in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen werden und erhält in diesem Falle Kost und Wohnung.

(8) Jeder Lehrling erhält eine Lehrlingsentschädigung, wobei auf gewährte Naturalleistungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

(9) Nach Beendigung des Lehrverhältnisses und erfolgreicher Ablegung der Lehrlingsprüfung erfolgt die Freisprechung.

(10) Der Lehrherr ist auf Verlangen verpflichtet, den Lehrling noch drei Monate nach Beendigung des Lehrverhältnisses zu behalten (Behaltspflicht).

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 96 des Landarbeitsgesetzes.

Lehrzeit

§ 99¹⁾

(1) Die allgemeine Landwirtschaftslehre dauert zwei, die Lehrzeit in der Forstwirtschaft und in den Spezialgebieten der Landwirtschaft drei Jahre.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Fachschule wird in die Lehrzeit teilweise oder ganz eingerechnet. Lehrzeiten, die in einem anderen gleichartigen (landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen) Betrieb zurückgelegt wurden, sind in die Lehrzeit einzurechnen.

(3) Die Landwirtschaftskammer (Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle) setzt fest, in welchem Ausmaß der mit Erfolg zurückgelegte Besuch einer einschlägigen Fachschule, in welcher eine praktische Unterweisung und fachgemäße Ausbildung erfolgt, auf die Lehrzeit angerechnet wird.

(4) Die Bezeichnung der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, deren Zeugnisse den Lehrbrief und

das Lehrzeugnis und die vorgeschriebene Lehrzeit ganz oder zum Teil zu ersetzen vermögen, erfolgt nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer durch Verordnung²⁾ der Landesregierung.

(5) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der jeder der beiden Teile das Lehrverhältnis ohne Angabe von Gründen jederzeit lösen kann; nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Aufdingung. Die Probezeit wird in die Lehrzeit eingerechnet.

(6) Während der Lehrzeit finden auf die Lehrlinge die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern nicht für das Lehrverhältnis Sonderbestimmungen gelten.

(7) Nach ordnungsgemäßer Ableistung der Lehrzeit ist dem Lehrling vom Lehrherrn ein Lehrzeugnis auszustellen.

(8) Nach Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling der vorgeschriebenen Lehrlingsprüfung zu unterziehen. Nach erfolgreicher Ablegung der Lehrlingsprüfung wird ein Prüfungszeugnis (Lehrbrief) ausgestellt. Bei ungenügenden Kenntnissen kann die Prüfungskommission das Lehrverhältnis höchstens auf die Dauer eines Jahres verlängern.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 97 des Landarbeitsgesetzes. Dem Abs. 2 wurde der Satz beigefügt: „Lehrzeiten, die in einem anderen gleichartigen (landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen) Betrieb zurückgelegt wurden, sind in die Lehrzeit einzurechnen“; diese Bestimmung entspricht der Übung und soll einer ungleichartigen Behandlung der Fälle in einer für den Lehrling bedeutsamen Frage vorbeugen.

Die Abs. 3 und 4 sind in Anlehnung an analoge Bestimmungen der Gewerbeordnung und in Ausführung der Bestimmungen des § 106 des Landarbeitsgesetzes neu eingefügt worden.

²⁾ Eine solche Verordnung ist noch nicht erlassen worden.

Lehrvertrag

§ 100¹⁾

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn wird durch den Lehrvertrag geregelt.

(2) Vor Antritt der Lehre ist zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling durch seinen gesetzlichen Vertreter andererseits ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen, welcher der Genehmigung der

Holzgroßhandlung Dr. Karl Huschek

WIEN XVI, PANIKENGASSE 19—23

Telephon 92 36 66

Tischler- und Bauholz, Schiffböden, Holzfaser-Hartplatten, Fußboden-, Leder-, Riffel- und Emailplatten

Scha 135/74

Landwirtschaftskammer bedarf. Die vertragschließenden Teile haben den Lehrvertrag in vier Ausfertigungen der Landwirtschaftskammer vorzulegen; eine Ausfertigung verbleibt bei der Landwirtschaftskammer; je eine Ausfertigung wird den Vertragspartnern mit der Genehmigungsklausel versehen zurückgestellt; die vierte Ausfertigung wird der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übersendet.

(3) Lehrverträge von Lehrlingen, für die ein Vormund bestellt ist, bedürfen überdies der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Auch der Wechsel einer Lehrstelle bedarf der Genehmigung der Landwirtschaftskammer.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist zu verweigern, wenn der Aufnahme des Lehrlings gesetzliche Hindernisse entgegenstehen oder wenn es sich nur um ein Scheinverhältnis handelt; sie ist zu widerrufen, wenn solche Umstände nachträglich zum Vorschein kommen.

(5) Die Landwirtschaftskammer ist verpflichtet, den Lehrherrn und den Lehrling (im Falle seiner Minderjährigkeit den gesetzlichen Vertreter) binnen 6 Wochen von ihrer Entscheidung schriftlich zu verständigen und die Verweigerung der Genehmigung des Lehrvertrages zu begründen. Gegen die Verweigerung der Genehmigung steht dem Lehrherrn und dem Lehrling (gesetzlichen Vertreter) das Recht der binnen 2 Wochen einzubringenden Beschwerde an die Landesregierung zu, die hierüber endgültig entscheidet.

(6) Der Lehrvertrag muß enthalten:

1. den Namen und den Wohnsitz des Lehrherrn und die Anführung des Gegenstandes der landwirtschaftlichen Lehre (allgemeine landwirtschaftliche Lehre, landwirtschaftliche Lehre in den Spezialgebieten der Landwirtschaft, Forstwirtschaftslehre);
2. den Namen (Vor- und Zuname), das Alter und den Wohnort des Lehrlings;
3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;
4. das Datum des Lehrvertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;
5. die Bedingungen der Aufnahme in Hinsicht der Entschädigung, der Verköstigung und Wohnung.

(7) Der Lehrvertrag erlischt mit dem Tod des Lehrherrn oder des Lehrlings, mit Aufhören des Lehrbetriebes oder infolge eingetretener Unfähigkeit des einen oder anderen Teiles, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(8) § 6 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.²⁾

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 98 des Landarbeitsgesetzes mit Ausnahme der Abs. 4, 5, 6 und 8. Die Abs. 4, 5 und 6 wurden in Anlehnung an die Bestimmungen der Gewerbeordnung und in Ausführung der Vorschrift des § 106 des Landarbeitsgesetzes aufgenommen. Durch Abs. 8 wird die Erlassung einer Verordnung über den allgemeinen Inhalt von Lehrverträgen unter Auflegung eines Modells vorbehalten.

²⁾ Auf Grund dieser Bestimmung ist die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 38, über den allgemeinen Inhalt der Lehrverträge in der Land- und Forstwirtschaft (Zweite Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung), erlassen worden; siehe Seite 310.



FRITZ & MASCHKE

Handelsgesellschaft mit festen und flüssigen Brennstoffen



WIEN XX

TREUSTRASSE 66

Telephon 35 86 86 Serie

Fernschreiber 1630

Telegr.-Adr.: Kohlenfritz

Scha 132/74

Lehrlingsentschädigung

§ 101¹⁾

Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung nach folgenden Richtlinien:

1. In der Landwirtschaft:

- a) freie Station, oder in Betrieben, wo diese nicht üblich ist, die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
- b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 50 Prozent im ersten Lehrjahr, 60 Prozent im zweiten Lehrjahr, 80 Prozent im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines vollwertigen Dienstnehmers über 18 Jahre in der gleichen Kategorie.

2. In der Forstwirtschaft:

- a) die durch Kollektivvertrag festgesetzten Deputate;
- b) eine Bargeldentschädigung von mindestens 70 Prozent im ersten Lehrjahr, 80 Prozent im zweiten Lehrjahr, 90 Prozent im dritten Lehrjahr des Kollektivvertragslohnes eines vollwertigen Dienstnehmers über 18 Jahre in der gleichen Kategorie.

3. Wo ein Kollektivvertrag nicht besteht, bestimmt der Beirat der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Landwirtschaftskammer das Ausmaß der Deputate und die Höhe der Bargeldentschädigung.

Anmerkung: ¹⁾ In Ausführung der Vorschrift des § 106 des Landarbeitsgesetzes wurden diese Bestimmungen in die Wiener Landarbeitsordnung aufgenommen. Sie sind als Richtlinien gefaßt und stehen daher der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer bzw. dem Beirat dieser Stelle gemäß § 108 Abs. 1 Z. 1 vorbehaltenen Befugnis zur Festsetzung der Lehrlingsentschädigung im Einzelfall unter Beachtung der vorgesehenen Mindestsätze nicht entgegen.

Pflichten des Lehrlings

§ 102¹⁾

(1) Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Treue und Gehorsam verpflichtet, er hat den Anordnungen des Lehrherrn willig und genau nachzukommen und die ihm übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft auszuführen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten, die ihm an-

vertrauten Geräte und Maschinen pfleglich zu behandeln und mit den ihm anvertrauten Tieren sorgsam umzugehen.

(3) Er ist schließlich verpflichtet, den vorgeschriebenen Fortbildungsunterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 99 des Landarbeitsgesetzes.

Pflichten des Lehrherrn

§ 103¹⁾

(1) Der Lehrherr oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Lehrling in seinem Fach gründlich auszubilden und ihn mit allen Arbeiten, die für den Beruf notwendig sind, vertraut zu machen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit, zu guten Sitten und zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuleiten.

(2) Der Lehrherr ist ferner verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule notwendige Zeit einzuräumen, ihn zum Besuche des Unterrichtes anzuhalten und die Überwachung des Schulbesuches durch An- und Abmeldung bei der Schulleitung zu ermöglichen.

(3) Der Lehrherr ist schließlich verpflichtet, den Lehrling auf die Gefahren der Arbeit und insbesondere auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen und die notwendigen Geräte und Maschinen in unfallsicherem Zustand zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 100 des Landarbeitsgesetzes.

Karl Bazant

Maler und Anstreicher

WIEN XIII, JODLGASSE 3

82 29 455

D 139/74

BAUMEISTER

DIPL.-ING. MAX KAINZ

Hoch- und Tiefbau
Straßenbau
Eisenbahnoberbau

WIEN III, HINTZERSTRASSE NR. 11

Telephon 73-47-15

S 76/74

Lehrherr und Lehrbetrieb

§ 104¹⁾

(1) Voraussetzung für die Anerkennung als Lehrbetrieb ist Unbescholtenheit, sittlich einwandfreies Verhalten und fachliche Eignung des Lehrherrn, ferner gute Führung und fachlich ausreichende Einrichtung des Lehrbetriebes.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr und als Lehrbetrieb erfolgt für die Landwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer, in der Forstwirtschaft durch die Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der Landesforstinspektion und kann an Bedingungen geknüpft werden. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen auf Seite des Lehrherrn oder des Lehrbetriebes nicht mehr gegeben sind.

(3) Einem Lehrherrn ist die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen vorliegen, welche ihn in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zum Halten von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Insbesondere kann dann, wenn aus dem Ergebnis der Lehrlingsprüfung hervorgeht, daß der Lehrherr an dem nichtentsprechenden Erfolg des Lehrlings Schuld trägt, dem Lehrherrn das Recht zur Lehrlingshaltung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer von der Landes- und Forstwirtschaftsinspektion für immer oder auf bestimmte Zeit entzogen werden.

(4) Verurteilung des Lehrherrn wegen Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer ebensolchen Übertretung zieht den Verlust des Rechtes auf Lehrlingshaltung nach sich.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 101 des Landarbeitsgesetzes. Der zweite Satz im Abs. 3 ist zur näheren Ausführung hinzugefügt worden.

Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 105¹⁾

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit nur aus wichtigen Gründen gelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

a) des Lehrherrn,

1. wenn es sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Berufes untauglich ist;
2. wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, die ihn des Vertrauens des Lehrherrn unwürdig erscheinen läßt;
3. wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;
4. wenn der Lehrling über sechs Monate wegen Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
5. wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft gehalten wird;

b) des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

1. wenn der Lehrherr die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;
2. wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;
3. wenn der Lehrherr den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, den Lehrling mißhandelt oder es unterläßt,

- ihn vor Mißhandlungen durch Familienangehörige oder Mitbeschäftigte zu schützen;
4. wenn der Lehrherr dauernd die Bestimmungen des § 78 (Schutz der Jugendlichen) verletzt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 102 des Landarbeitsgesetzes.

Kündigung

§ 106¹⁾

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 103 des Landarbeitsgesetzes.

Lehrstellenvormerkung

§ 107¹⁾

Bei der Landwirtschaftskammer wird ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrherren aufgelegt. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsamt und der Landarbeiterkammer oder, mangels einer solchen, den zuständigen Berufsvereinigungen zuzuleiten.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 104 des Landarbeitsgesetzes. Um auch der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer (Landarbeiterkammer) bzw. den zuständigen Berufsvereinigungen einen Überblick über die Lehrbetriebe zu ermöglichen, ist die entsprechende Ergänzung vorgenommen worden.

Mitwirkung der Berufsvertretungen

§ 108¹⁾

(1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist die Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung der zuständigen Berufsvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung,
2. zum Erlass von Ausbildungsvorschriften und einer Prüfungsordnung,
3. zur Anerkennung der Lehrherren und der Lehrbetriebe,

4. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Aufindung der Lehrlinge und für die Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses,
5. zur Führung der Lehrlingsstammrollen,
6. zur Abhaltung der Lehrlingsprüfungen und Freisprechung,
7. zur Schlichtung von Streitfällen, die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben wird bei der Landwirtschaftskammer eine land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eingerichtet. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle der Landwirtschaftskammer führt ihre Geschäfte unter Leitung eines paritätisch zusammengesetzten Beirates, bestehend aus Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Bei Durchführung der Forstlehre ist das Einvernehmen mit der Landesforstinspektion herzustellen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 105 des Landarbeitsgesetzes. Eingefügt wurde im Abs. 1 der Punkt 7.

§ 109¹⁾

(1) Der Beirat besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und sechs Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Personen sein, die von der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer bestellt werden; die Mitglieder, und zwar je drei Mitglieder der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden durch ihre gesetzliche Interessenvertretung oder, mangels einer solchen, durch die zuständige Be-

BAUSPENGLEREI

Josef Eitler

Büro und Werkstätte:

Wien III, Rüdengasse 19

Telefon Nr. 721281 u. 82

S 78

Karl Steinbichl

Bau- und Möbeltischlerei

Wien XIV, Kefergasse 33

Tel. 92 69 212

D 128/74

Arbeitsgruppe der Firmen

GUSTAV KOPRIVA

Fladglas-Großhandel

Thermoglas

Mehrscheiben - Isolierglas

RACZ & CO.

Bau- u. Portalverglasungen

GASTEIN SCHWAZ WIEN I.

Scha 219/74

ERNST KRAUSE & CO

FEINBOHRWERKSTÄTTEN
ZWEIGBETRIEBE FÜR MOTORENINSTANDSETZUNG IN
WIEN — GRAZ — LINZ

STAHLSPRITZ-



REINZ

ARBEITEN

DICHTUNGEN

MWM - DIESELMOTOREN - ERSATZTEILLAGER

Wien XVIII, Martinststraße 57 - 59 — Telefon 45 96 05

FS (01) 1497

wirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz), und das in Ausführung desselben erlassene Gesetz vom 27. Juni 1958, LGBL. für Wien Nr. 12, betreffend die Regelung der Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung).

9. Betriebsvertretung

§ 112¹⁾

(1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, in denen mindestens fünf Dienstnehmer, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dauernd beschäftigt sind, wird eine Betriebsvertretung der Dienstnehmer eingerichtet.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind die bäuerlichen Betriebe, sofern sie dauernd nicht mehr als 20 Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2) beschäftigen.

(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaber selbst sowie ihre im Familienverbande lebenden Familienangehörigen im Betriebe mitarbeiten, mit den Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 109 des Landarbeitsgesetzes.

§ 113¹⁾

Die Organe der Betriebsvertretung sind:

1. die Betriebsversammlung,
2. der Betriebsrat (Vertrauensmänner).

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 110 des Landarbeitsgesetzes.

Betriebsversammlung

§ 114¹⁾

(1) In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft — ausgenommen die bäuerlichen Betriebe gemäß § 112 Abs. 2 — mit dauernd mindestens fünf beschäftigten Dienstnehmern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bildet die Gesamtheit der Dienstnehmer die Betriebsversammlung.

(2) Stimmberechtigt ist jeder Dienstnehmer, der wahlberechtigt ist.

(3) Die Betriebsversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Betriebsrat (Vertrauensmänner) einzuberufen; sie ist ferner einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Dienstnehmer oder die Hälfte der Betriebsratsmitglieder (mindestens zwei) die Einberufung verlangen. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates (Vertrauensmänner) ist die Betriebsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Dienstnehmer einzuberufen.

(4) Den Vorsitz in der Betriebsversammlung führt der Obmann des Betriebsrates oder sein Stellvertreter. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Betriebsrates führt den Vorsitz in der Betriebsversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Dienstnehmer oder der von ihm bestellte stimmberechtigte Vertreter; in diesem Falle sind die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen der Dienstnehmer unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände vom Einberufer in Kenntnis zu setzen.

(5) Der Betriebsinhaber kann auf Einladung der Einberufer an der Betriebsversammlung teilnehmen. Die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen

rufsvereinigung auf die Dauer von drei Jahren in den Beirat entsendet. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen. Der Beirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Mitglieder sind zum Erscheinen zu laden.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je eines Mitgliedes (Ersatzmannes) aus der Gruppe der Dienstgeber und aus der Gruppe der Dienstnehmer erforderlich.

(4) Sind die Mitglieder (Ersatzmänner) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung der Gleichzahl als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

Anmerkung: ¹⁾ Diese Bestimmungen über den Beirat der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle wurden neu aufgenommen.

Übergangsbestimmungen

§ 110¹⁾

(1) Bis zum Inkrafttreten des Berufsausbildungsgesetzes (§ 111) kann zur Lehrlingsprüfung zugelassen werden, wer eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem gut geführten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet und mindestens das 17. Lebensjahr vollendet hat. Der Besuch einer einschlägigen Fachschule ist auf diese Beschäftigungsdauer ganz oder teilweise anzurechnen.

(2) Die Tätigkeit im elterlichen Betrieb kann voll angerechnet werden, wenn sie einer Berufsausbildung gleichkommt, worüber die Landwirtschaftskammer (§ 108 Abs. 2) entscheidet.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 107 des Landarbeitsgesetzes.

8. Berufsausbildung

§ 111¹⁾

Die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft wird unter besonderer Berücksichtigung des Fortbildungs- und Fachschulwesens durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 108 des Landarbeitsgesetzes. Es sind dies das Bundesgesetz vom 16. Juli 1952, BGBl. Nr. 177, betreffend die Grundsätze für die Berufsausbildung der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forst-

und Berufsvereinigungen der Dienstnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden.

(6) Wird die Betriebsversammlung innerhalb des Betriebes abgehalten, so ist der Betriebsinhaber verpflichtet, die erforderlichen Räume nach Tunlichkeit zur Verfügung zu stellen. Die Betriebsversammlung ist tunlichst ohne Störung der Betriebsarbeiten durchzuführen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 111 des Landarbeitsgesetzes.

Aufgaben der Betriebsversammlung

§ 115¹⁾

(1) Der Betriebsversammlung obliegt insbesondere:

1. Entgegennahme von Berichten des Betriebsrates (Vertrauensmänner),
2. Bestellung des Wahlvorstandes,
3. Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratumlage und deren Höhe,
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Betriebsrates (Vertrauensmänner); der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit.

(2) Zur Beschlußfassung in der Betriebsversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der im Betrieb beschäftigten stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich; die Beschlüsse werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Ist eine Betriebsversammlung beschlußunfähig, so ist innerhalb einer Woche neuerlich eine Betriebsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlußfähig ist. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des Abs. 1 Z. 3 und 4.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 112 des Landarbeitsgesetzes.

Bildung von Sektionen

§ 116¹⁾

In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind (§ 117 Abs. 4), bilden die Arbeiter und die Angestellten je eine Sektion. Sie ist berufen, über Angelegenheiten, die nur die Interessen einer Dienstnehmergruppe berühren, zu beraten und Beschluß zu fassen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 113 des Landarbeitsgesetzes.

AMORPHIT

Gegründet
1 9 3 5

Patent Stopfbüchsen- und
Flanschdichtungen

Ing. Rudolf Zagórski & Nachf.

Wien XIII/89, Postfach Nr. 119
Telephon 82 105 65

Scha 119/a

MALER- UND ANSTREICHERMEISTER

Anton Böhm

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XII, STEINBAUERGASSE 36
Stg. 11/10 — Telephon 54 17 93

Ausführung aller stilgerechten Malereien in Neubauten, Sälen, Kinotheatern, Wohnungen, Stiegenhäusern von der einfachsten bis zur vollendeten Ausführung.

Fu 16/74

Der Betriebsrat

§ 117¹⁾

(1) In jedem Betriebe, in dem dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, ist ein Betriebsrat zu wählen; dies gilt auch dann, wenn mehrere Betriebe in einem Unternehmen zusammengefaßt sind.

(2) Der Betriebsrat besteht in Betrieben mit 20—50 Dienstnehmern aus drei, in Betrieben mit 51—100 Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben mit mehr als 100 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 100 Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern für je weitere 500 Dienstnehmer um eines. Bruchteile von 100 beziehungsweise 500 werden für voll gerechnet.

(3) In einem Betrieb, in dem nach Abs. 4 nicht getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, muß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, jede dieser Gruppen im Betriebsrat durch mindestens ein Betriebsratsmitglied vertreten sein, wenn ihr mindestens fünf dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören; auf jede Gruppe, der mindestens 20 Dienstnehmer angehören, müssen jedoch mindestens drei Betriebsratsmitglieder entfallen.

(4) In einem Betriebe, der mehr als 50 Dienstnehmer umfaßt, sind getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen, wenn jeder dieser Gruppen mindestens 20 dauernd beschäftigte Dienstnehmer angehören. In diesem Falle richtet sich die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates jeder Dienstnehmergruppe nach der Zahl (Abs. 2) der Dienstnehmer der betreffenden Gruppe.

(5) Für jedes Mitglied des Betriebsrates ist ein Ersatzmann zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Mitgliedes oder des Verlöschens der Funktion des Mitgliedes an dessen Stelle zu treten hat.

(6) Für die Bestimmung der Mitgliederzahl des Betriebsrates ist die Anzahl der am Tage der Ausschreibung der Betriebsratswahl im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Dienstnehmer ist auf die Anzahl der Mitglieder des Betriebsrates während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

(7) Sind mehrere Betriebe in einem Unternehmen zusammengefaßt, so ist für jeden einzelnen Betrieb ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) zu bestellen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 114 des Landarbeitsgesetzes.

Berufung der Mitglieder des Betriebsrates
§ 118¹⁾

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates werden auf die Dauer von zwei Jahren durch unmittelbare und geheime Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes berufen.

(2) Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer des Betriebes ohne Unterschied des Geschlechtes und der Staatsbürgerschaft, die am Tage der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, am Tage der Wahlausschreibung und am Wahltag im Betrieb beschäftigt sind und, abgesehen von der Staatsbürgerschaft, die Voraussetzungen für das Wahlrecht in die gesetzgebenden Körperschaften erfüllen.

(3) Wählbar sind alle Dienstnehmer des Betriebes, sofern sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Tage der Ausschreibung der Wahl das 24. Lebensjahr vollendet haben und am Tage der Wahl mindestens sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind. Wählbar sind jedoch nicht Familienangehörige des Betriebsinhabers; als solche gelten die im § 3 Abs. 2 aufgezählten Personen.

(4) In Betriebsräte von mindestens vier Mitgliedern sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte von kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeiter und Angestellten wählbar, doch müssen mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder Dienstnehmer des Betriebes sein. Vorstandsmitglieder und Angestellte der bezeichneten Berufsvereinigungen können gleichzeitig nur einem Betriebsrate angehören.

(5) In neu errichteten Betrieben sowie in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten im Gang sind oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt werden.

(7) Zur Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebsversammlung einen Wahlvorstand und im Falle der Durchführung getrennter Wahlen für die Gruppe der Arbeiter und der Angestellten je einen Wahlvorstand zu bestellen, der aus drei Wahlberechtigten Dienstnehmern besteht.

(8) Werden in der Betriebsversammlung getrennte Sektionen der Arbeiter und der Angestellten gemäß § 116 gebildet, so bestellt jede Sektion ihren Wahlvorstand. Wählen Arbeiter und Angestellte den Betriebsrat gemeinsam, so müssen beide Gruppen im Wahlvorstand vertreten sein.

(9) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer des Betriebes rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(10) Der Wahlvorstand verfaßt die Wählerliste, legt sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betriebe auf, entscheidet über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen, nimmt die Wahlvorschläge entgegen und entscheidet über ihre Zulassung.

(11) Die Wahlvorschläge müssen schriftlich eingebracht werden und mindestens von doppelt so vielen wahlberechtigten Dienstnehmern unterfertigt sein, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind; auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages werden Unterschriften von Wahlwerbern nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet. Der Wahlvorstand legt die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betriebe auf, bestimmt Zeit und Ort der Wahl, leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis fest.

(12) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme, die Wahl erfolgt mittels Stimmzettels.

(13) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe und von den Wahlberechtigten beim Wahlvorstand angefochten werden. Gibt dieser der Anfechtung binnen einer Woche nicht statt, so ist binnen einer weiteren Woche die Beschwerde bei der Einigungskommission zulässig, die endgültig entscheidet.

(14) Die Wahl eines Betriebsrates ist ungültig, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(15) Die vollzogene Wahl ist dem Betriebsinhaber, der Einigungskommission, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung und den zuständigen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer anzuzeigen.

(16) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahl werden in einer Wahlordnung getroffen, die die Landesregierung durch Verordnung²⁾ erläßt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 115 des Landarbeitsgesetzes. In Ausführung des § 130 lit. a des Landarbeitsgesetzes wurden dessen Bestimmungen durch Aufnahme von Vorschriften über die Durchführung der Wahlen des Betriebsrates in Anlehnung an die §§ 9 und 10 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, und durch Aufnahme der Abs. 10, 11, 12, 13, 14 und 16 ergänzt.

²⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBL. für Wien Nr. 41, über die Wahl der Betriebsräte und Vertrauensmänner in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche Betriebsrats-Wahlordnung — Fünfte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung); siehe Seite 313.

Geschäftsführung des Betriebsrates

§ 119¹⁾

(1) Der Betriebsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Obmann und einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Obmann, in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.

Bau- und Möbeltischlerei

Fu 9/74

WILHELM STOKLASA

Wien XII, Wilhelmstraße 48 — Telephon 549684

(3) Der Betriebsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und, wenn er nur aus drei Mitgliedern besteht, mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden, soweit in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes (Stellvertreters).

(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind (§ 117 Abs. 4), haben die Befugnisse nach § 122 Abs. 1 Z. 4, 5, 9 und 10 und Abs. 2 beide Betriebsräte gemeinsam auszuüben.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Betriebsrates werden in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die durch Verordnung²⁾ der Landesregierung erlassen wird.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 116 des Landarbeitsgesetzes. Der Abs. 5 wurde neu angefügt.

²⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 42, über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung — LBRGO. — Sechste Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung); siehe Seite 313.

Dauer der Tätigkeit des Betriebsrates

§ 120¹⁾

(1) Die Tätigkeit des Betriebsrates endet mit dem Ablauf der Zeit, für die er gewählt worden ist.

(2) Vor Ablauf dieser Zeit endet die Tätigkeit des Betriebsrates

1. wenn die Zahl der Mitglieder zusammen mit den Ersatzmännern unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt,
2. wenn die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder den Rücktritt und
3. wenn die Betriebsversammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wahlbarkeit ausschließen oder wenn ein Mitglied des Betriebsrates von seiner Funktion zurücktritt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 117 des Landarbeitsgesetzes.

Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates

§ 121¹⁾

(1) Die Betriebsvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes berufen,

- a) die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im Betriebe wahrzunehmen, zu fördern und zu vertreten und
- b) an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken.

(2) Die Führung des Betriebes steht dem Betriebsinhaber oder den von ihm hiezu Beauftragten zu.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 118 des Landarbeitsgesetzes.

§ 122¹⁾

(1) In Wahrnehmung der Interessen der Dienstnehmer stehen dem Betriebsrat insbesondere nachstehende Aufgaben und Befugnisse zu:

1. Er hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge und sonstigen dienstrechtlichen Vereinbarungen zu überwachen und unter Mitwirkung der zuständigen Gewerkschaften mit dem Betriebsinhaber, der zur Beiziehung seiner zuständigen Interessenvertretung berechtigt ist, Ergänzungen zu den Bestimmungen der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Regelung in den Kollektivverträgen der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.
2. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie Durchschnittsverdienste können, soweit sie nicht durch Kollektivverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates festgesetzt werden.
3. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die durch Kollektivvertrag nicht vereinbart werden können, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer keine Einigung zustande kommt.
4. Arbeitsordnungen können, soweit sie nicht zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften (§ 41 Abs. 1 Z. 1 und 2) der Dienstgeber und der Dienstnehmer vereinbart wurden, nur mit Zustimmung des Betriebsrates erlassen und abgeändert werden.
5. Jede Neuaufnahme von Dienstnehmern ist dem Betriebsrat vor deren Einstellung in den Betrieb, wenn sich dies aber als unzulässig erweist, spätestens gleichzeitig mit der Anmeldung zur Sozialversicherung vom Betriebsinhaber mitzuteilen.
6. Die dauernde Einreihung von Dienstnehmern auf einen anderen Arbeitsplatz bedarf der Zustimmung des Betriebsrates, wenn mit dem Wechsel des Arbeitsplatzes eine Verschlechterung der Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden ist; im Streitfalle entscheidet die Einigungskommission (§ 132 lit. c).
7. Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über Arbeitsschutz, Lehrlings- und Mutterschutz sowie über Sozialversicherung; nötigenfalls ist die zuständige Aufsichtsbehörde anzurufen.
8. Betriebsbesichtigungen durch Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder sonstige zur



ZENTRA-THERM

ZENTRALHEIZUNGEN
KLIMAAANLAGEN
LÜFTUNGSANLAGEN

WIEN

D 129/74

Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften gesetzlich berufene Organe sind Mitglieder des Betriebsrates beizuziehen. Der Betriebsinhaber oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, den Betriebsrat von allen beabsichtigten derartigen Besichtigungen rechtzeitig zu verständigen.

9. Der Betriebsrat ist berechtigt, in die Lohnlisten (Gehaltslisten) und die dazugehörigen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Ausgabe der Naturalbezüge zu überwachen.
10. Die Urlaubseinteilung oder deren Abänderung hat im Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu erfolgen.
11. Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften Unterstützungseinrichtungen, Einrichtungen zur Abgabe von Lebensmitteln und anderen Bedarfsgegenständen und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten. Bestehen solche Wohlfahrtseinrichtungen des Betriebes, so nimmt der Betriebsrat an der Verwaltung dieser Einrichtungen teil.
12. Der Betriebsrat hat den Betriebsratsfonds zu verwalten.
13. Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben mitzuwirken. Disziplinarmaßnahmen können, falls die Arbeitsordnung solche vorsieht, nur im Einvernehmen mit dem Betriebsrat verhängt werden.

(2) In Ausübung des Rechtes, an der Führung und Verwaltung des Betriebes mitzuwirken, stehen dem Betriebsrat folgende Befugnisse zu:

1. Der Betriebsrat ist berufen, dem Betriebsinhaber Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziel, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungssteigerung des Betriebes zu fördern;
2. der Betriebsinhaber oder dessen Beauftragter ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsrates verpflichtet, allmonatlich mit dem Betriebsrat gemeinsam Beratungen über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung und Verbesserung an Betriebs-einrichtungen abzuhalten.
3. Abgesehen von den Bestimmungen nach Z. 1 und 2 haben in Betrieben, in denen dauernd mindestens fünfzig Dienstnehmer beschäftigt sind,
 - a) der Betriebsinhaber auf Antrag des Betriebsrates diesem alljährlich eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich

eines Gewinn- und Verlustausweises spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde zu übermitteln und dem Betriebsrat auf Verlangen die zur Erläuterung der Bilanz und des Gewinn- und Verlustausweises erforderlichen Aufklärungen zu geben;

- b) der Betriebsinhaber dem Betriebsrat Aufschluß zu geben über die wirtschaftliche Lage des Betriebes, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsbestand, den Absatz sowie über geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes;
 - c) kann der Betriebsrat bei der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz- und anderen Plänen) durch Erstattung von Anregungen und Vorschlägen mitwirken.
- (3) Die Tätigkeit des Betriebsrates hat sich tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen; der Betriebsrat ist nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 119 des Landarbeitsgesetzes. Der Abs. 3 ist zur klaren Abgrenzung der Befugnisse des Betriebsrates in Anlehnung an § 15 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, angefügt worden.

Persönliche Rechte und Pflichten der Mitglieder des Betriebsrates

§ 123¹⁾

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisung gebunden. Sie sind nur der Betriebsversammlung verantwortlich. Der Betriebsinhaber darf die Mitglieder des Betriebsrates in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränken und sie aus diesem Grund auch nicht benachteiligen.

(2) Das Mandat des Betriebsrates ist ein Ehrenamt, das, soweit nichts anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist.

(3) Den Mitgliedern des Betriebsrates ist die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates eine Entschädigung aus dem Betriebsratsfonds.

(4) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 200 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 1000 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 5000 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates von ihrer Dienstleistung, zu der sie auf Grund des Dienstverhältnisses verpflichtet sind, unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 120 des Landarbeitsgesetzes.

§ 124¹⁾

Die Mitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle ihnen in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, strengste Verschwiegenheit zu beachten.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 121 des Landarbeitsgesetzes.

§ 125¹⁾

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung

Sammelschornsteine

ÖSTERR. PATENT NR. 191.136

Abgassammler für gasförmige Brennstoffe
aus isolierten Metallrohren

ALLEINAUSFÜHRUNG FÜR ÖSTERREICH

ALBRECHT MICHLER'S WWE.

BAUMEISTER

WIEN I, WILDPRETMARKT 2 - TEL. 63 71 99

D 141/74

SCHWER- UND LEICHTMETALLGUSS

VINCENZ SCHEFZIK - WIEN XVI, RÖMERGASSE 26, 66 24 41

Fu 63/74

der Einigungskommission gekündigt werden. Die Einigungskommission kann der Kündigung nur zustimmen, wenn

- a) der Betriebsinhaber im Falle einer Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied ohne Schaden für den Betrieb nicht weiter beschäftigen kann;
- b) das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Dienstvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten;
- c) das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Dienstgeber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

(2) Ein Mitglied des Betriebsrates darf, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission entlassen werden. Die Einigungskommission kann der Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

- a) bei Abschluß des Dienstvertrages den Betriebsinhaber durch Vorweisung falscher oder gefälschter Personaldokumente oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen gleichzeitig verpflichtenden Dienstverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;
- b) der Trunksucht verfällt und wiederholt fruchtlos verwahrt wurde;
- c) im Dienst untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt;
- d) ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- e) sich eines Verbrechens oder aus Gewinnsucht eines Vergehens oder einer Übertretung schuldig macht;
- f) sich Tötlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. e und f kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, weil keiner der in Abs. 2 lit. e und f angeführten Gründe vorlag, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 122 des Landarbeitsgesetzes.

Vertrauensmänner

§ 126¹⁾

(1) In Betrieben, in denen dauernd mindestens fünf, aber weniger als zwanzig Dienstnehmer beschäftigt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Vertrauensmänner zu bestellen. In Betrieben mit fünf bis neun Dienstnehmern ist ein Vertrauensmann, in Betrieben von zehn bis neunzehn Dienstnehmern sind zwei Vertrauensmänner zu bestellen, von denen ein Vertrauensmann der Dienstnehmergruppe der Arbeiter oder Angestellten angehören muß, wenn diese mindestens fünf Personen umfaßt.

(2) Die Bestimmungen über die Betriebsversammlung (§§ 114 und 115) finden auf Betriebe, in denen Vertrauensmänner zu bestellen sind, sinngemäß Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Dauer der Tätigkeit, Aufgaben und Befugnisse sowie der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner finden die Bestimmungen der §§ 29, 118 Abs. 2, 3, 5 bis 7, 9 bis 16, 120 Abs. 1, 2 Z. 3, 3, 121 Abs. 1 lit. a, 122 Abs. 1 Z. 1 bis 10, 13 erster Satz, Abs. 2 Z. 1, Abs. 3, 123 Abs. 1, 2 und 3 erster Satz, 124 und 125 sinngemäß Anwendung. Die Vertrauensmänner werden durch unmittelbare und geheime Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 123 des Landarbeitsgesetzes.

Zentralbetriebsrat

§ 127¹⁾

(1) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, ist in den Unternehmen zur Behandlung und Beschlußfassung gemeinsamer Angelegenheiten ein Zentralbetriebsrat zu errichten.

(2) Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmungen bis 1000 Dienstnehmer aus vier Mitgliedern. In Unternehmungen mit mehr als 1000 Dienstnehmern erhöht sich für je weitere 500 Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder um eines, in Unternehmungen mit mehr als 5000 Dienstnehmern für je weitere 1000 Dienstnehmer um eines. Bruchteile von 500 und 1000 werden für voll gerechnet.

SPEZIAL RUWA LEITERN

Leitern für Feuerwehr, Industrie und Haushalt

Maschinen-Drehleitern und Montage-Türme
Übernahme sämtlicher Reparaturen

RUDOLF WANSCHURA

Wien XIV, Linzer Straße 102

Telephon 92 55 83

D 130/74

(3) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte (Vertrauensmänner) aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt.

(4) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten errichtet sind, muß jede der beiden Dienstnehmergruppen im Zentralbetriebsrat vertreten sein.

(5) Die Befugnisse nach § 122 Abs. 2 stehen in Unternehmen der im Abs. 1 bezeichneten Art dem Zentralbetriebsrat zu.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Zentralbetriebsrates, über Wahlrecht, Durchführung der Wahl und Beendigung der Funktion des Zentralbetriebsrates und über seine Geschäftsführung werden in der landwirtschaftlichen Betriebsratswahlordnung²⁾ und in der landwirtschaftlichen Betriebsratsgeschäftsordnung³⁾ geregelt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 124 des Landarbeitsgesetzes. Der Abs. 6 ist näher ausgeführt worden.

²⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 41, über die Wahl der Betriebsräte und Vertrauensmänner in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche Betriebsratswahlordnung — Fünfte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung); siehe Seite 313.

³⁾ Es ist dies die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 42, über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche Betriebsrats-Geschäftsordnung — LBRGO. — Sechste Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung); siehe Seite 313.

Schutz der Rechte der Dienstnehmer

§ 128¹⁾

Die Dienstnehmer dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Betriebsversammlung, ihres Rechtes zur Wahl des Betriebsrates (Vertrauensmänner) sowie in der Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes nicht beschränkt und aus diesen Gründen nicht benachteiligt werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 125 des Landarbeitsgesetzes.

Pflichten des Betriebsinhabers

§ 129¹⁾

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat die notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, Beleuchtung und Beheizung sowie die Kanzlei- und Geschäftserfordernisse, deren er zur ordnungsmäßigen Führung seiner Aufgaben bedarf, auf seine Kosten nach Tunlichkeit beizustellen und instand zu halten.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 126 des Landarbeitsgesetzes.

Betriebsratsumlage

§ 130¹⁾

(1) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden, die höchstens $\frac{1}{2}$ v. H. des Bruttoarbeitsverdienstes betragen darf.

(2) Die Einhebung der Betriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebsversammlung.

(3) Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber vom Lohn (Entgelt) einzubehalten und bei jeder Lohnauszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 127 des Landarbeitsgesetzes.

Betriebsratsfonds

§ 131¹⁾

(1) Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige gemäß § 130 Abs. 1 zweckbestimmte Vermögensgegenstände bilden einen mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds (Betriebsratsfonds).

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat. Gesetzlicher Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Obmann des Betriebsrates oder dessen Stellvertreter.

(3) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, obliegt die Verwaltung des Betriebsratsfonds beiden Betriebsräten gemeinsam; gesetzlicher Vertreter des Betriebsratsfonds sind in diesem Falle die Obmänner (Stellvertreter) beider Betriebsräte.

(4) Die Revision der Gebarung des Betriebsratsfonds obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer.

Scha 5/74

WIEN-KREDIT ANKAUFSSFINANZIERUNGEN



GESELLSCHAFT M.B.H. · WIEN I · OPERNGASSE 6

TEL. 52-65-05

ANKAUFSKREDITE

REPRÄSENTANZEN
IN ALLEN BUNDESLÄNDERN

FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FÜR GEWERBE, LANDWIRTSCHAFT U. HAUSHALT, MÖBEL USW.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 128 des Landarbeitsgesetzes. Entsprechend dem § 23 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, wurde der Abs. 3 neu eingefügt.

Entscheidung von Streitigkeiten

§ 132¹⁾

Außer in den Fällen des § 125 ist die Einigungskommission berufen, einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen:

- a) über Streitigkeiten aus der Bestellung und der Geschäftsführung der Organe der Betriebsvertretung sowie über das Erlöschen ihres Amtes,
- b) wenn über die Festsetzung des dem einzelnen Dienstnehmer oder für die einzelne Arbeit gebührenden Akkord- oder Gedinglohnes, der kollektiv nicht vereinbart werden kann, eine Einigung nicht zustande kommt (§ 122 Abs. 1 Z. 3),
- c) wenn zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat ein Streit über die Versetzung von Dienstnehmern entsteht (§ 122 Abs. 1 Z. 6),
- d) über Streitigkeiten aus der Einhebung oder Verwendung der Betriebsratumlage.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 129 des Landarbeitsgesetzes.

10. Schutz der Koalitionsfreiheit

§ 133¹⁾

Den Dienstnehmern steht es frei, sich zwecks Förderung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit ist verboten.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 131 des Landarbeitsgesetzes.

11. Strafbestimmungen

§ 134¹⁾

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 39 Abs. 1, 58 bis 65, 73 bis 79, 82, 84 bis 87, 98 Abs. 10, 100 Abs. 2, 103 Abs. 2, 118 Abs. 9, 124 und 133 werden vom Magistrate mit Geldstrafen bis zu 1000 S oder Arrest bis zu vier Wochen geahndet, wobei Übertretungen der Vorschrift des § 133 mindestens mit Geldstrafe von 500 S oder Arrest von 14 Tagen zu bestrafen sind. Bei besonders erschwerenden Umständen können in allen Fällen beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Wer vorsätzlich die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, wird, wenn die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, in gleicher Weise bestraft. Beide Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Die Strafgeelder sind zur Förderung der Seßhaftmachung land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer zu verwenden.

Anmerkung: ¹⁾ § 134 enthält die Ausführungsbestimmungen zu § 133 des Landarbeitsgesetzes. In Abweichung vom Landarbeitsgesetz wurden Übertretungen der Vorschrift des § 133 über Schutz der Koalitionsfreiheit einer Mindeststrafe unterworfen.

Abs. 2 ist in Anlehnung an die Bestimmung des § 22 des Arbeitsinspektiongesetzes, BGBl. Nummer 194/1947, gefaßt worden.

JAKOB MAX

Schuh-Erzeugung O. H. G.

Männer-, Frauen- und
Kinder-Strapazschuhe
Stiefel — Filzstiefel
Arbeitsschuhe

Wien IX

Rofauerlände 23, 32-15-77

Sechsschimmelgasse 3, 32-93-52

Lieferant öffentlicher Dienststellen

15974

12. Vorschriften zwingenden Rechtscharakters

§ 135¹⁾

Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen, können durch Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als das Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zuläßt.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 134 des Landarbeitsgesetzes.

13. Übergangsbestimmungen

§ 136¹⁾

(1) Die noch geltenden Tarifordnungen bleiben mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch Kollektivverträge ersetzt werden, es sei denn, daß sie auf Grund ihrer Bestimmungen über die Geltungsdauer schon früher erlöschen.

(2) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen über die Festsetzung von Löhnen oder Lohnzulagen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Obereinigungskommission; diese Bestimmung tritt in dem Zeitpunkte außer Kraft, in dem der lohnrechtliche Teil in Kollektivverträgen der übrigen Privatwirtschaft einer Genehmigung durch die Zentrallohnkommission nicht mehr bedarf.

(3) Bis zu dem im Abs. 2 bezeichneten Zeitpunkt darf der Abschluß von Kollektivverträgen, in denen Löhne oder Lohnzahlungen geregelt sind, nur kundgemacht werden, wenn die Bedingungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Insoweit Betriebsordnungen im Sinne der bisherigen Rechtsvorschriften noch Geltung haben, bleiben sie mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch eine Arbeitsordnung im Sinne dieses Gesetzes abgeändert oder aufgehoben werden.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 135 des Landarbeitsgesetzes.

§ 137¹⁾

Die der Zentrallohnkommission auf Grund der Zentrallohnkommissionsverordnung vom 28. Jänner 1946, BGBl. Nr. 50, zustehenden Befugnisse und Aufgaben kommen, soweit sie sich auf Dienstverhältnisse von Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft erstrecken, mit dem Zeitpunkt in Wegfall, in dem die Obereinigungskommission auf Grund dieser Landarbeitsordnung bestellt ist.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 136 des Landarbeitsgesetzes.

§ 138¹⁾

(1) Die von den Berufsgenossenschaften für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften bleiben, soweit nicht einzelne ihrer Bestimmungen durch § 141 Abs. 1 lit. j aufgehoben werden, insoweit in Wirksamkeit, als sie nicht durch Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz gemäß § 74 Abs. 3 ersetzt werden.

(2) Soweit nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften (Abs. 1) den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften das Recht zur Bewilligung von Ausnahmen oder sonstige Befugnisse zustehen, gehen diese auf die Land- und Forstwirtschaftsinspektion über.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 137 des Landarbeitsgesetzes.

§ 139¹⁾

(1) Die Bestimmungen dieser Landarbeitsordnung mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 115 Abs. 1 Z. 3, 122 Abs. 1 Z. 12, 127, 130, 131 finden auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Landarbeitsordnung in Betrieben ordnungsgemäß bestellten provisorischen Betriebsräte (Vertrauensmänner) Anwendung.

(2) Die Tätigkeit eines in Abs. 1 bezeichneten provisorischen Betriebsrates (Vertrauensmänner) endet in dem Zeitpunkt, in dem für den Betrieb nach den Bestimmungen dieser Landarbeitsordnung ein Betriebsrat (Vertrauensmänner) bestellt ist, spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Landarbeitsordnung.

(3) Der provisorische Betriebsrat (Vertrauensmänner) hat binnen einer Woche nach Beendigung seiner Tätigkeit die ihm zur Verfügung stehenden Mittel und Ein-

richtungen sowie die Bücher, Belege und sonstigen Urkunden mit einem Rechnungsabschluß dem nach dieser Landarbeitsordnung bestellten Betriebsrat (Vertrauensmänner) oder, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Landarbeitsordnung in dem betreffenden Betrieb noch kein Betriebsrat (Vertrauensmänner) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt ist, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer beziehungsweise, wenn eine solche (Landarbeiterkammer) zu diesem Zeitpunkt noch nicht errichtet sein sollte, der zuständigen Berufsvereinigung der Dienstnehmer zu übergeben, die sie nach Bestellung der neuen Betriebsräte (Vertrauensmänner) diesen auszufolgen hat.

Anmerkung: ¹⁾ Diese Vorschriften wurden in Anlehnung an die analoge Regelung im § 28 des Betriebsrätegesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, aufgenommen.

§ 140¹⁾

Für die Berechnung und den Lauf der in diesem Gesetz festgesetzten Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925²⁾, sinngemäß.

Anmerkung: ¹⁾ Diese Bestimmung ist ergänzend aufgenommen worden.

²⁾ Jetzt: „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172“.

14. Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 141¹⁾

(1) Alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden reichsrechtlichen Vorschriften treten mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landarbeitsordnung außer Wirksamkeit; insbesondere werden nachfolgende Vorschriften, insoweit sie für die Land- und Forstwirtschaft in Wirksamkeit gesetzt worden sind, aufgehoben:

- a) Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Jänner 1934, DRGBl. I S. 45, in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1934, DRGBl. I S. 1193, samt den hierzu erlassenen Durchführungs- und Einführungsverordnungen;
- b) Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÖ.) vom 23. März 1934, DRGBl. I S. 220, mit den hierzu erlassenen Durchführungs- und Einführungsverordnungen;
- c) Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte vom 1. April 1938, DRGBl. I S. 358;
- d) Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichtes im Lande Österreich vom 12. November 1938, DRGBl. I S. 1610, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 592/1938;
- e) Anordnung über Bildung und Verfahren des sozialen Ehrengerichtes in den Reichsgauen der Ostmark vom 21. August 1940, DRGBl. I S. 1159;
- f) die Vorschriften der §§ 3 und 9 der Verordnung für Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes vom 1. September 1939, DRGBl. I S. 1683, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 1217/1939;
- g) Anordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung von Beschwerden und von Gnadenmaßnahmen im

Franz Schebelik

Erzeuger automatischer

Zeiger - Schnellwaagen

„IDEAL“

sowie Waagen aller Art und

Gewichte, Reparaturen und Nach-
eichungen

WIEN XVII/107, GEBLERSGASSE 66

Fernsprecher 33 73 03, 45 94 03

S 22/74

Ordnungsstrafverfahren der Reichstrehänder der Arbeit vom 25. Juni 1942, R. Arb. Bl. S. 321 I;

h) Anordnung des Reichstrehänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Ostmark vom 15. September 1938, betreffend den Erlaß von Betriebsordnungen, Kameradschaft der Arbeit S. 17/1938;

i) die Jugendurlaubsordnung vom 15. Juni 1939, DRGBI. I S. 1029;

j) die Vorschriften der §§ 848a bis 850 der Reichsversicherungsordnung zur Gänze, die Vorschriften der §§ 876 bis 878 der Reichsversicherungsordnung mit der Einschränkung, daß die Befugnisse der Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zur Vornahme von Betriebsbesichtigungen durch eigene technische Aufsichtsorgane aufrechtbleiben.

(2) Desgleichen tritt das Stadtgesetz vom 22. Mai 1936, Gesetzblatt der Stadt Wien Nr. 26/1936²⁾, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Landarbeitsordnung außer Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Entspricht dem § 138 des Landarbeitsgesetzes. Abs. 2 ist angefügt worden.

²⁾ Dieses Stadtgesetz erging in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1935, betreffend die Grundsätze für die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft. Siehe die Anmerkung ¹⁾ zu § 79 der Wiener Landarbeitsordnung.

§ 142¹⁾

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Anmerkung: ¹⁾ Die Wiener Landarbeitsordnung ist am 14. Juni 1949 kundgemacht worden.

GEBAUER & GRILLER

Kabelwerk Wien — Metallwerk Linz



Zentrale:

Wien IX, Borschkegasse 4

Tel. 33 96 96 Δ

FS. 01-2109

D 147/74

**Kupfer
Blei**

Zinn

Zink

Kadmium

Hellmuth Augustin

Wien VII, Mariahilfer Straße 62

44 65 52

44 86 21

B 6

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBI. für Wien Nr. 37, über den allgemeinen Inhalt der Jahresdienstverträge und der Dienstscheine der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (Erste Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung)

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung vom 18. Februar 1949, LGBI. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

Die Jahresdienstverträge und jene Dienstverträge der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 2 und 3 der Wiener Landarbeitsordnung), nach denen das Entgelt ganz oder teilweise aus Deputaten, Landnutzung, Viehhaltung oder Gespanndiensten besteht, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 2

Die im § 1 angeführten Dienstverträge sind nach dem Muster I der Anlage auszufertigen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname und Wohnort des Dienstgebers;
2. Vor- und Zuname und Geburtsdatum des Dienstnehmers;
3. Tag des Dienstantrittes und Art der Arbeitsverwendung;
4. Dienstdauer und vereinbarte Kündigungsfrist;
5. Höhe und Auszahlungstage des vereinbarten Barlohnes, Art, Ausmaß und Zeitpunkt der Leistung der Naturalbezüge.

§ 3

(1) Wenn ein Dienstvertrag mündlich abgeschlossen wurde, ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen eine schriftliche Aufzeichnung (Dienstschein) über die aus dem Verträge sich ergebenden wesentlichen Rechte und Pflichten auszufolgen. Der Dienstschein ist nach dem Muster II der Anlage auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Vor- und Zuname und Wohnort des Dienstgebers;
2. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Dienstnehmers;
3. Arbeitsverwendung;
4. Verbeibarter Lohn und Naturalbezüge;
5. Kündigungsfrist;
6. Sonstige Vereinbarungen;
7. Datum der Ausstellung.

(2) Nichtunterschiedene Dienstscheine unterliegen gemäß Art. III des Landarbeitsgesetzes (Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140) keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Die Kundmachung erfolgte in dem am 30. September 1949 ausgegebenen 19. Stück des Landesgesetzblattes für Wien.

Jahresdienstvertrag

abgeschlossen zwischen

dem Dienstgeber vulgo
 Wohnort Bezirk
 und dem Dienstnehmer
 geboren am in

1. Der Dienstnehmer tritt am an.
 seinen Dienst als*)
2. Die Zeit von einem Monat, vom Dienstantritt an gerechnet, gilt als Probezeit, während welcher der Dienstvertrag jederzeit von beiden Teilen gelöst werden kann.
3. Der Jahresdienstvertrag gilt auf ein Jahr, das ist bis zum
 und kann spätestens zwei Monate vor Ablauf des Dienstjahres von beiden Vertragsteilen gekündigt werden. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gilt das Dienstverhältnis auf ein weiteres Jahr verlängert. Bei Abschluß von Dienstverträgen auf unbestimmte Zeit gelten die Kündigungsfristen des § 25 der Wiener Landarbeitsordnung.
4. Der Barlohn beträgt jährlich insgesamt
 Hinsichtlich des Zeitpunktes der Auszahlung des Barlohnes wurde vereinbart:

Außer dem Barlohn wird an Naturalbezügen gewährt (freie Station, Deputate, Schuhe, Anzug, Wolle, Landnutzung, Viehhaltung usw.)

Für den Fall der Abgeltung der Naturalbezüge wird vereinbart:

5. Die Anmeldung zur Sozialversicherung erfolgt bei der Landwirtschaftskrankenkasse für
 in
6. Sonstige Vereinbarungen**):

*) Zum Beispiel: Pferdeknecht, Melker, Haus-, Feldmagd usw.

**) Gelten nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des Kollektivvertrages (der Wiener Landarbeitsordnung) widersprechen.

7. Für die Regelung aller aus diesem Vertrag entspringenden Rechte und Pflichten, insbesondere über Abfertigung, Zahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung, Beendigung des Dienstverhältnisses, Urlaub usw., gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kollektivvertrages vom (der Wiener Landarbeitsordnung, LGBL. für Wien Nr. 22/1949).
8. Die Unterzeichneten erklären durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift ihr Einverständnis mit den vorstehenden vertraglichen Bestimmungen und verpflichten sich zur getreuen und genauen Erfüllung aller aus dem Vertrag erwachsenden Verpflichtungen.

Abgeschlossen am.....

.....
(Dienstnehmer)

.....
(Dienstgeber)

Anmerkung: Der schriftliche Dienstvertrag ist doppelt auszufertigen. Eine Ausfertigung erhält der Dienstnehmer.

Die Gebühren des schriftlichen Vertrages hat der Dienstgeber allein zu tragen.

Die Gebühren betragen gemäß § 33 Tarifpost 10 des Gebührengesetzes 1946, Wiederverlautbarung vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 263:

gebührenfrei, wenn das Gesamtjahresentgelt den Betrag von 3.600 S nicht übersteigt;

3 Schilling, wenn das Gesamtjahresentgelt 12.000 S nicht übersteigt und

30 Schilling, wenn dieses den Betrag von 12.000 S übersteigt.

Zum „Entgelt“ gehören der Barlohn und die Naturalbezüge (§ 8 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung).

Matthäus Bohdal's Wwe.

Hoch- und Tiefbau

Wien XIV, Linzer Straße 446

Telephon 92 21 24

D 127/74

Elektroschweißung

PUTZKE & CO.

Wien XIII, In der Hagenau 17

Telephon 82 25 60

Fu 82/74



M. SCHMID & SÖHNE
GRAUGUSS — TEMPERGUSS

FABRIK: WILHELMSBURG
TEL. 1 — FERNSCHREIBER 01 567

BÜRO: WIEN IX, FERSTELGASSE 1
TEL. 33 83 20, 32 86 68 — FERNSCHREIBER 01 1555

Fu 79/74

Dienstschein

Ausgestellt gemäß § 7 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949

1. Vor- und Zuname (Hausname) des Dienstgebers (Ausstellers):

Wohnort: Bezirk:

2. Vor- und Zuname des Dienstnehmers:

geboren am in

3. Dienststellung *):

4. Vereinbarter Lohn:

a) Barlohn (brutto, netto = nach Abzug der Lohnsteuer und Sozialbeiträge):

b) freie Station $\frac{\text{ja}}{\text{nein}}$ **)

c) Naturalbezüge:

5. Kündigungsfrist:

6. Sonstige Vereinbarungen ***):

....., am

*) Zum Beispiel: Pferdeknecht, Melker, Haus-, Feldmagd usw.

**) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Gelten nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des Kollektivvertrages (der Wiener Landarbeitsordnung) widersprechen. Der nichtunterschiedene Dienstschein unterliegt keiner Stempel- und Rechtsgebühr (Artikel III Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948).

**Verordnung der Wiener Landesregierung
vom 12. Juli 1949, LGBl. für Wien Nr. 38,
über den allgemeinen Inhalt der Lehrver-
träge in der Land- und Forstwirtschaft
(Zweite Durchführungsverordnung zur
Wiener Landarbeitsordnung)**

Auf Grund des § 100 Abs. 8 der Wiener Landarbeitsordnung vom 18. Februar 1949, LGBl. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

Bei Antritt der Lehre ist zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling durch seinen gesetzlichen Vertreter andererseits ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen (§ 100 der Wiener Landarbeitsordnung).

§ 2

(1) Die Lehrverträge in der Land- und Forstwirtschaft sind nach dem Muster der Anlage¹⁾ anzufertigen und haben folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen (Vor- und Zuname) und den Wohnsitz des Lehrherrn;

2. den Namen (Vor- und Zuname) und das Geburtsdatum des Lehrlings;

3. sofern es sich um einen minderjährigen Lehrling handelt, den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort seiner Eltern, seines Vormundes oder sonstigen gesetzlichen Vertreters;

4. die Anführung des Gegenstandes der Lehre (allgemeine landwirtschaftliche Lehre, landwirtschaftliche Lehre in den Spezialgebieten der Landwirtschaft, Forstwirtschaftslehre);

5. das Datum des Lehrvertrages und die Dauer des Vertragsverhältnisses;

6. Dauer der Probezeit;

7. die Bedingungen der Aufnahme in Hinsicht der Lehrlingsentschädigung, der Verköstigung und Wohnung;

8. die Anführung zurückgelegter Lehrzeiten und des Besuches einschlägiger Fachschulen (§ 99 der Wiener Landarbeitsordnung).

(2) Im Anschluß an den Vertragstext des Lehrvertrages sind die wichtigsten Bestimmungen, die in der Wiener Landarbeitsordnung für Lehrlinge in der Land- und Forstwirtschaft getroffen wurden, auszugsweise anzuführen.

Anmerkung: ¹⁾ Von einer Wiedergabe dieses Musters, dem auch die „Vorschriften über das Lehrverhältnis“ (siehe Abs. 2) angeschlossen sind, wird aus Gründen der Raumersparnis abgesehen.

§ 3

Lehrverträge unterliegen gemäß Artikel III des Landarbeitsgesetzes (Bundesgesetz vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 140) keiner Stempel- und Rechtsgebühr.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Die Kundmachung erfolgte in dem am 30. September 1949 ausgegebenen 19. Stück des Landesgesetzblattes für Wien.

OPTIKER
Ferdinand
Puchinger

Wien V, Wiedner Hauptstr. 90
Telephon 435 44 70

Lieferant aller Krankenkassen

Fu 35/74

**ANTON
SCHUH OHG.**

STELCON-
INDUSTRIEBÖDEN

WIEN VII

Stiftgasse 15 — 17
Tel. 44 93 91, 44 55 09

D 153/74

HERRMANN & PROSIG

Wien VI, Marchettigasse 5
Telefon 57 37 52 - 57 41 94

Fabrik für neuzeitliche Baustoffe, Korn-
Eternit in allen Farben sowie ein-
schlägige Montagen

D 134

LICHT UND KRAFT
ING. KONRAD RUKSER

BEH. KONZ. INSTALLATIONSBURO FÜR
ELEKTROTECHNIK

sämtliche Geräte und Radio auf bequeme
Teilzahlungen

Wien XIX, Pantzerg. 2, Glatzg. 3

Fernsprecher: 32 81 48 — 54 72 3 40

Scha 129/74

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1949, LGBL. für Wien Nr. 39, über das Arbeitsbuch der Dienstnehmer in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Dritte Durchführungsverordnung zur Wiener Landarbeitsordnung)

Auf Grund des § 39 Abs. 5 der Wiener Landarbeitsordnung vom 18. Februar 1949, LGBL. für Wien Nr. 22, wird verordnet:

§ 1

Jeder in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Dienstnehmer (§ 1 Abs. 2 und 3 der Wiener Landarbeitsordnung) muß bei sonstiger Straffälligkeit (§ 134 Abs. 1 der Wiener Landarbeitsordnung) mit einem Arbeitsbuch versehen sein.

§ 2

Das Arbeitsbuch ist für alle arbeitsbuchpflichtigen Dienstnehmer, gleichgültig, ob In- oder Ausländer oder Saisonarbeiter, dasselbe. Im Arbeitsbuch für Ausländer ist jedoch auf Seite 1 des Arbeitsbuches mit roter Tinte der Vermerk „Ausländer“ anzubringen.

§ 3

Für die äußere Form des Arbeitsbuches wird vorgeschrieben:

- a) Das Ausmaß des Arbeitsbuches ist 11×15 cm; es erhält einen steifen Einbanddeckel (Umschlag) in grüner Farbe; jedes Arbeitsbuch muß mit einer Nummer und mit fortlaufend nummerierten Seiten versehen sein; die Blätter müssen gerichtsordnungsmäßig geheftet sein.
- b) Der Umschlag trägt die Bezeichnung des Bundeslandes Wien, das Landeswappen von Wien, die Arbeitsbuchnummer sowie den Namen des Inhabers des Arbeitsbuches.

Seite 1 enthält die Bezeichnung des Bundeslandes Wien, das Landeswappen von Wien, die Arbeitsbuchnummer und den Vermerk: „Dieses Arbeitsbuch ist auf Grund des § 39 der Wiener Landarbeitsordnung vom 18. Februar 1949, LGBL. für Wien Nr. 22, ausgestellt. Es gilt nur für die auf Seite 2 und 3 beschriebene Person und ist unübertragbar. Jeder Mißbrauch wird bestraft. Der Verlust des Arbeitsbuches ist dem ausstellenden magistratischen Bezirksamt sofort zu melden. Dieses Arbeitsbuch enthält 20 Seiten.“

Seite 2 bietet Raum für ein Lichtbild (Paßformat). Mangels eines solchen ist die Nummer des Identitätsausweises¹⁾ einzutragen. Sie enthält ferner Raum für die eigenhändige Unterschrift des Arbeitsbuchinhabers und für die Eintragung des Datums der Ausstellung (Amtssiegel und Unterschrift) durch das magistratische Bezirksamt.

Seite 3 und 4 sind für die Eintragung der Personaldaten bestimmt mit Fortschreibungsmöglichkeit bei Wohnungswechsel.

Seite 5 gibt Raum für allfällige (bei Ausländern erforderliche) Eintragungen über die Erteilung der Arbeitserlaubnis.

Seite 6 und 7 sind für Eintragungen hinsichtlich der Berufsausbildung bestimmt.

Seite 8 und 9 sind für Eintragungen der bisherigen Beschäftigungen und

F. Edlinger Komm. Ges.

Gegründet 1800

Gegründet 1800

Wien XXII/39

Schiffmühlenstraße 97 bis 118

Tel. 55 46 05 bis 07

Textilveredlung

Appretur, Bleicherei, Druckerei, Färberei,
Rauherei für alle Arten Textilgewebe
„Monforts-Krumpfung“

Fu 31/74

PCI NEWORAL

DIPL.-ING.

Spezialfirma für Kunststoffbearbeitung und
Tageslichttechnik.

Generalvertretungen

Büros:

Wien VI, Linke Wienzeile 42, Telefon 57 63 59
Salzburg, Hugo von Hofmannsthal-Straße 15, Tel. 74 2 14
Linz, Bethlehemstraße 1d, Tel. 24 4 73
Graz, Karl Etzel-Straße 26, Tel. 97 87 04
Villach, Zeno Goeh-Straße 39, Tel. 67 16

PCI-Betonsanierungen, Industrie- und Bürobeläge,
Spezialbestriche, Haßbrücken, Isolierungen, Velux-
Dachflächenfenster, Plastolux-Lichtkuppeln.

D 83/74

Seite 10 und folgende sind für die Eintragung der laufenden Beschäftigungsverhältnisse bestimmt.

Anmerkung: ¹⁾ Identitätsausweise gibt es nicht mehr, da die Identitätsausweis-Verordnung, StGBL. Nr. 194/1945, mit Verordnung vom 11. Juni 1955, BGBl. Nr. 117, aufgehoben worden ist. Diese Verordnungsbestimmung ist daher nicht mehr anwendbar.

§ 4

Das Arbeitsbuch wird vom Amte der Landesregierung verlegt. Die erforderliche Anzahl von Arbeitsbüchern wird den magistratischen Bezirksämtern auf Anforderung gegen Ersatz der Selbstkosten ausgefolgt.

§ 5

Das Arbeitsbuch wird von dem magistratischen Bezirksamt, in dessen Bezirk der arbeitsbuchpflichtige Dienstnehmer polizeilich gemeldet ist, ausgestellt. Die Ausgabe an den Dienstnehmer erfolgt gegen Ersatz der Selbstkosten (Kosten des Arbeitsbuches einschließlich der Kosten für die Ausstellung).

§ 6

Arbeitsbücher, die nach Vorschrift der Landarbeitsordnungen der anderen Bundesländer ausgestellt werden, werden auch im Bereich des Bundeslandes Wien als gültige Arbeitsbücher anerkannt.

§ 7

(1) Zur erstmaligen Ausstellung des Arbeitsbuches nach Inkrafttreten der Wiener Landarbeitsordnung haben die magistratischen Bezirksämter die arbeitsbuchpflichtigen Dienstnehmer binnen acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung öffentlich aufzurufen.

(2) In der Folge hat jeder land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer, der ein Arbeitsbuch benötigt, beim magistratischen Bezirksamt seines ständigen Wohnsitzes um Ausstellung des Arbeitsbuches anzuschreiben.

(3) Das magistratische Bezirksamt hat die Voraussetzungen für die Ausstellung des Arbeitsbuches zu prüfen.

(4) Das magistratische Bezirksamt darf Eintragungen in das Arbeitsbuch nur auf Grund vorgewiesener Dokumente vornehmen; lediglich die Eintragungen der bisherigen Beschäftigungsverhältnisse von längerer Dauer (Seite 8 und 9) dürfen auf Grund eigener Angaben vorgenommen werden, falls Zeugnisse oder Dienstbestätigungen nicht beigebracht werden können; in diesem Falle sind die Eintragungen mit dem Zusatzvermerk „laut Angabe“ zu versehen.

(5) Sämtliche Eintragungen in das Arbeitsbuch dürfen nur mit Tinte gemacht werden.

(6) Der Umschlag und die Seiten 1 bis 9 werden vom magistratischen Bezirksamt ausgefüllt; die Eintragungen auf Seite 10 und auf den folgenden Seiten sind vom jeweiligen Dienstgeber vorzunehmen; nur die Unterschrift auf Seite 2 ist vom Inhaber des Arbeitsbuches bei Ausfolgung im magistratischen Bezirksamt eigenhändig zu leisten.

§ 8

Änderungen im Familienstand des Dienstnehmers, des Wohnortes sowie in der Berufsausbildung, die nachträglich eintreten, sind vom Inhaber des Arbeitsbuches sogleich dem magistratischen Bezirksamt des ständigen Wohnsitzes unter Vorlage der bezüglichen Dokumente zwecks Eintragung in das Arbeitsbuch anzugeben.

§ 9

(1) Die magistratischen Bezirksämter haben über alle ausgefertigten Arbeitsbücher fortlaufend eine genaue Vormerkliste (in doppelter Ausfertigung) zu führen. Für Ausländer ausgestellte Arbeitsbücher sind in der Vormerkliste besonders zu kennzeichnen.

(2) Die magistratischen Bezirksämter haben der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung der Dienstnehmer laufend unter Angabe der Nummern der einzelnen ausgefertigten Arbeitsbücher nachzuweisen, für welche Dienstnehmer Arbeitsbücher ausgestellt wurden; hierzu sind die Durchschriften der im Abs. 1 angeführten Vormerklisten zu verwenden.

§ 10

(1) Wird der Verlust eines Arbeitsbuches nachgewiesen oder wenigstens glaubhaft gemacht, hat der Verlustträger beim magistratischen Bezirksamt seines ständigen Wohnsitzes die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches zu beantragen. Das Arbeitsbuch ist unter Einhaltung des gleichen Verfahrens auszustellen. Das neue Arbeitsbuch hat auf Seite 1 die Kennzeichnung „2. (beziehungsweise 3. usw.) Ausfertigung“ zu erhalten.

(2) Wenn ein Arbeitsbuch ausgeschrieben ist, ist vom magistratischen Bezirksamt des ständigen Wohnsitzes auf Ersuchen dem Dienstnehmer ein neues Arbeitsbuch auszustellen. Das ausgeschriebene Arbeitsbuch ist weiterhin vom Dienstnehmer aufzubewahren.

(3) Ist das Arbeitsbuch beim Dienstgeber unbrauchbar geworden oder in Verlust geraten oder wird vom Dienstgeber die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, kann der Dienstnehmer unter Angabe dieser Umstände die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Dienstgebers verlangen; auch dieses Arbeitsbuch muß die Kennzeichnung „2. (beziehungsweise 3. usw.) Ausfertigung“ erhalten.

§ 11

Die bei Beendigung des Dienstverhältnisses vom Dienstgeber gemachten Eintragungen sind vom magistratischen Bezirksamt des ständigen Wohnsitzes des Dienstnehmers unter Beifügung der Unterschrift und des Amtssiegels zu beglaubigen. Die Einholung der Beglaubigung obliegt dem Dienstgeber. Eine Verwaltungsabgabe darf aus diesem Grunde nicht erhoben werden.

§ 12

Der Inhaber des Arbeitsbuches ist verpflichtet, dieses bei Dienstantritt dem Dienstgeber zur Verwahrung auszuhändigen.

§ 13

(1) Der Dienstgeber hat das bei Dienstantritt vom Dienstnehmer ausgehändigte Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren; bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist das Arbeitsbuch dem Dienstnehmer mit den entsprechenden, vom magistratischen Bezirksamt beglaubigten Eintragungen auszufolgen. Während der Dauer des Dienstverhältnisses ist das Arbeitsbuch dem Dienstnehmer auf Verlangen in begründeten Fällen vorübergehend auszufolgen.

(2) Eintragungen, durch die dem Arbeitnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig.

(3) Ein Dienstgeber, der das Arbeitsbuch nicht rechtzeitig aushändigt, die vorschriftsmäßigen Eintragungen verweigert oder unzulässige Eintragungen vorgenommen hat, ist unbeschadet einer etwaigen Strafbarkeit dem Arbeitnehmer schadenersatzpflichtig.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft¹⁾.

Anmerkung: ¹⁾ Die Kundmachung erfolgte in dem am 30. September 1949 ausgegebenen 19. Stück des Landesgesetzblattes für Wien.

Von der Verlautbarung der folgenden drei verhältnismäßig, umfangreichen Verordnungen wird aus Gründen der Raumersparnis abgesehen:

Fußbodenpflege und Schädlingsbekämpfungs- präparate

Eugen Tschapek

Fabrik Chem.-techn. Produkte

Wien XVI, Thaliastraße Nr. 102

Tel. 66-24-56, 82-27-88-4

Lieferant der Gemeinde Wien

D 771/4

**Verordnung der Wiener Landesregierung
vom 12. Juli 1949, LGBI. für Wien Nr. 40,
über die Errichtung und die Geschäftsord-
nung der Einigungskommission und der
Obereinigungskommission (Vierte Durch-
führungsverordnung zur Wiener Land-
arbeitsordnung)**

*Sie enthält nähere Bestimmungen über den Stand-
ort, den Sprengel, den Wirkungskreis und die Zu-
sammensetzung der Einigungskommission und der
Obereinigungskommission, über die Befangenheit
von Mitgliedern, das Verfahren, Befugnisse des Vor-
sitzenden, Enthebung von Mitgliedern, Führung der
Kanzleigeschäfte, Entschädigung der Mitglieder (Er-
satzmänner), Stempel- und Gebührenfreiheit, über die
Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit, über
Kollektivverträge und Satzungen, über die Einsicht-
nahme in die Kollektivverträge und Satzungen, über
die Einigungsverhandlung bei Gesamtstreitigkeiten und
über die Aufsicht über die Einigungskommission.*

**Verordnung der Wiener Landesregierung
vom 12. Juli 1949, LGBI. für Wien Nr. 41,
über die Wahl der Betriebsräte der Land-
und Forstwirtschaft (Landwirtschaftliche
Betriebsrats-Wahlordnung — Fünfte
Durchführungsverordnung zur Wiener
Landarbeitsordnung)**

*Sie enthält nähere Bestimmungen über die Errich-
tung von Betriebsräten, die Zahl der Betriebsratsmit-
glieder, die Tätigkeitsdauer, die Art der Wahl, die
Wahlberechtigung, die Durchführung der Wahl, über
Neuwahlen, Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl
und über die Wahl des Zentralbetriebsrates sowie der
Vertrauensmänner.*

**Verordnung der Wiener Landesregierung
vom 12. Juli 1949, LGBI. für Wien Nr. 42,
über die Geschäftsordnung und Geschäfts-
führung der Betriebsvertretungen in Be-
trieben der Land- und Forstwirtschaft
(Landwirtschaftliche Betriebsrats-Ge-
schäftsordnung — LBRGO — Sechste
Durchführungsverordnung zur Wiener
Landarbeitsordnung)**

*Sie enthält nähere Bestimmungen über die Betriebs-
vertretung, die Betriebsversammlung, die Sektionen
der Arbeiter und der Angestellten, über die Konsti-
tuierung des Betriebsrates, die Wahl der Betriebsrats-
funktionäre, über Tätigkeitsdauer, Sitzungen, Rechte,
Pflichten, Aufgaben und Befugnisse des Betriebsrates,
über die Überwachung der Durchführung und Einhal-
tung der Kollektivverträge, über die Arbeitsordnung,
Festsetzung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen,
über Neuaufnahme, Kündigung und Entlassung von
Dienstnehmern, die Versetzung auf einen anderen Ar-
beitsplatz, über die Überwachung der Durchführung
und Einhaltung der Vorschriften über Dienstnehmer-
schutz und Sozialversicherung, über die Errichtung
und Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrts-
einrichtungen, die Einhebung und Verwaltung einer
Betriebsratsumlage, die Revision der Gebahrung des
Betriebsratsfonds, über die Mitwirkung an der Auf-
rechterhaltung der Disziplin in den Betrieben, über
gemeinsame Beratungen mit dem Betriebsinhaber, über
die Vorlage der Bilanz und des Gewinn- und Verlust-
ausweises, Auskunft über Wirtschaftslage und Erstel-
lung von Wirtschaftsplänen, über die gemeinsamen
Aufgaben getrennter Betriebsräte, über den Zentral-
betriebsrat und über Vertrauensmänner sowie über die
Anrufung der Einigungskommission.*

Franz Skoda

Bau- und Galanteriespenglerei

Wien XXIII, Mauer, Lange Gasse 58

Telephon 86 98 905

übernimmt alle ins Fach
einschlägigen Arbeiten

Fu 43/74

KORINEK & JUNASEK

O. H. G.

BAU-UND EISENCONSTRUKTION

Büro:

WIEN XV, MÄRZSTRASSE 118

Filiale:

WIEN IV, PANIGLGASSE 15

TEL. 92 30 184

Fu 56/74



INDUSTRIEBAU-GESELLSCHAFT M. B. H.

HOCH-, TIEF- UND STAHLBETONBAUTEN

IBG-HOHLBALKENDECKE • HOHLBLOCKSTEINE • TERRAZZOPLATTEN • KUNSTSTEINARBEITEN

WIEN XIV, LINZER STRASSE NR. 224 — TEL. 92-31-26

BADEN, WIENER STRASSE 91

Fu 42/74

Nachträge zum 69.-73. Jahrgang

A. Zum 69. Jahrgang

Zum 69. Jahrgang, Seite 274:

Gesetz vom 6. März 1959, LGBL. für Wien Nr. 11, über die Schaffung von Kleingärten und deren zulässige Nutzung (Wiener Kleingartengesetz)

Vorbemerkung (Erl.)

Das Kleingartenwesen ist ein Kind der Großstadt. In dem Wunsch breiter Bevölkerungsschichten der Städte nach einem Kleingarten spiegelt sich nichts anderes als die Sehnsucht nach Licht, Luft, Sonne und Grün, die Sehnsucht nach einem kleinen Fleck Grund und Boden, auf dem er abseits vom Milieu seiner Wohnung Zeiten der Erholung verbringen und außerdem seinen Drang zur Ausgleichsbetätigung durch gärtnerische Arbeit befriedigen kann. Das ganze Problem des Kleingartenwesens stellt sich demnach als ein Problem von eminenter Bedeutung in mehrfacher Hinsicht, in soziologischer, in gesundheitlicher, aber letzten Endes auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht dar. Die zeitweise Rückführung des Stadtmenschen zur Natur, das damit verbundene unmittelbare Miterleben vom Werden und Wachsen der Natur bringt auch die Liebe zur Natur mit sich. Solche Menschen sind vom staatspolitischen Standpunkt aus betrachtet im Hinblick auf ihr Bestreben, Werte zusätzlich zu schaffen und nicht bloß zu verbrauchen, wertvoll und es verdienen ihre Bestrebungen auf diesem Gebiet schon allein aus diesem Grund die Unterstützung der Öffentlichkeit. Über die große Bedeutung des Kleingartenwesens in gesundheitlicher Hinsicht, ganz besonders für die Zukunft des Staates, für die heranwachsende Jugend, bedarf es nicht vieler Worte; jeder, der einmal im Sommer eine Nacht statt im hitzebrütenden Häusermeer inmitten von Grün verbracht hat, kann dies bestätigen. Die Kleingartenbewegung ist aber auch in volkswirtschaftlicher Hinsicht von außerordentlicher Bedeutung. In Notzeiten haben sich die Kleingärten stets als eine unverzichtbare und in kürzester Zeit bereitstehende Reserve für die Gemüseversorgung breiter Bevölkerungskreise bewährt. Darüber hinaus haben die Kleingärten in der Obstversorgung der städtischen Bevölkerung eine Funktion, deren Bedeutung gar nicht mehr überschätzt werden kann. Wer in der Blüte- oder Erntezeit durch gut instandgehaltene Kleingartenanlagen wandelt, sieht auch als Laie greifbar deutlich das gute Ergebnis fleißiger Hände; es liegt auf der Hand, daß der damit verbundene reichliche Obstgenuß in den Kreisen der Kleingärtner und ihrer vielen Verwandten und Bekannten, die sich in den Kleingärten zur Erntezeit zeigen, auch vom Standpunkt der Volksgesundheit aus betrachtet, überaus erfreulich ist.

Es ist natürlich, daß jede neue Bewegung, so auch die Schrebergartenbewegung, in ihren Anfängen zu Improvisierungen mit allen ihren Unzulänglichkeiten greifen mußte, zu Unzulänglichkeiten, die allzu oft das Stadtbild mehr oder minder gröblich verunstal-

tet haben. Inzwischen ist aber die Kleingartenbewegung über diese Flegeljahre längst hinausgewachsen. Waren aber ursprünglich die aus Blech- oder Holzabfällen zusammengebastelten Einzäunungen und die dazugehörigen kongenialen Blech- und Kistelhäuschen berechtigter Anlaß zur Kritik der Passanten und Stadtverwaltungen, war im Anfang ein Zuwenig an eingesetzten Mitteln die Ursache der Unzukömmlichkeiten, so schlug seit den dreißiger Jahren das Pendel vielfach in die andere Richtung: für die Errichtung von Baulichkeiten auf Kleingartenflächen wurden in zahllosen Fällen Mittel in einer Höhe aufgewendet, die, vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, im Hinblick auf die Widmung dieser Grundflächen und die Zielsetzung dieser Widmung als völlig ungerechtfertigt bezeichnet werden müssen; auf Kleingartenflächen wurden mit einem im Verhältnis zum Grundwert ganz unverhältnismäßigen Aufwand vielfach villenartige Baulichkeiten errichtet, ein Vorgehen, das im großen Umfang zu einer völligen Verzerrung des Kleingartenbegriffes geführt hat. Ein solches Vorgehen stellt sich als nichts anderes dar, als ein Mißbrauch von wohlfeilen Kleingartenflächen, die ja im Grünland gelegen sind, zu den Zwecken eines Bauplatzes. Zweck dieses Gesetzes ist es nun, den Kleingartengedanken wieder in das richtige Geleise zurückzubringen und die Initiative der Kleingärtner wieder auf ein volkswirtschaftlich gerechtfertigtes Maß zu reduzieren, um auch auf diesem Gebiet Fehlleistungen von Volksvermögen hintanzuhalten.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I: Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Anwendungsgebiet

(1) Dieses Gesetz findet auf Kleingartenflächen (§ 2 Abs. 1) und auf Kleingartenanlagen (§ 2 Abs. 2) Anwendung; soweit dieses Gesetz keine von der Bauordnung für Wien vom 25. November 1929, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, in der geltenden Fassung abweichende Bestimmungen trifft, gilt diese. Auf son-

AUSFÜHRUNG VON

HOCH- UND TIEFBAUTEN

UMBAUTEN

ADAPTIERUNGEN USW.

JOSEF AICHER

STADTBAUMEISTER

BÜRO:

WIEN 18, BASTIENGASSE 11, TEL. 45 41 89

Fu 62/74

JOSEF KLING

Moderner Reinigungsdienst

Glasdächer, Fabrikfenster

Bodenschleifen und -Versiegeln

BÜROBEDIENUNGEN

Kontrahent der Gemeinde Wien

WIEN XV, MARIAHILFER STRASSE 147, TEL. 54 25 89

ab 18 Uhr 43 41 69

FU 38/74

stige, nicht auf Grünland-Kleingartengebiet gelegene, jedoch vorübergehend kleingärtnerisch genutzte Grundflächen finden die Bestimmungen der Abschnitte III, IV, V und VI dieses Gesetzes auf die Dauer der kleingärtnerischen Nutzung dieser Grundflächen Anwendung¹⁾.

(2) Baubewilligungen gemäß § 70 der Bauordnung für Wien dürfen jedoch nur für Baulichkeiten auf abgeteilten oder aufgeteilten Kleingartenflächen (Losen) erteilt werden²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung umschreibt das Anwendungsgebiet des Gesetzes; auf Kleingartenanlagen auf Grünland-Kleingartengebiet finden die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Gänze Anwendung, auf Anlagen auf anders gewidmeten Grundflächen nur beschränkt. Die teilweise Unterstellung auch solcher Anlagen unter den Anwendungsbereich des Gesetzes verfolgt das Ziel, auch auf diesen Grundflächen im Laufe der Zeit ein Mindestmaß an Ordnung herbeizuführen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch Kleingartenanlagen zum Beispiel auf Bauland oft einen langjährigen Bestand von solcher Dauer haben, daß die Anwendung von Ordnungsbestimmungen auch auf sie im öffentlichen Interesse gerechtfertigt erscheint.

²⁾ (Erl.) Mit dieser Bestimmung wird von der bisherigen Praxis abgegangen, wonach für Bauführungen auf Kleingartenflächen in der Regel nur Baubewilligungen auf Widerruf gemäß § 71 der Bauordnung für Wien erteilt wurden. Nunmehr soll jeder Bauwerber hinsichtlich einer ordnungsgemäß geschaffenen Kleingartenfläche bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen eine Baubewilligung gemäß § 70 der Bauordnung für Wien erhalten; diese Bestimmung soll zugleich der Rechtssicherheit dienen, aber auch einen Anreiz dafür bieten, die Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhalten, um auf diese Weise zu einer Baubewilligung ohne Widerrufsmöglichkeiten zu gelangen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kleingartenflächen (Lose) im Sinne dieses Gesetzes sind im Grünland-Kleingartengebiet gelegene, der Erholung dienende, nicht zur erwerbsmäßigen Gartenbenutzung bestimmte Grundflächen, für die eine Bewilligung gemäß § 13 Abs. 2 oder § 20 a der Bauordnung für Wien erwirkt wurde¹⁾.

(2) Unter einer Kleingartenanlage wird eine Mehrheit von örtlich zusammenhängenden Kleingartenflächen verstanden, die innerhalb einer gemeinschaftlichen Haupteinfriedung liegen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der Größenrahmen der Kleingartenflächen beruht auf den Erfahrungen der Praxis, wonach Kleingartenflächen im Ausmaß von 250 bis 350 m² den angestrebten Zwecken am besten dienen. Die Erfahrungen der Praxis haben bei der Neuformulierung des § 16 Abs. 2 der Bauordnung für Wien durch die Bauordnungsnovelle 1956 insofern Berücksichtigung gefunden, als nunmehr das Mindestmaß einer neuzuschaffenden Kleingartenfläche nach dieser Bestimmung 250 m² betragen muß. Als obere Grenze wurde für die durch Aufschließungserfordernisse bedingten Fälle in Anlehnung an die bezüglichlichen Bestimmungen des Kleingartengesetzes, BGBl. Nr. 6/1959, ein Ausmaß von maximal 650 m² (siehe § 4 Abs. 5 des Wiener Kleingartengesetzes) festgelegt. Die Voraussetzung der Qualifizierung einer Grundfläche als Kleingartenfläche ist deren Schaffung durch Abteilung gemäß § 13 oder Aufteilung gemäß § 20 a Bauordnung für Wien.

Abschnitt II: Schaffung von Kleingartenflächen

§ 3

Belege des Ansuchens um Bewilligung zur Schaffung von Kleingartenflächen

(1) Das Ansuchen um Genehmigung der Abteilung hat zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Abteilungswerbers sowie Zahl und Flächenausmaß der Kleingartenflächen. Ist der Abteilungswerber keine physische Person, so ist außerdem Name und Anschrift des Vertretungsbefugten anzugeben;
- b) die Kennzeichnung der abzuteilenden Grundfläche (Grundbucheinlage, Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Gemeindebezirk, Straße);
- c) einen vollständigen Grundbuchsatz, der im Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als vier Wochen sein darf;
- d) ist der Abteilungswerber nicht selbst Eigentümer der abzuteilenden Grundfläche, so ist außerdem Name und Anschrift des Grundeigentümers anzugeben sowie dessen Zustimmung nachzuweisen;
- e) den Abteilungsplan in sechs Gleichstücken;
- f) den Bescheid über die Fluchtlinienbekanntgabe¹⁾.

(2) Der Abteilungsplan muß inhaltlich den jeweils für die Verfassung und Ausfertigung von Teilungsplänen geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und hat zu enthalten:

- a) das Datum und die Zahl des Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die abzuteilende Grundfläche die Widmung als „Grünland-Kleingartengebiet“ erhalten hat;
- b) die Abteilung auf Kleingartenflächen und Zugangswege;
- c) die Höhenlage der Zugangswege;
- d) Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 4 des Wiener Garagengesetzes vom 27. September 1957, LGBl. für Wien Nr. 22);
- e) die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften als unbaut zu belassenden Grundflächen;
- f) den Nachweis einer hinreichenden Versorgung mit Trinkwasser (§ 4 Abs. 4);
- g) bei Kleingartenanlagen den Verlauf und die Art der Hauptabfriedung sowie die Eingangstore;
- h) die für die Gemeinschaftseinrichtungen vorgesehenen Flächen, wie Spielplätze und dergleichen;
- i) die Bezeichnung der Zugangswege mit römischen Ziffern;
- j) jede Kleingartenfläche ist mit einer Losnummer in arabischer Ziffer zu kennzeichnen. Sind Kleingartenflächen in Gruppen zusammengefaßt, so sind diese Gruppen mit Großbuchstaben zu bezeichnen²⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung ergänzt für dieses Rechtsgebiet die Bestimmungen des § 15 BO. über die erforderlichen Unterlagen eines Ansuchens um Abteilungsbewilligung.

²⁾ (Erl.) Die Abteilungspläne müssen über alle Verhältnisse Aufschluß geben, die für die Beurteilung der Eignung der abzuteilenden Grundflächen im öffentlichen Interesse maßgeblich sind.

§ 4

Voraussetzungen für die Schaffung von Kleingartenflächen

(1) An den im Abteilungsplan ausgewiesenen Zugangswegen oder an öffentlichen Verkehrsflächen hat die Länge der Begrenzungslinie einer Kleingartenfläche mindestens 10 m zu betragen. Dieses Maß kann, wo die örtlichen Verhältnisse dies gestatten und die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen dadurch nicht beeinträchtigt wird, im Einzelfall auf 8 m ermäßigt werden¹⁾.

(2) Um Kleingartenanlagen ist eine einheitliche, mindestens 1 m, höchstens 1,5 m hohe Haupteinfriedung (§ 22 Abs. 1) herzustellen. Die Anbringung von höchstens zwei glatten Spanndrähten bis zu einer Höhe von 1,8 m ist zulässig. Das gleiche gilt für Kleingartenflächen, die keiner Kleingartenanlage angehören (Einzelskulpturen).²⁾

(3) Kleingartenanlagen müssen unmittelbar an die vorgesehenen öffentlichen Verkehrsflächen angrenzen. Das gleiche gilt für Kleingartenflächen, die keiner Kleingartenanlage angehören. Kleingartenflächen innerhalb einer Kleingartenanlage müssen durch in gemeinschaftlicher Benützung stehende, mindestens 2,5 m breite Zugangswege erreichbar sein. Die Herstellung, Erhaltung und eine etwaige Beleuchtung dieser Zugangswege sowie deren Betreuung nach Maßgabe der jeweils geltenden straßenpolizeilichen Vorschriften obliegt den Anliegern. Auf die Abtretungsverpflichtung nach § 17 a der Bauordnung für Wien sind die Zugangswege im Ausmaß der Mindestbreite (§ 4 Abs. 3 dritter Satz) anzurechnen³⁾.

Baunternehmung

Dipl.-Ing. Dr. techn.

ADOLF WÖLZL

Gesellschaft m. b. H.

Hoch-, Tief-, Stahlbeton- und Brückenbau — Ausführung auch konstruktiv schwierigster Arbeiten: Pfeilerentfernungen, Hebungen, Unterfangungen, Torkretierungen

Wien VII, Mariahilfer Straße 64

Tel. 44 54 10, 44 43 12, 44 13 36

D 81/74

(4) Eine Genehmigung zur Schaffung einer Kleingartenfläche darf nur erteilt werden, wenn eine hinreichende Versorgung mit Trinkwasser sichergestellt ist.

(5) Bei Aufteilung von Kleingartenanlagen (§ 2 Abs. 2) sind Kleingartenflächen (Lose) von mindestens 250 m² und höchstens 350 m² zu schaffen. Abweichungen hiervon können bis zu einer Höchstgrenze von 650 m² bewilligt werden, wenn dies die zweckmäßige Aufteilung der Grundflächen erfordert.

(6) Wenn es aus öffentlichen Rücksichten, insbesondere solchen des Verkehrs, dringend geboten erscheint, hat die Behörde auch dann die Herstellung des Gehsteiges in einfacher Befestigung mit einer Höchstbreite von 1,5 m aufzutragen, wenn die an der Straßenfluchtlinie gelegenen Kleingartenflächen (Lose) noch nicht bebaut sind⁴⁾.

(7) Die Verpflichtung zur Erhaltung des Gehweges und der Zugangswege sowie die Herstellung und Erhaltung der Hauptabfriedung trifft die Inhaber der zur Kleingartenanlage zusammengefaßten Kleingartenflächen zur ungeteilten Hand.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Ordnungsvorschrift soll die Schaffung allzu schmaler Kleingartenflächen im Interesse deren zweckmäßigen Nutzungsmöglichkeit verhindern. Die Maße entsprechen den Erfahrungen.

²⁾ (Erl.) Zweck dieser Bestimmung ist es, im Interesse des Stadtbildes nach außen hin einen geschlossenen und einheitlichen Anblick einer Kleingartenanlage zu gewährleisten.

³⁾ (Erl.) Die Zugänglichkeit einer Kleingartenanlage von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus ist im öffentlichen Interesse (Feuerwehr, Rettung etc.) erforderlich. Innerhalb einer Anlage genügen für den internen Verkehr minder qualifizierte Wege von mindestens 2,5 m Breite. Die Verpflichtung zur Herstellung, Instandhaltung, Betreuung und einer etwaigen Beleuchtung dieser Wege trifft die Anlieger.

⁴⁾ Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zu § 54 Abs. 1 Bauordnung für Wien in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1956 dar. Bei einem unbauten Grundstück ist der Eigentümer des Grundstückes zur Herstellung des Gehsteiges verpflichtet.

§ 5

Abteilungsbewilligung

Mit der Entscheidung über das Abteilungsansuchen sind dem Abteilungswerker zwei Gleichstücke des mit dem Genehmigungsvermerk oder mit dem Versagungsvermerk versehenen Abteilungsplanes zuzustellen.

§ 6

Schaffung von Kleingartenflächen durch Aufteilung

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 gelten auch für die Schaffung von Kleingartenflächen durch Aufteilung (§ 20 a der Bauordnung für Wien).

Abschnitt III: Zulässige Bauführungen

§ 7¹⁾

Behördliche Bewilligung

Die Errichtung von Bauwerken im Kleingartengebiet setzt neben der nach den Bestimmungen der Bauordnung für Wien zu erwirkenden baubehördlichen Bewilligung das Bestehen einer Kleingartenfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes voraus, wobei es ohne Belang ist, ob das Bauwerk mit dem Grund fest verbunden ist oder nicht.

Anmerkung: 1) (Erl.) Durch diese Bestimmung erhält der Begriff der Kleingartenfläche für das Kleingartengebiet eine gleichartige rechtliche Bedeutung wie sie der Bauplatz für das Bauland besitzt.

§ 8¹⁾

Fluchtlinien

Mit einem Bescheid über die Bekanntgabe der Fluchtlinien und Höhenlagen (§ 10 der Bauordnung für Wien) sind nur solche Bauansuchen zu belegen, durch die Fluchtlinien berührt werden. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat die Baubehörde festzustellen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung dient der Erleichterung der Bauverfahren über Bauvorhaben im Kleingartengebiet, sofern die Fluchtlinien nach Feststellung der Baubehörde durch das Vorhaben nicht berührt werden.

§ 9

Sommerhütten, Lauben und Gemeinschaftsbauten

(1) Auf Kleingartenflächen ist nur die Errichtung von Lauben (Abs. 2) oder Sommerhütten zulässig. Unter Sommerhütten sind Leichtbauten (§ 20) zu verstehen, die nur in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober jedes Jahres bewohnt werden dürfen¹⁾.

(2) Auf sonstigen kleingärtnerisch genutzten Grundflächen (§ 1 Abs. 2) dürfen nur Lauben, das sind unbewohnbare Bauten in Leichtbauweise (§ 20), errichtet werden. Andere Bauten dürfen in diesen Gebieten auch auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf (§ 71 der Bauordnung für Wien) nicht errichtet werden¹⁾.

(3) Für Gemeinschaftszwecke bestimmte Bauten können mit Zustimmung des Gemeinderatsausschusses auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf zugelassen werden, wenn eine der Widmung entsprechende Bebauung in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist²⁾.

Anmerkung: 1) (Erl.) Diese Bestimmung stellt eine der wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes dar. Die bisherige Entwicklung der Bauführungen auf Kleingartenflächen hat zu außerordentlich nachteiligen und das Stadtbild teilweise schwerstens beeinträchtigenden Auswüchsen geführt. Diese Entwicklung beruht zum Teil auf der mangelhaften gesetzlichen Regelung dieser Materie. Darüber hinaus ergaben diese viel zu umfangreichen und massiven Bauführungen im Kleingartengebiet bedenkliche Fehlleitungen von Volksvermögen und eine völlige Verzerrung der Kleingartenidee überhaupt, indem Kleingartenflächen praktisch als billige Bauplätze zur Verbauung mit massiven dauerbewohnbaren Siedlungs- und kleinen Einfamilienhäusern mißbraucht wurden. Es liegt auf der Hand, daß die radikale Zurückführung der zulässigen Bauführungen auf ein dem Sinn und Zweck des Kleingartengedankens entsprechendes Ausmaß vom Standpunkt des Stadtbildes, aber auch der Volkswirtschaft erforderlich war.

2) (Erl.) Für die Bewilligung von Bauten für Gemeinschaftszwecke (zum Beispiel Vereinshütte mit Kanzlei für die Geschäftsführung der Vereinsleitung und mit Gemeinschaftsraum für Beratung und Belehrung der Vereinsmitglieder, Depot für Sämereien und Schädlingsbekämpfungsmittel etc.) ist die qualifizierte Instanz des zuständigen Gemeinderatsausschusses zuständig.

§ 10¹⁾

Abstände

(1) Bauten auf Kleingartenflächen oder auf sonstigen kleingärtnerisch genutzten Flächen sind freistehend zu errichten.

(2) Die Seitenabstände haben, soweit der Fluchtlinienplan nicht anderes bestimmt, mindestens 2 m, die vorderen und die hinteren Abstände mindestens 3 m zu betragen. An öffentlichen Verkehrsflächen hat jedoch der Abstand von der Straßenfluchtlinie mindestens 5 m zu betragen.

Anmerkung: 1) (Erl.) Die zunächst kasuistisch erscheinende, sehr genaue Regelung der zulässigen Bauweise und der vorderen, seitlichen und hinteren Abstände hat sich in der Praxis als unbedingt erforderlich gezeigt, um die im öffentlichen Interesse erforderliche Ordnung im Kleingartengebiet sicherzustellen.

§ 11¹⁾

Bebaute Fläche

(1) Das Ausmaß der bebauten Fläche darf nicht mehr betragen als:

- a) 25 m² bei Sommerhütten (§ 9 Abs. 1);
- b) 16 m² bei Lauben (§ 9 Abs. 2).



Feste Brennstoffe, Heizöle, Baustoffe

KARL GÜTTL Kohlen Großhandlung

Waggongeschäfte: Wien I, Mahlerstraße 14, 52-18-91 Platzgeschäfte: V, Margaretengürtel 43, 54-75-01

Kostenlose Beratung durch einen Heiztechniker!

Sch 7674

(2) In die bebaute Fläche, das ist die lotrechte Projektion des Bauwerkes auf die waagrechte Ebene, werden auch alle Nebenanlagen, wie Balkone, Veranden, Werkzeughütten, Aborte, Kleintierstallungen und dergleichen, eingerechnet. Ebenso sind Dachvorsprünge von mehr als 50 cm in die bebaute Fläche einzurechnen. Die Errichtung von Flugdächern ist unzulässig.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Beschränkung der bebauten Fläche und die Bestimmungen über die Einrechnung gewisser Bauteile in diese Fläche ist aus städtebaulichen Gründen zwingend notwendig. Durch diese Vorschrift wird die Bestimmung des § 6 Abs. 2 BO. näher ausgeführt.

§ 12¹⁾

Zulässige Höhe

Die zulässige Höhe der Bauwerke, gemessen vom höchsten Punkt des anschließenden Geländes, beträgt:

- a) bei Sommerhütten mit Satteldach für den Dachfirst 5 m, für den Dachsaum 3,5 m;
- b) bei Sommerhütten mit Zelt- oder Pultdach für den Dachfirst 3,5 m, für den Dachsaum 3 m;
- c) bei Lauben für den Dachfirst 3,2 m, für den Dachsaum 2,6 m.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Beschränkung der zulässigen Höhe der Bauwerke ist von größter städtebaulicher Bedeutung. Die vielfach geübte Praxis der Errichtung hoher Baulichkeiten auf kleinen bebauten Flächen ist vom Standpunkt des Stadtbildes aus unbedingt zu unterbinden, da sie dem Charakter des Grünlandes völlig widersprechen.

§ 13

Höhe der Räume

(1) In Sommerhütten darf die lichte Höhe der Aufenthaltsräume 2,3 m nicht unterschreiten. Wird diese nicht an allen Stellen erreicht, so ist sie nach dem mittleren Maß zu berechnen. Die lichte Höhe der Keller darf 2 m nicht überschreiten.

(2) Die lichte Höhe der Tagräume in Lauben hat mindestens 2 m zu betragen. Die lichte Höhe der Keller darf 2 m nicht überschreiten.

§ 14

Höhe der Fußböden über dem Niveau

Die Fußböden der Aufenthaltsräume in den Sommerhütten und der Tagräume in Lauben müssen mindestens 15 cm über dem höchsten Punkt des anschließenden Geländes liegen.

§ 15¹⁾

Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke

Einrichtungen für Koch- und Heizzwecke müssen so beschaffen sein, daß sie eine besondere Anlage zur Ableitung von Abgasen nicht erfordern.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Zweck dieser Bestimmung ist die Untersagung der Errichtung von Kaminen, die Anreiz zur Dauerbewohnung der Gebäude bieten würden.

§ 16¹⁾

Aborte

(1) Die Sommerhütten und Lauben haben einen mit diesen Bauten verbundenen Abort zu erhalten, der auch von außen zugänglich sein kann.

(2) Fäkalien sind entweder in Senkgruben einzuleiten oder in geschlossenen Gefäßen sanitär einwandfrei wegzuschaffen. In besonderen Fällen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Oktober 1955, LGBI. Nr. 22) kann die Behörde die Einleitung der Abwässer und Fäkalien in den Straßenkanal oder dort, wo ein solcher nicht besteht, die Einleitung in eine Senkgrube verlangen. Die Errichtung von Sickergruben ist untersagt.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung ist aus sanitätspolizeilichen Gründen unbedingt erforderlich. Auf diesem Gebiet sind die bisherigen Verhältnisse in Kleingartenanlagen teilweise völlig unbefriedigend und vom Standpunkt der Sanitätspolizei aus betrachtet teilweise bedenklich. Die Abkehr von diesen Verhältnissen ist insbesondere im Interesse der Reinhaltung des Grundwassers unbedingt notwendig.

§ 17

Dächer

(1) Das Dach ist als Sattel-, Zelt- oder Pultdach auszubilden; die Herstellung anderer Dächer, insbesondere von Mansardendächern, ist unzulässig.

(2) Die im Dachboden untergebrachten Räume dürfen durch Aus- oder Aufbauten nicht vergrößert werden, sondern sind innerhalb des Dachumrisses zur Gänze unterzubringen.

(3) Das Dach ist in gleichbleibend geneigter Ebene auszubilden. Gebrochene oder gekrümmte Dachflächen sind unzulässig.

Wilhelm Beetz

Bauunternehmung
Gesellschaft m. b. H.

Wien III/40, Erdbergstraße 17

72 52 32

Unternehmen der Wiener öffentlichen
Bedürfnisanstalten

Fu 26/74

PICHA-SCHNEIDER

DÜSENERZEUGUNG UND APPARATEBAU GES. M. B. H.

WIEN XIX, HEILIGENSTÄDTER STRASSE 32

36-25-68

Dieseleinspritzdüsen
Pumpenelemente

Fu 23/74

OPTIK PHOTO Richard Kollmayer

Lieferant sämtlicher Krankenkassen
Übernahmsstelle für alle Photoausarbeitungen

Telephon 37 23 69

WIEN XXI, SCHLOSSHOFER STRASSE 4

Fu 28/74

(4) Die Dächer sind ausreichend widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme herzustellen; hievon kann bei Lauben und anderen kleinen, nicht zur Bewohnung bestimmten Baulichkeiten abgesehen werden, wenn die örtlichen Verhältnisse eine Gefährdung der Nachbarschaft nicht befürchten lassen. Dachpappe darf nur zur Isolierung verwendet werden.

§ 18¹⁾

Baustoffe

Als Baustoffe können außer Holz auch andere Baustoffe im Rahmen der Leichtbauweise verwendet werden, wenn nicht städtebauliche Rücksichten entgegenstehen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung dient dem Zwecke, massive Bauführungen zu verhindern und weiters auf diese Weise dem Widmungszweck der Grundflächen besser entsprechende Baulichkeiten zu fördern.

§ 19

Äußere Gestaltung der Baulichkeiten

Sommerhütten oder Lauben müssen nach Bauform, Baustoffen und Farbe so beschaffen sein, daß sie den Charakter des Grünlandes nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Dachpappe als Außenwandverkleidung unzulässig.

§ 20¹⁾

Leichtbauweise

Leichtbauweise liegt vor, wenn der Bau ohne wesentliche Materialverluste abgetragen und wieder errichtet werden kann; die Verwendung von Beton ist nur für Keller und Fundamente gestattet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Definition des Begriffes „Leichtbauweise“ schließt eine sehr fühlbare und in ihren Auswirkungen sehr bedauerliche gesetzliche Lücke und dient den zu § 9 dargelegten Zwecken.

§ 21¹⁾

Wege innerhalb von Kleingartenflächen

Die Wege innerhalb von Kleingartenflächen dürfen nicht geschlossen betoniert werden. Platten und Trittssteine sind gestattet.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung dient ausschließlich schönheitlichen Zielen. Der Anblick geschlossener betonierter Flächen im Kleingartengebiet tut dem Charakter dieser Grundflächen als Grünland Abbruch.

§ 22¹⁾

Haupt- und Inneneinfriedungen

(1) Haupt- und Inneneinfriedungen sind in gefälliger einheitlicher Art aus guten Baustoffen (Draht, Latten) oder als lebende Hecken herzustellen. Die Herstellung der Haupteinfriedungen in Form von geschlossenen Holzplanken ist unzulässig.

(2) Die einzelnen Gartenflächen sind voneinander durch mindestens 0,5 m und höchstens 1 m hohe Einfriedungen (Inneneinfriedungen) abzuschließen, die an den im Abteilungs- oder Aufteilungsplan festgesetzten Begrenzungslinien zu belassen sind.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung verfolgt das Ziel, die Verwendung von Abfallstoffen aller Art für Einzäunungen aus schönheitlichen Gründen zu unterbinden. In dieser Beziehung bieten so manche ältere Kleingartenanlagen noch einen unerfreulichen Anblick.

§ 23

Kleintierstallungen

(1) Die Kleintierstallungen sind in baulicher Verbindung mit bestehenden oder gleichzeitig zu errichtenden Lauben und Sommerhütten herzustellen¹⁾.

(2) Die Stallfußböden sind wasserundurchlässig herzustellen. Holzfußböden sind unzulässig.

(3) Stallungen dürfen von der gesamten bebauten Fläche höchstens 10 m² einnehmen.

(4) Die Stallungen dürfen nur von außen zugänglich sein. Trennungswände gegen angrenzende sonstige Räume sind stallseits wasserdicht auszugestalten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung soll verhindern, daß durch eine Mehrzahl von Baulichkeiten auf einer Kleingartenfläche, auch wenn sie zusammengenommen die zulässig gesamt bebaubare Fläche von 25 m² nicht überschreiten, der Charakter des Grünlandes zu stark leidet. Ein einziges Gebäude je Kleingartenfläche wahrt deren Charakter besser, auch wenn das Gebäude dadurch entsprechend größer wird.

§ 24

Bienenhütten und Bienenstände

Bienenhütten und Bienenstände dürfen freistehend errichtet werden. Sie sind mit der Flugseite in mindestens 7 m Entfernung von den Grenzen der Kleingärten und der Zugangswege aufzustellen. Gegen die öffentlichen Verkehrsflächen darf die Flugseite nur dann gerichtet sein, wenn die Entfernung von dieser mindestens 10 m beträgt.

§ 25¹⁾

Bauten für gemeinsame Zwecke

(1) Die für Baulichkeiten, Verkehrsflächen und sonstige Anlagen für gemeinsame Zwecke bestimmten Grundflächen, die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, gesundheitlichen oder sportlichen Bedürfnissen einer Kleingartenanlage dienen, wie Schutzhäuser, Spiel-, Turn- und Badeplätze, Anlegeflächen, Plansch-

becken, Einstellplätze und dergleichen, werden durch den Gemeinderat oder den zuständigen Gemeinderatsausschuß (§ 1 Abs. 1 der Bauordnung für Wien) im Fluchtlinienplan festgesetzt. Erforderliche Beschränkungen der Ausnützbarkeit dieser Grundflächen sowie der Höhe von dort errichteten Baulichkeiten werden gleichfalls, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 der Bauordnung für Wien, im Fluchtlinienplan bestimmt.

(2) Bauliche Anlagen für gemeinsame Zwecke sind in Leichtbauweise (§ 20) zu errichten. Abweichungen hiervon sind insoweit zulässig, als sie durch die Eigenart solcher Anlagen bedingt sind. In solchen Fällen sind in die Baubewilligung jene Auflagen aufzunehmen, die erforderlich sind, um die ansonsten durch die Ausnahmegewilligung mögliche Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen wirksam hintanzuhalten.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Nach der bisherigen Kleingartenordnung fanden auf Bauten für gemeinsame Zwecke die beschränkenden Bestimmungen dieser Norm keine Anwendung. Das vorliegende Gesetz ist von dieser allzu einfachen Regelung abgegangen und hat für diese Bauten lediglich ausreichende Erleichterungen vorgesehen.

Abschnitt IV: Landeskulturelle Vorschriften

§ 26

Kleintierhaltungen

(1) Die Haltung von Tieren ist in Kleingartenflächen nur dann und in dem Umfang gestattet, als dadurch die bestimmungsgemäße Verwendung der Kleingartenfläche nicht beeinträchtigt und damit nicht eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung der Nachbarschaft durch Lärm, üblen Geruch oder sonstige Einwirkungen verbunden ist¹⁾.

(2) An Nutztieren dürfen in Kleingartenflächen nur Hühner, Kaninchen und Bienen gehalten werden²⁾.

(3) Die Haltung von Katzen in Kleingärten ist ausnahmslos verboten³⁾.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die Regelung der zulässigen Kleintierhaltungen hat sich in der Praxis als überaus wichtig herausgestellt. In manchen Fällen führte der Mangel einer genügenden gesetzlichen Regelung dieses Fragenkomplexes dazu, daß Kleingartenflächen zu Zwecken von Kleintierzuchtanstalten mißbraucht wurden, was zu einer außerordentlichen Beeinträchtigung der Umgebung geführt hat und den Erholungszweck von Kleingartenflächen in diesem Gebiet vereitelt hat. In einem Falle wurde sogar eine Biberzucht auf einer Kleingartenfläche eingerichtet. Die Unterbindung derartiger Mißbräuche ist im öffentlichen Interesse erforderlich.

²⁾ (Erl.) Die Beschränkung der zur Haltung zugelassenen Kleintiere auf Hühner, Kaninchen und Bienen entspricht den gewonnenen Erfahrungen.

³⁾ (Erl.) Das Verbot der Katzenhaltung dient dem Schutz der Singvögel.

§ 27

Gärtnerische Ausgestaltung

Unbebaut bleibende Teile einer Kleingartenfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Bei der Pflanzung von Obstgehölzen ist mindestens die allgemein übliche Pflanzweite, von der Nachbargrenze die halbe Pflanzweite einzuhalten. Das Pflanzen von Nußbäumen in Kleingartenanlagen und auf Kleingartenflächen (Losen) ist ausnahmslos untersagt.

Abschnitt V: Allgemeine Bestimmungen

§ 28¹⁾

Befreiung von Anliegerbeiträgen

Bauführungen auf Kleingartenflächen sind von der Entrichtung des Anliegerbeitrages (§ 51 der Bauordnung für Wien) befreit.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Diese Bestimmung ist erforderlich, da die geltenden Bestimmungen über die Befreiung von Anliegerbeiträgen auf Bauführungen im Kleingartengebiet keine Anwendung finden, das soziale Motiv dieser Befreiungen aber zweifellos auch bei Bauführungen im Kleingartengebiet vorliegt.

§ 29¹⁾

Kleingarten-Bezirkskommissionen

(1) Zur Überwachung der Einhaltung der für Kleingärten geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind bei den Magistratischen Bezirksämtern Kleingarten-Bezirkskommissionen einzurichten. Diesen Kommissionen obliegt es insbesondere, in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen darauf hinzuwirken, daß eine unbefugte Verbauung von Kleingärten wirksam verhindert wird. Wahrgenommene Mängel haben sie den zuständigen Behörden und dem Grundeigentümer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Den Kleingarten-Bezirkskommissionen gehören an:

1. drei von der Bezirksvertretung unter Bedachtnahme auf die durch das Ergebnis der letzten Wahl des Wiener Gemeinderates festgestellte Stärke der Parteien vorzuschlagende Mitglieder,

2. ein Vertreter der Bezirksgruppe des Landesverbandes Wien der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter,

3. bis 5. drei Vertreter der Fachdienststellen des Magistrates.

(3) Sämtliche Mitglieder werden vom Bürgermeister auf drei Jahre bestellt. Für die unter 1. und 2. genannten Mitglieder steht der Bezirksvertretung sowie der Bezirksgruppe des Landesverbandes das Recht zu, einen Dreivorschlag innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden entsprechenden Frist zu erstatten. Scheidet ein Mitglied aus, so ist in gleicher Art ein Ersatzmann zu bestellen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Der bestehende Apparat der Baubehörde reicht nicht aus, um die Überwachung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie

Klimaanlagen

Luftheizungen - Be- und Entlüftungsanlagen - Entstaubungsanlagen - Ventilatoren etc. baut seit 48 Jahren

TURBO-HAVLIK

WIEN 10 FAVORITENSTRASSE 220-224

Fu 3/74



WIENER INTERNATIONALE MESSE

13. bis 20. März 1960 • 4. bis 11. September 1960

Die Wiener Messe vereint mehr als 3.500 Aussteller aus Industrie, Gewerbe, Großhandel und Landwirtschaft

Mode, Luxusartikel, Haushalt, täglicher Gebrauch

Technik: Maschinen, Geräte, Werkzeuge

Land- und forstwirtschaftliche Musterschau: Viehschau, Nahrungs- u. Genußmittel, Weinkost

Über 1.500 Auslandsfirmen nehmen an jeder Messeveranstaltung teil. Eine größere Anzahl von Ländern ist regelmäßig durch Kollektivausstellungen vertreten.

Wiener Messe-Aktiengesellschaft, Wien VII, Messeplatz 1

Tel. 44 36 31

Scha 91/74

MWM-Dieselmotoren

Ersatzteillager und
Kundendienst

Ernst Krause & Co.

Wien XVIII, Martinstraße 57/59

Telephon 45 96 05 △ F.S.(01) 1497

Scha 168/74

KALK- U. BAUSTOFF- INDUSTRIE

Gesellschaft m. b. H.

WIEN IV, BRUCKNERSTRASSE 8/9

Tel. 65 45 70

FS 01/1897

Hüttenbims - Granulat - Hochofenzement
Schlackenwolle - Phonotherm-Isoliermatten und
Isolierplatten - Spezial-Straßenteere
sowie Compomac

Fu 53/74



Scha 107

UNIMOG



EIN MERCEDES - BENZ - ERZEUGNIS

LIEFERBAR MIT

- PROFILIERGERÄT
- BORDKANTENSCHNEIDER
- MITTELSTREIFENPFLUG
- PLANIERSCHILD
- TRANSPORTMULDE
- KEILPFLÜGEN
- EINSEITENPFLÜGEN
- SCHNEEFÄSEN
- SPLITSTREUER
- SPEZIALANHÄNGER FÜR
MÜLL- UND FÄKALIEN-
ABFUHR MIT KEHRWALZE
UND SPRENGANLAGE

GEBIETSVERTRETUNG FÜR WIEN, NIEDERÖSTERREICH, BURGENLAND, STEIERMARK, KÄRNTEN UND OSTTIROL

AUTOREPARATURWERK RUDOLF TREBITSCH

WIEN IV, MOMMSENGASSE 26, TELEFON 65 46 11

GEBIETSVERTRETUNG FÜR SALZBURG, OBERÖSTERREICH, TIROL UND VORARLBERG

G. PAPPAS & CO., KG.

SALZBURG, BÜRGERSPITALPLATZ 1, TELEFON 23 01

D 213

der Bauordnung in den Kleingartenanlagen in ausreichendem Maß zu gewährleisten. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Unterstützung der Behörde durch eine kontrollierende Tätigkeit eines hiezu berufenen Organes, das sich aus Vertretern der örtlichen Interessen, der Kleingarteninteressen sowie aus Vertretern von Fachämtern des Magistrates zusammensetzt, zu einer bedeutenden Verbesserung der Ordnungsverhältnisse in den Kleingartenanlagen führen kann. Die Zusammensetzung der Kommissionen ergibt sich aus den zu wählenden Interessen sowie aus fachlichen Erwägungen. Die Tätigkeit der Kleingarten-Bezirkskommissionen erstreckt sich auch darauf, durch Beratung der Kleingärtner auf die Unterbindung einer unbefugten Verbauung hinzuwirken.

§ 30

Vollziehung

Über Berufungen gegen die auf Grund des IV. Abschnittes erfließenden Entscheidungen und über Berufungen gegen die auf Grund des § 32 gefällten Straf Erkenntnisse entscheidet die Landesregierung. Über Berufungen gegen sonstige auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Bescheide entscheidet die Bauoberbehörde für Wien.

§ 31¹⁾

Übergangsbestimmungen

Rechtskräftige Bescheide werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Behörde kann jedoch aus öffentlichen Rücksichten die Abänderungen bestehender Anlagen dahingehend auftragen, daß sie den Bestimmungen der §§ 16, 23, 24 und 26 entsprechen.

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) Die rückwirkende Anwendbarkeit bestimmter Vorschriften ist aus öffentlichen Rücksichten erforderlich, doch wurde deren Umfang im Interesse der Rechtssicherheit in engen Grenzen gehalten.

Abschnitt VI: Strafbestimmungen

§ 32

Übertretungen dieses Gesetzes unterliegen, soweit sie nicht eine Übertretung der Bauordnung für Wien darstellen, den im § 135 der Bauordnung für Wien festgesetzten Strafen.

„EWE“ FABRIK FÜR BLEIWAREN UND METALLEGIERUNGEN

NEURATH & CO.

Wien XVII, Lascygasse 2—8, Tel. 66 23 30,
66 23 62

Bleirohre, Bleibleche, Bleifolien, Bleidrähte, Riffelblei, Bleiwolle, Lötzinn, gegossen oder in Drahtform, gepreßtes Weichblei, Lagermetall, Blockzinn

Fu 11/74

Abschnitt VII: Schlußbestimmungen

§ 33¹⁾

Die folgenden Rechtsvorschriften werden, soweit sie als Landesgesetze gelten, aufgehoben:

1. Verordnung des Bürgermeisters vom 1. August 1936, GBl. der Stadt Wien Nr. 37.

2. Verordnung über die Einführung des Kleinsiedlungs- und Kleingartenrechtes im Land Österreich vom 28. Febr. 1939, DRGBl. I S. 345, GBl. f. d. Ld. Ö. Nr. 375/39.

3. Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919, DRGBl. I S. 1968.

4. Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919, DRGBl. I S. 1371.

5. 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, Kapitel II vom 6. Oktober 1931, DRGBl. I S. 537, 551, §§ 1 und 9 bis 22.

6. Verordnung zur Kleinsiedlung und Bereitstellung von Kleingärten vom 23. Dezember 1931 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Jänner 1937, DRGBl. I S. 17.

7. Gesetz zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 26. Juni 1935, DRGBl. I S. 809.

8. Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung, insbesondere durch Übernahme von Reichsbürgschaften, vom 19. Februar 1935, DRGBl. I S. 341.

9. Verordnung über Landbeschaffung der Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936, DRGBl. I S. 896.

10. Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Kleinsiedlungen und Kleingärten vom 26. Februar 1938, DRGBl. I S. 233.

11. Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in der Ostmark vom 27. April 1939, DRGBl. I S. 878, GBl. f. d. Ld. Ö. Nr. 712/39.

12. Ausführungsbestimmungen zur Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung (KGO) für die Ostmark, GBl. f. d. Ld. Ö. Nr. 847/39.

13. 2. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. August 1939, DRGBl. I S. 1349.

14. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 2. August 1940, DRGBl. I S. 1074.

15. 2. Verordnung zur Einführung von Vorschriften über die Neugestaltung deutscher Städte in den Reichsgauen der Ostmark vom 27. September 1940, DRGBl. I S. 1299.

16. Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom 15. Dezember 1944, DRGBl. I S. 347.

Anmerkung: ¹⁾ Das Gesetz ist in dem am 29. April 1959 ausgegebenen 8. Stück des Landesgesetzblattes für Wien verlautbart worden und daher gemäß § 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 1945, GBl. der Stadt Wien Nr. 1, über das Gesetzblatt der Stadt Wien mit dem folgenden Tag, d. i. der 30. April 1959, in Kraft getreten.

B. Zum 70. Jahrgang

Zum 70. Jahrgang, Seite 1 f., 71. Jahrgang, Seite 389, und 72. Jahrgang, Seite 369:

Gesetz vom 17. Juli 1959, LGBL. für Wien Nr. 18, über eine Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I¹⁾

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien in der Fassung des LGBL. für Wien Nr. 14/1928, der Gesetze vom 20. Dezember 1929, LGBL. für Wien Nr. 1/1930, vom 3. Juli 1931, LGBL. für Wien Nr. 41, vom 29. September 1950, LGBL. für Wien Nr. 19, vom 21. Oktober 1955, LGBL. für Wien Nr. 21, und vom 15. Februar 1957, LGBL. für Wien Nr. 8, wird abgeändert wie folgt:

1. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„Wenn es sich aber um die Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60.000 S oder von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 150.000 S (§ 89 lit. e) oder um die Aufnahme eines Darlehens oder die Leistung von Bürgschaften durch die Gemeinde handelt, die darzuleihende oder verbürgte Summe 30.000.000 S übersteigt und nach § 89 lit. f ein Landesgesetz erforderlich ist, ferner wenn es sich um eine allgemeine Beschlussfassung gemäß § 90 handelt, so ist zur Beschlussfassung die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder erforderlich.“

2. Im § 89 haben die Buchstaben c, d, e, g, h, k und l zu lauten wie folgt:

- „c) die Erwerbung unbeweglicher Güter oder ihnen gleichhaltener Rechte, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert 200.000 S übersteigt;
- d) der Abschluß und die Auflösung von Bestand- und sonstigen Verträgen, wenn das bedungene Entgelt jährlich mindestens 75.000 S beträgt;
- e) die Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im Werte von mehr als 60.000 S sowie von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von mehr als 150.000 S;

- g) die Bewilligung zur Ausführung von Neubauten auf Kosten der Gemeinde, wenn die veranschlagten Gesamtkosten mehr als 150.000 S betragen;
 - h) die Bewilligung von allen im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, wenn sie mehr als 200.000 S betragen;
 - k) die Abschreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen der Gemeinde wegen Uneinbringlichkeit sowie die Nachsicht oder Herabsetzung privatrechtlicher Forderungen, wenn die Forderung 75.000 S übersteigt;
 - l) die Nachsicht von Mängelersätzen im Betrage von mehr als 75.000 S;“
3. § 98 lit. d hat zu lauten:
- „d) die Zustimmung zu Ausschlußbeschlüssen über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind, wenn sie 200.000 S nicht übersteigen;“
4. § 102 hat zu lauten:

„§ 102

Die Gemeinderatsausschüsse haben sich genau an die Ansätze des Voranschlages zu halten. Ergibt sich bei einer Ausgabepost eine unvermeidbare Überschreitung des Ansatzes, so ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des Amtsführenden Stadtrates für die Finanzverwaltung einzuholen, der hierüber dem Finanzausschuß und dem Stadtsenat und, soweit es sich um Überschreitungen von mehr als 200.000 S handelt, auch dem Gemeinderat periodisch Bericht zu erstatten hat.

Ist eine Ausgabe im Voranschlag überhaupt nicht vorgesehen, so ist die Zustimmung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates einzuholen (§ 89 lit. h und § 98 lit. d). Bei Gefahr im Verzuge darf eine solche Ausgabe, sofern sie 5.000.000 S nicht übersteigt, mit Zustimmung des Finanzausschusses vollzogen werden; die Genehmigung des Stadtsenates oder auch des Gemeinderates ist nachträglich anzusprechen.“

5. Im § 107 Abs. 4 haben die Buchstaben e und f zu lauten wie folgt:

- „e) die Anordnung einmaliger Ausgaben bis zu 50.000 S, wiederkehrender Ausgaben von jährlich höchstens 12.500 S, jedoch nur für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren, von Anerkennungsgaben und Aushilfen bis zum

Schneepflüge
Schneefräsen
Straßenpflegegeräte

JOSEF PEITL

Klosterneuburg, Wiener Straße 49

Telephon: Wien 44 24 04

Fu 84/74

Dipl.-Ing. W.

FRIEDREICH
BAUMEISTER

Wärme-, Kälte- und Schallisolierung
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Wien XVI, Albrechtskreithgasse Nr. 32

Tel. 66 32 98

D 192/74

Beträge von 1500 S, sofern alle diese Ausgaben im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen sind; ferner die Veräußerung von beweglichem Gemeindevermögen im Werte von höchstens 1000 S und die Abschreibung uneinbringlicher Gemeindeforderungen bis zu 1000 S;

- f) der Abschluß oder die Auflösung von Verträgen, durch welche Verpflichtungen übernommen oder Leistungen an die Gemeinde bedungen werden, wenn die darin festgesetzte einmalige Leistung der Gemeinde 30.000 S oder die jährliche Leistung der Gemeinde 15.000 S nicht übersteigt und die Dauer des Vertrages drei Jahre nicht überschreitet, sofern die Ausgabe im Voranschlag bedeckt oder gemäß § 102 beschlossen ist;“

6. § 111 Abs. 3 hat zu lauten:

„Dem Magistrat steht das Recht zu, in Angelegenheiten der der Gemeinde zustehenden Lokalpolizei allgemeine Anordnungen und Verbote zu erlassen und Geldstrafen bis zum Betrage von 1000 S oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen für deren Übertretung festzusetzen. Die Geldstrafen fließen der Stadt Wien zu, die sie für Zwecke der öffentlichen Fürsorge zu verwenden hat.“

Anmerkung: ¹⁾ (Erl.) In der Wiener Verfassung werden die Zuständigkeitsgrenzen einzelner Organe durch Geldbeträge festgelegt, soweit es sich um Beschlüsse handelt, die finanzielle Auswirkungen haben. Durch die Änderungen des Geldwertes seit 1945 hat sich eine Verschiebung in der Zuständigkeit ergeben, die sich insbesondere darin ausdrückt, daß Angelegenheiten von geringerer Bedeutung, deren Erledigung sonst in die Kompetenz des Magistrates gefallen wäre, nun von den Gemeinderatsausschüssen oder dem Gemeinderat, Angelegenheiten, deren Erledigung sonst in die Kompetenz der Gemeinderatsausschüsse gefallen wäre, nun vom Gemeinderat behandelt werden müssen. Dadurch sind diese Organe unberechtigtweise überlastet und es entsteht eine bedeutende, durch nichts gerechtfertigte Mehrarbeit.

Die in der Wiener Verfassung angeführten Geldbeträge haben seit der Wiederverlautbarung der Verfassung im LGBL. für Wien Nr. 14/28 folgende Änderungen erfahren: Durch den Übergang auf die

Reichsmarkwährung wurden sie um ein Drittel vermindert. Durch Art. V des Gesetzes vom 10. Juli 1945, StGBL. Nr. 67 (Wiener Verfassungs-Überleitungsgesetz), wurden die Beträge zunächst in Reichsmark, später in neuen Schillingen, wieder auf die Höhe von 1928 gebracht. Durch das Landesgesetz vom 29. September 1950, LGBL. für Wien Nr. 19, wurden diese Beträge auf das Doppelte erhöht.

Eine neuerliche Erhöhung der Geldbeträge ist mit Rücksicht auf die Änderung des Geldwertes und aus folgenden Erwägungen erforderlich: Der Großhandelspreisindex ist vom April 1928 bis Dezember 1958 auf das 7,43fache, der Kleinhandelspreisindex in derselben Zeit auf das 7,38fache, die Ausgaben im Voranschlag der Gemeinde sind sogar auf das 11,37fache gestiegen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird — mit Ausnahme des ersten im § 107 Abs. 4 lit. e genannten Betrages — eine allgemeine Erhöhung aller in der Verfassung genannten Geldbeträge auf das Zweieinhalbfache vorgeschlagen. Nur hinsichtlich der Transaktionen mit unbeweglichem Vermögen wird eine Ausnahme gemacht, die mit der verhältnismäßig größeren Steigerung der Grundstückspreise gegenüber dem allgemeinen Preisindex und mit der regen Bautätigkeit der Gemeinde Wien zur Beschaffung von Grundstücken für die Wohnhausbauten und für Absiedlungszwecke begründet wird. Hier werden die Beträge auf das Sechszweidrittelfache, verglichen mit dem Stand von 1928, und auf das Dreieindrittelfache, verglichen mit dem heutigen Stand, erhöht. Dementsprechend wird auch der für ein erhöhtes Quorum in Betracht kommende Betrag hinsichtlich der Veräußerung oder Verpfändung von unbeweglichem Gemeindevermögen oder Gemeindegut im § 22 der Verfassung aufgewertet.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des der Verlautbarung folgenden Monates in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Da die Verlautbarung in dem am 2. September 1958 ausgegebenen Landesgesetzblatt für Wien, 12. Stück, erfolgt ist, ist die Novelle am 1. Oktober 1959 in Kraft getreten.

**BAU- UND
MÖBELTISCHLEREI**

F. KRAMAR

WIEN XXII, MOISSIGASSE 9 / 55 63 83

Ausführung von
**INNENRAUM-
GESTALTUNG**

Hotel, Gaststätten, Bau-
tischlerarbeiten, Büro-
Einzelmöbel, Fenster u.
Türen, Fußböden

Fu 30/74

wkm

Wiener Kabel- u. Metallwerke AG.

Papierbleikabel und Kunststoffkabel bis 60 bzw. 10 kV /
Fernmeldekabel mit Papier- oder Kunststoffisolierung /
Kabelgarnituren und Montage / Isolierte Leitungen für
Starkstrom mit Gummi-, Kunststoff- oder synthetischer
Gummisolisierung (Neoprene) / Kunststoffisolierte Drähte
für Schwachstrom / Isolierte Drähte für den Maschinen-
und Apparatebau / Freileitungsselle / Blankmaterial

Verkauf: Wien I., Marco d'Aviano-Gasse 1

Tel. 52 49 91/92, 52 63 96 52 91 25

Telegrammadr.: Kabelmetall Wien, Fernschr.: Wn 1352

Sch 140/74

C. Zum 72. Jahrgang

Zum 72. Jahrgang, Seite 159 f.:

Gebührenordnung für die Benützung des Baugrundkatasters, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 57 vom 18. Juli 1959, Seite 13 (zu MABt. 29 — 1034/59)

In die Aufzeichnungen des Baugrundkatasters kann Einsicht gewährt werden. Desgleichen kann die Selbstanfertigung von Kopien gestattet werden.

Für diese Benützung wird auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 26. Juni 1959, Pr. Z. 1494/59, gemäß § 10 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1956 eine Gebühr erhoben.

Die Gebühr beträgt 25 S je Benützung von Aufzeichnungen, welche die gleiche Baugrundkatasterzahl tragen, oder für jede Benützung einer in den Lageplänen unmittelbar aufscheinenden Eintragung ohne Baugrundkatasterzahl.

Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet, der die gebührenpflichtige Benützung vornimmt.

Die Gebührenpflicht entsteht im Zeitpunkt der Bewilligung zur gebührenpflichtigen Benützung.

Die Gebühr ist noch vor Benützung in Bargeld zu begleichen.

Von der Entrichtung sind ausgenommen:

1. Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien und der Wiener Stadtwerke;
2. die Geologische Bundesanstalt;
3. Personen, welche Unterlagen aus dem Baugrundkataster nachweisbar für eine wissenschaftliche Arbeit (zum Beispiel Dissertation) benötigen;
4. Personen und Firmen, welche Aufzeichnungen für den Baugrundkataster in wesentlichem Umfang freiwillig zur Verfügung stellen.

Diese Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.¹⁾

Anmerkung: ¹⁾ Das war am 18. Juli 1959.

Zum 72. Jahrgang, Seite 244:

Gesetz vom 24. Oktober 1958, LGBL. für Wien Nr. 14, womit das Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBL. für Wien Nr. 28, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien (Bauordnungsnovelle 1956), abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

Durch die Bauordnungsnovelle 1956 wurde unter anderem auch eine Änderung in der Bauklasseneinteilung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien festgelegt, um zweckmäßige Höhenunterschiede innerhalb der einzelnen Bauklassen zu sichern. Art. IV der Bauordnungsnovelle 1956 bestimmte allerdings, daß diese Änderung der Bauklasseneinteilung nicht sofort in

Kraft treten solle, teils deshalb, weil dadurch zahlreiche ausgearbeitete Bauprojekte undurchführbar wären, teils deshalb, um die notwendige Änderung des Bebauungsplanes mit Rücksicht auf die neuen Bauklassen vorbereiten zu können.

Die Vorbereitung des neuen Bebauungsplanes stieß nun auf Schwierigkeiten, weil es dazu zeitraubender Erhebungen bedarf und nur eine gründliche Durchberatung ein befriedigendes Gesamtergebnis erwarten läßt.

Es ist daher nicht möglich, wie vorgesehen, die neue Bauklasseneinteilung bereits mit 1. Jänner 1959 in Kraft treten zu lassen. Eine Fristerstreckung um zwei Jahre wird ausreichen, um die neuen Bebauungspläne den Erfordernissen des Städtebaues anzupassen.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1

Im Gesetz vom 5. Oktober 1956, LGBL. für Wien Nr. 28, hat in Art. IV Abs. 1 der zweite Satz zu lauten:

„Die mit § 24 dieses Gesetzes geänderte Fassung des § 75 Abs. 1 der Bauordnung für Wien tritt jedoch hinsichtlich der Bauklassen I—IV erst mit 1. Jänner 1961 in Wirksamkeit.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1959 in Kraft.

Fischer & Co.

Ges. m. b. H.

Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau

Wien XIX, Sieveringer Straße 103

Tel. 36 12 91

D 194/74

RUDOLF SIMMERL

**Werkzeugmaschinen und Werkzeuge
WIEN XV, HÜTTENDORFER STRASSE 10**

Tel. 92 32 21 und 92 32 22

Fernschreiber 2996

ORIGINAL „STOCK-HSS-UNISTO“, Hochleistungs-Spiralbohrer, Fräser, Senker, Reibahlen, Gewindeschneidwerkzeuge, Bohrfutter, Kreissägen, Sägeblätter, „Ifanger“ Drehwerkzeuge, „ROTOR“ Drehbankspitzen, Präzisions-Mehrwerkzeuge und Werkzeugmaschinen



SIMMERL

Seite 160/74

Änderung der Friedhofsordnung der Stadt Wien (Gemeinderatsbeschlüsse vom 25. Juli 1958, Pr. Z. 1977, und vom 21. November 1958, Pr. Z. 2966), Amtsblatt der Stadt Wien vom 20. Dezember 1958, Nr. 102, S. 14

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 25. Juli 1958, Pr. Z. 1977, folgende Änderungen der Friedhofsordnung der Stadt Wien beschlossen, die am 1. August 1958 in Kraft getreten sind:

§ 14 Abs. 1 lit. d hat zu lauten:

„d) wenn die Bestattungsstelle spätestens 8 Monate nach dem Erwerb des Benützungsrechtes oder, falls innerhalb dieses Zeitraumes eine Bestattung erfolgt, spätestens 8 Monate nach dieser nicht zumindest vollständig mit Rasen oder Rasenersatzpflanzen, wie Efeu, Immergrün u. ä., versehen und dauernd gepflegt wird und die Benützungsberechtigten über Aufforderung der Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe nicht binnen 3 Monaten für ihre Instandsetzung Sorge tragen und“

§ 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„Für die gärtnerische Ausschmückung der Grabstellen gelten die von der Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe festgesetzten Richtlinien; Ausschmückungen in anderer Form bedürfen einer besonderen Genehmigung. Auf

allen neu- oder wiederzubelegenden Friedhofsflächen dürfen die Gräber nur als Flachgräber hergestellt werden. Die Rahmgestaltung der Gräberreihen, zu denen Hecken, Deckpflanzungen, Leistensteine und Trittplatten gehören, besorgt ausschließlich die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe.“

§ 17 Abs. 7 hat zu lauten:

„Die Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe kann bei Eröffnung neuer Friedhöfe oder Friedhoferweiterungen oder bei Wiederbelegung bestehender Friedhofsteile zur Erzielung einer einheitlichen Ausgestaltung bestimmte Bedingungen hinsichtlich der zulässigen Gedenkzeichen, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen aufstellen. Sie sind den Bewerbern um eine Grabstelle bei Einholung der Grabauskunft bekanntzugeben. Allgemein gilt, daß auf solchen Flächen die größte zulässige Grabsteinhöhe bei Gräbern mit Deckpflanzungen 1,60 m, bei allen übrigen 1,20 m, gemessen von der Oberkante der Leistensteine, nicht überschreiten darf. Ungedeckte Grabsteine sind allseitig steinmetzmäßig zu bearbeiten. Die Herstellung von Grabeinfassungen und das Auflegen von Steindeckeln und -platten ist verboten. Jede Grabsteinaufstellung unterliegt einer Genehmigung, um welche vorher schriftlich bei der Magistratsabteilung 43 — Friedhöfe unter Vorlage einer maßstabrichtigen Skizze anzusuchen ist.“

Weiter wurde durch Gemeinderatsbeschluß vom 21. November 1958, Pr. Z. 2966, dem Absatz 2 des § 9 der Friedhofsordnung folgender Satz angefügt:

„An Samstagen finden in der Regel, an Sonn- und Feiertagen überhaupt keine Beerdigungen statt.“

Hafen-Poller Hydraulik-Guss Steuerorgane für Öl-Hydraulik

G. L. REXROTH GMBH., LOHR (MAIN)

TELEFON
243-247

TELEGRAMME
EISENWERK LOHRMAIN

FS TELEX
068/836

D. Zum 73. Jahrgang

Zum 73. Jahrgang, Seite 251 f:

Gesetz vom 6. März 1959, LGBl. für Wien Nr. 9, mit dem das Kulturpflanzenschutzgesetz abgeändert wird

Vorbemerkung (Erl.)

§ 6 Abs. 1 des Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 21/1949, sieht vor, daß der zur Durchführung des Pflanzenschutzes in Wien berufene amtliche Pflanzenschutzdienst, ins solange eine Landwirtschaftskammer für Wien nicht errichtet ist, von einer durch die Geschäftseinteilung des Wiener Magistrates bestimmten Dienststelle besorgt wird. Nach der für den Wiener Magistrat erlassenen Geschäftseinteilung obliegen die Agenden des Pflanzenschutzdienstes der Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt.

Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1957, LGBl. für Wien Nr. 28, wurde im März 1958 die Wiener Landwirtschaftskammer errichtet.

Die Vollversammlung der Wiener Landwirtschaftskammer hat sich mit der Frage der Übernahme der Agenden des amtlichen Pflanzenschutzdienstes befaßt, jedoch festgestellt, daß ihr die Besorgung des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zur Zeit mangels organisatorischer Voraussetzungen nicht möglich ist.

Es bestanden keine Bedenken, die Magistratsabteilung 42 — Stadtgartenamt weiterhin mit den Auf-

gaben des amtlichen Pflanzenschutzdienstes zu betrauen. Um dies zu ermöglichen, mußte die zitierte Gesetzesstelle geändert werden.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 21/1949, wird abgeändert wie folgt:

Im § 6 Abs. 1 entfallen die Worte „...“, ins solange eine Landwirtschaftskammer für Wien nicht errichtet ist, ...“.

August Sattler Söhne

Leinenweberei
Segel und Schläuche
Wasserdichte Stoffe

Graz, Neutorgasse 42, Tel. 86448
Wien I, Börseplatz 6, Tel. 634265
Tel. 637351

D 184/74



MITGLIED
ALS
ARBEITSGEMEINSCHAFT
ÖSTERREICHISCHE
QUALITÄTSARBEIT

Österreichische Qualitätslampen

1. Normale Lampen, Vacuum u. Gas gefüllt
2. Industrielampen, stoßfeste Ausführung
3. Röhrenlampen, Kerzenlampen
4. Illuminationslampen, Kugelform und Tropfenform
5. Edelgas-Pilzformlampen
6. 4 x LUX - Spiegellampen erzeugt

Glühlampenfabrik „ALS“

ING. OTTO RADIL

Wien XVII, Rötengasse 8, Tel. 33 51 66

D 187/74

Wir planen, liefern und montieren

INDUSTRIE-ROHRLEITUNGEN für alle Betriebszwecke
HOCHSTDRUCKROHRLEITUNGEN für Dampfkraftwerke
FERNROHRLEITUNGEN für Gas, Wasser und Öl
GASROHRNETZE
WASSERVERSORGUNGSANLAGEN
TURBINENROHRLEITUNGEN
ZENTRALHEIZUNGS-, LÜFTUNGSANLAGEN
FERNHEIZANLAGEN, Dampf u. Heißwasser
WÄRMEPUMPEN- UND KALTANLAGEN
SPRINKLERANLAGEN
STAHLROHR-GERÜSTE

ÖSTERREICHISCHE ROHRBAU Gesellschaft m. b. H.

Wien IV, Schwindgasse 10, Tel. 65 37 07
Salzburg, Schillerstraße 1, Tel. 71 477

D 196/74